SHULḤAN ʻARUKH

Michael Creizenach

Digitized by Google

A 49030

OHIO STATE
UNIVERSITY
LI ..IES

Digitized by Google

Wassermann:

A 49030

OHIO STATE
UNIVERSITY
LI ..IES

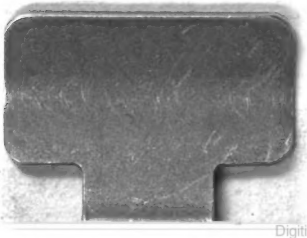

Digitized by Google

Wassermann:

שֻׁלְחָן עָרוּךְ

Schulchan Aruch,

oder

encyclopädische Darstellung

des

Mosaischen Gesetzes,

wie es

durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat, mit Hinweisung auf die Reformen, welche durch die Zeit nützlich und möglich geworden sind.

Erster Theil,

welcher eine Zählung der Mosaischen Vorschriften nach talmudischer Interpretation enthält.

Von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1833.

Digitized by Google

תַּרְיַג

Thariag,

oder

Inbegriff

der

Mosaischen Vorschriften

nach

talmudischer Interpretation

von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das Judenthum*), wie es sich, durch seine modernisirte Kultur, gestaltet hat, bietet dem unpartheischen Beobachter eine Erscheinung dar, welche die höchste Aufmerksamkeit verdient. Noch vor wenigen Jahrzehnden genossen die rabbinisch talmudischen Ansichten unter den Juden eine so allgemeine Anerkennung, daß die angesehnsten Gemeinden kaum einige Dissidenten zählten, welche, wegen ihrer allzu geringen Anzahl, weniger aus Furcht vor Verfolgung, als um nicht die Harmonie ihrer Gemeinden durch unangenehme Dissonanzen zu stören, ihre Meinung nicht laut werden ließen, sich, dem Aeußern nach, in alle herrschende

*) Viele Schriftsteller haben sich bemüht, dem Worte Judenthum einen gehässigen und sogar verdächtigen Sinn beizulegen und es für die Bezeichnung einer politischen, mit dem Staatsinteresse unverträglichen Gemeinschaft unter den Juden auszugeben. Insinuationen dieser Art dürfen uns nicht verhindern, ein Wort, das einen klaren, höchst inoffensiven Begriff ausdrückt, in seinem wahren Sinn zu gebrauchen.

Digitized by Google

Gebräuche fügten und meiſtens durch die fortwirkende Kraft der Gewohnheit allmälig wieder mit dem Ganzen zuſammenſchmolzen, in deſſen Schooß, wenn auch nicht ihre geiſtigen, doch ſtets ihre gemüthlichen Bedürfniſſe volle Befriedigung fanden. Eine verbeſſerte Jugenderziehung, eine größere Mannigfaltigkeit der Erwerbmittel, häufigere Berührungen mit den chriſtlichen Mitbürgern, am meiſten aber der Geiſt der Prüfung, der, von dem Karakter des Jahrhundertes ausgehend, ſich auch in den vormals ſo gänzlich abgeſchloſſenen Kreis der Juden einen Weg gebahnt, haben der frühern Einförmigkeit und der Alleinherrſchaft der rabbanitiſchen Grundſätze unter den Juden ein Ende gemacht. Die kleinſte jüdiſche Gemeinde hat jetzt ihre Orthodoxen und ihre Neologen, ihre Verehrer und ihre Gegner des Talmuds, ihre ſtrengen Beobachter der Ritualgebote und ihre Aufgeklärten, die alle Religionsformen mit wenigen Ausnahmen für unweſentliche und dem Einfluſſe der Zeit heimgeſtellte Beſtandtheile der Religion halten. Wer ſollte nun glauben, daß, bei einer ſo durchgreifenden Divergenz der Meinungen über Glaubensſachen, der Religionsfriede in Israels Mitte keine Störung erleidet, keine Spur von eigentlichem Sektengeiſt ans Licht tritt, kein Neuerer den Verſuch macht, Reformationspläne aufzudringen, und kein Verehrer des Hergebrachten es ſich beikommen läßt, die, welche er für verirrte Schaafe hält, durch religiöſe Zwangsmittel in den Schooß der uralten Synagoge zurückzuführen? Und doch iſt dies, wenn man nicht einigen wenigen, vorübergehenden Reibungen eine übemäßige Aufmerkſamkeit ſchenkt,

Digitized by Google

faſt in allen jüdiſchen Gemeinden der Fall, und man wird bei ihnen ſo wenig die traurigen Spuren des Sektengeiſtes gewahr, daß man, bei einer geringen Kenntniß der eigentlichen Verhältniſſe, geneigt ſeyn möchte, hinter einer ſcheinbaren Toleranz eine tadelhafte Gleichgültigkeit für Glaubensſachen überhaupt zu vermuthen. Mag es aber auch immerhin ſeyn, daß die herrſchende Lauigkeit für die Angelegenheiten der Religion, von welcher in unſerm Zeitalter auch die Juden ſich nicht ganz frei zu halten wußten, an dem verträglichen Benehmen der Juden aller Meinungsſchattirungen gegen einander ihren Antheil habe, ſo liegt doch der Hauptgrund davon in der Natur der Moſaiſchen Religion und der Art, wie ſie ſich durch die rabbiniſchen Interpretationen ausgebildet hat.

Jedes Religionsſyſtem hat nothwendig zwei weſentlich verſchiedene Beſtandtheile: Belehrungen über die wichtigſten Fragen, welche ſich dem Menſchen beim erſten Erwachen der Vernunft über ſeine Natur, ſeinen Urſprung, ſeine Beſtimmung und ſeine Zukunft aufdringen, und eine Summe von Vorſchriften und Lebensregeln, welche theils als Ausflüſſe des Sittengeſetzes ſeinen freien Willen lenken, theils als ascetiſche Mittel denſelben gegen die Macht der böſen Verſuchungen ſchützen, theils auch ihm die Belehrungen der Religion in Erinnerung rufen ſollen. Dieſe zwei Hauptbeſtandtheile Glaubenslehre und Pflichtenlehre ſind in keinem Religionsſyſtem ſo ſcharf als im Moſaiſchen von einander geſchieden. Nur hier iſt die Glaubenslehre ſelbſt nicht als ein Beſtandtheil der Pflichtenlehre zu betrachten, indem die Moſaiſche Reli-

gion keine Glaubenspflichten im eigentlichen Wortsinne enthält. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder in der göttlichen Lehre zu unterrichten, oder unterrichten zu lassen, und es wird als natürlich vorausgesetzt, daß die höchst einfachen und trostreichen Belehrungen, wo nicht eine störrige Verwilderung des Geistes obwaltet, Eingang finden; weßhalb auch nirgendwo befohlen wird, die offenbarten Lehren zu glauben, sondern sie der Seele zu vergegenwärtigen und zu beherzigen.

Die Folge hievon war, daß die alten israelitischen Schriftgelehrten nie auf den Gedanken gekommen sind, einen Canon der Mosaischen Glaubenslehre abzufassen und denselben den Religionsbekennern als unabänderliche Norm vorzulegen. Allenthalben dringen sie auf eine gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes, aber fast nie lassen sie sich darauf ein, vor irrigen Vorstellungen, die keinen praktischen Einfluß auf die Lebensweise haben, zu warnen. Von dieser Seite konnten sich daher keine zur Sektirung führenden Religionsparteien ausbilden. Selbst die Streitigkeiten zwischen Pharisäern und Sadduzäern hätten, ungeachtet ihrer Verwebung mit den politischen Interessen, keine eigentliche Sektenzersplitterung herbeigeführt, hätten sie bloß Glaubenspunkte und nicht die wichtigsten Theile des Ritualwesens zum Gegenstand gehabt.

Eine viel größere Wichtigkeit wurde den Erörterungen über die eigentlichen Mosaischen Geboten beigelegt, in deren Ausübung, nach den Grundsätzen des Talmuds, nichts der Willkühr heimgestellt werden darf. Wird auch einerseits verlangt, daß der Is-

raelite nach dem Geist der Gebote forsche und bei der Ausübung nicht maschinenmäßig verfahre, sondern von frommer Andacht beseelt sey, so wird es doch nicht leicht gestattet, daß man aus den Zwecken, die den Geboten zu Grund liegen, praktische Anwendungen ziehe, und jedes Gebot wird mit allen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, in der absolutesten Unbedingtheit angenommen, welcher Ansicht so manche aufs kleinste Detail eingehende Gesetzbestimmungen zuzuschreiben sind, die, so sonderbar sie auch scheinen, eine streng wissenschaftliche Consequenz beurkunden.

Aber eben dadurch, daß dem Geiste der Gebote in der Ausübung nur ein sehr geringer Einfluß zugestanden wurde, entgieng dem Ritualwesen der innere Zusammenhang, und es konnte sich zu keinem organischen Ganzen ausbilden, wo jede Modification, die einem einzelnen Theile beigebracht wird, auf alle übrigen einwirkt, und jede Dissidenz der Meinungen zu einer Umstaltung des ganzen Systems führen kann. Man konnte daher, ohne Bedenken, manche Streitfrage unentschieden lassen und dem Urtheile jedes Einzelnen heimstellen, eine Entscheidung für sich zu treffen, die dann freilich auch nur für ihn Gültigkeit haben konnte. Es ist hier der Ort nicht, diese Ansicht der alten Schriftausleger vom Mosaischen Gesetze zu vertheidigen oder zu widerlegen. Nur scheint so viel sicher, daß sie wenigstens darin wohlthätig wirkte, daß sie dem Sektengeist, wenn er sich hie und da vorgefunden hätte, alle Nahrung entzog, und dadurch der israelitischen Glaubensgemeinde jene Einheit bewahrte, welche ihr, bei den häufigen feindseligen An-

griffen, denen sie kaum mit vereinter Kraft die Stimme der Wahrheit entgegen zu setzen vermag, ein so unerläßliches Bedürfniß ist.

Wir dürfen es uns indessen nicht verhehlen, daß die Divergenz der Ansichten vom Mosaischen Gesetze in unsern Tagen einen viel ernsthaftern Karakter angenommen hat. Es handelt sich nicht mehr von der nähern Bestimmung des einen oder des andern Gebotes, sondern von mehrern Fundamentalfragen, deren Entscheidung in alle Zweige des religiösen Lebens mächtig eingreifen muß. Soll das Mosaische Gesetz nach dem Geiste oder nach dem Buchstaben interpretirt werden? Ist ja oder nicht eine Sichtung vorzunehmen, um die Lokal- und Staatsgesetze, welche dem Mosaischen Gesetze beigemischt sind, von den eigentlichen Religionsvorschriften zu scheiden? Ist der Talmud ja oder nicht als eine verbindende Autorität in Ritualsachen anzuerkennen? Giebt es eine historisch begründete traditionelle Lehre? In wie fern sind die Religionsvorsteher berechtigt, Ritualeinrichtungen einzuführen, zu modifiziren oder einzustellen? Alle diese Fragen, welche heutzutag unter den Juden vielseitig erörtert werden, könnten, wenn nicht gewisse falsche Ansichten beleuchtet, gewisse Mißverständnisse beseitigt werden, um so leichter zu Spaltungen führen, mit denen weder dem Staat, noch den Juden selbst gedient wäre, als viele, nicht überhörbare Stimmen bedeutender Staatsmänner auf die Bildung reformirender jüdischer Synoden dringen,

und durch die vorgehaltene Perſpective auf erweiterte bürgerlichen Rechte oder gänzliche Emancipation der Juden dazu aufmuntern. Es iſt nicht nöthig, die Schädlichkeit und Unausführbarkeit darzuthun, durch welche auf jeden Verſuch der Art wenigſtens ſo lange verzichtet werden muß, als er durch irgend ein politiſches Intereſſe hervorgerufen ſcheinen könnte, und es bedurfte nicht einmal der herrlichen Inſpirationen eines Rieſſer, um helldenkende Juden, die der wichtigen Frage den erforderlichen Ernſt widmen, davon zu überzeugen. Es ſoll hiermit keinesweges behauptet werden, daß die Juden, bei dem wohlthätigen, auf progreſſive Verbeſſerungen dringenden Impuls der Zeit, unbewegt bleiben ſollen und dürfen. Vielmehr iſt zum Fortgedeihen ihrer religiöſen und ſittlichen Bildung durchaus erforderlich, daß ſie den einmal betretenen Weg der zeitgemäßen Umſtaltung ihres öffentlichen Gottesdienſtes (von Verbeſſerungen, die mit der Religion in keinem Zuſammenhang ſtehen, iſt hier die Rede nicht) raſtlos verfolgen, um ſo mehr, da hier die Hinderniſſe nicht in dem widerſtrebenden Gewiſſen der eifrigen Anhänger des Talmuds liegen, ſondern bloß in dem falſchen Eifer weniger unwiſſenden Zeloten, die, wie wir in Preußen und in Dänemark geſehen haben, in Ermangelung ſolcher Gründe, die aus den Principien der Religion geſchöpft ſind, alle Vervollkommnungen des Kultus durch den Arm der Obrigkeit zu verhindern ſuchen. Was hingegen ſolche Religionsvorſchriften betrifft, die nur zum häuslichen Leben und zur Privatandacht gehören, ſo hüte man ſich ja, ſie zum Gegenſtand öffentlicher Berathung

zu machen und theologische Discussionen über Fragen hervorzurufen, die doch in letzter Instanz jeder für sich selbst entscheidet. Wer sich einmal gewisse Religionsformen zur Gewohnheit gemacht, oder als Pflicht auferlegt hat, den wird so leicht keine Rabbinersynode bewegen, denselben zu entsagen; so wie umgekehrt Wenige zu Religionsformen, von denen sie sich einmal losgesagt, zurückkehren werden, weil eine kirchliche Versammlung dieselben für pflichtmäßig erklärt. Einheit im äußern Verhalten aller Bekenner einer Religion ist gewiß eben so schwer zu erzielen, als Einheit im Glauben; in jedem Falle aber weit weniger zu wünschen.

Auf welche Weise aber, könnte man fragen, soll denn der Israelite die nöthige Anleitung erhalten, seine falschen Vorstellungen von seinen Ritualpflichten zu berichtigen und in seinem religiösen Leben diejenigen Reformen vorzunehmen, welche die Zeit dringend erheischt, und die selbst von den ehrwürdigsten Religionsquellen angedeutet oder empfohlen werden? Daß die Kanzel dieses Geschäft nicht anders, als auf eine höchst summarische Weise übernehmen dürfte, leuchtet jedem ein, der die wahrhaft peinliche, zwischen entgegengesetzte Partheien eingeklemmte Stellung der modernen Rabbinen kennt, die mit dem besten Willen nicht dem doppelten Tadel der Bigoterie und der Neuerungssucht entgehen können. Der Schulunterricht kann und darf, bei der äußerst gemischten Zusammensetzung der Schüler, sich durchaus nicht mit den Einzelheiten des Ritualwesens beschäftigen, oder er läuft Gefahr, bei den Kindern der Neuern frevelhaften Spott und bei denen der strenggläubigen Aergerniß

zu erregen. Das einzige Mittel, das hier ohne Bedenken und mit nützlichem Erfolge angewendet werden kann, ist die Verbreitung einer gründlichern Kenntniß der Mosaischen Religion auf litterärischem Wege. Es ist hierzu keinesweges eine Uebersetzung der 12 Foliobände des Talmuds erforderlich oder auch nur rathsam; die Schwierigkeit der Materie ist nicht der Art, daß man nur durch ein strenges Studium einige Kenntniß darin erlangen könnte. Die Entscheidung schwieriger casuistischen Fragen, die entweder gar nicht oder nur selten im Leben vorkommen, bleibe immerhin den Rabbinen überlassen, welche zwar durchaus nicht Priester und mit keiner priesterlichen Autorität bekleidet sind, aber doch durch ihre Stellung für Einzelne eine consultative Stimme haben. Damit aber auch jeder Einzelne, durch sich selbst zu urtheilen im Stande sey und den Umfang seiner Religionspflichten nach eigener Ueberzeugung bestimmen könne, ist es nöthig, daß er über folgende Punkte durch methodisch geordnete Belehrungen die erforderliche Auskunft erhalte.

1) Quellen des Mosaischen Ritualwesens; Interpretation der einschlägigen Schriftstellen nach den Grundsätzen einer rationellen Hermeneutik und nach den Ansichten des Talmuds.

2) Darstellung der Israelitischen Religionsdogmen mit steter Hinweisung auf die biblischen Quellen und die praktischen Folgerungen, die daraus gezogen werden können.

3) Geschichte der Ausbildung des jüdischen Ritualwesens, wobei stets auf die Erleichterungen hinzuweisen ist, die sich jeder selbst, ohne Verstoß gegen den Talmud, erlauben kann.

Der eifrige Wunsch, so weit es in meinen Kräften liegt, zur religiösen Fortbildung meiner Glaubensgenossen mitzuwirken, ein Wunsch, den schon meiner Stellung als Prediger und Religionslehrer in der ausgezeichnetesten israelitischen Gemeinde in mir erzeugen mußte, hat mich mit dem erforderlichen Muth beseelt, ein umfassendes Werk, unter dem Titel Schulchan Aruch, zur Verbreitung einer encyclopädischen Kenntniß des Mosaischen Gesetzes zu entwerfen und jedem der drei erwähnten Hauptpunkte einen besondern Theil zu widmen. Dem ersten entspricht gegenwärtiges Bändchen unter dem Titel Thariag, ein hebräisches Wort, aus vier Buchstaben bestehend, deren Zahlenwerth 613, nach einer jedenfalls schwer zu verificirenden Zählung, die Anzahl der Mosaischen Vorschriften angiebt, worunter 248 inhibitive Pflichten Gebote und 365 prohibitive Verbote.

Die Frage, ob diese Angabe, auf welche der Talmud an sehr vielen Stellen zurückkommt, vollkommen richtig oder nicht sey, ist an sich ganz unerheblich; von viel großerer Wichtigkeit aber ist eine vollständige Enumeration der Mosaischen Gesetze, welche die Sicherheit darbiete, daß alle nicht darin vorgeschriebene religiösen Observanzen bloß durch Menschen eingeführt worden sind, und eintretenden Falles gegen höhere Rücksichten zurückstehen müssen. Solcher Zählungen sind nun viele versucht worden, aber am sorgfältigsten ausgearbeitet sind die des Maimonides und die des R. Moses Mekuzi, welche letztere in dieser Schrift als Leitfaden benutzt wurde, — die des Maimonides ist am Ende in Auszug mitgetheilt.

Es war nöthig, durch ausführliche Andeutungen, besonders bei Gelegenheit solcher Vorschriften, die in unsern Tagen noch ausgeübt werden, den Leser mit dem Geiste und dem gewöhnlichen Ideengang des Talmuds bekannt zu machen; daher viele Einzelheiten, die nur denjenigen lächerlich scheinen können, welche ihren frommen Sinn verkennen, und denen, welche das sonderbar scheinende, das sie an Andern wahrnehmen, um so strenger zu rügen gewohnt sind, je wohlgefälliger sie den Mantel der Liebe um ihre eignen Fehler werfen. Nicht Spott ist das Mittel, welches den Sieg der Wahrheit befördern kann, sondern ernste und freundschaftliche Discussion, bei welcher jeder Theil den Vorsatz mitbringt, das, was sich als wahr und gut herausstellt, anzuerkennen und in der Ausübung gelten zu lassen. Sollte gegenwärtige Schrift zu Discussionen dieser Art Anlaß geben, so wäre dies ein erfreuliches Resultat, bei welcher unsre Religion nur an würdevoller Haltung gewinnen könnte, und selbst im Falle ich mancher Unrichtigkeit überwiesen werden sollte, würde ich mich glücklich schätzen, den ersten Impuls dazu gegeben zu haben.

Es giebt aber auch Discussionen einer äußerst verderblichen Art, bei welcher die Wahrheit weder gefunden noch gesucht wird; wo man weniger fragt, was behauptet werde, als wer behauptet habe; wo man sich nicht einmal damit begnügt, am Ende Recht zu behalten, wenn man nicht nebenbei seinen Gegner herabzusetzen vermang. Ich gestehe es unumwunden, daß Anfechtungen dieser Art, mich um so tiefer schmerzen würden, da ich mir selbst der reinsten Absichten bewußt, und aufrichtig

der Hoffnung bin, daß meine Arbeit der heiligen Sache meines Glaubens einigen Vortheil bringen werde. Aber eben dieſe Ausſicht giebt mir auch den Muth, allen feindſeligen Angriffen, von welcher Seite ſie auch kommen mögen, ruhig entgegen zu ſehen, und vorausgeſetzt, daß die Edlern und Beſſern meiner Glaubensgenoſſen, gleichviel zu welcher Glaubensſchattirung ſie gehören, mich zur gänzlichen Ausführung meines Vorhabens aufmuntern, die übrigen Bändchen dieſer Schrift in kurzen Zwiſchenräumen auf einander folgen zu laſſen.

Im Mai 1833.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Verbote.

Sittengesetze, 1 — 13 1
Gottesverehrung, Vorschriften gegen Götzendienst und abergläubische Handlungen, 14 — 64 4
Festgesetze, 65 — 79 16
Ehegesetze, 80 — 126. 39
Speisegesetze, 127 — 150. 50
Vorschriften zur Handhabung des Eigenthumsrechts, 151 — 193 61
Ueber die Gerechtigkeitspflege, 194 — 215 72
Von den geistlichen und weltlichen Behörden, und Vorschriften über die Kriegsordnung, 216 — 237 76
Ueber Eide und Gelübde, 238 — 252 81
Priestergaben, 253 — 265 85
Vorschriften über den Ackerbau, 266 — 283 88
Ueber Spendungen und Almosen, 284 — 289 92
Ueber den Tempeldienst, 290 — 363 93
Unwandelbarkeit des mosaischen Gesetzes, 364 — 365 . . . 107

Gebote.

Gottesverehrung und Sittengesetze, 1 — 27 111
Beschneidung, 28 124
Festgesetze, 29 — 47 124
Ehegesetze, 48 — 58 133
Speisegesetze, 59 — 65 137

Digitized by Google

Handhabung des Eigenthumsrechts, 66 — 74 140
Vorschriften zum Schutz der Personen, 76 — 81 142
Civilgesetze, 82 — 96 144
Gerechtigkeitspflege und Pflichten gegen Obrigkeit, 97 — 122 148
Ueber Eide und Gelübde, 123 — 132 165
Priestergaben, 133 — 155 167
Almosen und Spendungen, 156 — 162 172
Opfergesetze, 163 — 230 173
Reinigungsgesetze, 231 — 248 190
Rabbanitische Gebote. 194
Zählung der Gebote nach Maimonides 203

Mosaische Gesetze.

Verbote.

1. Der Israelite darf außer dem göttlichen Wesen, das sich am Berge Sinai geoffenbart hat, keine Gottheit anerkennen.

Du sollst keine fremde Götter haben vor meinem Angesicht.

Exod. 20, 3.

2. Er darf den Namen Gottes nicht entweihen, welcher Sünde man sich durch jede Handlung schuldig macht, welche das Ansehen der Religion und ihrer treuen Bekenner herabsetzt, indem sie letztere niedriger Gesinnungen verdächtig macht.

Ihr sollet meinen heiligen Namen nicht entweihen.

Levit. 22, 32.

3. Er darf heilige Gegenstände nicht zerstören. Dahin gehört jede Verletzung der Opfertempel, das Ausstreichen des göttlichen Namens, das Zerstören der Gesetzrollen ꝛc.

Ihr sollet zerstören alle Orte, wo die Heiden, die ihr vertreibet, ihre Götter angebetet haben: auf hohen Bergen, und auf Hügeln und unter jedem

starken Baume. Ihr sollet ihre Altäre umreissen, ihre Denksäulen zerbrechen, ihre Heine verbrennen und ihre Götzenbilder niederstürzen und ihren Namen von jenem Orte weg vertilgen. Ihr sollet nicht so thun dem Herrn eurem Gotte.

Deuteron. 12, 2—4.

Nach dem Talmud heißt es hier dem Herrn; man solle nämlich mit Gegenständen, die zu seiner Verehrung gehören, nicht verfahren, wie mit den heidnischen Tempeln und Altären. Nach der natürlichen Uebersetzung heißt es für den Herrn, man solle Gott nicht nach Art der Heiden verehren. Die nachfolgenden Verse zeigen dies ganz deutlich. Der Talmud verkennt zwar den höchst einfachen Grundsatz nicht, daß man jeder Schriftstelle ihre natürliche Bedeutung lassen müsse; er nimmt aber an, daß jede Stelle mehrere Bedeutungen haben könne.

4. Er darf nicht geloben, irgend eine gottgefällige Handlung auszuüben, mit der Bedingung, daß Gott ihm irgend einen Wunsch erfülle.

Ihr sollet den Herrn, euern Gott, nicht versuchen.

Deuteron. 6, 16.

Nach dem natürlichen Sinne ermahnt uns dieses Verbot, unser Vertrauen auf die göttliche Vorsehung nicht von der Erfüllung unsrer Wünsche abhängig zu machen, welchen Fehler die Israeliten bei der Gelegenheit des Wasserhaders begingen, auf welchen hier angespielt wird. Sie erklärten nämlich, durch die Befriedigung oder Nichtbefriedigung ihres Bedürfnisses müsse es sich zeigen, ob der Herr in ihrer Mitte sey, oder nicht. Der Talmud erklärt übrigens, es sey sehr löblich, eine gute That zu geloben, wenn man in einem Bedrängnisse ist; nur müsse man das Gelobte in jedem Falle erfüllen, wie auch der Ausgang der Sache seyn möge.

5) Er darf seinem Nächsten keinen verheimlichten Haß nachtragen, sondern er muß denselben, wenn er ihm

nicht ganz verzeihen kann, wegen der ihm zugefügten Beleidigung zu Rede ſtellen.

> Du ſollst deinen Bruder nicht haſſen in deinem Herzen.
>
> Levit. 19, 17.

6. Er darf ſeinen Nächſten in Privatangelegenheiten nicht öffentlich beſchämen. (In Religionsſachen iſt dies nach der Meinung des Talmud's, wo vertrauliche Vorwürfe nichts fruchteten, erlaubt. Aus der Bibel läßt ſich, der Fall des Götzendienſtes ausgenommen, eine ſolche Unterſcheidung nicht nachweiſen.)

> Stelle deinen Nächsten zu Rede, und trage wegen ſeiner keine Sünde.
>
> Levit. 19, 17.

Nach dem Talmud heißt dies: Stelle ihn nicht ſo zu Rede, daß du dich dabei verſündigeſt.

7. Er darf einen Sklaven, der ſeinem Herrn entflohen iſt, nicht wieder ausliefern.

> Deuter. 23, 16.

Nach dem Talmud findet dieſes Gebot nur da ſeine Anwendung, wo ein Sklave aus dem Auslande nach Paläſtina geflohen iſt. Nach dem Geiſte und dem Texte des Geſetzes findet hier kein Unterſchied ſtatt.

8. Er darf die Hülfloſigkeit der Waiſen und Witwen nicht mißbrauchen, um ſie hart zu behandeln, welches natürlich auch gegen Andre nicht erlaubt iſt.

> Alle Waisen und Witwen ſollet ihr nicht unterdrücken.
>
> Exod. 22, 22.

Mit Recht bemerkt der Talmud, daß hier Witwen und Waiſen nur als ein natürliches Beiſpiel angeführt ſind.

9. Er darf nicht den Ruf seines Nächsten durch üble Nachreden herabsetzen.

Du sollst nicht als Anbringer herumgehn unter deinem Volke.

Levit. 19, 16.

10. Er darf keine Verläumdung anhören. Besonders ist es dem Richter verboten, eine Partei in der Abwesenheit der andern anzuhören.

Du sollst keine falsche Nachrede annehmen.

Exod. 23, 1.

11. Er darf keine Rache ausüben.

Du sollst dich nicht rächen.

Levit. 19, 18.

12. Er darf wegen einer erlittenen Kränkung keinen Groll nachtragen, und wenn er Gelegenheit findet, dem Beleidiger einen Dienst zu erweisen, darf er ihn nicht dabei durch demüthigende Vorwürfe kränken.

Du sollst keinen Groll nähren.

Levit. 19, 18.

13. Er darf zu keinem Alter, des Nachdenken über das Religionsgesetz unterlassen, insofern er sich einmal diesem Geschäfte unterzogen hat.

Nur hüte dich und hüte sehr deine Seele, dass du nicht die Dinge vergessest, so deine Augen gesehen, und dass sie nicht aus deinem Herzen weichen, so lange du lebest.

Deuteron. 4, 9.

Nach dem natürlichen Sinne ist hier nicht von eigentlichem Forschen über Religionssachen die Rede, sondern es wird verlangt, daß der Israelite die Offenbarung am Berge Sinai im Andenken behalte.

14. Er darf bei götzendienstlichen Handlungen nicht gegenwärtig seyn, ja nicht einmal einen Blick darauf werfen.

Wendet euch nicht zu den Götzen.

Levit. 19, 4.

Dem natürlichen Sinne nach ſcheint hier mehr von einer innern Hinneigung zum Götzendienſt die Rede zu ſeyn. Es iſt übrigens bei dieſer Gelegenheit ein für allemal zu bemerken, daß Alles, was ſich im Talmud von den Verhältniſſen der Israeliten gegen die Bekenner andrer Religionen findet, ſich weder auf Chriſten, noch auf Muhamedaner bezieht, noch überhaupt auf die Bekenner einer Religion, welche die Heiligkeit der Schrift anerkennt, oder auch ohne dies die Noachidiſchen Gebote hält.

15. Er darf ſich nicht Forſchungen hingeben, die ihn zum Unglauben führen könnten; z. B. über das Weſen und das Daſeyn der Gottheit.

Ihr ſollet nicht ſchwärmen nach eurem Herzen und euren Augen.

Num. 15, 39.

Eigentlich enthält dieſer Vers eine Warnung gegen die Verſuchungen des Stolzes (das Herz, in dem Sinne, wie dieſes Wort im Hebräiſchen genommen wird) und der Sinnlichkeit (die Augen). Nach Jarchi wird hier vor falſchen Deutungen der Schriftſtellen gewarnt.

16. Er darf keine Gotteslästerung über die Lippen gehen laſſen.

Gott ſollſt du nicht lästern.

Exod. 22, 28.

Nach dem Zuſammenhang zu urtheilen iſt hier vom Läſtern der Obrigkeit die Rede.

17) Er darf vor einem Götzenbild keine Handlung verrichten, mit der es gewöhnlich verehrt wird, wenn er auch keine Abſicht hat, es zu verehren, oder gar durch die Handlung ſeine Verachtung an den Tag legen will.

Ihr ſollet ihnen nicht dienen.

Exod. 20, 5.

18. Er darf vor einem Götzenbild keine Handlung verrichten, die Wohlwollen und Liebe ausdrückt, wenn auch die Handlung bei der Verehrung des Götzenbildes nicht üblich ist.

Du sollst ihnen nicht dienen.

Exod. 23, 24.

Der Talmud leitet oft die Erweiterung der Gebote aus ihrer Wiederholung her. Es ist übrigens zu bemerken, daß das 18te Verbot sich nach dem Talmud darin von dem 17ten unterscheidet, daß die Uebertretung des 17ten mit Todesstrafe, die des 18ten hingegen nur mit Geißlung belegt ist.

19. Er darf sich vor keinem Götzenbild bücken oder vor ihm eine Handlung verrichten, die beim innern Tempeldienst zur Gottesverehrung üblich war, selbst wenn das Götzenbild nicht gewöhnlich durch solche Handlungen verehrt wird.

Du sollst dich nicht vor ihnen bücken.

Exod. 20, 5.

20. Er darf kein Götzenbild verfertigen, wenn er die Absicht hat, es für sich zu behalten, selbst wenn er es nicht anbeten will.

Du sollst dir kein geschnitztes Bild und keine Gestalt machen. . . .

Exod. 20, 4.

21. Er darf selbst für einen Heiden kein Götzenbild machen.

Gegossene Götter sollet ihr euch nicht machen.

Levit. 19, 4.

Nach einer natürlichen Deutung des Textes ist das Verfertigen der Götzenbilder für Heiden nicht verboten.

22. Er darf die Menschengestalt in keinem hervorragenden Bild darstellen und die Himmelskörper gar

nicht. Beides ist auch dann verboten, wenn die Gestalten keine Götzenbilder seyn sollen.

Nichts sollt ihr machen neben mir.

Exod. 20, 20.

Nach dem natürlichen Sinn heißt es hier, man solle neben Gott kein Götzenbild zur Verehrung machen. Nach dem Talmud heißt es, man solle nichts darstellen, was neben Gott im Himmel ist, als die Himmelskörper und die Engelsgestalten. Der Talmud geht sogar hierin noch weiter und verlangt, daß man Kunstwerke, die man nicht selbst machen darf, auch nicht in Besitz behalte.

23. Er darf keinen Verein von Menschen zum Götzendienst verführen.

Den Namen anderer Götter sollet ihr nicht gedenken; er soll nicht gehört werden durch deinen Mund.

Exod. 23, 13.

24. Er darf von der Habe einer Stadt, die, wegen ihrer Abtrünnigkeit zum Götzendienste, zerstört worden ist, nichts genießen.

Es hafte nicht an deiner Hand das Mindeste von dem Verbannten.

Deuteron. 13, 18.

25. Eine solche Stadt darf nicht wieder aufgebaut werden.

Sie soll nie wieder aufgebaut werden.

Deuteron. 13, 17.

26. Der Israelite darf keinen Einzelnen zum Götzendienst auffordern.

Ganz Israel soll hören und sehen (die Hinrichtung des Verführers) und nicht mehr eine so böse Sache in deiner Mitte thun.

Deuteron. 13, 12.

27. Er darf mit dem Verführer nicht in freundschaftlicher Verbindung leben.

Lasse dich nicht mit ihm (dem Verführer) ein.

Deuteron. 13, 9.

Eigentlich heißt es: willige ihm nicht ein.

28. Er darf ihn auf keine Weise in seinem Vorhaben unterstützen.

Höre ihn nicht an.

Deuteron. 13, 9.

29. Er darf ihn nicht retten (vor der Hand der Gerechtigkeit).

Dein Auge soll seiner nicht schonen.

Deuteron. 13, 9.

30. Er darf ihn nicht vor Gericht vertheidigen.

Du sollst mit ihm kein Mitleid haben.

Deuteron. 13, 9.

31. Er darf nichts verschweigen, was die Anklage bekräftigen kann.

Du sollst die Sache nicht seinetwegen bedecken.

Deuteron. 13, 9.

Das 29., das 30. und das 31. Verbot betreffen bloß den Verführten.

32. Er darf im Namen eines Abgottes nicht prophezeien, selbst wenn er zur Beobachtung eines mosaischen Gesetzes anfordert.

Den Namen fremder Götter sollet ihr nicht gedenken.

Exod. 23 13.

Das bloße Aussprechen der Namen kann nicht verboten seyn, da viele derselben oft in der heiligen Schrift vorkommen. Dessen ungeachtet meinen Einige, daß Namen von Abgöttern, die sich in der heiligen Schrift nicht finden, nicht ausgesprochen werden dürfen.

33. Er darf den nicht anhören, der im Namen eines Abgottes prophezeit, selbst wenn dieser seine Aussage durch ein Zeichen oder ein Wunder bekräftigt.

Du sollst die Worte jenes (falschen) Propheten nicht anhören.

Deuteron. 13, 4.

34. Er darf nicht falsch prophezeien.

Aber der Prophet, der sich unterfangen wird, etwas in meinem Namen zu sagen, was ich ihm nicht zu reden befohlen, oder der im Namen fremder Götter reden wird, ein solcher Prophet soll sterben.

Deuteron. 18, 20.

35. Er darf sich nicht durch Furcht abhalten lassen, einen falschen Propheten nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen.

Du sollst dich nicht vor ihm fürchten.

Deuteron. 18, 22.

36. Er darf keinen Todtenbeschwörer befragen.

Es soll sich nicht unter dir befinden . . . einer der Todtenbeschwörer befragt.

Deuteron. 18, 10—11.

37. Er darf sich nicht mit Zeichendeuterei abgeben.

Es soll sich nicht unter dir finden . . . ein Zeichendeuter.

Deuteron. 18, 10—11.

38. Er darf bei Exterminationsstrafe (Es ist nicht recht ausgemittelt, worin diese besteht,) keinen Todten beschwören.

Ihr sollet euch nicht dem Todtenbeschwören widmen.

Levit. 19, 31.

Nach dem eigentlichen Wortsinne heißt diese Stelle: Ihr sollet euch nicht an die Todtenbeschwörer wenden.

39. Er darf sich bei Exterminationsstrafe nicht selbst mit Zeichendeuterei abgeben.

Ihr sollet euch nicht . . . . . dem Zeichendeuten widmen.

Levit. 19, 31.

40. Er darf bei Todesstrafe seine Kinder nicht dem Moloch opfern.

Jemand von den Kindern Israels, oder ein Fremder, der sich unter dem Volke Israel aufhält, der von seinem Samen dem Götzen Moloch übergiebt, soll getödtet werden.

Levit. 20, 2.

41. Er darf keine steinerne Opfersäule errichten, selbst wenn sie dem wahren Gott gewidmet ist.

Du sollst dir keine Standsäule errichten, die dem ewigen, deinem Gotte, verhasst ist.

Deuteron. 16, 22.

Der Talmud bemerkt, daß Jacob eine steinerne Säule weihte und dadurch dem Herrn wohlgefiel. Er schließt daraus, daß Manches zu einer Zeit gut und zu einer andern Zeit verwerflich seyn kann, je nachdem die Menschen es gut oder schlecht gebrauchen. Von diesem Grundsatz macht der Talmud manche praktische Anwendung.

42. Er darf kein Götzenbild aufstellen, wenn er es auch nicht gemacht hat, und es nicht verehren will.

Götzenbilder und Standsäulen sollet ihr euch nicht errichten.

Levit. 26, 1.

43. Er darf keine Steine mit Bilderschrift legen, um sich darauf vor Gott zu bücken.

Leget in eurem Lande keine Steine mit Bilderschrift, euch darauf zu bücken.

Levit. 26, 1.

44. Er darf keinen Baum in der Nähe eines Opferaltars pflanzen.

Du sollst dir keinen Hain und überhaupt keinen Baum bei dem Altare des Herrn deines Gottes pflanzen.

Deuteron. 16, 21.

45. Er darf sich der Götzenbilder, so wie der Gegenstände, welche bei der Verehrung der Götzenbilder benutzt werden, zu keinerlei Gebrauch bedienen.

Bringe keinen Gräuel in dein Haus.

Deuteron 7, 26.

46. Er darf keinen Genuß von dem haben, was zur Verzierung der Götzenbilder gedient hat.

Du sollst nicht zu dem Gold und dem Silber daran Lust haben.

Deuteron. 7, 25.

47. Mit den sieben heidnischen Völkern, welche Palästina bewohnten, ehe es unter Josua von den Israeliten erobert wurde, durften keine Bündnisse geschlossen werden, sondern bloße Friedensverträge. (S. Gebote No. 118).

Du sollst kein Bündniss mit ihnen schliessen.

Deuteron. 7, 2.

48. Man durfte die, welche dem Götzendienst nicht entsagten, kein Grundeigenthum in Palästina erwerben lassen.

Du sollst ihnen keine Ansiedlung gestatten.

Deuteron. 7, 2.

49. Die sieben Kanaanitischen Völker durften nach der Eroberung durch Josua nicht in Palästina geduldet werden, wenn sie nicht einen Friedensvertrag geschlossen hatten.

Sie sollen nicht wohnen in deinem Lande, damit sie dich nicht sündigen machen wider mich.

Exod. 23, 33.

30. Der Israelite darf die Sitten und die Gebräuche der Heiden nicht annehmen.

Nach ihren Gesetzen sollet ihr nicht wandeln.

Levit. 18, 3.

Nach dem Zusammenhang des Textes kann hier nur die Rede seyn von den Religionsgesetzen der Heiden, nach welchen sich die Israeliten nicht richten durften, weil sie heidnische Ideen in Erinnerung riefen. Das Gebot bezweckt durchaus nicht, die Israeliten auszuzeichnen und zu isoliren, sondern sie gegen die Verführung zum Götzendienst zu schützen. Unsere Freiheit in der Organisation unsres Gottesdienstes kann dieses Gebot, da wir nicht unter Heiden wohnen, nur dann beschränken, wenn wir in Versuchung kommen sollten, Gebräuche einzuführen, die dem Geiste unsrer Religion zuwider sind.

31. Er darf keine Ahndungskünste treiben. (Als Beispiel kann hier, nach dem Talmud, die Art angeführt werden, wie der Knecht Abrahams sich benahm, um für Isaak ein würdiges Weib zu finden, da er doch nicht wissen konnte, ob das Mädchen, welches die Proben bestünde, auch zu einer guten Familie gehörte. In der That hat er sich erst nach der Familie erkundigt, ehe er der Rebecca die Geschenke anbot.)

Ihr sollet keine Ahndungskünste treiben.

Levit. 19, 26.

Ungeachtet der besondern Strenge, mit welcher der Talmud die Beobachtung dieses Gebotes eingeschärft, haben sich leider unter uns manche abergläubige Gebräuche eingeschlichen, gegen welche die Religionsvorsteher sich mit aller Gewalt ihres Einflusses erheben sollten, wie z. B. das Schlachten der Versöhnungshühner in den

10 Bußtagen, und das Abwerfen der Sünden in einen Fluß am Gedächtnißtage.

52. Er darf keine Mummereien treiben, um dadurch zu erforschen, ob die Umstände zu einem Vorhaben günstig sind oder nicht.

> Es soll sich keiner unter dir finden, . . . der Gaukeleien treibt.
>
> Deuteron. 18, 10.

53. Er darf nicht nach abergläubigen Vorstellungen die Zeit (z. B. einen Neumondag) zur Ausführung eines Geschäftes wählen.

> Es soll sich keiner unter dir findeu, . . . der die Zeiten wählt.
>
> Deuteron. 18, 10.

Es ist sehr zu bedauern, daß manche Gebräuche unter uns herrschen, die auch diesem Gebote zuwider laufen; z. B. nach Vollmond keine Trauung vorzunehmen, am Montag kein wichtiges Geschäft zu beginnen. ꝛc. ꝛc.

54. Er darf nicht die Künste der Thierbeschwörer treiben, eine Mummerei, die unter den Heiden üblich war.

> Es soll sich keiner unter dir finden . . . der Thiere beschwört.
>
> Deuteron. 18, 10—11.

55. Er darf keine Art von Zauberkünsten treiben.

> Es sol sich keiner unter dir finden, . . . der Zauberkünste treibt.
>
> Deuteron. 18, 10—11.

56. Er darf keine Geister beschwören.

> Es soll sich keiner unter dir finden, der Todte befragt.
>
> Deuteron. 18, 10—11.

57. Er darf weder am eignen Kopf, noch am Kopfe eines andern Israeliten das Haar an den Schläfen mit einem Barbiermesser ganz abscheeren.

Ihr sollet das Haar nicht rund am Hauupte nebst den Vorderecken abschneiden.

Levit. 19, 27.

Daß man die hier verbotene Handlung auch an einem Andern nicht vornehmen dürfe, leiten die Talmudisten daher, daß das Zeitwort im plural steht, woraus sich nach einer natürlichen Exegesis allerdings ein solcher Schluß nicht ziehen ließe. Der Talmud hat aber eigenthümliche Interpretationsregeln, die weiter unten zum Theile mitgetheilt werden sollen. Das Verbot scheint durch einen damals verbreiteten heidnischen Gebrauch hervorgerufen, welches durch seine Verbindung mit den Warnungen gegen die Mummereien der Zauberer sehr wahrscheinlich wird. In diesem Falle wäre die Handlung nur dann untersagt, wenn man heidnische Absichten damit verbindet. Diese Bemerkung gilt auch von dem folgenden Verbot. Nach Aben Ezra beziehen sich beide Verbote bloß auf Trauernde wegen eines Verstorbenen.

38. Er darf sich das Haar an den Enden der beiden Kinnladen nicht mit dem Barbiermesser abschären oder abschären lassen.

Du sollst die Ecke deines Bartes nicht glatt abputzen.

Levit. 19, 27.

Merkwürdig ist, daß Levit. 21, 5 dasselbe Verbot an die Priester besonders gerichtet ist; nur heißt es 19, 27 in der wörtlichen Uebersetzung zerstören und 21, 5 schären, woraus sich schließen ließe, daß dem Israeliten, der nicht Priester ist, bloß untersagt wird, den Bart durch irgend ein Mittel so abzuputzen, daß das Haar nicht nachwächst. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß andrerseits durch die Interpretation des Talmuds die Ausübung dieses Verbotes sehr erleichtert wird, denn nach dem Talmud ist das Putzen bloß mit dem Barbiermesser verboten, aber mit der Scheere erlaubt, welche Unterscheidung sich nicht in dem Wortsinne des Textes findet.

59. Er darf keine Frauenkleider tragen.

Ein Mann soll nicht anlegen das Kleid einer Frau.

Deuteron. 22, 5.

60. Eine Israelitin darf keine Mannskleider tragen.

Das Geräthe eines Mannes soll nicht einer Frau an den Leib kommen.

Deuteron. 22, 5.

Nach einer Meinung im Talmud, der auch mit Recht schließlich beigestimmt wird, ist der Sinn dieser Verbote, daß der Mann sich von weiblicher Weichlichkeit und das Weib von männlicher Härte fern halten solle.

61. Der Israelite darf sich nicht Figuren in den Leib einscheiden und diesen Figuren durch Essenzen Dauer geben.

Ihr sollet kein eingeäztes Mal an euch machen.

Levit. 19, 28.

62. Er darf sich nicht in das Fleisch schneiden, um einen Todten zu ehren.

Um eines Todten willen sollet ihr euch keinen Schnitt ins Fleisch geben.

Levit. 19, 28.

63. Er darf sich keinen Theil des Hauptes von Haaren entblößen, um einen Todten zu ehren.

Ihr sollet keine Blösse zwischen euren Augen machen für einen Todten. Deuteron. 14, 1.

Dieses Verbot wird auch Levit. 21, 5 noch einmal an die Priester besonders gerichtet, nur daß da die Worte zwischen euern Augen und für einen Todten nicht vorkommen. Weil aber bei beiden das Wort Blöße vorkommt, schließt der Talmud daraus, nach einer ihm eigenthümlichen Schlußart (Gleichheit der Bezeichnung), daß auch bei Priestern die Handlung nur zur Ehre eines Todten, und auch bei den andern Israeliten an jedem Theile des Kopfes verboten ist.

64. In glücklichen Verhältniſſen darf der Israelite nicht übermüthig werden und nicht vergeſſen, daß er der göttlichen Gnade Alles zu verdanken habe.

> Hüte dich (wann du glücklich lebst), dass du nicht den Herrn deinen Gott vergessest, der dich aus Aegypten, dem Sklavenhause, geführt hat.
>
> Deuteron. 6, 12.

65. Er darf am Sabbath keine Arbeit verrichten.

> Der siebente Tag ist ein Ruhetag dem Herrn, deinem Gotte, da darfst du keine Arbeit verrichten.
>
> Exod. 20, 10.

Welche Verrichtungen für Arbeiten zu halten ſeyen, darüber ſpricht ſich die heilige Schrift an keinem Orte deutlich aus, obgleich das Verbot ſehr oft wiederholt wird. Nur eine einzige Arbeit wird beſonders verboten: es iſt die, Feuer hervorzubringen, Exod. 35, 3, oder überhaupt mit Feuer umzugehen, wie es der Talmud nimmt. Der Umſtand, daß im Tempel am Sabbath geopfert wurde, ſpricht für die erſte Auslegung, und es wäre überhaupt natürlich, alle Verrichtungen, die zum Tempeldienſt gehörten, welcher am Sabbath nicht unterbrochen war, für erlaubt zu halten. Dieſe Verrichtungen aber ſind ohngefähr alle diejenigen, die zur Speiſebereitung gehören, und wenn ſie unbedingt erlaubt wären, ſo wäre den Dienſtboten alle Sabbathruhe, gegen den ausgeſprochenen Willen der heiligen Schrift, gänzlich entzogen. Am Peſachfeſte ſind dieſe Verrichtungen ausdrücklich erlaubt, Exod. 12, 16, und der Talmud dehnt dieſe Erlaubniß auf alle übrige Feiertage mit Ausnahme des Sabbaths und des Verſöhnungstages aus; beim Sabbath hingegen und beim Verſöhnungstage verbietet er alle Verrichtungen, die bei der Errichtung der Stiftshütte vorkamen, und beruft ſich darauf, daß Exod. 31 die Einſchärfung der Sabbathsruhe unmittelbar auf die Anordnung zum Bau der Stiftshütte folgt. Obgleich nun bei dem Bau

unzählige einzelne Handthierungen vorkamen, so werden doch nur 39 derselben herausgehoben, weil in den Mosaischen Büchern 39 Mal das Wort Arbeit steht, welches aber nicht für einen Beweis gelten soll, sondern für eine bloße Andeutung, oder einen Anlehnungspunkt, wie man sich auszudrücken pflegt. Diese Bemerkung gilt für alle talmudische Herleitungen, welche sich nicht mit den Regeln einer gesunden Exegetik zu vertragen scheinen. Eigentlich steht das Wort Arbeit im Pentateuch 40 Mal; es wird aber ein Mal, man weiß nicht, ob Gen 39, 11, oder Exod. 36, 7 nicht mitgezählt). Diese 39 Arbeiten heißen nun in der Sprache des Talmuds Stammarbeiten, und es werden von den meisten derselben mehrere andre hergeleitet, die mit derselben Schärfe als die Stammarbeiten verboten und verpönt werden, nur daß man für eine Stammarbeit und alle von ihr hergeleitete, wenn man sie aus Versehn verrichtet, nur ein einziges Sühnopfer brachte. Hier folgen nun die 39 Stammarbeiten, nebst den meisten Herleitungen.

I. u. II. Pflügen und Säen. Man nimmt an, daß Alles, was zum Feldbau gehört, bei der Errichtung der Stiftshütte vorkam, weil man habe Färbestoffe gewinnen müssen, um die Widderfelle und andre Gegenstände zu färben. Dahin gehören nun auch als Stammarbeiten derselben Art: graben, Furchen ziehen, pflanzen, propfen. Hergeleitet sind: eine Unebenheit im Felde wegräumen oder ausfüllen, — Pflanzen begießen, weßhalb auch empfohlen wird, sich am Sabbath nicht im Freien die Hände zu waschen, weil das herabfallende Wasser das Gras begießen könnte, — den Boden aufreiben, weil dadurch Ritze entstehn.

III. Pflanzen schneiden, brechen, pflücken. Hergeleitet: Honig aus einem Bienenstock nehmen. Um zu verhüten, daß man nicht eine Arbeit dieser Art verrichte, wird verboten: Auf einen Baum zu steigen, — auf Gras zu gehn, weil man unfehlbar Halme ausreißt, —

an wohlriechende Früchte, die noch am Baume hangen, zu riechen, man möchte sie abreißen, — sich wider einen Baum zu lehnen, zu reiten und zu fahren, man möchte eine Gürte abschneiten.

IV. Früchte häufen, wie bei den Aerndten zu geschehen pflegt.

V. Dreschen, überhaupt Früchte aus ihren Hülsen oder Schoten nehmen. Hergeleitet: Trauben und Feigen auspressen, überhaupt etwas auspressen, um die gewonnene Flüssigkeit als Getränk zu genicßen, oder etwas in dieser Absicht schmelzen lassen, — ein Kleid waschen.

VI. VII. u. VIII. Eine Speise von dem Ungenießbaren, das darunter ist, durch Wegblasen, oder Lesen, oder Sieben reinigen. Das Genießbare mit der Hand aufleſen, und es gleich essen wird verboten, aber nicht verpönt.

IX. Mahlen, Gewürz oder sonstige Spezereien in einem Mörser stoßen. Hergeleitet: Kraut klein schneiden, Holzsplitter machen.

X. Kneten. Hergeleitet: Wasser über Kleien zur Viehmastung gießen, — Spezereien einweichen, — Senf zum Tische bereiten,

XI. Backen. Beim Bau der Stiftshütte kommt nicht Backen, sondern Kochen der Färbestoffe vor, welches auch mit Verrichtungen verbunden ist, die mit den zwei vorhergehenden Stammarbeiten einige Aehnlichkeit haben; es wird aber hier Backen angeführt, weil es mit Kneten und Mahlen besser in Verbindung steht. Es wird zugleich verboten, Gewürz in einen Topf zu werfen, der vom Feuer kommt. Es wird dabei untersagt, das Gekochte zu genießen, und in warm gemachtem Wasser zu baden. Brod aus dem Ofen holen wird eigentlich nicht für eine Arbeit gehalten, aber doch verboten, weil man dadurch zum Backen kommen könne.

XII. Wolle schären, weil beim Bau der Stiftshütte auch wollene Gewebe verfertigt wurden. Dahin

gehört auch dem Geflügel Federn abscheiden. Hergeleitet: Haar oder Nägel abschneiden.

XIII. Wolle bleichen. Hergeleitet: Wasche einweichen, — Kleider ausbürsten.

XIV. Wolle hecheln, mit der Hand oder mit einem Werkzeug. Das Hecheln und das Bleichen werden auch bei Flachs verboten.

XV. Färben, schminken. Auch das Schlachten wird verboten; weil dadurch der Hals des geschlachteten Thiers gefärbt wird.

XVI., XVII., XVIII. u. XIX. Weben, Flechten, auch Körbe machen, die Kette zu einem Gewebe verfertigen.

XX. Fäden aufdrehen.

XXI. u. XXII. Knüpfen und einen Knoten auflösen.

XXIII. Nähen, wenigstens zwei Stiche.

XXIV. Reißen, wenn es zu einem nützlichen Gebrauch geschieht.

XXV. Jagen, Fischen. Geflügel im Hause fangen wird verboten, aber nicht verpönt.

XXVI. Schlachten, überhaupt das Tödten unschädlicher Thiere. Das Schlachten wird auch als Färben verboten, s. oben, und darum doppelt verpönt.

XXVII. Die Haut eines getödteten Thieres abstreifen.

XXVIII. u. XXIX. Die Haut Salzen und Gerben. Ueberhaupt wird verboten Speise zu salzen, aber ohne Verpönung.

XXX. Die Haut Glätten oder von Haaren Reinigen.

XXXI. Die Haut schneiden. Ueberhanpt wird verboten, irgend etwas zu beschneiden, um ihm eine bestimmte Form zu geben, oder ein Stück nach einem bestimmten Maaße abzuschneiden.

XXXII. u. XXXIII. Schreiben und Geschriebenes Answischen, um auf dasselbe Blatt

wieder zu schreiben. Es wird dies für eine Arbeit gehalten, weil man bei der Errichtung der Stiftshütte, der Ordnung halben, die Bretter mit Buchstaben bezeichnen mußte. Das Schreiben mit der linken Hand oder mit einem Stoff, bei dem die Schrift von selbst wieder erlischt, wird verboten aber nicht verpönt. Eigentlich ist das Verbot nur auf die regelmäßige hebräische Schrift zu beziehen; die hebräische Currentschrift und die Schrift in andern Sprachen werden bloß als Umzäunung verboten, d. h. um zu verhüten, daß man nicht auch das regelmäßige Hebräisch schreibe. Um ein Haus in Palästina von einem Heiden zu kaufen, wurde das Schreiben in andern Sprachen sogar ausdrücklich erlaubt.

XXXIV. Bauen. Hergeleitet: eine Axt mit einem Stiel verbinden, überhaupt zwei Theile eines Gefäßes mit einander verbinden, wenn dazu Geschicklichkeit und Stärke erforderlich sind, — Käse formen, — irgend ein Gewand so ausbreiten, daß man darunter stehen kann.

XXXV. Das Gebaute umreißen, um wieder aufzubauen. So wird überhaupt verboten, ein Gefäß in irgend einer andern Absicht zu zerbrechen, als das etwa darin Enthaltene zu genießen. Ist die Absicht das Gefäß zu zerstören, so wird das zerbrechen zwar verboten, aber nicht verpönt.

XXXVI. u. XXXVII. Anzünden und auslöschen; so auch Oel in eine brennende Lampe gießen, oder Oel daraus nehmen. Damit man nicht aus Unachtsamkeit eine dunkel brennende Lampe neige, wird verboten, überhaupt bei einer Lampe zu lesen, wenn nicht noch einer zugegen ist, bei einer Fackel wird es gänzlich verboten. Bricht am Sabbath eine Feuersbrunst aus, so wird nur erlaubt, die Lebensmittel für denselben Tag zu retten, und so viele Kleidungsstücke, als man gerade um den Leib thun kann. Auch die Bücher, welche zu der h. Schrift gehören, so wie talmudische Schriften und Gebetbücher wird zu retten erlaubt.

XXXVIII. Hämmern, und weil bei vielen Arbeiten zuletzt gehämmert wird; so wird überhaupt verboten, durch irgend eine Verrichtung eine Arbeit zur Vollendung zu bringen.

XXXIX. Irgend einen Gegenstand aus einem freien Platz in einen begränzten oder verschließbaren, oder von einem begränzten Platz in einen freien bringen. Daß dies bei der Errichtung der Stiftshütte habe oft geschehen müssen, ist einleuchtend; aber doch würde es der Talmud nicht zu den Arbeiten zählen, wenn Moses nicht ausdrücklich, als die Materialien zum Bau in hinreichendem Vorrath zusammengebracht waren, dem Volke hätte verbieten lassen, noch neue Beiträge zu nehmen, und daß dies an einem Sabbath geschah, beweist der Talmud auf eine ihm eigenthümliche Weise. Wenn nämlich bei zwei Verordnungen dasselbe Wort vorkommt, schließt er gewöhnlich, daß die besondern Umstände bei der einen auch bei der andern Statt haben. Nun steht das Zeitwort ergehen lassen bei dem eben angeführten Verbot und beim Versöhnungstag, und es wird daraus geschlossen, daß an dem Tag, an welchem Moses seine Bekanntmachung ergehen ließ, das Arbeiten, wie am Versöhnungstag verboten war.

Mit Ausnahme der Kleidungsstücke, die man am Leib trägt, und der Kleinodien, die zum Putz gehören, wird nichts aus einem begränzten Ort ins Freie zu bringen erlaubt; das Werfen und das Reichen wird ebenfalls verboten, so daß man z. B., streng genommen, einem Armen, der am Fenster steht, keine Gabe hinausreichen dürfte; vorausgesetzt, daß die Straße zu einem freien Ort gehört, welches Statt findet, wenn die Stadt oder das Dorf ganz offen ist. Wenn indessen am Eingang des Ortes in einer mäßigen Höhe auch nur ein Drath oder ein Bindfaden von einer Seite der Straße zur andern gezogen ist, so wird der Ort dadurch schon für einen begränzten gehalten. Auch hierin ist zu erkennen,

wie sehr der Talmud sorgfältig auf Mittel sann, dem Allzulästigen in manchen Geboten auszuweichen. In einem freien Orte selbst wird es wohl erlaubt, etwas von einem Orte zum andern zu bewegen, aber doch nicht weiter als vier Ellen.

Außer den 39 Stammarbeiten und ihren Herleitungen, sind hier noch manche andere Beschränkungen zu erwähnen.

Einige der Talmudisten haben die Regel aufgestellt, daß der Israelite am Sabbath nichts genießen oder fortbewegen dürfe, dessen Gebrauch oder Genuß er sich, nach einer wahrscheinlichen Voraussetzung, für den ganzen Feiertag, am Beginne desselben, aus dem Sinne geschlagen. Man sagt von solchen Gegenständen, nach einer Talmudistischen Benennung, sie seyen Mukzah, aus dem Sinne verwiesen. Nach langen Erörterungen, ob die Berührung und der Genuß aus dem Sinne verwiesener Gegenstände erlaubt oder verboten sey, und nach manchen wirklich oder scheinbar sich widersprechenden Aeußerungen, die bei den Casuisten über diesen Punct vorkommen, hat es zuletzt dabei sein Bewenden erhalten, daß die Bewegung und der Genuß von solchen Gegenständen verboten sey, von denen man voraussetzen kann, daß man sie beim Beginne des Sabbaths aus dem Sinne verwiesen habe, entweder weil man von ihnen am Sabbath keinen erlaubten Gebrauch machen kann, oder weil sie ohne Nachtheil für ihre eigentliche Bestimmung nicht gut zu einem erlaubten Gebrauch verwendet werden können. Es wird daher verboten, Werkzeuge, die in diesem Falle sind, zu bewegen; andre Gegenstände, außer Speisen und heiligen Büchern, soll man nur berühren, wenn man ihrer bedarf. Bruchstücke von Gefäßen und Werkzeugen dürfen nur bewegt werden, wenn sie selbst als Gefäß auf eine erläubte Weise gebraucht werden können. So wird auch verboten, Früchte zu verzehren, die von einem Baume herabgefallen, oder selbst von einem Nicht-

juden abgemacht worden sind; ferner Kleidungsstücke zu tragen, die am Beginn des Sabbaths noch nicht ganz fertig waren. Ueberhaupt wird verboten, zu genießen, was erst am Sabbath entstanden ist, z. B. ein frisch gelegtes Ei.

Viele Verrichtungen werden, obwohl nicht mit großer Strenge, als Umzäunungen verboten; eine Folge des vielleicht mehr wissenschaftlichen als eigentlich religiösen Prinzips, daß man mit jedem Gebote auch alle denkbare Folgerungen annehmen müsse, die aus demselben gezogen werden können, unbekümmert, ob diese dem wahren Geiste des Gebotes entsprechen:

Ein kleiner Knabe darf keine zu große Schuhe tragen, eiu Schuhe möchte ausfallen und der Knabe möchte ihn nachher in der Hand tragen (von einem freien Ort in einen begränzten, oder umgekehrt).

Eine Frau darf nicht mit neuen Schuhen ausgehen, ein Schuh möchte nicht gut schließen und sie ihn in der Hand tragen.

Man darf mit keinem Stock ausgehen, wenn nicht Gebrechlichkeit den Gebrauch eines Stockes nöthig macht.

Man darf ein Pferd nicht in die Schwemme führen, denn wenn irgend etwas zur Erhaltung seiner Gesundheit erlaubt ist, möchte man ihm gar Medicamente bereiten.

Zwei Pferde oder Kameele, die mit einander verbunden sind, darf man nicht führen, weil es aussieht, als führe man sie zu Markt.

Man darf kein Kind austragen, das Spielwerk in der Hand hat, weil dies so viel ist, als trüge man das Spielwerk selbst. Hat das Kind Geld in der Hand, so darf man es gar nicht tragen; man möchte das Geld aufheben, wenn das Kind es fallen läßt.

Man darf kein Wasser vom Brunnen holen, man möchte damit einen Garten begießen.

Karten- und Würfelspiel ist verboten, weil es einem Handel ähnlich ist.

Alle Handelsgeschäfte sind verboten, man möchte dabei schreiben, und da Handelsgeschäfte verboten sind, darf man auch das Geld nicht zur Hand nehmen.

Nöthige Rechnungen darf man selbst aus dem Kopf nicht rechnen, man möchte dabei schreiben.

Man darf nicht tanzen, weil dies Veranlassung geben möchte, ein verdorbenes Musikinstrument zu repariren, und die geringste Reparatur wird verboten, als eine Herleitung vom Hämmern. Es wird daher im allgemeinen verboten, irgend einen musikalischen Ton am Sabbath hören zu lassen, und wäre es auch nur das taktmäßige Klopfen mit einem Holz auf einen Tisch. Die allzustrenge Beobachtung dieses talmudistischen Verbots von Seiten der Rabbiner ist gegenwärtig das einzige Hinderniß, welches der wesentlichsten Verbesserung des israelitischen Gottesdienstes, der Einführung von regelmäßigen Choralgesängen mit Orgelbegleitung, im Wege steht, obgleich man sich dabei eines christlichen Organisten bedienen könnte. In der That verbietet der Talmud, am Sabbath durch einen Christen thun zu lassen, was man selbst nicht thun dürfte; dies findet aber nur bei eigentlichen Arbeiten Statt, aber nicht bei Verrichtungen, die bloß als Umzäunungen verboten werden, zu welchen auch das Orgelspielen gehört.

Das Talmudische Verbot, nichts am Sabbath durch Nichtjuden thun zu lassen, was man selbst nicht thun darf, ist für die strengen Befolger des Talmuds nicht so drückend, als es durch Uebertreibung geworden ist. Es findet zuerst bei Kaufmannsgeschäften wenig Anwendung, weil diese meistens blos als Umzäunungen verboten sind, und zwar in Beziehung auf das Schreiben in deutscher Schrift, als Umzäunungen einer Umzäunung. Was Professionisten, Bauern und Fabrikanten betrifft, so dürfen sie ihre Werkstätte, ihr Feld und ihre Fabrik durch einen fingirten Vertrag für jeden Sabbath an einen Nichtjuden vermiethen, und zwar für irgend eine noch so geringe Summe; der Miether bekäme dann den ganzen

Ertrag des Sabbaths, wofür selbst ihm aber irgend eine bestimmte Summe ausgeworfen werden dürfte. Solche Verträge sind ganz im Geiste des Talmuds, und für das Pesachfest ist ein ähnlicher angeordnet.

Manche Verrichtungen, die auf keine Weise Arbeiten zu nennen sind, haben die Talmudisten am Sabbath verboten, damit an diesem Tage im ganzen Benehmen des Israeliten nichts Werktägiges sey. Man darf z. B. keinen Geschäftsgang machen und sich von seinem Geschäfte nicht unterhalten; seine Grundstücke nicht besehen; nicht mit Hastigkeit über die Straße gehen.

Auch dem Vieh soll der Israelite, nach Vorschrift der Bibel, am Sabbath Ruhe vergönnen und es durch keine ihm auferlegte Arbeit anstrengen. Nach dem Talmud ist es daher untersagt, ein Thier, das man besitzt, zu irgend einer Verrichtung zu veranlassen, die man selbst nicht vornehmen dürfte. So darf z. B. ein Huhn nicht mit einem Faden ausgehen, den man ihm zum Kennzeichen an den Fuß gebunden. Man darf einem Nichtjuden kein Last- oder Zugthier vermiethen, er möchte am Sabbath damit arbeiten; auch das Verkaufen ist verboten, man möchte es vermiethen..

Es wird zwar verboten, am Sabbath irgend etwas, das nicht eine gewöhnliche Speise für Gesunde ist, bloß zur Beförderung der Gesundheit zu genießen, aus Furcht, man möchte Medicamente bereiten; wo indessen Lebensgefahr vorhanden ist, wird jede Arbeit zur Rettung des Kranken erlaubt, und in dieser Beziehung vorzüglich sagt der Talmud: Der Sabbath ist euch gegeben, und nicht ihr ihm.

---

66. Der Israelite darf am Sabbath nicht aus dem Bezirke seines Wohnortes gehn.

Niemand soll von seinem Orte weggehn am siebenten Tag. Exod. 16, 29.

Nach dem natürlichen Sinne bezieht sich das Verbot bloß auf die damaligen Israeliten, die das Lager am Sabbath nicht verlassen durften, um mühsam ihre Nahrung für den Tag aufzulesen. Anfangs wurde ihnen bloß verboten, am Sabbath das Mannabrod zu holen; als sie sich aber an das Verbot nicht kehrten, wurde ihnen bei der zweiten Einschärfung des Verbotes das Ausgehen am Sabbath ganz untersagt. Der Talmud sieht hier ein permanentes Verbot einer Handlung, die zwar keine Arbeit, aber doch eine werktägige Beschäftigung ist und mit der Sabbathfeier nicht harmonirt. Es war hier zuerst zu bestimmen, wie weit denn sich eigentlich der Bezirk des Wohnortes erstrecke, denn auf die Stadt oder das Dorf, wo man wohnt, kann er nicht beschränkt seyn, weil nur das Austragen, aber nicht das Ausgehen, von einem begränzten Ort nach einem freien verboten ist. Man nahm für die Ausdehnung des Bezirks eine Länge von 12000 Schritten oder 24000 Ellen von dem letzten Hause der Stadt gerechnet, weil das Lager der Israeliten in der Wüste so viel im Durchmesser gehabt haben soll. Obgleich aber die auf die Uebertretung dieses Verbotes gesetzte Geißelungsstrafe nur bei einer Entfernung von 24000 Ellen angewendet wird, so hat der Talmud doch die Befugniß, sich von seinem Wohnorte zu entfernen, auf einen Weg von 2000 Ellen beschränkt, weil dies die Ausdehnung der freien Plätze war, welche den Leviten um die ihnen, in den verschiedenen Stammgebieten ertheilte 48 Städten, von den Stadtmauern an, zugemessen wurden.

67. Es darf am Sabbath keine gerichtliche Strafe vollzogen werden.

Ihr sollet kein Feuer anzünden in allen euren Wohnungen am Ruhetage. Exod. 35, 3.

Weil dieſes Verbot unbedingt ausgeſprochen iſt, zieht der Talmud den Schluß daraus, daß ſelbſt das Gericht die Verbrennungsſtrafe, welche in einigen Fällen angewendet wurde, am Sabbath nicht vollziehen laſſen dürfe, obgleich, der Regel nach, kein Verbot der Ausübung eines Religionsgebotes in den Weg treten darf. Was hier nun von der Verbrennungsſtrafe bewieſen wird, wird auf die übrigen gerichtlichen Strafen ohne Ausnahme ausgedehnt.

68. Am Verſöhnungstage darf der Israelite nicht arbeiten.

> Am Zehnten dieses Monates . . . sollt ihr keine Arbeit verrichten. Num. 29, 7.

Der Talmud hält den Verſöhnungstag, in Beziehung auf das Arbeiten, dem Sabbath ganz gleich. Auch iſt das Verbot bei dem Verſöhnungstag ungefähr in demſelben Ausdruck abgefaßt, als beim Sabbath, was bei den andern Feiertagen nicht der Fall iſt, wo es heißt: Keine Dienſt- oder Handwerksarbeit ſollet ihr verrichten. Es läßt ſich indeſſen aus dieſer Verſchiedenheit im Ausdruck nichts Beſtimmtes ſchließen.

69. Er darf am Verſöhnungstage nicht eſſen und nicht trinken.

> Denn jede Person, die sich an diesem Tage nicht peinigt, soll vertilgt werden aus ihrem Volke. Levit. 23, 29.

Von welcher Art die Peinigung ſeyn ſolle, iſt hier nicht geſagt, und da, außer dem Pentateuch in der h. S. vom Verſöhnungstag weiter keine Rede iſt, ſo haben wir durchaus keine geſchichtliche Auskunft über dieſen Punkt. Mit Recht nimmt der Talmud an und beweiſt es nach ſeiner Art, daß hier in keinem Falle von Kaſteiungen die Rede iſt, bei welchen man ſich mit Selbſtthätigkeit einen Schmerz zufügt, ſondern von einer paſſiven Enthaltſamkeit, durch welche der Menſch ſich in der ſchweren

Kunst der Selbstbeherrschung übt, und so seiner innern Besserung eine solide Grundlage giebt. Der Talmud verbietet nun, weil das Peinigungsgebot fünfmal eingeschärft wird, fünf verschiedene Genüsse am Versöhnungstag: Genuß der Speisen und Getränke, Waschen, Salben, Schuhe anziehen und das eheliche Zusammenleben, worunter nur die zwei ersten verpönt sind. Daß bei diesen Peinigungen die Gesundheit nicht leiden darf, versteht sich von selbst, und die, welche es, um nichts über den Mund zu bringen, bis zu schweren Ohnmachten kommen lassen, gehen in ihrer Strenge viel weiter, als selbst der Talmud es verlangt.

70. Er darf am ersten Tag des Pesachfestes nicht arbeiten.

> Am ersten Tag (des Pesachfestes) ist Verkündigung der Heiligkeit, keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.
>
> Num. 28, 18.

71. Er darf am siebenten Tag des Pesachfestes nicht arbeiten.

> Am siebenten Tag soll auch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.
>
> Num. 28, 25.

72. Er darf am Wochen- oder Aerndtefest nicht arbeiten.

> Eine Verkündigung der Heiligkeit soll für euch seyn; keine Handwerksarbrit sollet ihr verrichten.
>
> Num. 28, 26.

73. Er darf am Gedächtniß- oder Neujahrstag nicht arbeiten.

> Am siebenten Monat, am ersten Tag des Monats,

soll euch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 1.

74. Er darf am ersten Tag des Lauberhüttenfestes, nicht arbeiten.

Am fünfzehnten Tag des siebenten Monates soll euch eine Verkündigung der Heiligkeit seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 12.

75. Er darf am achten Tage des Lauberhüttenfestes, oder am Verweilungsfeste nicht arbeiten.

Am achten Tag soll euch eine Verweilung seyn; keine Handwerksarbeit sollet ihr verrichten.

Num. 29, 35.

Alle Arbeiten, die am Sabbath verboten werden, werden auch an diesen Festtagen verboten, mit Ausnahme derjenigen, die zur Speisenbereitung gehören; vorausgesetzt, daß es nicht solche Verrichtungen sind, die man, ohne daß die Speisen dadurch litten, vor dem Feiertage vornehmen konnte. Indessen wird die Bereitung der Speisen in jedem Falle erlaubt, wenn man in der Arbeit eine leichte Veränderung vornimmt, wodurch verhütet wird, daß man nicht mit allzugroßer Leichtfertigkeit die Arbeiten ohne Noth auf den Feiertag verschiebt. Für Thiere wird die Speisenbereitung verboten. Mit dem Genuß und der Bewegung aus dem Sinne verwiesener Gegenstände wird es an den Festtagen noch strenger genommen, als am Sabbath. Ein Ei, das an einem Festtage gelegt wird, darf weder gegessen, noch vom Platz genommen werden, und wenn es unter eine Menge andrer Eier vermischt wird, dürfen diese alle nicht gegessen werden. Ist indessen das Huhn nicht zum Eier legen bestimmt, sondern gegessen zu werden, so wird, nach einigen, das am Feiertage gelegte Ei als ein Theil des Huhnes betrachtet und darf gegessen werden, außer wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt, weil

man annimmt, daß das Ei, welches am Sonntag gelegt wird, sich schon am Sabbath im Leibe des Huhnes ausbildet; an einem Feiertag darf aber nach dem Talmud nichts auf den folgenden Tag bereitet werden, dieser möge ein Werktag oder ein Feiertag seyn.

Die Arbeiten, welche bei der Speisenbereitung am meisten vorkommen, sind das Feueranzünden und das Herbeiholen (aus einem freien Platz in einen begränzten und umgekehrt). Diese zwei Arbeiten werden daher an den Festtagen überhaupt erlaubt, wenn sie auch nicht zur Speisenbereitung dienen sollen, sondern bloß irgend eine andre Bequemlichkeit für den Feiertag selbst befördern. Nur darf am Feiertag nicht für einen Werktag gekocht werden, und wenn dies doch geschehen ist, so wird der Genuß der so bereiteten Speisen selbst für den Werktag verboten. Es wird imgleichen verboten, an einem Festtage, der auf einen Freitag fällt, die Speisen für den unmittelbar folgenden Sabbath zu bereiten. Um aber der großen, aus diesem Verbot entstehenden Unbequemlichkeit abzuhelfen, wird etwas Brod und gekochte Speise am Abend vor dem Festtage auf den Sabbath zurückgestellt und dabei ausdrücklich erklärt, daß man die so begonnene Arbeit am Festtage selbst fortsetzen wolle. Das Formular dieser Erklärung lautet wie folgt:

„Gelobt seyst Du, o Herr, unser Gott, „der uns durch seine Gebote geheiligt und „uns befohlen, die Speisen zurückzustellen".

„Hiermit soll uns und allen, die in dieser „Stadt wohnen, erlaubt seyn, vom Festtage „auf den Sabbath zu kochen, zu mahlen, zu „braten, Licht anzuzünden und sonst alles „nöthige zu verrichten".

Es ist zu bemerken, daß der Talmud viele solcher Fictionen ersonnen hat, um großen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, und daß die, welche aus falsch verstandener Frömmigkeit das Zeremonialgesetz erschweren, oder keine von den Umständen dringend erheischte Erleichterung

zugeben wollen, hierin ganz von dem Geiste des Talmuds abweichen.

Obgleich es erlaubt wird, am Festtage Feuer anzuzünden, so wird doch das Feuererzeugen durch irgend ein Zündmittel verboten. Das Löschen wird ebenfalls verboten, daher auch das Lichtputzen; nur das Wegschnellen der Asche von einem brennenden Lichte wird erlaubt.

Ueber den Gebrauch, der in allen israelitischen Gemeinden außerhalb Palästina immer noch herrscht, jeden Fasttag, mit Ausnahme des Versöhnungtages, zwei Tage nach einander zu feiern, ist Folgendes zu merken:

Die altjüdischen Monate waren, so wie die mehrerer andern Völker des Alterthums, Mondmonate, deren 12 zusammen 354 Tage $8^{576}/_{1080}$ Stunden betragen, und was davon am Sonnenjahre fehlt, wurde zu unbestimmten Zeiten durch Schaltmonate ersetzt. Jeder Monat begann mit dem Augenblick, da die Sonne und der Mond gleichzeitig durch einen und denselben Meridian gingen, welcher Umstand die Erneuerung des Mondes oder der Molad genannt wird. Wir wissen jetzt, daß der Zwischenraum zwischen einem Molad und dem unmittelbar darauf folgenden 29 Tag $12^{793}/_{1080}$ Stunden ist, wobei freilich auf die Säcularveränderungen in der Mondbewegung keine Rücksicht genommen wird, und diese Annahme ist die Basis der jetzt bei uns üblichen Kalenderberechnung, die durch zwei Athenische Astronomen Methon und Euktemon im Jahr 433 v. Chr. in Griechenland eingeführt und später auch von den Juden angenommen wurde. Früher wurde bei ihnen der Molad nicht voraus berechnet, sondern unmittelbar von Leuten, die dazu ausgeschickt wurden, am Himmel beobachtet. Dieses Verfahren war nun besonders unbequem am Gedächtnißtag, der am Neumondtag des Monats Tischri gefeiert wird. Einmal, heißt es im Talmud, sind die ausgeschickten Zeugen sam Gedächtnißtage erst nach dem Abendopfer gekommen und

die Leviten hatten hereits, weil ſie nicht gewußt, daß der Tag ein Feſttag war, das werktägige Chorallied geſungen, worauf die Einrichtung getroffen wurde, daß künftighin, bei einer ähnlichen Verſpätung der Zeugen, ſowohl der Tag der Meldung des Molads, als der darauf folgende gefeiert werden ſollte, und da man in den von Jeruſalem entfernten Orten nie wiſſen konnte, ob nicht eine ſolche Verſpätung in Jeruſalem vorgefallen ſey, ſollte man da jedes Jahr das Gedächtnißfeſt zwei Tage nach einander feiern, jedoch aber von dem erſten Tag an die Monattage zählen.

Was die andern Faſttage betrifft, ſo konnte man wegen ihrer, da ſie ſpäter im Monat fallen, in Jeruſalem ſelbſt nie in Zweifel ſey; wohl aber in den von Jeruſalem entfernten Orten, wo ſie wirklich alle, vor der Einführung der Kalenderrechnung zwei Tage nach einander gefeiert werden mußten, mit Ausnahme des Verſöhnungstages, weil man dem Volke keine allzuſchwere Laſt aufbürden wollte. Als nun ſpäter die Kalenderrechnung eingeführt wurde, ſo hätte man ohne Bedenken die Feier des zweiten Feſttages, von dem man jetzt ſicher weiß, daß er ein bloßer Werktag iſt, unterlaſſen können; dies geſchah aber nicht, weil man fürchtete, die Berechnungsmethode möchte einmal, durch die Bedrängniſſe der Zeit, wieder vergeſſen werden, und ſo iſt der Gebrauch, außerhalb Paläſtina jeden Feſttag, mit Ausnahme des Verſöhnungstages, zwei Tage nach einander zu feiern, bis auf die heutige Zeit geblieben.

Die großen Beſchwerlichkeiten, mit welchen die Feier des zweiten Feſttages in allen bürgerlichen Erwerbszweigen verbunden iſt, hat ſchon häufig zu der Frage Anlaß gegeben, ob es heutzutag nicht thunlich wäre, den zweiten Feſttag abzuſchaffen. Daß dies ohne Verſtoß gegen das Moſaiſche Geſetz geſchehen könne, leuchtet in die Augen. Etwas ſchwieriger iſt die Frage, ob ſich auch die eifrigen Anhänger des Talmuds mit gutem Gewiſſen dazu verſtehen könnten; denn ſo wenig der Bewegungsgrund, welcher die Ein-

führung des zweiten Festtages veranlaßt hat, in unsern Tagen, bei dem hohen Standpunkt der astronomischen Wissenschaften, Berücksichtigung verdient, so dürfte doch der Gebrauch, wenn er durch einen regelmäßigen Synodalbeschluß auf unbestimmt Zeit eingeführte seyn sollte, nicht anders als durch einen andern Synodalbeschluß, und das nur unter gewissen Bedingungen wieder aufgehoben werden, was in unsrer Zeit sehr schwer auszuführen wäre. Es geht aber mit einer Gewißheit, die sicherlich niemand bestreiten wird, aus dem Talmud hervor, daß für das Pesachfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest nie ein Synodalbeschluß ergieng. In Beziehung auf den Gedächtnißtag sind die Meinungen getheilt. Wir glauben daher, daß man den zweiten Gedächtnißtag nicht wohl ohne Verstoß gegen den Talmud in den Synagogen abschaffen könnte; daß dies hingegen bei den andern Festtagen um so unbedenklicher geschehn dürfte, da die Verfasser des Talmuds selbst sich nicht alle in den Gebrauch fügten, unter Andern ein gewisser Rabbi Nathan bar Assi (Tract. Pesachim fol. 52), welcher zwar dafür in den Bann gethan wurde, aber bloß, weil er es öffentlich gethan gegen den örtlichen Gebrauch, denn in Orten, wo keine Israeliten wohnen, erlaubt der Talmud ausdrücklich, am zweiten Festtage zu arbeiten.

Am Pesachfest und am Lauberhüttenfest ist der erste Festtag vom letzten durch die Halbfesttage getrennt, an welchen nach dem Wortsinne des Mosaischen Textes das Arbeiten unbedingt erlaubt ist. Der Talmud beschränkt indessen diese Befugniß auf Arbeiten, die nicht ohne Verlust verschoben werden können, und gründet sich darauf, daß es im Texte heißt: „Alle Handwerksarbeiten sollet ihr nicht verrichten," wo das Wort Alle, nach der Auslegungsart der Talmudisten, auf irgend eine Erweiterung des Verbotes hindeutet. Auch das Barbieren wird an den Halbfesttagen verboten, aber nicht als Arbeit, sondern aus Furcht, man möchte, wenn das Barbieren an den Halbfesttagen erlaubt wäre, sich

nicht vor dem Festtage zur Ehre des Festes barbieren lassen. Ob dies durch ein Synodalbeschluß eingeführt sey, oder nicht, erhellt nicht deutlich aus dem Talmud. Indessen setzen sich in Frankfurt a. M., wo alle zeitgemäße Verbesserungsvorschläge mit dem löblichsten Eifer beherzigt und, wo es sich thun läßt, ins Leben eingeführt werden, die wärmsten Anhänger des Talmuds über dies Verbot seit Kurzem weg, und heiligen dadurch den wichtigen Grundsatz, daß die Beschlüsse des Talmuds für seine Anhänger, sobald die den Beschlüssen zu Grunde liegenden Bewegungsgründe nicht mehr anwendbar sind, keine Verbindlichkeit haben.

76. Der Israelite darf am Pesachfest kein gesäuertes Brod und keine durch Gährung gesäuerte Getreidefrüchte essen.

> Sieben Tage sollet ihr ungesäuertes Brod essen. Nur sollet ihr am ersten Tage Sauerteig aus euren Häusern räumen; denn, wer Gesäuertes isst, dessen Seele soll aus Israel vertilgt werden, vom ersten Tage bis zum siebenten Tage.
>
> Exod. 12, 15.

Die Stelle: „Nur sollet ihr am ersten Tage Sauerteig aus euren Häusern räumen, bietet hier eine Schwierigkeit dar; denn Exod. 12, 19. heißt es: Sieben Tage soll kein Sauerteig in euren Häusern gefunden werden, woraus hervorzugehn scheint, daß man das Gesäuerte schon am Tage vor dem Feste ausräumen müsse. Nach dem Talmud soll es hier in der Uebersetzung nicht heißen am ersten sondern am vorhergehenden Tage, weil das Wort auch Hiob 15, 7 in diesem Sinne genommen werde, woraus denn geschlossen wird, daß man schon am Tage vor dem Feste den Genuß des gesäuerten Brodes einstellen müsse. Daß dieser Genuß aber nicht den ganzen Tag verboten sey, wird aus dem Worte Nur, das sich im Texte

befindet, hergeleitet, weil dieses Wort eine Beschränkung andeutet. Man dürfte demnach am Tage vor dem Feste bis zur Mittagsstund gesäuertes Brod essen; der Talmud hat aber dennoch die Zeit, in der dies erlaubt ist, auf zwei Drittel des Vormittags beschränkt. Nicht nur das Essen des gesäuerten Brodes, sondern auch jeder andre Gebrauch, den man davon machen könnte, z. B. zur Fütterung des Viehes, wird verboten, und dies gilt von allen Speiseverboten, bei welchen das Verbot in der leidenden Form ausgedrückt ist. Es steht nämlich „es soll kein gesäuertes Brod gegessen werden," welches nach dem Talmud so viel heißt, als, es solle auf Veranlassung eines Israeliten von Niemanden gegessen werden.

Zur Verständniß desjenigen, was hier noch von dem Verbote des gesäuerten Brodes am Pesachfeste zu sagen ist, müssen hier einige Bemerkungen über die verbotenen Speisen überhaupt vorausgeschickt werden.

Die geringste Quantität einer verbotenen Speise wird zu essen verboten; die auf die Uebertretung gesetzten Strafen aber werden nur dann auferlegt, wenn das Gegessene von der Größe einer Olive war, und zum Essen nicht mehr Zeit verwendet wurde, als nöthig ist, um drei Eier zu verzehren.

Wenn eine verbotene Speise auf eine solche Weise zubereitet wird, daß der Genuß unangenehm ist, wenn z. B. ein unangenehm bitteres Ingredienz daran kommt, so ist der Genuß zwar verboten, aber nicht verpönt. Ausgenommen sind diejenigen verbotenen Speisen, bei deren Verbot das Wort Essen nicht vorkommt; nämlich Vermischungen von Fleisch- und Milchspeisen und Gemüßfrüchte, die unter Weinstöcken gezogen werden.

Wenn eine verbotene Speise unter eine erlaubte Speise kommt, die nicht derselben Art ist, z. B. verbotenes Fett unter ein gekochtes Gemüße, so läßt man

das Gemüße koſten, und wenn das Fett nicht geſchmeckt wird, darf es gegeſſen werden, ſchmeckt man aber die verbotene Speiſe, und man weiß, daß unter einer Quantität der Vermiſchung, die drei Eier groß iſt, ſich eine Olive groß von der verbotenen Speiſe befindet, ſo darf man nicht drei Eier groß von der Vermiſchung verzehren. Die Talmudiſten verbieten indeſſen die Vermiſchung überhaupt, wenn man die verbotene Speiſe ſchmeckt. Wenn aber eine verbotene Speiſe unter eine erlaubte Speiſe derſelben Art kommt, z. B. verbotenes Fett unter erlaubtes, ſo darf die Vermiſchung gegeſſen werden, wenn die Quantität der erlaubten Speiſe wenigſtens doppelt ſo groß iſt als die der verbotenen; ob dem geometriſchen Inhalt oder dem Gewichte nach, darüber ſpricht ſich der Talmud nicht deutlich aus; es ſcheint aber doch, daß hier nur auf den Raum geſehn wird. Uebrigens hat der Talmud, der obige Beſtimmung für traditionnel giebt, doch feſtgeſetzt, daß die Vermiſchung nicht anders erlaubt iſt, als wenn die Quantität der erlaubten Speiſe, je nach den verſchiedenen Fällen, ſechzig oder Hundert oder zwei hundert Mal ſo groß iſt, als die der verbotenen. Iſt indeſſen die verbotene Speiſe der Art, daß ihr Genuß in einer ſpätern Zeit erlaubt wird, wie z. B. geſäuertes Brod am Peſachfeſt, ſo iſt die Vermiſchung verboten, welches Verhältniß auch der erlaubte Theil zum unerlaubten haben mag.

Wenn die erlaubte Speiſe durch das Hinzukommen der verbotenen einen ſchlechtern Geſchmack bekommt und behält, ſo iſt die Vermiſchung erlaubt.

Wenn in irdenem Geſchirre eine verbotene Speiſe gekocht wurde, ſo darf denſelben Tag keine erlaubte Speiſe darin gekocht werden, weil der Geſchmack der verbotenen, die der Topf eingeſaugt, ſich hineinzieht, und wenn man es doch gethan, ſo wird das Gericht verboten. Wird aber ſpäter in dem Topf gekocht, ſo wird die Speiſe erlaubt, weil man annimmt, daß ihr Geſchmack durch die vom Topfe eingeſaugte verliert.

Irdenes Geschirr kann übrigens auf keine Weise von dem eingesaugten gereinigt werden, weil man annimmt, daß es dasselbe nie ganz losgiebt. Eisernes Geschirr hingegen, das am Feuer gebraucht wird, kann durch Glühen gereinigt werden, und metallenes Tischgeschirr durch Eintauchen in siedendes Wasser.

Alles, was hier über verbotene Speisen überhaupt gesagt wurde, findet seine Anwendung auf das Verbot des gesäuerten Brodes am Pesachfeste. Folgende besondere Bestimmungen kommen noch hinzu:

Gefäße, die man nur zu kalten Speisen braucht, dürfen auch am Pesach gebraucht werden; außer wenn man Sauerteig darin aufbewahrt, oder sonst Mehlspeisen, die eine starke Gährung haben.

Wenn in einer gekochten Speise ein Getreidekorn gefunden wird, darf das ganze Gericht nicht gegessen werden. (Eigentlich nur, wenn das Getreidekorn aufgegangen ist; nach einer rabbinischen Erschwerung aber auch, wenn es nicht aufgegangen ist). Es treten hier verschiedene Fälle ein, bei welchen der Gebrauch schwankt. Bei solchen Fällen sagt der Schulchan Aruch gewöhnlich: Wer es sich erschwert, auf den komme ein Seegen, wodurch wirklich, besonders beim Pesachfeste, unzählige, durchaus nicht in dem Talmud begründete Erschwerungen sich eingeschlichen haben, die viele Kosten verursachen und von jedem einzelnen Rabbiner für seine Gemeinde abgeschafft werden könnten.

Hieher gehört vorzüglich der Genuß der Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen, Linsen Hirse, Reis, welche durch Gährung nicht säuern, sondern ranzig werden, wie der Talmud annimmt, und daher auf jede Weise zum Pesachfest zubereitet werden dürfen. Auch Maimonides und die angesehnsten Casuisten sagen dies ausdrücklich, und nur Wenige meinen, nach der Erklärung des Talmud's sey der Genuß bloß nicht verpönt, aber doch verboten. Das Rabbinerconsistorium im ehemaligen Königreich Westphalen hat in der That durch

einen Beschluß den Genuß der Hülsenfrüchte am Pesachfeste erlaubt; die auswärtigen Rabbiner haben aber diesen Beschluß so wenig durch ihr Ansehn unterstützt, daß er nicht in Aufnahme kam, was sehr zu bedauern ist.

Was man zu beobachten habe, um diese zwei Verbote nicht zu übertreten, findet man beim Gebote No. 39.

Wenn ein Israelite während des Pesachfestes, absichtlich oder aus Versehn, gesäuertes Brod oder sonst am Pesachfeste verbotene Speisen in Besitz hat, so darf man, nach dem Talmud, dasselbe auch nach dem Feste weder essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen, damit man das Verbot desto sorgfältiger beobachte.

77. u. 78. Wenn ein Israelite, während des Pesachfestes, gesäuertes Brod oder Sauerteig in seinem Besitze hat, übertritt er zwei Verbote.

> Sieben Tage soll kein Sauerteig in euern Häusern gefunden werden.
>
> Exod. 12, 19.
>
> Und es soll kein Sauerteig in deinem ganzen Gebiete sieben Tage gesehn werden.
>
> Deuteron. 16, 4.

79. Wenn gesäuertes Brod unter eine andre Speise kommt, so darf die Vermischung nicht gegessen werden, in welchem Verhältniß sich auch das Brod zu der erlaubten Speise in der Vermischung befinde, selbst wenn die Vermischung gar keine Brodgestalt hat.

> Alles Gesäuerte sollet ihr nicht essen.
>
> Exod. 12, 20.

Dieses Verbot scheint nach dem, was beim Verbote No. 76 von allen verbotenen Speisen überhaupt gesagt worden ist, überflüssig, und die Comentatoren bemühen sich mit geringem Erfolge, diese Schwierigkeit zu heben. Sie hat vielleicht den R. Sal. Jarchi auf die Meinung gebracht, daß man solche Vermischungen auch nicht im

Beſitz haben dürfe, in welchem Falle das beſondere Verbot allerdings nöthig wäre.

Dieſem Verbote zufolge wird das Bier am Peſachfeſte unterſagt, ſo wie durch ſpätere Rabbiner noch manche andre Speiſen, als Zucker aus den gewöhnlichen Siedereien, Häringe, Fruchtbrandtwein, an manchen Orten ſelbſt Eſſig und Rauch- und Schnupftaback aus nicht beaufſichtigten Fabriken.

Wenn man ſolche Vermiſchungen während des Feſtes in Beſitz hatte, ſo werden ſie nach dem Feſte erlaubt.

80. Der Iſräelite darf mit keiner Frau in einem unehelichen Verhältniß leben.

> Es ſoll keine Buhlerin ſeyn von den Töchtern Israels, und es ſoll kein Buhler ſeyn von den Söhnen Israels.
>
> Deuteron. 23, 18.

Nach der Ueberſetzung des Onkelus wird durch dieſes Verbot unterſagt, einen heidniſchen Sklaven, oder eine heidniſche Sklavinn zu heirathen.

81. Er muß ſeine Frau mit allen Lebensbedürfniſſen verſorgen.

> Er darf ihr Koſt, Kleider und Wohnung nicht vorenthalten.
>
> Exod. 21, 9.

Der Talmud iſt über die Ueberſetzung dieſes Verſes nicht einig.

82. Er darf eine Frau, von der er ſich hat ſcheiden laſſen, nicht wieder heirathen, wenn ſie inzwiſchen mit einem andern Manne im Eheſtand gelebt hat.

> Wenn der letzte Mann ſie haſſet . . . oder der letzte Mann ſtirbt, der ſie ſich zur Frau genommen, ſo darf ihr erſter Mann, der ſie fort-

geschickt, sie nicht noch einmal nehmen, ihm zur Frau zu seyn.

Deuteron. 24, 3—4.

83. Wenn ein Mann kinderlos stirbt, und einen Bruder zurückläßt, so darf die Witwe nicht einen Andern, außer dem Bruder, heirathen, es sey dann, dieser habe erklärt, er wolle sie nicht selbst heirathen und habe sich ritualmäßig den Schuh ausziehen lassen.

Wenn Brüder bei einander wohnen und einer von ihnen stirbt und hat kein Kind, so darf die Frau des Verstorbenen nicht hinaus, einen Fremden zu heirathen.

Deuteron. 25, 4.

Das Weitere hierüber findet sich unter den Geboten No. 51 u. 52.

84. Wer eine Frau heirathen gemüßt, weil er ihr Gewalt angethan (s. Geb. No. 54), der darf sich lebenslänglich nicht von ihr, gegen ihren Willen, scheiden lassen.

Und ihm soll sie zur Frau seyn, weil er sie gepeinigt, er darf sie alle seine Tage nicht fortschicken.

Deuteron. 22, 29.

85. Er darf seine Tochter nicht einer schlechten Lebensart Preis geben.

Du sollst deine Tochter nicht herabsetzen.

Levit. 19, 29.

86. Wer versucht hat, der Frau, mit der er sich eben verehelicht, einen schlechten Ruf zu machen (s. Geb. No. 55) darf sich lebenslänglich nicht von ihr, gegen ihren Willen, scheiden lassen.

Und ihm soll sie zur Frau seyn, er darf sie nicht fortschicken alle seine Tage.

Deuteron. 22, 19.

87. u. 88. Zu dem Mehlopfer einer der Untreue verdächtigen Frau (s. Geb. No. 56) darf kein Oel und kein Weihrauch genommen werden.

Er soll kein Oel darauf giessen und keinen Weiherauch darauf thun.

Num. 5, 15.

89. Der blutschändende Umgang mit dem Vater ist verboten.

Du sollst das Blut (die Blösse) deines Vaters nicht schänden (aufdecken).

Levit. 18, 7.

90. Der blutschändende Umgang mit des Vaters Bruder ist verboten.

Du sollst das Blut des Bruders deines Vaters nicht schänden.

Levit. 18, 14.

91. Der blutschändende Umgang mit der Stiefmutter, bei Lebzeit des Vaters oder nach dessen Tod, ist verboten.

Das Blut der Frau deines Vaters sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 8.

92. Der blutschändende Umgang mit der Mutter ist verboten.

Das Blut deiner Mutter sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 7.

93. Der blutschändende Umgang mit der Schwiegertochter, bei Lebzeit des Sohnes oder nach dessen Tod, ist verboten.

Das Blut deiner Schwiegertochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 15.

94. Verbot der Päderastie Levit. 18, 22.

95. Verbot für Männer in Beziehung auf Thiere Levit. 18, 23.

96. Verbot für Frauen in Beziehung auf Thiere. Levit. 18, 23.

97. Verbot des ehelichen Umganges mit einem Mädchen, das mit einem Andern ritualmäßig verlobt ist.

Mit dem Weibe deines Nächsten sollst du nicht dein Beilager halten. Levit. 18, 20.

98. Der blutschändende Umgang mit der Tochter des Sohnes ist verboten.

Das Blut der Tochter deines Sohnes sollst du nicht schänden. Levit. 18, 10.

99. Der blutschändende Umgang mit der Tochter der Tochter ist verboten.

Das Blut der Tochter deiner Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 10.

100. Der blutschändende Umgang mit der Tochter ist verboten.

Das Blut einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 17.

Wir halten es für überflüssig, das Nähere über die Herleitung dieses Verbotes mitzutheilen.

101. Der blutschändende Umgang mit einer Frau und ihrer Tochter ist verboten.

Das Blut einer Frau und ihrer Tochter sollst du nicht schänden. Levit. 18, 17.

102. Der blutſchändende Umgang mit einer Frau und der Tochter ihres Sohnes iſt verboten.

Dieses Verbot wird von den Talmudisten hergeleitet aus

Levit. 18, 17.

103. Der blutſchändende Umgang mit einer Frau und der Tochter ihrer Tochter iſt verboten.

Auch dieses Gebot wird von den Talmudisten hergeleitet aus

Levit. 18, 17.

Das Verbot des blutſchändende Umgangs mit der Schwiegermutter, der Mutter der Schwiegermutter und der Mutter des Schwiegervaters wird aus demſelben Verſe hergeleitet.

104. u. 105. Der blutſchändenden Umgang mit der Schweſter wird zwei Mal verboten.

Das Blut deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter, der im Hause gebornen, oder der ausserhalb gebornen, ihr Blut sollst du nicht schänden.

Levis. 18, 9.

Das Blut der Tochter deines Vaters . . . sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 11.

106. Der blutſchändende Umgang mit der Schweſter des Vaters iſt verboten.

Das Blut der Schwester deines Vaters sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 12.

107. Der blutſchändende Umgang mit der Schweſter der Mutter iſt verboten.

Das Blut der Schwester deiner Mutter sollst du nicht schänden.

Levit. 18, 13.

108. Der blutschändende Umgang mit der Schwester der Frau ist verboten.

> Du sollst nicht eine Frau zu ihrer Schwester nehmen.
>
> Levit. 18, 18.

Nach dem Tode der Frau ist es erlaubt, ihre Schwester zu heirathen.

109. Der blutschändende Umgang mit der Frau des Bruders ist verboten, es sey denn, daß dieser kinderlos gestorben ist, wo der Fall der Leviratehe eintritt.

> Das Blut der Frau deines Bruders sollst du nicht schänden.
>
> Levit. 18, 19.

110. Der Umgang mit der Frau des Onkels väterlicher Seite ist verboten.

> Das Blut des Bruders deines Vaters sollst du nicht schänden und seiner Frau sollst du dich nicht nähern; sie ist deine Muhme.
>
> Levit. 18, 14.

Zu diesen verbotenen Ehen kommen noch diejenigen, welche die Talmudisten hinzugefügt haben. Es sind deren 20:

1) Die Großmutter mütterlicher Seite und weiter aufwärts, 2) die Mutter des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 3) die Großmutter väterlicher Seite und weiter aufwärts, 4) die Mutter des Großvaters väterlicher Seite ausschließlich, 5) die Frau des Großvaters und weiter aufwärts väterlicher Seite, 6) die Frau des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 7) die Frau des Bruders des Großvaters mütterlicher Seite ausschließlich, 8) die Frau des Bruders der Großmutter väterlicher oder mütterlicher Seite, 9) die Schwiegertochter des Sohnes oder Enkels und weiter abwärts, 10) die Schwiegertochter der

Tochter ausschließlich, 11) die Tochter der Enkelin durch einen Sohn ausschließlich, 12) die Tochter eines Enkels durch einen Sohn ausschließlich, 13) die Tochter einer Enkelin durch eine Tochter ausschließlich, 14) die Tochter eines Enkels durch eine Tochter ausschließlich, 15) Die Tochter einer Enkelin der Frau durch einen Sohn ausschließlich, 16) die Tochter der Enkelin der Frau durch eine Tochter ausschließlich, 17) die Mutter der Großmutter der Frau von väterlicher Seite ausschließlich, 18) die Mutter des Großvaters der Frau von väterlicher Seite ausschließlich, 19) die Mutter der Großmutter der Frau von mütterlicher Seite ausschließlich, 20) die Mutter des Großvaters der Frau von mütterlicher Seite ausschließlich.

111. Der eheliche Umgang mit einer Frau zur Menstrualzeit ist verboten.

> Dem Weibe in der Absonderung Ihrer Unreinheit sollst du nicht nahen.
>
> Levit. 18, 19.

Ueber die Reinigung durch das Bad. s. Gebote No. 248.

112. Mit Personen, welche zu den sieben Völkern gehören, die zur Zeit des Josua das heilige Land bewohnten, durfte kein Ehebündniß geschlossen werden.

> Du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern; deine Tochter gieb nicht seinem Sohne, und seine Tochter nimm nicht für deinen Sohn.
>
> Deuteron. 7, 3.

Nach dem natürlichen Sinne ist die Verschwägerung mit Personen aus diesen Völkern erlaubt, sobald sie dem Götzendienst entsagt haben, welche Meinung auch der gelehrte R. Moses Mekuzi ausspricht, und es folgt nothwendig daraus, daß die Verschwägerung mit Nichtjuden aus andern Völkern erlaubt ist, wenn diese auch ihrem frühern Glauben nicht entsagen. In der That

ſcheinen ſolche Ehen nicht ſelten geweſen zu ſeyn; David und Salomon haben Mädchen aus den benachbarten Völkerſchaften geheirathet, und daß dieſe nicht alle ihrem frühern Glauben entſagt hatten, geht ſchon daraus hervor, daß ſie, nach wie vor, Götzendienſt trieben. Deſſen ungeachtet wird Salomon bloß getadelt, weil er Frauen aus den Völkerſchaften, mit denen es überhaupt, vor ihrem Abgang vom Götzendienſt, verboten war, ein Ehebündniß zu ſchließen, geheirathet hatte, aber keinesweges, weil ſeine Frauen nicht den israelitiſchen Glauben hatten. Mit dieſer Anſicht ſtimmt auch die Antwort überein, welche der im Jahr 1807 von Napoleon zuſammen berufene Sanhedrin auf die Frage ertheilte, ob ſich eine Jüdinn mit einem Chriſten und eine Chriſtinn mit einem Juden verheirathen könne. Nur erklärt der Sanhedrin, daß die Rabbinen eben ſo wenig geneigt ſeyn möchten, die Ehe einer Chriſtinn mit einem Juden, oder einer Jüdinn mit einem Chriſten einzuſegnen, als die katholiſchen Prieſter bereitwillig ſeyn würden, zu einer ſolchen Verbindung mitzuwirken, und zwar deßhalb, weil die Trauung nicht vorgenommen werden könne, wo einer der beiden Theile die Heiligkeit der Handlung nicht anerkennt, wodurch denn auch die Einſegnung keine religiöſe Wirkung habe. Man muß geſtehen, daß die Trauungsfeierlichkeit, wie ſie jetzt bei den Juden üblich iſt, ſehr modificirt werden müßte, wenn man ſie bei Ehen zwiſchen Juden und Chriſten vornehmen wollte. Dies iſt indeſſen nicht das Haupthinderniß, welches der Talmud hier, nach der Meinung einiger Rigoriſten, in den Weg legt; denn der Talmud erklärt nicht bloß die Einſegnung für ungültig, ſondern hält überhaupt den ehelichen Umgang mit Nichtjuden für ſündhaft und beruft ſich auf einen Synodalbeſchluß unter den Hasmonäern. Der Sanhedrin hat mit Recht vorausgeſetzt, daß hier nur von Ehen zwiſchen Juden und Heiden die Rede ſeyn könne und daher jenes Synodalbeſchluſſes nicht erwähnt, der vor der Einführung der chriſtlichen Religion gefaßt

wurde, und natürlich nur auf den ehelichen Umgang zwiſchen Juden und Heiden angewendet werden kann.

113. u. 114. Eine Israelitinn durfte keinen Ammoniten und keinen Moabiten (zwei ſchon längſt erloſchene Völkerſchaften) heirathen.

> Es ſoll kein Ammonite und kein Moabite in die Verſammlung des Herrn kommen.
>
> Deuteron. 23, 4.

Der Talmud erklärt, daß die Ehe zwiſchen einem Israeliten und einer Ammonitinn oder Moabitinn nicht verboten war, wodurch David von dem Makel gereinigt wird, daß er von der Moabitin Ruth herſtammte.

115. Einem Herkömmling von Eſau in der dritten Generation, nach der Losſagung vom Götzendienſt, durfte die eheliche Verbindung mit Israeliten nicht verſagt werden.

> Verabſcheue nicht den Edomiter, denn er iſt dein Bruder . . . Kinder, die ihnen im dritten Geſchlechte geboren werden, mögen von ihnen in die Verſammlung des Herrn kommen.
>
> Deuteron. 23, 8 u. 9.

116. Einem Aegypter in der dritten Generation, nach der Losſagung vom Götzendienſt, durfte die Aufnahme nicht verſagt werden.

> Verabſcheue keinen Aegypter, denn du warſt Fremdling in ſeinem Lande . . . Kinder, die ihnen im dritten Geſchlecht geboren werden, mögen von ihnen in die Verſammlung des Herrn kommen.
>
> Deuteron. 23, 8 u. 9.

117. Die Verehelichung mit einer Perſon, die durch einen blutſchändenden Umgang erzeugt iſt, iſt dem Israeliten verboten.

Es soll kein Bastard kommen in die Gemeinde des Herrn.

Deuteron. 23, 3.

118. u. 119. Ein an den Hoden zerstossener oder Verschnittener soll nicht in die Versammlung des Herrn kommen.

Deuteron. 23, 2.

120. Das Kastriren der Menschen und der Thiere ist verboten.

Zerdrücktes, zerquetschtes, abgerissenes und verschnittenes Vieh sollet ihr dem Herrn nicht darbringen, und in eurem Lande sollt ihr nicht solches machen.

Levit. 22, 24.

121. Ein Priester darf keine Frau von unsittlicher Lebensart heirathen.

Eine Buhlerin . . . sollen sie nicht nehmen.

Levit. 21, 7.

122. Ein Priester darf keine Frau heirathen, die in einer den Priestern ausschließlich verbotenen Ehe erzeugt worden ist.

Eine . . . entweihete Frau sollen sie nicht nehmen.

Levit. 21, 7.

Was unter einer Entweihten zu verstehen sey, ist hier nicht deutlich erklärt; aber die Auslegung des Talmuds erhält besonders dadurch Wahrscheinlichkeit, daß es später heißt, der Hohepriester solle seinen Samen nicht entweihen, und zwar durch eine seinem Stande verbotene Ehe, wie aus dem Zusammenhang zu nehmen ist.

123. Ein Priester darf keine geschiedene Frau heirathen.

Eine von ihrem Manne verstossene Frau sollen sie nicht nehmen, denn er ist heilig seinem Gotte.

Levit. 21, 7.

Wenn einem gemeinen Prieſter die Heirath mit einer Witwe erlaubt, hingegen die mit einer geſchiedenen Frau verboten iſt, ſo ſcheint dies darin zu liegen, daß eine Frau, die, gegen ihren Willen, von ihrem Manne verſtoßen wird, wie dies bei den alten Israeliten nach dem Moſaiſchen Geſetze Statt finden konnte, dadurch eine Herabſetzung erleidet. Dieſe Erklärungsart ſcheint dadurch beſtätigt, daß es bei dem gemeinen Prieſter heißt: „eine von ihrem Manne Verſtoßene ſollen ſie nicht nehmen;“ bei dem Hohenprieſter hingegen, der auch keine Witwe heirathen darf, weil er überhaupt eine Jungfrau heirathen muß, heißt es eine Verſtoßene. Es würde daraus folgen, daß ein gemeiner Prieſter eine mit beiderſeitiger Einwilligung geſchiedene Frau heirathen dürfe. Der Talmud geht indeſſen auf dieſe Unterſcheidung nicht ein.

124. Der Hoheprieſter darf keine Witwe heirathen.

Eine Witwe ſoll er nicht nehmen.

Levit. 21, 14.

125. Der Umgang eines Hoheprieſters mit einer Witwe iſt verboten.

Er ſoll ſeinen Samen nicht entweihen.

Levit. 21, 15.

Was die Gültigkeit der verbotenen Ehen betrifft, ſo ſind nach den Talmudiſten nur die hochverpönten, nämlich die blutſchändenden und ehebrecheriſchen Ehen ungültig.

126. Jede Vertraulichkeit, die zu einem blutſchändenden Umgang führen kann, iſt verboten.

Und ihr ſollet meine Geſetze und meine Rechte beobachten und ſollet nichts von allen dieſen Gräueln thun.

Levit. 18, 26.

127. Der Israelite darf das Fleisch von keinem vierfüßigen Thiere essen, das entweder nicht wiederkauet oder keine getheilten Hufen hat.

> Folgende dürfet ihr nicht essen von den Wiederkauenden und an den Hufen Getheilten.
>
> Levit. 11, 4.

Schon Noe wurde die Unterscheidung zwischen reinen und unreinen Thieren gelehrt, und Gott setzte, als er ihm den Befehl zur Erbauung der Arche ertheilte, diese Kenntniß bei ihm voraus. Auch opferte Noe nur solche Thiere, die er für rein hielt. Gen. 8, 20. Indessen erlaubte ihm Gott den Genuß aller Thiere, ohne Ausnahme, Gen. 9, 3., weil auch den Israeliten die rituellen Verunreinigungen nur in Beziehung auf den Tempeldienst verboten war. So ist z. B. den Israeliten nicht verboten, mit dem Leichnam eines Thieres umzugehen; vielmehr sagt der Talmud, gegen diejenigen, die aus falschem Stolze keine geringe Arbeit verrichten wollen, die so sehr zu beherzigenden Worte: „Schinde, ohne dich zu verbergen, ein Aas, und sage nicht: ich bin ein Priester, bin ein angesehener Mann;“ hatte aber ein Israelite ein Aas berührt, so durfte er denselben Tag weder Opferfleisch essen, noch den Tempel betreten, weswegen auch Levit. 22, 8. den Priestern besonders befohlen wird, kein Aas und kein zerrissenes Vieh zu essen, da hingegen Levit. 7, 24. für Israeliten im Allgemeinen das Nierenfett von einem Aas oder zerrissenen Thier verboten wird.

Ueberhaupt wird es bei den verbotenen Speisen oft ungewiß, wenn man die Tradition nicht zu Hülfe nimmt, ob sie schlechtweg, oder als Reinigungsgesetze und bloß in Beziehung auf den Tempeldienst zu nehmen sind. Der Talmud erklärt sich unbedingt für die erste Meinung.

128. Er darf nicht das Fleisch von unreinem Geflügel essen.

Folgende sollet ihr verabscheuen von den Vögeln, sie sollen nicht gegessen werden.

Levit. 11. 13.

Bei dem Gebote No. 60 wird etwas näher angegeben, welche Vögel zu den unreinen gehören.

129. Er darf nicht vom Fleisch solcher Fische essen, die keine Floßfedern oder keine Schuppen haben (s. Geb. N° 62.)

Ein Gräuel sollen sie euch seyn, von ihrem Fleische sollet ihr nicht essen.

Levit. 11, 11.

130. Er darf kein kriechendes Geflügel essen. (s. Geb. No. 61).

Alles kriechende Geflügel ist euch unrein; es soll nicht gegessen werden.

Deuteron. 14, 19.

131. Er darf kein auf der Erde kriechendes Thier essen.

Und jedes Kriechende, das auf der Erde kriecht, ist ein Gräuel, es darf nicht gegessen werden.

Levit. 11, 41.

132. Er darf kein im Wasser lebendes Thier essen, das nicht zu der Klasse der Fische gehört.

Entwürdiget eure Personen nicht durch alles Kriechende, das kriecht. Levit. 11, 43.

Nach den Talmudisten darf auch die Milch verbotener Säugethiere, so wie die Eier verbotener Vögel, nicht genossen werden, weshalb auch verboten wird, Milch von einem Nichtjuden zu kaufen, wenn man nicht beim Melken zugegen war, es möchte Milch von einem verbotenen Thier darunter gekommen seyn; Butter hingegen wird erlaubt, weil man aus der Milch verbotener Thiere keine machen könne. Käse von einem Nichtjuden zu kaufen haben die Talmudisten durch einen Synodalbeschluß verboten, weil er bisweilen in dem Magen eines nicht ritualmäßig geschlachteten Thieres verfertigt werde.

133. Er darf nicht vom Fleiſche eines nicht ritualmäßig geſchlachteten Säugethieres oder Vogels eſſen.

Ihr ſollet kein Aas essen.

Deuteron. 14, 21.

Ueber das ritualmäßige Schlachten ſ. Gebote No. 63. Aus dem natürlichen Sinne des Textes läßt ſich nicht ſchließen, daß das nicht ritualmäßige Schlachten der Thiere zur Folge habe, daß das Fleiſch nicht gegeſſen werden darf, weil man unter Aas gewöhnlich nur den Leichnam eines durch Krankheit geſtorbenen Thieres verſteht; beſonders könnte, ohne den Talmud, dieſe Vermuthung entſtehn, wenn das Thier einem Nichtjuden gehörte, wo bei der gewöhnlichen Art, die Thiere zu tödten, nicht einmal ein Gebot übertreten wird.

134. Das Fleiſch der Thiere, die ſolche Verletzungen am Leibe haben, daß ſie kein Jahr dabei leben können, darf der Israelite nicht eſſen.

Fleisch, das auf dem Felde zerrissen worden, sollet ihr nicht essen. Exod. 22, 31.

Da nach dem Talmud der Leichnam eines nicht regelmäßig geſchlachteten Thieres als ein Aas verboten iſt, ſo wäre dieſes Verbot überflüſſig, wenn hier von einem eigentlich zerriſſenen, alſo getödteten Thiere die Rede ſeyn ſollte; woraus denn der Talmud ſchließt, daß das Thier ſchon zerriſſen heißt, wenn es durch ein Raubthier oder von freiem Stück eine gefährliche Verletzung an ſich bekommt. Solcher Verletzungen zählt nun der Talmud acht Hauptarten auf, von denen beim 63ſten Gebot ausführlicher die Rede iſt.

138. Das Fleiſch eines Ochſen, der, weil er in der Wildheit Menſchen getödtet, nach dem Moſaiſchen Geſetze, gerichtlich verſteinigt oder zum Verſteinigen verurtheilt wurde, darf von einem Israeliten nicht gegeſſen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzt werden.

Der Ochs soll versteinigt, und sein Fleisch nicht gegessen werden.

Exod. 21, 28.

136. Der Israelite darf kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen.

Du sollst das Leben nicht mit dem Fleische verzehren.

Deuteron. 12, 23.

Nach dem natürlichen Zusammenhange des Textes ist hier eigentlich der Genuß des Blutes verboten. Dieses Verbot gehört nach dem Talmud zu den Noachidischen oder zu den allgemeinen menschlichen Pflichten.

137. Das Blut der Säugethiere und der Vögel darf von Israeliten nicht gegessen werden.

Alles Blut sollet ihr nicht essen, in allen euren Wohnplätzen, von Geflügel und von Vieh.

Levit. 7, 26.

Nach einer Meinung im Talmud ist der Genuß des Blutes nur dann im Mosaischen Gesetze verboten, wenn es in einem Zustande ist, daß es an den Altar gespritzt werden könnte, also weder gekocht, noch erstarrt ist, in welchem Zustand es bloß von den Talmudisten als Umzäunung verboten wäre. Der Talmud unterscheidet außerdem zwischen dem in den Adern zirkulirenden Blut und demjenigen, das in den einzelnen Gliedern enthalten ist. Letzteres verbietet er nur dann, wenn es sich vom Fleische getrennt hat, aber nicht, wenn es noch in den Gliedern steckt. Wenn daher das Fleisch am Bratspieße gebraten wird, braucht man es nicht vorerst vom Blute zu befreien, weil das während des Bratens ausfließende Blut nicht wieder zurücktritt. Wird es aber in einem Topfe gekocht, wo das ausgeflossene Blut wieder in das Fleisch zurücktreten kann, so muß dieses vor dem Kochen erst durch Salzen vom Blute gereinigt werden. Zu diesem Ende wird es erst rein abgewaschen, um das Blut von

der Oberfläche wegzubringen, worauf das Fleisch eine halbe Stunde ungefähr in Wasser geweicht wird, was aber doch nicht strenge erforderlich ist; hierauf wird es stark auf allen Seiten mit Salz bestreut und so gelegt, daß das herausträufelnde Blut abfließen könne; 20 bis 30 Minuten darauf wascht man es noch einmal stark ab, um es von dem auf der Oberfläche befindliche Salz und Blut zu befreien, worauf es dann gekocht werden darf, nicht weil man es für ganz von Blut befreit hält, sondern weil man annimmt, daß das Fleisch alles Blut fest halte, das nicht durch das Salzen herausdringt, welches festgehaltene Blut gar nicht zu essen verboten ist.

Die Leber wird als ganz aus Blut bestehend betrachtet, darf aber gegessen werden; selbst das Blut, das aus ihr herausdringt, dürfte eigentlich gegessen werden; der Talmud hat es aber verboten, aus Furcht, man möchte auch anderes Blut essen. Aus diesem Grund hat man auch verboten, die Leber überhaupt in einem Topfe zu kochen, weil man sie durch das Salzen nicht vom Blut befreien kann; sie darf aber gebraten werden, nachdem man zuvor in die Länge und in die Breite hineingeschnitten, um das Blut aus den Gefäßen zu bringen. Des Blutes wegen müssen auch aus den Kinnladen und den Schulterstücken vor dem Kochen die Adern genommen werden.

138. Von den Säugethieren, die geopfert werden konnten, als Rinder, Schaafe und Ziegen, dürfen die Fettheile, die ehemals geopfert wurden, von den Israeliten nicht gegessen werden.

> Alles Fett von Ochsen, Schaafen und Ziegen sollet ihr nicht essen.
>
> Levit. 7, 23.

Merkwürdig ist der darauf folgende Vers, wo es heißt: „Das Fett von einem Aas und das Fett von einem zerrissenen Thiere soll zu jedem

Geschäfte gebraucht werden, aber ihr sollet es nicht essen.“ Der Zweck dieses zweiten Verses kann nicht seyn, das Essen zu verbieten, weil doch ohnehin alle Theile eines Aases oder eines zerrissenen Thieres verboten sind; er ist also vielmehr, jeden andern Genuß zu erlauben, und es läßt sich daraus schließen, daß von regelmäßig geschlachteten Thieren das Fett zu keinem Gebrauch benutzt werden durfte, welches auch wahr ist, indem zur Zeit, da dieses Verbot gegeben wurde, alle zu schlachtende Rinder, Schaafe und Ziegen an den Altar gebracht werden mußten, wo ihr Fett zum Theil geopfert wurde. Aben Esra zieht hieraus den Schluß, daß überhaupt nur bei den Opferthieren der Genuß gewisser Fettstücke verboten sey, weßhalb, sagt er, auch in Deuteron. 12, 15 und 16, wo nicht von Opferthieren die Rede ist, alle Theile des Thieres, mit Ausnahme des Blutes, erlaubt werden. Auffallend ist es, daß Aben Esra erzählt, er habe durch seine Auslegung einen Sadduzäer zu den Meinungen der Pharisäer bekehrt, da er doch selbst hier gar nicht mit dem Talmud übereinstimmt. Nach dem Talmud wird hier das Fett nicht ritualmäßig geschlachteter oder lebensgefährlich verletzter Thiere nicht sowohl verboten, was überflüßig wäre, sondern, wie bei andern Thieren, mit der Vertilgungsstrafe verpönt und, dies vorausgesetzt, wäre es dann, was der Talmud noch anderweitig herzuleiten bemüht ist, hinreichend bewiesen, daß das Verbot sich nicht bloß auf wirkliche Opferthiere beziehe, sondern auf solche, die, ihrer Gattung nach, geopfert werden können.

Zu den verbotenen Fettstücken gehören das Fett an den Lenden, den Nieren und den Eingeweiden, an beiden letztern nur, was nicht mit Fleisch bedeckt ist.

Der Talmud verordnet anßerdem verschiedene Theile des Thieres von gewissen Häutchen und Fäden zu befreien, um dadurch den Genuß von Blut und verbotenem Fette zu verhüten. Es ist dieß eine Umzäunung.

139. Der Israelite darf nicht die Spannader der Säugethiere an dem Ballen der Hüfte essen.

> Darum sollen die Söhne Israels nicht die Spannader an dem Ballen der Hüfte essen, bis auf diesen Tag; denn er berührte den Ballen der Hüfte Jacobs an der Spannader.
>
> Gen. 32, 32.

Nach der natürlichen Ueberſetzung heißt es hier: „Darum eſſen die Söhne Israels nicht,“ und es geſchähe demnach hier bloß Meldung von einem aus Zartgefühl eingeführten Gebrauch, was auch die Worte: „bis auf den heutigen Tag“ zu beſtätigen ſchienen. In der That findet man von dieſem Verbot in der ganzen heil. Schrift keine weitere Erwähnung, und wenn der beim Verbot 138 angeführte Beweis des Abe Esra büntig wäre, ſo ließe er ſich auch auf die Spannader anwenden. Der Talmud nimmt indeſſen an, das Verbot ſey eigentlich mit den andern am Berge Sinai offenbart worden, und daher auch für uns verbindend, nur ſey es bei Gelegenheit der Erzählung von Jacobs Verrenkung, die es veranlaßt, mitgetheilt worden.

Es giebt zwei ſolche Adern, wovon die eine ſich vom Schwanzknochen bis zum Knie hinzieht, ſie iſt die eigentlich verbotene. Die andere iſt kürzer und wird bloß als Umzäunung verboten. Nicht bloß das Eſſen, ſondern auch jeder andere Gebrauch der Spannader wird von Einigen verboten, weil ſie keinen Geſchmack habe, und nicht als Speiſe betrachtet werden könne. Aus dieſem Grunde wäre es auch erlaubt, ſie mit andern Speiſen und vorzüglich mit den Theilen der Hinterviertel, wo ſie ſich befindet, zu kochen, weil ſie keinen Geſchmack mittheilen kann. Dieß wird aber dennoch verboten, aus Furcht, man möchte die Spannader ſelbſt miteſſen; und weil es ſehr ſchwer iſt, die Hüfte von der Spannader zu befreien, auch viele Metzger gar nicht damit umzugehen wiſſen, werden in den allermeiſten Gemeinden die

Hinterviertel gar nicht gegessen, eine sehr nachtheilige und leicht zu beseitigende Erschwerung, welche die Aufmerksamkeit aller Rabbinen verdient.

140 u. 141. Er darf jede Vermischung von Fleisch und Milchspeisen weder kochen, noch essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen.

Du sollst keine Ziege kochen in der Milch ihrer Mutter.

Exod. 23, 19. Exod. 34 26 Deuteron. 14, 21.

Weil dieses Verbot dreimal vorkommt, nimmt der Talmud an, es sey dadurch ein dreifaches Verbot angedeutet: das Kochen, das Essen und das Benutzen zu irgend einem Gebrauche. Daß hier gerade von einer Ziege und von der Milch der eignen Mutter geredet wird, hat Andre zur Vermuthung gebracht, es sey hier nicht von jeder Vermischung von Fleisch- und Milchspeisen die Rede, sondern ausschließlich von einer Ziege oder sonstigem jungen Vieh in der Milch der eignen Mutter, weil dies gegen das Zartgefühl verstoße und eine hartherzige Wildheit verrathe. So sagt Philo, welcher in Alexandrien vor der Zerstörung des zweiten Tempels gelebt hat, in einem Ausfalle gegen Hartherzige, welche ihre Lüsternheit nicht zu bezähmen suchen: „Wenn du durchaus das Fleisch einer in Milch gekochten Ziege essen willst, mußt du denn gerade die Milch der eignen Mutter nehmen?“ Der Talmud läßt aber Deutungen der Gebote dieser Art nie zu, wenn man praktische Anwendungen davon machen will. Er geht hier von der Bemerkung aus, daß die Schrift häufig allgemeine Vorschriften durch herausgehobene Beispiele, die gerade häufig vorkommen, ausdrückt, was hier der Fall sey, weil junges Fleisch leichter mit Milch gekocht werden kann. Nach dem Mosaischen Gesetze wird übrigens das Verbot nur bei dem Fleische von Rindern, Schaafen und Ziegen angewendet. Das Fleisch andrer erlaubten Säugethiere hin-

gegen, so wie des Geflügels, dürfte mit Milch gekocht und dann gegessen werden; der Talmud hat aber auch dieß zur Umzäunung verboten.

Fällt Fleisch in Milch und bleibt nicht so lange darin, bis es Zeit hat, die etwa eingesaugte Milch wieder fahren zu lassen, so läßt man die Milch kosten, und wenn sie keinen Fleischgeschmack hat, wird nur das Fleisch wegen der Vermischung mit der eingesaugten Milch verboten, die Milch selbst aber erlaubt. Hat aber das Fleisch die Zeit gehabt, die eingesaugte Milch wieder fahren zu lassen, so wird auch die Milch verboten, wenn ihre Quantität nicht 60mal so groß ist, als die des Fleisches.

Fällt hingegen Milch auf ein Stück Fleisch, das mit mehrern andern Fleischstücken in einem Topfe liegt, so wird das Stück Fleisch selbst nur dann verboten, wenn es einen Milchgeschmack hat, und das Uebrige im Topfe wird erlaubt, wenn seine Quantität 60mal so groß ist, als die des Fleisches, auf das die Milch gefallen ist. Diese Bestimmungen finden indessen nur dann Statt, wenn das Fleisch oder die Milch heiß ist; sind aber beide Theile kalt, so braucht man nur das Fleisch abzuspülen, weil eigentlich die Vermischung nur verboten ist, wenn man sie gekocht hat.

Es wird verboten, Fleisch- und Milchspeisen zugleich aufzutragen, aus Furcht, man möchte von beiden essen. So wird auch verboten, Teig mit Milch zu kneten, wenn man nicht dem Brode eine andre Gestalt gibt, als dem gewöhnlichen, aus Furcht, man möchte das Brod mit Fleisch zusammen essen.

Nach Milchspeisen wird befohlen, nicht eher Fleisch zu essen, als nachdem man die Hände gewaschen und den Mund ausgespült; nur bei Fleisch von Geflügel wird dies nicht erfordert. Nach Fleischspeisen hingegen wird verlangt, daß man einige Stunden warte, ehe man Milchspeisen ißt, weil das Fleisch zwischen den Zähnen durch das Ausspülen des Mundes nicht abgeht.

142, 143 u. 144. Von dem neuen Getraide, das jedes Jahr gesammelt wird, darf der Israelite vor Ablauf des Tages, an welchem ein Mäßchen Gerst von der neuen Aerndte in dem Tempel geweiht wurde, weder Brod, noch geröstete, noch gestoßene Körner essen. (Nach dem Talmud geschah diese Weihung jedes Jahr am 16. Tag im Monat Nissan, so daß heutzutage, wegen des ehemals bestandenen Zweifels vor dem 17ten Abends keine neue Getraidefrucht gegessen werden dürfte.)

> Brod, geröstete und gestossene Körner sollet ihr nicht essen bis an eben diesem Tag.
>
> Levit. 23, 14.

Obgleich der Regel nach alle Vorschriften, die sich auf den Feldbau beziehen, bloß im heiligen Lande gültig sind, so bilden doch nach dem Talmud dieses Verbot, und die zwei nachfolgenden, Ausnahmen. Da indessen das meiste Getreide in unserer Gegend vor dem 16ten Tag im Monat Nissan schon Wurzel geschlagen hat, so hat dieses Verbot für uns fast gar keine praktische Folgen, denn wenn es später im Sommer geärndtet wird, nimmt man an, es habe bereits einen 16ten Nissan erlebt.

145. Wenn Trauben und andre Fruchtgattungen vermischt gepflanzt wurden, so darf der Ertrag von einem Israeliten weder gegessen, noch zu irgend einem Gebrauch benutzt werden. (S. das Nähere hierüber im Verbote No. 280.)

> Besäe nicht deinen Weinberg mit vermischten Arten, dass nicht geheiligt werde die Fülle von dem Samen den du gesäet, sammt dem Ertrage des Weinbergs.
>
> Deuteron. 22, 9.

Dieser Vers enthält ein doppeltes Verbot: der erste Theil verbietet das Säen (s. No. 280) und der zweite

den Genuß jeder Art, weil es heißt: „Damit nicht geheiligt werde“, welches hier, nach einer etymologiſchen Erklärung des Talmuds, ſo viel heißt, als damit nicht verbrannt werde. Dieſes Verbot iſt durch einen Synodalbeſchluß auch auf außerhalb des heiligen Landes ausgedehnt worden.

146. Die Frucht, welche ein Baum in den erſten drei Jahren trägt, darf der Israelite weder eſſen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen.

> Wenn ihr in das Land kommet und allerlei Obstbäume pflanzet, so sollet ihr die Frucht davon als eine Vorhaut ansehn; drei Jahre soll sie euch als Vorhaut anzusehn seyn und nicht gegessen werden.
>
> Levit. 19, 23.

Die Ausdehnung dieſes Verbotes auf außerhalb des heiligen Landes wird als traditionell gegeben, mit der beſondern Beſtimmung, daß, wenn man außerhalb des heiligen Landes zweifelt, ob Frucht in den drei erſten Jahren getragen worden ſey, oder ſpäter, der Genuß erlaubt iſt, wodurch das Verbot wenig praktiſche Anwendbarkeit hat. Ueber die Frucht vom 4ten Jahr ſ. das Gebot No. 137.

147. Der Israelite darf im heiligen Land keine Frucht genießen, ehe er den Prieſtern und Leviten die pflichtmäßigen Gaben entrichtet.

> Sie sollen die Heiligthümer der Kinder Israels nicht entweihen, welche sie dem Herrn zu Ehren, aufnehmen werden.
>
> Levit. 22, 15.

Ueber das Nähere hierüber ſ. die Gebote No. 134, 135 und 136.

148. Der Israelite darf keinen Wein trinken, noch zu irgend einem Gebrauch benutzen, der Götzenbildern als Opfer dargeboten wurde.

> Hüte dich . . . dass du nicht einen Bund schliessest mit dem Bewohner jenes Landes, sie möchten nach ihren Göttern ausschweifen, ihren Göttern opfern, dich einladen und du von seinem Opfer essen.
>
> Exod. 34, 15.

Daß jeder Gebrauch des geopferten Weines verboten sey, leitet der Talmud anderweitig her. Wenn es vom Wein zweifelhaft ist, ob er geopfert worden sey oder nicht, so ist er durch einen Synodalbeschluß verboten. Daher wird auch der Wein verboten, wenn ihn ein Götzendiener berührt hat, weil es möglich ist, daß er ihn im Geiste geopfert habe, welches Verbot auch auf Weinessig ausgedehnt wird. Wenn ein Götzendiener den Wein absichtslos berührt hat, so wird das Trinken verboten, aber jeder andre Genuß erlaubt.

149. Ein opferbares Säugethier und seine Geburt dürfen durch Israeliten nicht an einem Tage geschlachtet werden.

> Von Rind- oder Schafvieh sollet ihr das Vieh nebst seinen Jungen nicht an einem Tage schlachten.
>
> Levit. 22, 28.

150. Wenn ein Israelite ein Vogelnest findet, darf er nicht die Mutter nebst den Jungen nehmen, sondern muß die Mutter frei lassen. (S. Gebote No. 65).

> Trifft sich ein Vogelnest vor dir am Wege . . . so nimm nicht die Mutter mit ihren Jungen.
>
> Deuteron. 22, 6—7.

151. Der Israelite darf sich keine Art von Ungerechtigkeit erlauben.

Ihr sollet kein Unrecht thun im Gericht, im Ellenmaass, im Gewicht und im Hohlmaas.

Levit. 19, 35.

152. Er darf sich keinen Betrug durch unrichtiges Maaß und Gewicht erlauben.

Du sollst in deinem Beutel nicht zweierlei Gewichtsteine haben, grosse und kleine; du sollst in deinem Hause nicht zweierlei Maass haben, grosses und kleines.

Deuteron. 25, 13—14.

Mit Recht bemerkt der Talmud, daß hier nicht von der Benutzung, sondern von der Verfertigung und dem Besitze unrichtiger Maaße und Gewichtsteine die Rede seyn könne, weil sonst das Verbot ganz überflüssig wäre.

153. Er darf keinen Gränzstein verrücken.

Du sollst nicht die Gränze deines Nächsten verrücken, welche die Vorfahren gezogen haben.

Deuteron. 19, 14.

Das hier Verbotene ist schon als Diebstahl verboten, und hat, nach dem Talmud, die Wirkung, daß eine Gränzverrückung im heiligen Lande mit doppelter Geißelung bestraft wird.

154. Er darf sich keiner Person bemächtigen, um sie zum Sklavendienst zu zwingen.

Du solst nicht stehlen.

Exod. 20, 13.

Weil das Verbot, nicht zu stehlen, noch an einem andern Orte vorkömmt, wo mehr von Verletzung des Eigenthumsrechtes die Rede ist, nimmt der Talmud an, daß dieses Verbot hier sich auf Menschenraub bezieht, ein Verbrechen, das im Alterthume nicht zu den seltenen gehörte.

155. Er darf ſich nicht im Stillen fremdes Eigenthum zueignen.

Ihr ſollet nicht ſtehlen.

Levit. 19, 11.

Der Talmud giebt, wie billig, dieſem Verbote die größte Ausdehnung, deren es fähig iſt. Es iſt wohl überflüſſig, zu bemerken, daß hier, ſo wie in allen natürlichen Pflichten, von keiner Beſchränkung die Rede ſeyn kann, die ſich auf den Unterſchied in Stand, Glauben und Herkunft gründet. Ueber die Strafen, mit welchen im Moſaiſchen Geſetze der Diebſtahl geahndet wird, ſ. das Gebot No. 71.

156. u. 157. Er darf fremdes Eigenthum weder gewaltthätig an ſich reißen, noch vorenthalten.

Du ſollst deinem Nächsten nichts vorenthalten, nichts rauben.

Levit. 19, 13.

Das Nähere über dieſes Verbot ſ. im Gebot No. 73.

158. Er darf die Luſt nach dem, was ſein Nächſter beſitzt und ihm nicht ablaſſen will, durch kein Mittel, als etwa durch erzwungenen Verkauf oder dringendes Zureden, zu befriedigen ſuchen.

Du ſollst nicht Luſt tragen . . . nach irgend etwas, das deinem Nächsten gehört.

Exod. 20, 14.

Die Meinung des Maimonides, daß ſchon das bloße Gelüſten ohne irgend einen Schritt, die Luſt zu befriedigen, hier verboten ſey, ſcheint nicht in Uebereinſtimmung mit dem Talmud zu ſeyn.

159. Er darf einen gefundenen Gegenſtand ſich nicht zueignen, ſondern muß ihn dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zuzuſtellen ſuchen. (S. im Geb. No. 74.)

So sollst du thun mit allem Verlornen deines Bruders, was ihm abhanden kommt, und du findest es; du darfst dich nicht entziehen.

Deuter. 22, 3.

160. Er darf seinen Mitmenschen nicht tödten.

Du sollst nicht morden.

Exod. 20, 13.

161. Das Gericht darf einen Mörder nicht gegen Lösegeld am Leben lassen.

Und ihr sollet kein Lösegeld für das Leben eines Mörders nehmen.

Num. 35, 31.

162. Wenn Jemand absichtslos einen Menschen getödtet hat, so darf ihn das Gericht nicht gegen Lösegeld von der Verpflichtung lossprechen, in eine der sechs Zufluchtstädte zu fliehen.

Und ihr sollet kein Lösegeld nehmen, dass er in seine Zufluchtstadt fliehe.

Num. 35, 32.

163. Ein Mörder darf nur kraft eines richterlichen Urtheilspruches getödtet werden.

Und der Mörder soll nicht sterben, bis er vor der Gemeinde zu Gericht gestanden ist.

Num. 35, 12.

164. Wenn ein Israelite sieht, daß einer einem Menschen zu Leibe geht, so darf er ihn nicht schonen, sondern er schneidet ihm die Hand ab, um ihn außer Stand zu setzen, zu beschädigen, oder tödtet ihn gar, wenn er den Angefallenen nicht anders retten kann.

Und du sollst ihre Hand abschneiden, du sollst sie nicht schonen.

Deuteron. 25, 12.

165. Wenn ein Menſch von irgend einer Lebensgefahr dringend bedroht iſt, darf der Israelite nicht unthätig dabei ſtehn, ſondern er muß beiſpringen und zu retten ſuchen.

Du ſollst nicht ſtehn bei dem Blute deines Nächsten.

Levit. 19, 16.

166. Der Platz, wo durch das Gericht ein Kalb zerknickt wurde, weil in der Nähe eines Ortes ein Erſchlagener lag, darf von einem Israelite nicht zum Feldbau benutzt werden. (S. im Verbot No. 78).

Die Aeltesten jener Stadt ſollen die Kälbinn hinabbringen in einen harten Grund, der nicht bearbeitet und nicht beſäet werden ſoll.

Deuteron. 21, 4.

Nach der natürlichen Ueberſetzung ſoll es hier heißen wird, oder werden kann, ſtatt werden ſoll.

167. Der Israelite darf nichts an ſeinem Hauſe haben, woran ſich Menſchen beſchädigen können.

Du ſollst keine Blutſchuld auf dein Haus laden.

Deuteron. 22, 8.

168. Er darf einen Andern nicht durch Täuſchung oder falſchen Rath zu einer Sünde oder ſonſt einer ihm nachtheiligen Handlung verleiten.

Vor einen Blinden ſollst du keinen Anstoss legen.

Levit. 19, 14.

169. Wenn er ſieht, daß ein Thier ſeiner Laſt unterliegen will, ſo darf er nicht unthätig dabei ſtehn, ſondern muß hülfreiche Hand anbieten (ſiehe die Gebote No. 80 u. 81).

Du sollst nicht sehn den Esel deines Bruders oder seinen Ochsen hinfallend auf den Weg und dich ihnen entziehen.

Deuteron. 22, 4.

170. Im Handel darf er einen Andern beim Kauf oder Verkauf nicht übervortheilen.

Wenn ihr etwas verkaufet deinem Nächsten oder kaufet von der Hand deines Nächsten, so sollet ihr nicht hintergehn einer seinen Bruder.

Levit. 25, 14.

171. Er darf einen Andern nicht durch Worte kränken oder beschämen.

Ihr sollet nicht necken Einer seinen Nächsten.

Levit. 25, 17.

Nach dem Zusammenhang des Textes zu urtheilen, wäre dieses Verbot bloß eine Wiederholung des vorhergehenden.

172. u. 173. Er darf besonders einen Fremdling nicht necken, noch beeinträchtigen.

Den Fremdling sollst du nicht necken und nicht unterdrücken.

Exod. 22, 21.

174. Er durfte einen Sklaven nicht zu allzuharter Arbeit anhalten.

Du sollst ihn nicht mit Strenge beherrschen.

Levit. 25, 43.

175. Er durfte seine Landesleute nicht auf öffentlichem Markte als Sklaven zum Verkaufe ausbieten.

Sie sollen nicht verkauft werden, wie man einen Sklaven verkauft.

Levit. 25, 42.

176. Er darf seinen Nächsten, der sich ihm zum Sklaven verkauft hat, nicht zu erniedrigenden Arbeiten anhalten.

Wenn dein Bruder bei dir verarmt und sich dir verkauft, sollst du ihn nicht zu Sklavendienst anhalten.

Levit. 25, 39.

177. Der Israelite darf nicht zugeben, daß sein Mitbürger, wenn er als Sklave bei ihm dient, von einem Ausländer mit Härte behandelt werde.

Er soll ihn nicht mit Strenge behandeln vor deinen Augen.

Levit. 25, 53.

178. Er darf seinen Landesmann, der als Sklave bei ihm gedient hat, wenn dieser, dem Mosaischen Gesetze zufolge, nach zurückgelegten sechs Dienstjahren austritt, nicht ohne ansehnliche Geschenke entlassen.

Wenn du ihn von dir weg in Freiheit schickst, sollst du ihn nicht leer entlassen.

Deuteron. 15, 13.

179. Ein Israelite, der einem Vater seine Tochter als Sklavin abgekauft hatte, durfte dieselbe nicht weiter verkaufen.

An ein fremdes Volk soll er das Recht nicht haben, sie zu verkaufen, da er treulos an ihr handelte.

Exod. 21, 8.

180. Er durfte einen entflohenen Sklaven seinem Herrn nicht entdecken, sondern mußte ihm freien Aufenthalt gestatten.

Du sollst einen Sklaven seinem Herrn nicht ausliefern.

Deuteron. 23, 16.

181. Er darf keinem Taglöhner und keinem Handwerker den bedungenen Lohn über Nacht vorenthalten.

Du sollst den Lohn eines Lohndieners nicht bis den andern Morgen bei dir übernachten lassen.

Levit. 19, 13.

182. Ein Arbeiter in einem Weinberg darf wohl Trauben zur Sättigung essen; er darf aber keine zu sich nehmen.

Du darfst Trauben essen nach deiner Lust zu deiner Sättigung, aber in dein Gefäss darfst du keine thun.

Deuteron. 23, 25.

183. An einem Saatfeld darf er einzelne Aehren mit der Hand, zur Stillung des Hungers abpflücken, er darf sich aber dabei keines Schneidewerkzeuges bedienen.

Du darfst Aehren mit der Hand abpflücken, du darfst aber keine Sichel schwingen über die stehende Frucht deines Nächsten.

Deuteron. 23, 26.

184. Wenn der Israelite sich beim Feldbau der Hülfe eines Thieres bedient, so darf er ihm während der Arbeit nicht den Mund verschließen oder es sonst, auf irgend eine Weise, am Essen hindern.

Du sollst nicht beim Dreschen den Mund eines Ochsen verschliessen.

Deuteron 25, 4.

185. Er darf einen Schuldner, der nicht zahlungsfähig ist, nicht hart drucken.

Wenn du Geld leihst unter mein Volk, dem Armen bei dir, so sollst du nicht gegen ihn seyn, wie ein harter Gläubiger.

Exod. 22, 25.

186. Wenn der Israelite einen Schuldner pfändet, so darf er nicht in dessen Wohnung gehn, um das Pfand heraus zu holen, sondern der Gerichtsbote warte auf der Straße, bis ihm der Schuldner das Pfand herausbringt.

> Wenn du deinem Nächsten irgend etwas darleihest, so darfst du nicht zu ihm ins Haus gehn, ihm sein Pfand abzunehmen. Draussen sollst du stehn bleiben, und der Mann, dem du leihest, soll dir das Pfand herausbringen.
>
> Deuteron. 24, 10 u. 11.

187. Er darf einem Schuldner, den er durch den Gerichtsdiener pfänden gelassen, kein unentbehrliches Hausgeräthe zurückhalten, in der Zeit, wo es demselben unentbehrlich ist; sondern er muß es ihm für diese Zeit zustellen. (S. das Gebot No. 94.)

> Und wenn er ein armer Mann ist, so lege dich nicht mit seinem Pfand.
>
> Deuteron. 24, 12.

188. Er darf nicht das Kleid einer Witwe durch den Gerichtboten pfänden.

> Du sollst nicht pfänden das Kleid einer Witwe.
>
> Deuteron. 24, 17.

Ob es auch verboten sey, das Kleid einer reichen Witwe zu pfänden, darüber sprechen sich im Talmud zwei verschiedene Meinungen aus, welche Meinungsverschiedenheit sich an die wichtige Frage knüpft, ob es überhaupt erlaubt sey, nach den Ursachen der Mosaischen Vorschriften zu forschen, um daraus praktische Schlüsse herzuleiten; denn, wäre dieß erlaubt, so wäre es auch natürlich, daß man das Kleid einer reichen Witwe pfänden dürfe. Die Entscheidung ist dagegen, und man darf, nach dem Talmud, der Ursache einer Vorschrift

nur da eine praktiſche Anwendung geben, wo die Urſache in der Bibel ausdrücklich angegeben iſt.

189 u. 190. Er darf durch den Gerichtboten keine Geräthſchaften pfänden, die zur Bereitung der Speiſen dienen, und wenn ein ſolches Werkzeug aus zwei Theilen beſteht, mit deren Verbindung gearbeitet wird, übertritt er ein doppeltes Verbot.

> Man ſoll den untersten oder obersten Mühlstein nicht pfänden; denn dies wäre ein Leben pfänden.
>
> Deuteron. 24, 6.

Nach einer natürlichen Deutung dieſes Verbotes dürfte man überhaupt die unentbehrlichen Werkzeuge eines Handwerkers nicht pfänden, weil man ihn dadurch in einen nahrungsloſen Zuſtand verſetzt.

191, 192 u. 193. Ein Iſraelite darf dem andern für ein Darleihen keinen Zins zahlen, ihm keinen Zins abnehmen und an keinem Zinsgeſchäfte zwiſchen Iſraeliten den Vermittler machen.

> Dein Geld sollst du ihm nicht gegen Zins geben.
>
> Levit. 25, 37.
>
> Du darfst deinem Bruder keine Zinsen geben, an Geld oder an Speisen.
>
> Deuteron. 23, 20.
>
> Ihr sollet ihm keinen Zins auferlegen.
>
> Exod. 22, 25.

Eigentlich wären nur beſtimmte Zinſen verboten, die beim Darleihen ausbedungen werden; ſonſt dürfte der Schuldner ſeinem Darleiher jeden beliebigen Vortheil gewähren. Der Talmud hat aber auch dieſes verboten, ſo weit, daß der Schuldner den Gläubiger nicht einmal grüßen dürfte, wenn er es früher nicht gewohnt war. Dieſe Erſchwerung wird indeſſen nicht auf Kapitalien angewendet, die für Waiſen verwaltet werden. Um dieſe

zum Vortheil der Waiſen ergiebig zu machen, vertraut man ſie einem unbeſcholtenen Geſchäftsmanne, um ſie in ſeiner Handlung zu benutzen, und einen Theil des Gewinnes den Waiſen zu geben, den etwaigen Verluſt aber allein zu tragen. Dieſes Verbot iſt indeſſen für allen merkantiliſchen Verkehr ſo hemmend und beſonders für eigentliche Geldgeſchäfte, daß man auf Mittel ſinnen mußte, durch irgend eine Fiktion ſeine Kapitalien benutzen zu können, ohne geradezu das Verbot zu übertreten. Die, welche eingeführt wurde, beſteht darin, daß man dem Darleiher außer dem gewöhnlichen Schuldſchein oder Wechſel über Kapital und Zinſen noch eine Handſchrift ungefähr folgenden Inhalts zuſtellt:

„Ich Endesunterſchriebener bekenne, daß ich von H. N. die Summe von fl. 2000 erhalten habe, wovon der ausfallende Gewinn oder Verluſt ihm zugerechnet wird, und zwar ſo, daß ich von heute an verpflichtet bin, jedes mir vorkommende gute Geſchäft mit ſeinem Gelde zu machen, und ſo lange, bis der daraus entſtehende Gewinn ſich auf fl. 100 belauft, und ſobald der Gewinn dieſe Summe erreicht hat, wird er als Kapital betrachtet, das ich nebſt den hergeſchoſſenen fl. 2000 bis zum Ende des Jahres als ein gewöhnliches Anleihen in Händen behalte, ſo daß ich am Ende des Jahres H. N. fl. 2100 zu zahlen habe. Ich vertraue, daß H. N. mich nur dieſen Beſtimmungen gemäß zur Zahlung anhalten wird, ſo daß, wenn ich ihm durch zwei unbeſcholtene Zeugen beweiſen kann, daß ich an ſeinem Gelde Verluſt erlitten habe, und ihm überdieß einen Eid ablege, daß der Verluſt nicht erſt eingetreten iſt, als ich obigen Gewinn ſchon erhalten hatte, H. N. ſich damit zu beruhigen und den ganzen Verluſt allein zu tragen hat. Dieſer Geſchäftsſchein wird übrigens nur bezahlt, wenn der damit verbundene Wechſel zugleich vorgezeigt wird. Was die Vergütung für meine übernommene Mühe betrifft, ſo habe ich dieſelbe bereits erhalten“ ꝛc.

194. Wer Richter einzusetzen hat, muß die Wahl auf die redlichsten und Sachkundigsten Männer fallen lassen, und darf keinem, wegen irgend eines andern Vorzugs, oder gar aus Begünstigung, das Amt anvertrauen.

Ihr sollet kein Ansehn erkennen im Gericht.

Deuteron. 1, 17.

Nach dem natürlichen Sinne des Textes schärfet dieses Verbot den Richtern selbst ein, nicht auf das Ansehn der Parteien zu achten.

195 u. 196. Es darf kein Todesurtheil gefällt werden, wenn nicht die Anzahl der verdammenden Richter die der freisprechenden wenigstens um zwei übersteigt.

Folge der Menge nicht zum Bösen.

Exod. 23, 2.

Die natürliche Meinung dieses Verses ist: der Richter solle sich nicht von der Mehrheit hinreißen lassen, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen.

Der Talmud leitet noch aus obigen Worten, in Verbindung mit dem folgenden Theile des Verses, auf eine ihm eigenthümliche Weise, die Vorschrift her, bei der Abstimmung nicht mit dem Vorsitzenden den Anfang zu machen, weil zu befürchten sey, die andern Richter möchten sich durch seinen moralischen Einfluß hinreißen lassen, gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen.

197. Der Leichnam eines nach seiner Hinrichtung aufgeknüpften Verbrechers darf nicht über Nacht hangen bleiben und muß noch denselben Tag beerdigt werden.

Du sollst seinen Leichnam nicht am Galgen übernachten lassen.

Deuteron. 21, 23.

Der Talmud leitet aus dieser Stelle her, daß überhaupt alle Todten am Sterbetag beerdigt werden müssen; eine Vorschrift, welche zu vielen leeren Streitigkeiten über

die Ritualmäßigkeit der spätern Beerdigung Anlaß gegeben, welche an vielen Orten polizeilich angeordnet ist, um die Beerdigung der Scheintodten zu verhüten. Dem Talmud zufolge muß man allerdings die Todten am Sterbetage beerdigen; man muß aber auch sicher wissen, daß sie todt sind.

198. Die der Zauberei überwiesen sind, darf das Gericht nicht frei sprechen.

Eine Zauberinn sollst du nicht erhalten.

Exod. 22, 18.

199. Bei den gerichtlichen Geißelungen dürfen dem Züchtlinge nicht mehr Schläge gegeben werden, als er, nach einer vorhergegangenen Schätzung, ertragen kann, und in keinem Falle mehr als Vierzig für jedes Verbot, das durch die Uebertretung verletzt ist.

Vierzig Schläge darf er ihm geben, nicht mehr, er möchte ihm viel mehr Schläge als diese geben, und dein Bruder verächtlich werden in deinen Augen.

Deuteron. 25, 3.

200. Es darf keiner hingerichtet werden, selbst nach regelmäßiger Verurtheilung, wenn noch einer etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat. Ist hingegen der Angeklagte freigesprochen, so darf keiner mehr gegen ihn auftreten.

Einen Unschuldigen und einen Gerechten sollst du nicht tödten, denn ich werde keinen Frevler ungestraft lassen.

Exod. 23, 7.

Dieser Vers deutet an, daß man mehr fürchten müsse, einen Unschuldigen hinrichten zu lassen, als einen Frevler freizusprechen, und führt daher natürlich zu der Anwendung, die der Talmud davon macht.

201. Wer zur Ausübung eines Verbrechens genöthigt wurde, darf nicht hingerichtet werden.

Der (als verlobten geschändeten) Jungfrau sollst du nichts thun, die Jungfrau hat keine Todessünde; denn, wie wenn Jemand aufsteht gegen seinen Nächsten und ihn tödtet, so ist's mit dieser Sache.

Deuteron. 22, 26.

202. Das Gericht darf einen Mörder nicht deßwegen schonen, weil durch die Hinrichtung die That nicht ungeschehn gemacht werden kann.

Dein Auge soll ihn nicht schonen, und du sollst wegräumen den, welcher unschuldiges Blut (vergiesst) aus Israel.

Deuteron. 19, 13.

203 u. 204. Der Richter darf im Gerichte weder den Armen aus Mitleid schonen, noch den Vornehmen, wegen des Ansehns seiner Person, begünstigen.

Den Armen sollst du nicht berücksüchtigen und das Ansehn eines Grossen nicht achten; mit Gerechtigkeit richte deinen Nächsten.

Levit. 19, 15.

205 u. 206. Ein Richter, der vorsätzlich ein falsches Urtheil fällt, übertritt zwei Verbote.

Ihr sollet kein Unrecht thun im Gericht.

Levit. 19, 15.

Du sollst das Recht nicht beugen.

Deuteron. 16, 19.

207. Der Richter darf nicht, aus Furcht vor einer der beiden Parteien, das Urtheil zurückhalten.

Ihr sollet euch vor Niemanden fürchten.

Deuteron. 1, 17.

208. Er darf von den Parteien keine Bestechung und überhaupt keine Geschenke annehmen.

Du sollst keine Bestechung nehmen.

Deuteron. 16, 19.

209. Der Israelite darf Niemanden in seiner Abwesenheit lästern.

Du sollst keinen Tauben lästern.

Levit. 19, 14.

210. Es ist ihm besonders verboten, Lästerungen gegen einen Richter auszustoßen.

Einen Richter sollst du nicht lästern.

Exod. 22, 28.

211. Es ist ihm besonders das Lästern der höchsten Obrigkeit verboten.

Einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen.

Exod. 22, 28.

212. Er darf sich nicht selbst fluchen.

Nur hüte dich und hüte sehr deine Seele.

Deuteron. 4, 9.

Nach dem natürlichen Sinne bezieht sich diese Stelle auf die Sünde der Abgötterei.

213. Ein einzelner Zeuge darf gegen Niemanden, weder in Civil-, noch in Criminalsachen, auftreten, da er nicht beglaubigt ist.

Ein einzelner Zeuge soll nicht aufstehn wider einen Mann, wegen irgend einer Missethat und wegen irgend eines Vergehens.

Deuteron. 19, 15.

214. Es darf weder ein Frevler vor dem Gericht als Zeuge angehört werden, noch darf ein unbescholtener Mann mit ihm als Zeuge auftreten.

Verbinde nicht deine Hand mit einem Ungerechten, um Zeuge für einen Frevel zu seyn.

Exod. 23, 1.

Als Frevler betrachtet der Talmud jeden Uebertreter eines Verbotes, das mit Geißelungsstrafe verpönt ist.

215. Nahe Blutsverwandte bis Geschwisterkinder einschließlich, dürfen weder in Civil- noch in Criminalsachen gegen einander als Zeugen auftreten.

Eltern sollen nicht getödtet werden wegen der Kinder, und Kinder sollen nicht getödtet werden wegen der Eltern.

Deuteron. 24, 16.

Nach dem natürlichen Sinne des Textes wird hier verboten, Eltern für die Sünden der Kinder zu bestrafen und umgekehrt; da aber ein solches Verbot überflüssig wäre, so nimmt es der Talmud in dem hier angegebenen Sinne und leitet zugleich davon her, daß die Zeugen unter sich nicht verwandt seyn dürfen, und daß der Richter weder mit den Zeugen, noch mit den Parteien verwandt seyn darf.

216. Der Israelite darf nichts vor Gericht aussagen, wovon er nicht volle Gewißheit hat.

Du sollst gegen deinen Nächsten nichts aussagen, als falscher Zeuge.

Exod. 20, 13.

217. Ein israelitischer Geistlicher darf nichts lehren, was mit den Aussprüchen des Obergerichtes, welches im Tempel seinen Sitz hatte, in Widerspruch ist.

Du sollst von dem Worte, das sie dir sagen werden, weder rechts noch links abweichen.

Deuteron. 17, 11.

Das Nähere über dieses wichtige Verbot s. beim Gebot No. 111.

218. Er darf bei Todesſtrafe nicht ſeinen Vater oder ſeine Mutter läſtern.

Jeder, der ſeinen Vater oder ſeine Mutter läſtert, ſoll getödtet werden.

Levit. 21, 17.

219. Er darf bei Todesſtrafe nicht ſeinen Vater oder ſeine Mutter ſchlagen.

Wer ſeinen Vater oder ſeine Mutter ſchlägt, ſoll getödtet werden.

Exod. 21, 17.

220. Richter, die einen Angeklagten hinrichten gelaſſen haben, dürfen den ganzen Tag über keine Speiſe zu ſich nehmen.

Ihr ſollet nicht beim Blute eſſen.

Levit. 19, 26.

Der Talmud gibt dieſem Verbote noch manche andre Deutung: Nicht vom Fleiſche eines geſchlachteten Thieres zu eſſen, wenn noch Leben in ihm iſt; nicht vom Fleiſche eines Opferthieres zu eſſen, wenn noch Blut im Sprengbecken iſt; für einen Hingerichteten kein Beerdigungsmal zu halten; ein Verbot gegen die Gefräßigkeit heranreifender Knaben, welche nach dem Moſaiſchen Geſetze zur Blutſchuld führen kann, ſ. Deuteron. 21, 18—21.

221. Zum König über Iſrael durfte kein Ausländer gewählt werden.

Du kannſt nicht einen ausländiſchen Mann über dich ſetzen, der nicht dein Landesmann iſt.

Deuteron. 17, 15.

222. Der König durfte nicht zu viele Weiber heirathen (nach dem Talmud, Frauen und Kebsweiber zuſammen nicht mehr als achtzehn.)

Er ſoll ſich nicht viele Frauen halten.

Deuteron. 17, 17.

223. Er durfte ſich keine Pferde halten, als die er zum Heere brauchte.

Nur ſoll er ſich nicht viele Pferde anſchaffen.

Deuteron. 17, 16.

224. Er durfte keine Schätze anhäufen.

Er ſoll ſich nicht viel Silber und Gold ſammeln.

Deuteron. 17, 17.

225. Die Israeliten durften in ihrem Lande keinen hegen, der zu den ſieben Völkerſchaften gehörte, welche vor der Eroberung das Land bewohnten.

Nur von den Städten dieſer Völker, welche der Herr, dein Gott, dir zum Eigenthum giebt, ſollſt du keine Seele erhalten.

Deuteron. 20, 16.

226. Sie durften nicht dulden, daß ein Volk ſich nach Amalek nenne.

Du ſollſt das Andenken Amaleks ausrotten unter dem Himmel, es nicht vergeſſen.

Deuteron. 25, 19.

227. Der Israelite darf nicht von Paläſtina aus nach Aegypten reiſen, um ſich dort anſäſſig zu machen.

Ihr ſollet nicht mehr auf dieſem Wege dahin (nach Aegypten) zurückkehren.

Deuteron. 17, 16.

228. Die Israeliten durften mit den Amoniten und den Moabiten in keine freundſchaftliche Verbindung treten.

Suche nicht ihren Frieden und ihr Wohl zu allen Zeiten.

Deuteron. 23, 7.

Die vier letztern Verbote ſcheinen beim erſten Anblick nicht vereinbar mit dem Geiſte der allgemeinen Menſchen-

liebe, welcher die Grundlage der israelitischen Religion ist, sie in allen ihren Vorschriften durchweht und dem Israeliten Wohlwollen und Mildthätigkeit gegen alle Menschen, ohne Rücksicht auf Glauben, Stand und Herkunft, zur unerläßlichsten Pflicht macht. Man darf hier die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen die Israeliten bei ihrem Einzug in Palästina waren, nicht außer Augen lassen. Die Erhaltung ihres Daseyns und die feste Begründung des Glaubens an die Einheit Gottes, welche durch die vorübergehende Nationalität der Israeliten herbeigeführt werden mußte, machten allerdings Maaßregeln nöthig, bei denen sich der Genius der Humanität trauernd verhüllt; die Humanität selbst aber ist, wie es der Lauf der Zeiten gezeigt hat, durch sie auf eine wunderbare Weise befördert worden.

229. Wann die Israeliten eine Stadt einschloßen, durften sie die Fruchtbäume in der Umgebung nicht fällen.

Du sollst ihre Bäume nicht zerstören.

Deuteron. 20, 19.

Es wird hieraus natürlich hergeleitet, daß der Israelite überhaupt nichts Eß- und Nutzbares zerstören darf.

230. Wer geheirathet hat, darf innerhalb eines Jahres keinen Kriegsdienst thun.

Wenn Jemand neulich ein Weib genommen, so soll er nicht mit dem Heere ausziehen, und man soll ihm sonst nichts auflegen; frei soll er seyn für sein Haus ein Jahr, dass er sein Weib erfreue, welches er genommen.

Deuteron. 24, 5.

Es giebt noch andere Fälle, die vom Kriegsdienste dispensirten. So schickte man vom Kriegsheere zurück die, welche ein Haus gebaut und es noch nicht bezogen;

die einen Weinberg angelegt, und noch nicht die erste Weinlese darin gehalten; die Verlobten und alle die, welche verzagten Gemüthes waren. S. Deuteron. 20.

231. Der Israelite darf im Kriege sich nicht furchtsam und feige zeigen.

> Euer Herz soll nicht weich seyn, ihr sollet euch nicht fürchten, nicht verzagen und vor ihnen (den Feinden) nicht erzittern.
>
> Deuteron. 20, 3.

232 u. 233. Wenn ein Israelite eine heidnische Kriegsgefangene als Frau zu sich genommen hatte, durfte er nachher sie weder als Sklavin verkaufen, noch selbst sie als Sklavin behandeln.

> Du sollst sie nicht um Geld verkaufen; auch darfst du sie nicht zu Sklavendienst anhalten, da du sie niedergebeugt hast.
>
> Deuteron. 21, 14.

234 u. 235. Ein Priester darf keinen Leichnam berühren und mit keinem Leichnam unter demselben Obdach seyn.

> Er soll sich nicht an einem Leichnam verunreinigen in seinem Volke. — Der Priester aber, welcher der Höchste ist unter seinen Brüdern . . . soll an keinen Leichnam kommen.
>
> Levit. 21, 1 und 10 — 11.

Die erste Stelle verbietet, nach dem Talmud, einen Leichnam zu berühren, und die zweite, mit ihm unter einem Obdache zu seyn, und wird in der Anwendung auf alle Priester ohne Ausnahme ausgedehnt, obgleich sie nur bei dem Oberpriester steht. Außerdem wird auch den Priestern im Talmud geboten, sich wenigstens vier Ellen weit von einem Leichnam entfernt zu halten Nach dem natürlichen Sinn des Verses betrifft das Verbot

nur Priester, die keine rituelle Verunreinigung an sich haben, weil diese durch das Berühren eines Leichnams in ihren priesterlichen Amtsverrichtungen gestört werden; ein ohnedies unreiner Priester dürfte demnach einen Leichnam berühren und mit ihm unter einem Obdache seyn, weil er sich dadurch nicht verunreiniget, und in diesem Falle sind alle Nachkommen Aarons in unserer Zeit, wo das rituelle Reinigungsmittel (die Asche einer verbrannten rothen Kuh) nicht mehr vorhanden ist. Der Talmud nimmt indessen diese Unterscheidung nicht an. Als Obdach betrachtet man nicht nur ein Gebäude oder ein Zelt, sondern jede Bedeckung.

236. u. 237. Der Hohepriester durfte sich sogar an seinen Nächsten Verwandten bei ihrer Beerdigung nicht verunreinigen, weder durch Berührung, noch durch das Aufhalten unter einem Obdach mit ihrem Leichnam.

> Der Priester aber, welcher der höchste ist unter seinen Brüdern . . . soll an keinen Leichnam kommen; an seinem Vater und an seiner Mutter soll er sich nicht verunreinigen.
>
> Levit. 21, 10 — 11.

238. Der Israelite darf den Namen Gottes weder zu einem falschen, noch zu einem vergeblichen oder leichtfertigen Eid mißbrauchen.

> Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht missbrauchen.
>
> Exod. 20, 7.

Unter Eid versteht der Talmud hier nicht bloß die Bekräftigung einer Aussage zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Andern, sondern die Bekräftigung einer Aussage überhaupt, oder eines gefaßten Vorsatzes. Wer schwört, etwas Unmögliches oder etwas Verbotenes zu thun, oder wer etwas offenbar Wahres durch einen Eid bekräftiget, übertritt demnach dieses Verbot.

239. Er darf überhaupt Gott nicht zum Zeugen eines Meineides nehmen, welches Ausdruckes er sich auch dabei bedienen mag.

> Ihr sollet bei meinem Namen nicht lügenhaft schwören.
>
> Levit. 19, 12.

240 u. 241. Wer durch einen Eid einem Andern, was ihm gebührt, vorenthält, übertritt ein doppeltes Verbot.

> Ihr sollet nichts abläugnen und nicht belügen einer den Andern.
>
> Levit. 19, 11.

Der Talmud erklärt hiebei ausdrücklich, daß der Eid auch dann bindend ist, wenn der göttliche Name in der Eidesformel auf keine Weise ausgesprochen wurde; daß es nicht nöthig sey, daß der Beeidigte selbst den Eid ausspreche, sondern daß er nur ein einziges Wort: Amen, zur Bestätigung des vor ihm ausgesprochenen Eides sage; daß der Handschlag und jede kräftige Betheurung Eideskraft haben; daß kein innerlicher Vorbehalt (reservatio mentalis) den Eid schwächen kann. Von den Mummereien, denen heutzutage die Juden, meistens mit Verletzung ihres Gewissens und ihrer religiösen Ueberzeugung, bei gerichtlichen Eiden unterworfen werden, ist im Talmud keine Spur zu finden. Man findet nirgendwo, daß die Talmudisten bei lebendigem Leibe ihre Todtenkleider getragen, so wie es gar nicht scheint, daß sie sich bei lebendigem Leibe damit versorgt haben; Schaufäden und Denkriemen legten sie nicht bei Gelegenheit einer Eidesleistung an, denn sie trugen solche gewöhnlich am Leibe; von Verwünschungen gegen sich und Weib und Kind war auch keine Rede; wohl aber legte man dem Beeidigten mit kräftigen Worten an's Herz, wie heilig die Handlung sey, der er sich unterziehen wolle, und wie sehr er dabei, durch die geringste Verletzung der Wahrheit, sein zeitliches und sein ewiges Heil auf's Spiel setze.

Hier ist noch besonders ein Gebrauch zu berühren, dem man immer noch die Juden bei Eidesleistungen unterwirft, obgleich er weder in der Bibel, noch im Talmud seine Begründung findet, und nur durch Unwissenheit in die rituellen Handlungen der Juden eingedrungen ist, — es ist das Bedecken des Hauptes. Der durch seine Frömmigkeit und seine rabbinische Gelehrsamkeit so ausgezeichnete R. Sal. Luria sagt ausdrücklich, er wisse keinen Grund, das Schemalesen mit entblößtem Haupte zu verbieten, besonders aber könne er nicht begreifen, warum Einige verlangen, man solle auch, wenn man nicht betet, den Kopf bedeckt halten. Es wollen, fährt er fort, Einige darin ein Mittel gegen Stolz und Uebermuth sehen, es wäre aber besser, das Haupt zu entblößen, und desto mehr über das Innere der Seele zu wachen, daß sie frei von Stolz und Uebermuth bleibe.

Es giebt im israelitischen Ritualwesen durchaus kein Mittel, einen Eid, den man einem Andern geleistet, aufzulösen. Das ausgesprochene Wort ist bei uns ein so unverletzliches Heiligthum, daß keine Rücksicht uns von der Erfüllung eines beeidigten Versprechens dispensirt, wie man sich durch das Benehmen Josua's gegen die Gibeoniten und die Familie der Rachab überzeugen kann. Nur Gelübde der Enthaltsamkeit und andre Entsagungen, bei welchen man keine Verbindlichkeit gegen Andre eingegangen ist, können von einem Geistlichen oder drei Laien aufgelöst werden, wenn nach der Verheißung oder dem gefaßten Vorsatz ein Umstand der Art eingetreten ist, daß sich voraussetzen läßt, man hätte das Gelübde gar nicht gethan, wenn man ihn vorausgesehen hätte. Im Allgemeinen werden eigentliche Gelübde der Enthaltsamkeit in der israelitischen Religion nicht gebilligt, weil man leicht in den Fall kommt, sie nicht halten zu können, und weil überhaupt der Mensch sich die Erfüllung seiner Pflichten nicht muthwillig erschweren soll. Diese Ansicht hat in spätern Zeiten ver-

anlaßt, daß am Verſöhnungstag, in der Synagoge, alle Gelübde und Verheißungen für das folgende Jahr im Voraus als ungültig erklärt werden; ein gewiß ſehr unſchuldiger Gebrauch, der nur aus Bosheit oder Unkunde mißdeutet werden konnte.

Das Verbot, den Namen Gottes zu mißbrauchen, wird auch von dem Talmud dahin gedeutet, daß der Israelite Gott mehr im Herzen, als im Munde haben ſolle. Es wird daher verboten, irgend einen rituellen Lobſpruch anders, als bei den Veranlaſſungen, wo er angeordnet iſt, auszuſprechen.

242. Wenn der Israelite ein Gelübde gethan, oder ſich etwas verheißen hat, ſo darf er ſein Wort nicht brechen.

> Wenn ein Mann dem Herrn ein Gelübde angelobt, oder einen Eid schwört, seiner Person etwas zu versagen, so darf er sein Wort nicht verletzen.
>
> Num. 30, 3.

243, 244, 245, 246, 247, 248, 249 und 250. Wenn ein Israelite das Gelübde gethan hat, ein Naziräer zu ſeyn, d. h. dem Herrn zu Ehren in Enthaltſamkeit zu leben, ſo hat er folgende acht Verbote zu beobachten:

1) Er darf keinen Wein und keine geiſtigen Getränke oder den aus ihnen bereiteten Eſſig trinken, und die darin eingetauchten Speiſen nicht eſſen.
2) Er darf keine friſchen Trauben eſſen.
3) Er darf keine getrockneten Trauben eſſen.
4) Er darf die Kerne der Trauben nicht eſſen.
5) Er darf die Hülſen der Trauben nicht eſſen.
6) Er darf unter kein Obdach treten, wo ein Leichnam ruht.

7) Er darf ſich an keinem Leichnam verunreinigen.
8) Er darf kein Scheermeſſer über das Haupt gehen laſſen.

Das Nähere hierüber ſiehe bei den Geboten N°. 126 und 127.

> Wenn ein Mann oder ein Weib ein beſonderes Gelübde thut, ein Gelübde der Enthaltſamkeit ... ſo ſoll er ſich des Weines und des ſtarken Getränkes enthalten; Eſſig von Wein und Eſſig von ſtarkem Getränke ſoll er nicht trinken; friſche oder trockene Trauben ſoll er nicht eſſen ... von den Kernen bis zur Hülſe ſoll er nichts eſſen; die ganze Zeit ſeiner angelobten Enthaltſamkeit ſoll kein Scheermeſſer über ſein Haupt kommen ... er ſoll zu keinem Leichnam kommen ... er ſoll ſich an ihnen (ſelbſt ſeinen nächſten Verwandten) nicht nach ihrem Tode verunreinigen.
>
> Num. 6, 1 — 7.

251 u. 252. Güter, die ein Iſraelite verbannt hat, d. h. denen er Gott zu Ehren entſagt hat, können nie mehr durch Verkauf oder durch Auslöſung an ihn zurückkommen (Siehe das Nähere hierüber beim Gebot No. 132.)

> Alles Verbannte, welches Jemand dem Herrn als Banngut weihet ... das ſoll nicht verkauft und nicht gelöst werden.
>
> Levit. 27, 28.

253. Er darf die Gaben, welche er an die Prieſter und die Leviten zu entrichten hat, nicht anders als in der vorgeſchriebenen Ordnung entrichten; nämlich erſt die Erſtlinge der Früchte, dann die Prieſterhebe, dann den erſten Zehend, dann den zweiten Zehend.

Die Steuern deiner Scheune und deiner Kelter verspätige nicht.

Exod. 22, 27.

Nach dem Talmud ist die Meinung in diesem Verse, man solle das Späte nicht zu früh, und das Frühe nicht zu spät entrichten.

254. Ein Israelite darf nicht von der Priesterhebe essen, wenn er nicht selbst zum Priestergeschlechte gehört.

Kein Fremder soll das Geheiligte essen.

Levit. 22, 10.

255. Er darf selbst dann nicht von der Priesterhebe essen, wenn er bei einem Priester als Sklave dient, obgleich es heidnischen Sklaven eines Priesters gestattet wird, weil die israelitischen Sklaven nie als Eigenthum betrachtet wurden.

Der Einwohner eines Priesters und ein Miethling darf nicht das Geheiligte essen.

Levit. 22, 10.

Unter Einwohner wird hier, nach dem Talmud, ein israelitischer Sklave verstanden, der freiwillig erklärt hat, er wolle lebenslänglich dienen; unter Miethling ein gewöhnlicher israelitischer Sklave, der nur sechs Jahre dient.

256. Wenn die Tochter eines Priesters durch unerlaubten Umgang entweiht wurde, so darf sie nie mehr von der Priesterhebe essen.

Wenn die Tochter eines Priesters einem fremden Manne wird, so darf sie nicht von der Hebe der Heiligthümer essen.

Levit. 22, 12.

Eigentlich ist hier nicht von einem unerlaubten Umgange die Rede, und das Essen der Priesterhebe wird der Priestertochter auch nur so lange verboten, als ihr

Eheſtand dauert. Der Talmud leitet aber auch das hier angegebene Verbot davon her.

257. Ein Prieſter, der ſich eine rituelle Verunreinigung zugezogen, darf keine Prieſterhebe eſſen.

> Jeder von den Nachkommen Aarons, der ausſätzig oder flüssig iſt, darf nichts Geheiligtes essen, bis er rein iſt.
>
> Levit. 22, 4.

258. Ein Prieſter, der unbeſchnitten iſt, darf keine Prieſterhebe eſſen.

> Kein Unbeschnittener soll davon essen.
>
> Exod. 12, 48.

Die hier angeführte Stelle ſteht nicht bei der Prieſterhebe, ſondern beim Ueberſchreitungsopfer; weil aber bei der Prieſterhebe die Worte Einwohner und Miethling ſtehen, und beim Ueberſchreitungsopfer ebenfalls, ſo ſchließt der Talmud daraus, nach der ihm eigenthümlichen Weiſe, daß bei beiden Geboten dieſelben Nebenumſtände Statt finden.

259, 260, 261, 262, 263 und 264. Bei dem zweiten Zehend (ſ. das Geb. No. 136.) finden folgende Verbote ſtatt:

1) Man darf den zweiten Zehend vom Getreide nicht außerhalb Jeruſalems verzehren.
2) Man darf den zweiten Zehend vom Wein nicht außerhalb Jeruſalems verzehren.
3) Man darf den zweiten Zehend vom Olivenöl nicht außerhalb Jeruſalems verzehren.
4) Man darf den zweiten Zehen nicht zwiſchen dem Tod und der Beerdigung eines nahen Verwandten verzehren.

5) Man darf den zweiten Zehend nicht verzehren, wenn man verunreinigt iſt.

6) Man darf das aus dem zweiten Zehend erlöſte Geld für nichts Anderes ausgeben, als für Speiſen, Getränke und Salbungsſtoffe.

Du darfst nicht essen in deinen Städten den Zehend deines Getreides, deines Mostes und deines Oeles.

Deuteron. 12, 17.

Ich habe nichts davon gegessen in meiner Trauer, nichts davon weggeräumt mit Unreinigkeit und nichts davon einem Todten gegeben.

Deuteron. 26, 14.

Die Worte „ich habe nichts davon gegeben einem „Todten“ heißen nach dem Talmud hier ſo viel, als „ich habe nichts davon für Dinge verwendet, die nicht „den Körper erhalten,“ d. h. „ich habe den zweiten Zehend nur zu Speiſen, Getränken und Salbungsſtoffen verwendet.“

265. Ein Prieſter durfte die Erſtlinge der Früchte, die in den Tempel gebracht wurden, nicht außerhalb der Ringmauern Jeruſalems eſſen.

Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . die Hebe deiner Hände.

Deuteron. 12, 17.

Unter den Worten „die Hebe deiner Hände“ ſind, nach dem Talmud, die Erſtlinge der Früchte verſtanden.

266 u. 267. Der Iſraelite durfte am Sabbathjahr, (ſ. das Gebot No. 147.) weder an dem Erdboden, noch an den Bäumen, eine zum Feldbau gehörige Arbeit vornehmen.

Dein Feld sollst du nicht besäen, und deinen Weinberg nicht beschneiden.

Levit. 25, 4.

268 u. 269. Der Nachwuchs von dem, was vor dem Sabbathjahr gesäet und gepflanzt wurde, durfte zwar am Sabbathjahr gegessen werden, es durfte aber keine regelmäßige Aerndte und keine regelmäßige Weinlese gehalten werden.

> Den Nachwuchs deiner Aerndte sollst du nicht einärndten und die Trauben deines unbeschnittenen Weinstockes nicht lesen.
>
> Levit. 25, 5.

270. Der Israelit darf keine Schuld einfordern, über welcher das Sabbathjahr verstrichen ist (s. das Gebot No. 149.)

> Er soll nicht antreiben seinen Nächsten, wenn man Erlassung ausgerufen hat, dem Herrn zur Ehre.
>
> Deuteron. 15, 2.

Obgleich dieses Verbot mit einem Ackergesetze genau zusammenhängt, das nur in Palästina Gültigkeit hat, so haben die Talmudisten doch verordnet, daß es zu allen Zeiten und in allen Orten beobachtet werde, damit die Gebote, welche auf das Sabbathjahr Bezug haben, nicht in Vergessenheit kommen.

271. Wenn der Israelite einem Menschen, der in Noth ist, durch ein Darleihen helfen kann, darf er sich nicht aus Furcht vor dem Sabbathjahr hartherzig zeigen.

> Hüte dich, es möchte ein niedriger Gedanke in deinem Herzen aufsteigen, und du möchtest sagen: es nahet heran das siebente Jahr, das Jahr der Erlassung, und dein Auge möchte missgünstig sein gegen deinen dürftigen Bruder.
>
> Deuteron. 15, 9.

Da sich Viele, wie sich wohl erwarten ließ, der Uebertretung dieses Verbotes schuldig machten, so traf der fromme Hillel eine Einrichtung, daß der Gläubiger mit Beachtung des Verbots seine Schuld sichern konnte. Er setzte nämlich ein Formular auf, in welchem man erklärte, daß man seine Schuldforderung an den Schuldner, den man benannte, dem Gericht anvertraue, damit man sie zu jeder Zeit eintreiben könne, welche Schrift von den Richtern unterzeichnet wurde. Eine solche Verwahrung heißt ein Prosbol, und hatte nur Gültigkeit, wenn die Schuld von dem Verkaufe eines Grundstückes herrührte, weßhalb man oft die Vorsicht gebrauchte, mit dem Darleihen den Verkauf eines kleinen Grundstückes zu verbinden, welches nicht mehr Raum zu enthalten brauchte, als nöthig ist, eine Krautstaude zu pflanzen.

272, 273 u. 274. Am Jubeljahr, d. h. am fünfzigsten Jahre, das nach sieben abgezählten Sabbathsjahren folgte, durfte man weder säen, noch Aerndte, noch Weinlese halten.

> Ein Jubeljahr soll das fünfzigste Jahr euch seyn; da sollet ihr nicht säen, den Nachwuchs nicht ärndten und die ungeschnittenen Trauben nicht lesen. Levit. 25, 11

275. Es durfte in Palästina kein Grundstück fest verkauft werden, sondern der Verkäufer erhielt es im Jubeljahr zurück und brauchte nichts zurück zu erstatten wornach sich denn der Käufer bei Feststellung des Kaufschillings zu richten hatte.

> Der Boden soll nicht für immer verkauft werden, denn mir gehört das ganze Land.
>
> Levit. 25, 23.

276 u. 277. Die Leviten durften, außer den acht und vierzig Städten mit den dazu gehörigen freien

Plätzen, die sie in den verschiedenen Stammgebieten als Wohnplätze angewiesen bekamen, keinen Antheil am gelobten Lande erhalten, und bei der Eroberung des Landes durften sie keinen Antheil der Beute in Anspruch nehmen.

> Es soll den Priestern, den Leviten, dem ganzen Stamme Levi, kein Antheil und kein Grundeigenthum unter Israel werden.
>
> Deuteron. 18, 1.

278. Die Grundstücke auf den freien Plätzen um die Wohnstädte der Leviten durften gar nicht verkauft werden.

> Das Feld auf den freien Plätzen ihrer Städte soll nicht verkauft werden.
>
> Levit. 25, 34.

279. In Paläſtina dürfen Feldfrüchte nicht vermiſcht geſäet werden.

> Dein Feld sollst du nicht mit vermischten Gattungen besäen.
>
> Levit. 19, 19.

Zwei Früchte werden als vermiſcht betrachtet, wenn ſie nicht ganz von einander abgeſondert ſtehen, und zugleich eine der andern Pflanzenſaft einſaugen kann. Obgleich dieſes Verbot nur in Paläſtina gültig iſt, verbietet doch der Talmud das Pfropfen der Bäume und Gemüſearten überall, weil in demſelben Vers unmittelbar vorher verboten werde, das Vieh nicht in vermiſchten Gattungen zuſammen zu bringen, welches Verbot auch außerhalb Paläſtina gelte.

280. In Paläſtina und, vermöge einer von Talmud eingeführten Erweiterung des Verbotes, auch anderwärts, darf Wein nicht in Vermiſchung mit Waizen oder Gerſten geſäet werden.

Du sollst deinen Weinberg nicht mit vermischten Gattungen besäen.

Deuteron. 22, 9.

281. Das Vieh darf nicht von einem Israeliten in vermischten Gattungen zusammen gebracht werden.

Du sollst dein Vieh nicht in vermischten Gattungen zusammen bringen.

Levit. 19, 19.

282. Thiere verschiedener Gattung darf der Israelite nicht neben einander an die Pflugschaar spannen.

Du sollst nicht mit einem Ochsen und einem Esel zusammen ackern.

Deuteron. 22, 10.

283. Der Israelite darf kein Kleidungsstück am Leibe tragen, woran Wolle und Leine ist.

Du sollst nicht anziehen Schaätenes, wollen und Leinen miteinander.

Deuteron. 22, 11.

Das hebräische Wort scheint mit dem griechischen Sindon verwandt, welches bald ein leinenes, bald ein baumwollenes Gewand bezeichnet, und vielleicht ein Gewebe von beiden Stoffen war. Wollte man dieser Vermuthung Folge geben, so würde daraus hervorgehen, daß eigentlich nur solche Gewebe verboten sind, aber nicht Kleider, die aus leinenem und wollenem Zeuge verfertigt werden. Die Vermischung von Leine und Baumwolle ist nicht verboten, so wie überhaupt in der heil. Schrift kein Wort vorkommt, das erweislich Baumwolle bezeichnet.

284. Er darf bei der Aerndte die Frucht an den Ecken des Feldes nicht abschneiden.

Du sollst das Ende deines Feldes nicht ganz abärndten.

Levit. 19, 9.

285. Bei der Aerndte darf der Israelite das Abfallige nicht aufleſen und muß es den Armen laſſen.

Das Abfallige deiner Aerndte ſollst du nicht auflesen.

Levit. 19. 9.

286. Er darf bei der Weinleſe die einzelnen Trauben nicht aufleſen.

Du ſollst einzelne Trauben (abgefallene Beeren) deines Weinbergs nicht auflesen.

Levit. 19, 10.

287. Er darf auf ſeinem Weinberge keine Nachleſe halten.

In deinem Weinberge ſollst du keine Nachlese halten.

Levit. 19, 10.

288. Wenn er aus Vergeſſenheit ein oder zwei Korngarben auf dem Felde zurückläßt, ſo darf er ſie nicht holen und muß ſie den Armen laſſen.

Wenn du eine Garbe auf dem Felde vergissest, ſo ſollst du nicht umkehren, ſie zu holen.

Deuteron. 24, 19.

289. Er darf nicht hartherzig ſeyn gegen die Armen.

Du ſollst dein Herz nicht verhärten und deine Hand nicht verſchliessen für deinen dürftigen Bruder.

Deuteron. 15, 7.

290. Der Altar durfte nicht mit gehauenen Steinen gebaut werden.

Wenn du mir einen Altar aus Steinen machſt, ſo baue ſie nicht behauen.

Exod. 20, 22.

291. Der Priester durfte nicht über Stufen auf den Altar gehen.

Besteige nicht auf Stufen meinen Altar.

Exod. 20, 23.

292. u. 293. Man durfte nicht sich mit dem Salböl salben, das Moses in der Wüste gemacht hat, und durfte auch kein solches bereiten.

Auf das Fleisch eines Menschen soll man es nicht giessen, und nach seiner Bereitung sollt ihr nicht dessgleichen machen.

Exod. 30, 32.

294. Es darf von Israeliten kein Räucherwerk gemacht werden, wie das Räucherwerk im Tempel bereitet werde.

Nach der Bereitung des Räucherwerkes, dass du (Moses) machen wirst, sollet ihr nicht für euch machen.

Exod. 30, 37.

295. Auf den goldenen Altar im Tempel durfte nur das für täglich angeordnete Räucherwerk gebracht werden.

Ihr sollet kein fremdes Räucherwerk darauf bringen, noch Ganzopfer und Mehlopfer; und Trankopfer sollet ihr nicht darauf giessen.

Exod. 30, 9.

296. Die Stangen der Bundeslade durften nicht von derselben getrennt werden.

In den Ringen der Lade sollen die Stangen seyn; sie sollen nicht davon weichen.

Exod. 25, 15.

297. Die Leviten, die nicht Nachkommen Aarons waren, durften nicht an den Altar und die Opfergeräthe gehn, um zu opfern.

Nur den heiligen Gefässen und dem Altar sollen sie sich nicht nähern.

Num. 18, 3.

298. Die Mündung am Oberkleid des Hohenprieſters durfte nicht zerriſſen werden.

Eine Oeffnung, wie die eines Panzers soll es haben, dass es nicht reisse.

Exod. 28, 32.

299. Während des Opferdienſtes durfte der Bruſtſchild des Hohenprieſters nicht vom Obermantel getrennt ſeyn.

Der Brustschild soll sich nicht wegrücken von dem Obermantel.

Exod. 28, 28.

300. Wenn ein Prieſter Wein getrunken hatte, durfte er nicht in den Tempel gehn, noch über das Geſetz Beſcheid geben.

Wein und geistige Getränke sollst du (Aaron) und deine Kinder nicht trinken, wenn ihr in das Stiftzelt geht . . . oder die Söhne Israels zu unterweisen.

Levit. 10, 9.

301 u. 302. Der Hohepriester durfte ſein Haupthaar nicht wild wachſen laſſen und ſeine Kleider nicht zerreißen, was bei Trauerfällen zu geſchehen pflegte.

Sein Haupthaar soll er nicht wild wachsen lassen und seine Kleider nicht zerreissen.

Levit. 21, 10.

303. Der Hohepriester durfte zu keiner Zeit, außer am Verſöhnungstage, in das Allerheiligſte gehn.

Er soll nicht zu jeder Zeit in das Heiligthum kommen, innerhalb des Vorhanges (vor der Bundeslade.) Levit. 16, 2.

304. Ein Aussätziger durfte nicht in das Lager der Israeliten. (Nach dem Talmud durften später Aussätzige sich nicht in Jerusalem aufhalten.)

> Sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen, da ich in ihrer Mitte ruhe.
>
> Num. 5, 3.

305. u. 306. Ein Priester, der eine rituelle Verunreinigung hatte, durfte nicht opfern, und wenn er sich gebadet hatte, um sich von seiner Verunreinigung zu reinigen, durfte er doch denselben Tag nicht mehr opfern.

> Rede zu Aaron und seinen Söhnen, dass sie sich fern halten von den Heiligthümern der Söhne Israel und meinen heiligen Namen nicht entweihen in dem, was sie mir heiligen.
>
> Levit. 22, 2.

Aus der Folge des Textes entnimmt der Talmud den Inhalt der obigen zwei Gebote, welche sich keineswegs deutlich im Texte finden.

307. Priester mit gewissen Leibesfehlern durften sich nicht dem Altar oder dem Vorhange vor der Bundeslade nähern.

> An den Vorhang soll er nicht kommen und dem Altar soll er sich nicht nähern, denn es ist ein Fehler an ihm.
>
> Levit. 21, 23.

308. Priester mit gewissen Leibesfehlern durften keinen Opferdienst vornehmen.

> Jeder von deinen (Aarons) Nachkommen in ihren Zeiten, an dem ein Fehler seyn wird, soll sich nicht nähern, das Brod seines Gottes zu opfern.
>
> Levit. 21, 13.

309. Wer nicht zum Geschlechte der Priester gehörte, durfte nicht opfern.

Ein Fremder soll sich euch nicht nähern.

Num. 18, 4.

310, 311, 312 und 313. Vieh mit gewissen Leibesfehlern durfte man nicht zum Opfer weihen, und nicht als Opferthiere schlachten; ihr Blut durfte man nicht auf den Altar spritzen und ihr Fett nicht auf dem Altar in Rauch aufgehen lassen.

Alles, woran ein Fehler ist, sollet ihr nicht opfern.

Levit. 22, 20.

Die andern hier angegebenen Verbote leitet der Talmud durch verschiedene Deutungen aus dieser Stelle und den folgenden Versen her.

314. Auch von einem Heiden durfte kein fehlerhaftes Vieh zum Opfer angenommen werden.

Auch aus der Hand eines Fremden sollet ihr das Brod eures Gottes von diesen allen nicht opfern.

Levit. 22, 25.

315. Man durfte nicht absichtlich an geweihten Thieren einen Fehler machen.

Ganz soll es (das Opferthier) wohlgefällig aufgenommen werden; kein Fehler soll daran seyn.

Levit. 22, 21.

Der natürliche Sinn des Verses enthält bloß das Verbot, kein fehlerhaftes Thier zu opfern.

316 und 317. Was eine Buhlerinn durch schlechte Lebensweise erworben hatte, und was für einen Hund eingetauscht wurde, durfte nicht geopfert werden.

Du sollst nicht, was eine Buhlerin zum Geschenk

erhalten und das für einen Hund Eingetauschte in das Haus des Herrn deines Gottes bringen.

Deuteron. 23, 19.

318 und 319. Sauerteig und Honig durften nicht auf dem Altar geopfert werden.

Von allem Sauerteig und allem Honig sollet ihr nichts verduften lassen, zum Feueropfer des Herrn.

Levit. 2, 11.

320. Es durfte nichts geopfert werden, woran kein Salz war.

Du darfst nicht fehlen lassen das Salz, das Bundeszeichen deines Gottes, an deinem Opfer.

Levit. 2, 13.

321. Von dem, was zum Verduften oder zum Verbrennen auf dem Altar bestimmt war, durfte nichts gegessen werden.

Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . alle deine Gelübde, die du weihen wirst, und deine freiwilligen Gaben.

Deuteron. 12, 17.

Nach dem natürlichen Sinne enthält dieser Vers bloß das Verbot, keine Opferthiere fern von dem Tempel zu schlachten und zu essen.

322. Von dem Mehlopfer eines Priesters durfte nichts gegessen werden.

Das Mehlopfer eines Priesters soll ganz seyn; es darf nicht gegessen werden.

Levit. 6, 16.

323. Von einem Sühnopfer, dessen Blut in das Allerheiligste gebracht worden war, durfte der Priester

nichts essen, obgleich gewöhnlich das Fleisch der Sühnopfer von den Priestern gegessen wurde.

> Jedes Sühnopfer, von dessen Blut in die Stiftshütte gebracht werden wird, in dem Heiligthum zu versöhnen, darf nicht gegessen werden.
>
> Levit. 6, 23.

324. Von keinem Opferthier durfte das Fleisch gegessen werden, bevor das Blut an den Altar gespritzt war.

> Du darfst nicht essen in deinen Städten . . . alle deine Gelübde, die du weihen wirst, und deine freiwilligen Gaben.
>
> Deuteron. 12, 17.

Auch dieses Verbot wird auf eine dem Talmud eigenthümliche Weise hergeleitet.

325. Von einem Sühnopfer durften die Priester das Fleisch nicht ausserhalb des Vorhofes des Tempels (der Asara) essen.

Dieses Verbot leitet der Talmud ebenfalls aus der Stelle Deuteron. 12, 17. her.

326. Wer nicht zum Priestergeschlechte gehörte, durfte nicht vom Fleische der Sühnopfer essen.

> Ein Fremder soll nicht davon essen, denn sie sind ein Heiligthum.
>
> Exod. 29, 33.

327. Wenn eine Taube zum Sühnopfer gebracht wurde, durfte der Priester nicht die Lungenröhre und die Magenröhre zugleich abkneipen, sondern nur eine von beiden.

Er soll hinten, unter dem Genicke, den Kopf abkneipen, ihn aber nicht absondern.

Levit. 5, 8.

328. An ein Mehlopfer, das zum Sühnopfer bestimmt war, durfte kein Oel kommen.

Er soll kein Oel darauf thun.

Levit. 5, 11.

329. Auf ein solches Mehlopfer durfte auch kein Weihrauch gelegt werden.

Er soll keinen Weihrauch darauf legen, denn es ist ein Sühnopfer.

Levit. 5, 11.

330. Was von einem Mehlopfer übrig geblieben war und gegessen wurde, mußte ungesäuert bereitet werden.

Es soll nicht gesäuert gebacken werden.

Levit. 6, 10.

331. Der Israelite durfte nicht saumselig in der Erfüllung seiner Opfergelübde seyn.

Wenn du ein Gelübde weihest dem Herrn, deinem Gott, sollst du nicht säumen, es zu zahlen.

Deuteron. 23, 22.

Als säumend wurde nach dem Talmud betrachtet, wer alle Feste in ihrer Ordnung, vom Pesachfeste an gerechnet, vorübergehen ließ, ohne sein Gelübde zu entrichten.

332 und 333. Geweihtes Vieh durfte, außerhalb des Tempels, nicht geschlachtet und nich geopfert werden.

Jeder vom Hause Israel, der einen Ochsen, oder ein Schaaf, oder eine Ziege . . . schlachtet, und es nicht an die Thüre der Stiftshütte gebracht, dem Herrn ein Opfer davon darzubringen, vor

der Wohnung des Herrn, so wird es diesem Manne als Blutschuld angerechnet.

Levit. 17, 3 und 4.

Jeder vom Hause Israel und von dem Fremden, der in ihrer Mitte wohnt, der ein Ganzopfer oder ein Schlachtopfer bringt, und es nicht an die Thüre der Stiftshütte bringt, es dem Herrn zu bereiten, der soll vertilgt werden aus seinem Volke.

Levit. 17, 8 und 9.

Diese Stelle bietet, wenn man sie mit der Stelle Deuteron. 12, 5—15. vergleicht, große Schwierigkeiten dar, auf deren Erörterung wir uns aber hier nicht einlassen, weil sie keine praktische Anwendbarkeit hat.

334. Das Feuer auf dem Altare durfte nicht gelöscht werden.

Ein beständiges Feuer soll auf dem Altar brennen nie erlöschen.

Levit. 6, 6.

335. Man durfte vom Fleische der Opferthiere nichts über die bestimmte Zeit hinaus (bei Dank- und Freudenopfern zwei Tage und eine Nacht, bei Sühnopfern ein Tag und eine Nacht) unverzehrt lassen.

Man soll nichts davon bis den andern Morgen lassen.

Levit. 7, 15.

Dieses Verbot steht eigentlich nur beim Dankopfer, es wird aber bei andern Opfern davon hergeleitet.

336. Das Fleisch der Opferthiere durfte nach der bestimmten Zeit nicht gegessen werden.

Du sollst, was übrig bleibt, im Feuer verbrennen; es soll nicht gegessen werden.

Exod. 29, 34.

Dieſes Verbot ſteht nur beim Freudenopfer ausdrücklich, und wird bei andern Opfern davon hergeleitet.

337. Wenn man beim Schlachten eines Opfers im Sinne gehabt hat, nicht ritualmäßig damit zu verfahren, ſo darf das Fleiſch nicht gegeſſen werden.

> Hat aber von dem Fleische der Freudenopfer gegessen werden sollen, auch am dritten Tag, so wird das Opfer nicht wohlgefällig aufgenowmen, es soll dem nicht angerechnet werden, der es gebracht hat, sondern verworfen seyn.
>
> Levit. 7, 18.

Nach der natürlichen Ueberſetzung heißt es: „Wenn aber vom Fleiſche des Freudenopfers am dritten Tage gegeſſen wird.“

338. Wenn Fleiſch von Opferthieren eine rituelle Verunreinigung erhalten hatte, durfte es nicht gegeſſen werden.

> Das Opferfleisch, welches etwas Unreines berührt, soll nicht gegessen werden.
>
> Levit. 7, 19.

339. Ein Verunreinigter durfte kein Opferfleiſch eſſen.

> Wer von euren Nachkommen den Heiligthümern, welche die Söhne Israels mir weihen, sich nahet, wann eine Verunreinigung an ihm ist, dieselbe Person soll vor meinen Augen ausgerottet werden.
>
> Levit. 22, 3.

340. Mit geweihten Thieren durfte man nicht arbeiten.

> Du sollst nicht arbeiten mit deinem erstgebornen Ochsen.
>
> Deuteron. 15, 19.

341. Man durfte geweihte Thiere nicht schären.

Du sollst nicht schären dein erstgebornes Schaaf.

Deuteron. 15, 19.

342. Der Priester durfte das Fleisch der erstgebornen Thiere nicht außerhalb der Stadt Jerusalem essen.

Du darfst nicht essen ausser deinen Thoren . . . die Erstgebornen deiner Schaafe und deiner Rinder.

Deuteron. 12, 17.

343. Die Erstgebornen der Rinder, der Schaafe und der Ziegen durften nicht ausgelöst werden, und man mußte sie dem Priester geben.

Nur erstgeborne Ochsen, oder erstgeborne Schaafe, oder erstgeborne Ziegen sollst du nicht auslösen, sie sind ein Heiligthum.

Num. 18, 17.

Das Nähere hierüber s. in den Geboten No. 144 und 145.

344. Wenn man den Zehend vom Vieh absondert, darf man nicht wählen; sondern man muß nehmen, was zufällig unter die Hand kommt.

Man soll nicht untersuchen zwischen Gutem und Schlechtem und soll es nicht vertauschen.

Levit. 27, 33.

345. Man durfte ein geweihtes Opferthier nicht gegen ein anderes, selbst ein besseres, vertauschen, um dieses dafür zu opfern.

Er darf es nicht verwechseln oder vertauschen, weder das Gute mit einem Schlechten, noch das Schlechte mit einem Guten.

Levit. 27, 10.

346. Wenn ein Thier zu einem bestimmten Opfer geweiht war, so durfte man es nicht zu einem andern Opfer bestimmen.

> Das Erstgeborne unter dem Vieh, das durch die Erstgeburt dem Herrn geweiht ist, darf Niemand heiligen.
>
> Levit. 27, 26.

So wie man dem Erstgebornen keine andere Bestimmung geben darf, nimmt der Talmud an, daß man keinem Opferthier eine andere Bestimmung geben dürfe, als die, welche es bereits hat.

347. Man durfte das Ueberschreitungsopfer nicht schlachten, ehe alles gesäuerte Brod weggeräumt war.

> Du sollst nicht bei gesäuertem Brode das Blut meines Opfers darbringen.
>
> Exod. 34, 25.

Aus dem zweiten Theil des Verses geht hervor, daß hier vom Ueberschreitungsopfer die Rede ist.

348. Die Fettstücke vom Ueberschreitungsopfer, die man auf den Altar zu bringen hatte, durfte man nicht ungeopfert übernachten lassen.

> Das Fett meines Festes soll nicht bis den andern Morgen übernachten.
>
> Exod. 23, 18.

Daß hier vom Ueberschreitungsfeste die Rede sey, geht aus dem ersten Theile des Verses hervor, welcher auch das vorhergehende Verbot enthält.

349. Wenn man das pflichtmäßige Festopfer des Pesachfestes (s. das Gebot No. 28) schon am Tage vor dem Feste gebracht hatte, durfte man es nicht bis den andern Morgen übernachten lassen, obgleich das

Festopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen werden durfte, wenn man es am Feste selbst darbrachte.

Das Opfer des Pesachfestes soll nicht bis den andern Morgen übernachten.

Exod. 34, 25.

350 und 351. Das Ueberschreitungsopfer durfte nicht gekocht und nicht halbgebraten gegessen werden.

Ihr sollet nicht halbgebraten oder gekocht davon essen.

Exod. 12, 9.

352. Es durfte nichts vom Ueberschreitungsopfer von einer Tischgenossenschaft zu einer andern gebracht werden.

In einem Hause soll es gegessen werden, du sollst nichts vom Fleische zum Hause hinausbringen.

Exod. 12, 46.

353. Einen Abtrünnigen, d. h. einen, der sich förmlich vom israelitischen Gesetze losgesagt hatte, durfte man nicht vom Ueberschreitungsopfer geben.

Kein Fremdling soll davon essen.

Exod. 12, 43.

354. Beisassen und Taglöhner, die aus der Fremde nach Palästina gezogen waren, ohne das Mosaische Gesetz anzunehmen, durften nichts vom Ueberschreitungsopfer erhalten.

Ein Beiwohner und ein Miethling soll nicht davon essen.

Exod. 12, 45.

355. Wer sich nicht beschneiden ließ aus Widerspenstigkeit gegen das Gesetz, durfte nicht vom Ueberschreitungsopfer zu essen bekommen.

Ein Unbeschnittener soll nicht davon essen.

Exod. 12, 47.

Nach Einigen durften auch die nicht vom Ueberschreitungsopfer essen, welche wegen erweislicher, mit der Operation verbundener Lebensgefahr von der Beschneidung dispensirt waren, welche Meinung aber nicht mit dem Geiste des Gebotes übereinstimmt. S. im Gebot No. 28.

356. Am Ueberschreitungsopfer, wenn es am vierzehnten Tag des Monats Nissan gebracht wurde, durfte kein Knochen zerbrochen werden.

Ihr sollet keinen Knochen daran zerbrechen.

Exod. 12, 46.

357. Am Ueberschreitungsopfer, das wegen Verhinderung erst am vierzehnten Tag des Monats Jjar gebracht wurde, durfte auch kein Knochen gebrochen werden.

Sie sollen keinen Knochen daran zerbrechen.

Num. 9, 12.

358 und 359. Man durfte vom Fleisch des Ueberschreitungsopfers, sowohl im Monat Nissan, als im Monat Jjar, nichts bis den andern Morgen aufbewahren.

Ihr sollet nichts davon übrig lassen bis zum andern Morgen.

Exod. 12, 10.

Sie sollen nichts davon übrig lassen bis den andern Morgen.

Num. 9, 12.

360. Man durfte an den drei Freudenfesten, dem Pesachfeste, dem Wochenfeste und dem Lauberhüttenfeste nicht ohne Opfer nach Jeruſalem kommen.

Man soll vor meinem Antlitz nicht leer erscheinen.

Exod. 34, 20.

361. Man durfte den Leviten nicht vernachläſſigen und mußte ihn mit Speiſen verſorgen, beſonders an den Feſttagen.

Hüte dich, dass du die Leviten nicht verlassest.

Deuteron. 12, 19.

362. Ein Ausſätziger am Haupte darf ſich nicht ſchären laſſen.

Die Stelle, wo der Grind ist, soll er nicht beschären lassen.

Levit. 13, 33.

363. Von einem ſchadhaften Ausſatze durfte man ſich nicht durch Abſchneiden des Schadens befreien; ſondern man mußte genau die Vorſchriften des Prieſters befolgen.

Sey wohl bedacht bei der Plage des Aussatzes, dass du ganz thuest, wie euch lehren werden die Priester, die Leviten.

Deuteron. 24, 8.

364 und 365. Der Iſraelite darf in den Moſaiſchen Geboten nichts vermehren und nichts vermindern.

Alles, was ich euch befehle, das sollet ihr beobachten auszuüben, du sollst nichts dazufügen und nichts davon thun.

Deuteron. 13, 1.

Dieſes Verbot findet ſich noch einmal und faſt mit denſelben Ausdrücken Deuteron. 4, 2. Der Talmud giebt

ihm eine Deutung, nach welcher es keineswegs dem Entwickelungsgang der Religion im Wege steht und keine Verbesserung, welche die Zeit erheischt, unmöglich macht. Nach dieser Deutung bleibt es denjenigen, welche die religiösen Angelegenheiten der Israeliten berufsmäßig zu leiten haben, unbenommen, zu jeder Zeit alle Einrichtungen zu treffen, auf welche das Bedürfniß, die Religion aufrecht zu erhalten, dringend hinweist; nur dürfen die Ceremonien nicht durch Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der bei ihnen vorkommenden Gegenstände verändert werden; so dürfte man z. B. beim Feststrauß am Lauberhüttenfeste, statt der vorgeschriebenen vier Pflanzen, nicht fünf oder drei nehmen; hingegen wäre es keine Sünde, die Anzahl der Tage eines Festes zu vermehren, weil im Augenblick der Feierlichkeit die daran vorgenommene Veränderung nicht wahrgenommen wird. Nach dieser Deutung ist das Verbot nicht bloß an die geistliche Autorität, sondern auch an Einzelne gerichtet, obgleich im eigentlichen Sinne ein Einzelner durch die Veränderungen, welche er an einer Feierlichkeit vornimmt, wohl dieselbe falsch ausübt, aber gewiß dadurch die Religionsgebote weder vermehrt, noch vermindert, und man muß gestehen, daß der Wortsinn des Verbotes nicht sehr mit der Interpretation des Talmuds übereinstimmt, so günstig diese für die geistliche Autorität und, wenn diese zweckmäßig ausgeübt wird, für die Religion selbst ist. Merkwürdig ist es, daß Maimonides der Distinction des Talmuds gar nicht erwähnt, obgleich er an verschiedenen Orten die Folgen, die aus derselben gezogen werden können, gelten läßt. Nach Maimonides verbietet die Schrift blos, durch die geistliche Autorität eine Vermehrung oder Verminderung, mit dem Vorgeben, sie fließe aus dem Pentateuch, einzuführen, und der Glossator R. Abr. ben David, der von dieser Unterscheidung nichts wissen will, nimmt dafür an, daß nur die Vermehrung oder Verminderung der Gebote, aber nicht der Verbote untersagt sey, eine Unterscheidung, die wohl der des

Talmuds sehr nahe kommt, aber doch vom Talmud nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

Im Buche More Nebuchim bemerkt Maimonides, daß das Verbot, so wie er es deutet, aus der Natur der Sache fließe, weil von Gott gegebene Gesetze nothwendig die höchste und unbedingteste Vortrefflichkeit haben, und nicht, wie menschliche Veranstaltungen, durch Veränderungen in Zeit, Ort und Umständen, einer Umstaltung bedürfen können, und er gründet hierauf einen seiner dreizehn Glaubensartikel, die Unwandelbarkeit des Gesetzes, nach welchem Glaubensartikel der Israelite anzunehmen hätte, daß Gott nie durch eine Offenbarung eine Veränderung am Mosaischen Gesetze vornehmen werde. Diese Ansicht wird indessen vom R. Joseph Albu im Buche Akarim mit Glück bekämpft. Allerdings, bemerkt R. J. Albu, haben die göttlichen Gesetze nothwendig die unbedingteste Vortrefflichkeit, da sie aber für Menschen gegeben sind, so können sie ihre Vortrefflichkeit nur so lange bewähren, als die Menschen in dem Zustande und auf der Bildungsstufe bleiben, wo sie zur Zeit der Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung waren. Nun sollen aber die göttlichen Gesetze augenscheinlich die Menschen veredeln und vervollkommnen, und vermöge ihrer Vortrefflichkeit müssen sie auch diesen Zweck wenigstens zum Theil erreichen; die, welche diese Gesetze treulich befolgen, werden also auf eine höhere Stufe der religiösen und sittlichen Kultur gelangen, und die Gesetze, unter welchen sie früher lebten, könnten leicht aufhören, ihre frühere wohlthätige Kraft zu äußern, wenn sie nicht, wie dies bei den israelitischen Religionsgesetzen vorzüglich der Fall ist, durch ihre eigenthümliche Entwickelungskraft mit den Verhältnissen und dem Bildungszustand ihrer Befolger durch eine weise Handhabung in Einklang gehalten werden können. Freilich gibt auch Maimonides zu, daß das Prinzip der Unwandelbarkeit des Gesetzes die Befugniß der geistlichen Autorität, wo sie regelmäßig organisirt ist, zur zeitgemäßen Ausbildung des Ritual-

weſens nicht beſchränkt; warum ſollte es aber nicht denkbar ſeyn, daß nach Verlauf vieler Jahrhunderte die Verhältniſſe der Israeliten ſich ſo geſtalten, daß es der Allweiſe für gut halte, ſeine Geſetze zu verändern? Finden wir doch, daß Gott dem erſten Menſchenpaar das Fleiſch der Thiere ſtillſchweigend verboten und es doch nach der Sündfluth ohne Ausnahme erlaubt hat! Verbot doch Moſes kurz vor ſeinem Tode, auf Gottes Geheiß, den Israeliten, Denkſteine zu errichten, obgleich er ſelbſt nach der Offenbarung Denkſteine geſetzt hatte! Wurde doch nach der Rückkehr vom babyloniſchen Exil die althebräiſche Schrift aufgegeben, und dafür die aſſyriſche Schrift eingeführt! Bekamen doch die Monate neue Namen, ſo daß man ſie nicht mehr nach dem Ausgang aus Aegypten zählte! Erklärt doch der Talmud, daß einſt, mit Ausnahme des Verſöhnungstages und des Purimfeſtes, alle Feſte aufhören werden!

Dieſe Anſicht des R. J. Albu iſt ſpäter von dem Verfaſſer der Agadaſammlung En Israel nachdrücklich bekämpft worden, und wir wollen uns hier in dem, was das Prinzip der Unwandelbarkeit des Geſetzes betrifft, keine Entſcheidung erlauben. Wenigſtens leuchtet aus den Betrachtungen des R. Joſ. Albu, ſo wie aus den Interpretationen des Talmuds und des Maimonides deutlich hervor, daß das Verbot, das göttliche Geſetz weder zu vermehren noch zu vermindern, einer regelmäßig konſtituirten geiſtlichen Autorität durchaus kein Hinderniß in den Weg legt, wenn zur Aufrechthaltung der Religion irgend eine zweckdienliche Einrichtung getroffen werden ſoll. Es kann dem Talmud durchaus nicht zur Laſt gelegt werden, daß er neben manchen Erleichterungen auch viele Erſchwerungen eingeführt hat, denn er wollte keine Geſetze auf ewige Zeiten geben, und durchaus den ſpäteren Generationen die Befugniß nicht entziehen, von der er ſelbſt einen ſtarken Gebrauch machte. Die Zeit hat gelehrt, daß das Verfahren der Talmudiſten der Religion auf viele Jahrhunderte Feſtigkeit und Würde

verliehen hat. Ob die Art, wie seit einigen Jahrhunderten, besonders aber in unserm Zeitalter, die religiösen Angelegenheiten gehandhabt werden, eine eben so günstige Wirkung haben werde, dies muß zwar auch die Zeit lehren; es bedarf aber doch keiner großen Voraussehungsgabe, um die Folgen zu ahnen, welche bei uns Gleichgültigkeit von der einen und übermäßiges Mißtrauen von der andern Seite nach sich ziehen müssen.

Gebote.

1. Der Israelite soll anerkennen, daß Gott es ist, der die Israeliten aus Aegypten befreit hat.

> Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich herausgeführt habe aus dem Lande Aegypten, aus dem Sklavenhause.
>
> Exod. 20, 2.

2. Er soll den Glauben an die Einheit Gottes fest halten.

> Höre Israel, der Herr, unser Gott, ist ein einziges, ewiges Wesen.
>
> Deuteron. 6, 4.

3. Er soll sich von Liebe zu Gott durchdringen und die göttlichen Vorschriften aus Liebe befolgen, ohne irgend ein Opfer zu scheuen.

> Du sollst lieben den Herrn, deinen Gott, von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Vermögen.
>
> Deuteron. 6, 5.

4. Er soll sich von der tiefsten Ehrfurcht vor Gott durchdringen und in Gedanken, Worten und Handlungen alles vermeiden, was gegen diese schuldige Ehrfurcht verstößt.

Du sollst den Herrn, deinen Gott ehrfürchten.

Deuteron. 10, 20.

Der Talmud leitet von diesem Gebote her, daß der Israelite den Namen Gottes nicht aussprechen dürfe, wenn ihm nicht eine gottesdienstliche Handlung, oder das Lesen in der h. S. dazu veranlaßt.

5. Er soll durch sein Leben den Namen Gottes heiligen und verherrlichen.

Ich will geheiligt werden in der Mitte der Söhne Israels.

Levit 22, 32.

Nach dem Talmud fordert uns dieses Verbot vorzüglich auf, uns durch keine Drohung zum Abfall von unserer Religion bewegen zu lassen, oder auch nur zur Uebertretung des leichtesten Gebotes, wenn diese Uebertretung als ein Bekenntniß betrachtet wird, daß man das Leben höher achte, als den Willen Gottes. Wo der Uebertretung nicht ein solcher Sinn beigelegt wird, darf sie sich der Israelite erlauben, um sein Leben zu retten, und der Talmud nimmt hier nur drei Uebertretungen aus: Götzendienst, Blutschande und Mord.

6. Wenn sich ein Israelite, durch Zeichen oder Wunder, als ein wahrer Prophet ausweist, so muß ihm jeder Israelite gehorchen, selbst wenn der Prophet die augenblickliche Uebertretung eines Mosaischen Gebotes befiehlt.

Einen Propheten aus deiner Mitte, von deinen Brüdern, wie ich (Moses) bin, wird der Herr, dein Gott, dir stellen; ihm sollet ihr gehorchen.

Deuteron. 18, 15.

7. Der Israelite soll nach Gottähnlichkeit streben, besonders soll er in seinem Benehmen gegen seine Mitmenschen sich milde und theilnehmend erweisen, wie Gott selbst milde und erbarmungsvoll ist.

Nach dem Herrn, eurem Gotte, sollet ihr wandeln.

Deuteron. 13, 5.

8. Er soll den Umgang frommer und weiser Männer aufsuchen, um durch ihre Ermahnung und ihr Beispiel der Gottheit näher gebracht zu werden.

Mit ihm sollet ihr verbunden seyn.

Deuteron. 13, 5.

Da dieses Gebot nicht im buchstäblichen Sinne zu nehmen ist, so nimmt der Talmud an, es sey hier von einer mittelbaren Verbindung mit Gott, vermittelst des Umganges mit frommen und weisen Männern, die Rede.

9. Eine Grundpflicht des Israeliten ist allgemeine Menschenliebe, d. h. er muß jeden seiner Mitmenschen in allem so behandeln, wie er, bei umgekehrten Verhältnissen, von ihm behandelt zu werden wünschen würde.

Du sollst lieben deinen Nächsten, wie dich selbst.

Levit. 19, 18.

10. Er soll besonders den Fremdling lieben und sich gegen ihn dienstwillig erweisen.

Ihr sollet den Fremdling lieben; denn ihr waret Fremdlinge in dem Lande Aegypten.

Deuteron. 10, 19.

11. Wenn der Israelite sieht, daß einer sich zum Laster hinneigt, so muß er suchen ihn durch sanfte und freundschaftliche Ermahnungen auf dem rechten Wege zu erhalten.

Du sollst deinen Nächsten zu Rede stellen.

Levit. 19, 17.

12. Der Israelite ist verpflichtet, seine Kinder in der Religion zu unterrichten, oder, wenn es ihm selbst an Zeit oder Fähigkeit fehlt, sie durch Andere darin unterrichten zu lassen.

Du sollst diese Worte im Herzen haben und sie deinen Kindern einschärfen.

Deuteron. 6, 6, 7.

Nach dem Talmud ist der hier angeführte Vers streng wörtlich zu übersetzen. „Du sollst sie deinen Söhnen einschärfen," woraus der Schluß gezogen wird, daß man nicht verpflichtet sey, Töchter in der heil. Schrift unterrichten zu lassen, und daß auch erwachsene Frauen nicht nöthig haben, sich mit der h. S. bekannt zu machen. Es ist leicht zu erkennen, daß dieser Grundsatz sich nicht mit der wichtigen socialen Stellung verträgt, auf welcher sich die Frauen bei den europäischen Sitten befinden, nach welchen wir heutzutage leben. Man ist in unsrer Zeit wirklich zur Einsicht gekommen, daß die religiöse Erziehung der Töchter von der höchsten Wichtigkeit ist, und hat an vielen Orten auf eine zweckmäßige Weise dafür gesorgt. Noch sind aber fast überall die Mädchen vom öffentlichen Gottesdienst ausgeschlossen, der meistens nur von verheiratheten Frauen und Witwen besucht wird, so wie auch bei den Männern, im Ritualwesen, mancher Unterschied zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten gemacht wird, eine Unterscheidung, von der sich in den heiligen Büchern durchaus keine Spur findet.

Da man die Pflicht hat, seine Kinder in der Religion zu unterrichten, so versteht sich, daß Jeder auch die Pflicht hat, sich selbst, so genau als möglich mit der Religion bekannt zu machen, und diese Pflicht ward auch von jeher von den Israeliten mit großem Eifer erfüllt. Nur ist es sehr zu bedauern, daß man mehr darauf

ausgegangen ist, die Einzelheiten des Ceremonialgesetzes kennen zu lernen, als eine gründliche Kenntniß von den Prinzipien der Religion und den natürlichen Pflichten des Israeliten zu erhalten. Schon längst beklagte sich darüber der Rabbi Bechai in seinem Buche über die inneren Pflichten. „Ich war erstaunt," sagt er in seiner Vorrede, „daß unter den vielen theologischen Werken, die wir besitzen, kein einziges den inneren Pflichten des Israeliten gewidmet ist, da diese doch nicht minder, als die äußern Pflichten ihre Quelle in den heiligen Büchern haben, nicht minder eifrig von den Talmudisten erörtert und eingeschärft werden, dabei ihrer Natur nach ewig und unveränderlich sind, und sowohl wegen ihres Umfanges als ihrer hohen Wichtigkeit sehr der wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen. Doch, dachte ich, vielleicht sind sie so allgemein bekannt, und werden so strenge befolgt, daß man sich der Mühe, sie durch Bücher zu lehren, überheben durfte; als ich aber die Sitten und die Lebensweise der Menschen in den meisten Generationen näher beobachtete, fand ich nur sehr wenige, die in sittlicher Beziehung ein tadelloses Leben führten, und noch weniger in unserm Zeitalter, wo sogar die äußern Pflichten vernachlässigt werden. Wenn ja Einer die Religion gründlich zu studiren sucht, so ist es ihm bloß darum zu thun, bei dem Volke für einen Gelehrten zu gelten und die Aufmerksamkeit der Großen auf sich zu lenken, und forscht nur nach Dingen, die ihn auf keine höhere Bildungsstufe bringen, seiner Sittlichkeit nicht zur Stütze dienen und ihm ohne Gefahr unbekannt bleiben dürften; vernachlässigt aber die Kenntniß der Grundwahrheit der Religion, ohne welche er seine wesentlichsten Pflichten nicht gehörig erfüllen kann. Ein würdiger Weiser unsers Glaubens, dem Jemand eine Frage über das Ritual der Ehescheidung vorlegte, gab diesem zur Antwort: Du fragst mich über Dinge, deren Kenntniß dir so wenig noth thut; weißt du denn auch schon Alles, was du wissen mußt, um als ein ächter Israelite

zu leben, daß du dich aufgelegt fühlst, nach Dingen zu forschen, die dich weder in religiöser, noch in sittlicher Beziehung vollkommner machen können? Ich schwöre dir, daß ich schon mehr als 35 Jahre mit unausgesetztem Eifer über das göttliche Gesetz forsche, und doch noch keine Zeit gefunden habe, an die Frage zu denken, die du mir vorlegst."

Es sind mehrere Jahrhunderte verstrichen, seitdem diese Klage erhoben wurde, und die Nachfolger des R. Bechai haben dem Mangel an Büchern moralischen und dogmatischen Inhalts vielseitig abgeholfen; aber erst in unserer Zeit hat man angefangen, den Jugendunterricht in dieser Beziehung zu verbessern.

13. Der Israelite soll sich gegen unbescholtene Greise ehrerbietig zeigen.

> Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehn und das Antlitz eines Greises sollst du ehren.
>
> Levit. 19, 32.

14. Götzenbilder und Alles, was zum Götzendienst gehört, mußten die Israeliten in ihrem Gebiete zerstören.

> Ihr sollet alle Orte zerstören, wo die Heiden, die ihr vertreibet, ihre Götzen angebetet haben.
>
> Deuteron. 12, 2.

15. Eine Stadt, die im israelitischen Gebiete zum Götzendienst übergetreten war, mußte zerstört werden.

> Du sollst die Stadt und ihre ganze Habe gänzlich verbrennen.
>
> Deuteron. 13, 17.

16. Wenn der Israelite gesündigt hat, soll er, im Vertrauen auf die unbegränzte Güte Gottes, seine Sünden bekennen, sie aufrichtig bereuen und die nöthigen Vorsätze und Entschlüsse fassen, daß er nicht wieder ins Laster

verfallen, und er kann mit Zuversicht erwarten, daß Gott ihm seine Sünden verzeihen werde.

> Sie sollen ihre Sünden bekennen, die sie begangen haben.
>
> Num. 5, 7.

Nur bei Pflichtverletzungen gegen Gott helfen Reue und Buße allein; bei Pflichtverletzungen gegen Menschen helfen sie nur dann, wenn man den Beeinträchtigten befriedigt und ihn zu besänftigen sucht, s. Levit. 5, 21 — 24. Daß zur Büßung der Sünden keine Kasteiungen des Leibes nöthig sind, geht aus der heiligen Schrift deutlich hervor, s. Jesai. 58; nur ist es gut, daß man sich bisweilen freiwillig Entsagungen auferlege, nicht um den Leib zu peinigen, sondern um sich in der so nöthigen Tugend der Selbstbeherrschung zu üben. Das Fasten am Versöhnungstage scheint keinen andern Zweck zu haben. In den spätern Zeiten hat man die Buße durch willkührlich angeordnete Peinigungen sehr erschwert, und zwar ganz gegen den Geist des Talmuds, der sich an vielen Orten entschieden gegen alle Selbstpeinigungen ausspricht.

17. Der Israelite muß bei Allem, was ihm im Leben zustößt, die Weisheit und Gerechtigkeit der göttlichen Vorsehung anerkennen, die Verzweiflung fliehen und die Hoffnung nähren, daß Gott alles zum Guten lenken werde.

> Du sollst in deinem Herzen erkennen, dass der Herr dein Gott dich züchtigt, wie ein Vater seinen Sohn.
>
> Deuteron. 8, 5.

18. Der Israelite soll täglich Morgens und Abends das Schemagebet sagen.

> Du sollst von ihnen reden, ... wann du dich niederlegst und wann du aufstehst.
>
> Deuteron. 6, 7.

Obgleich aus dem natürlichen Sinne des Textes nicht hervorgeht, daß man das Gebot ſelbſt Morgens und Abends ſagen ſolle, ſo hat der Talmud daſſelbe doch im Formular aufgenommen, welches aus drei Bibelſtellen beſteht: Deuteron. 6, 4—9, Deuteron. 11, 13—21, Num. 15, 37—40. Die Sprüche, welche vor und nach dem Schemagebet geſagt werden, ſind ſehr erbauend und gehören zu den ſchönſten in unſrer Gebetſammlung. Die Frauen werden von dieſem Gebote, ſo wie von allen, die nur zu einer beſtimmten Zeit ausgeübt werden, befreit. Handwerkern, die ihre Arbeit unterbrechen müßten, wird erlaubt, nur die erſte Stelle zu ſagen, und Wanderern, nur den erſten Vers.

19. Der Israelite ſoll täglich ein andächtiges Gebet verrichten.

Ihr ſollet dem Herrn, eurem Gotte, dienen.

Exod. 23, 25.

Dieſe Stelle enthält eher eine Aufforderung zur äußern und innern Gottesverehrung im Allgemeinen, als zum Gebet insbeſondere, und in der That erklärt der Talmud an vielen Orten, daß das Beten kein moſaiſches, ſondern ein rabbanitiſches Gebot ſey; die Spätern haben jedoch, aus Gründen, die nicht leicht auszumitteln ſind, das Beten zu den moſaiſchen Geboten gezählt. So viel ſcheint indeſſen ſicher, daß die erſten vorgeſchriebenen Gebete nach der Rückkehr aus der babyloniſchen Gefangenſchaft gemacht worden ſind, und zwar durch die Bemühung der großen Synode, welche noch außerdem viele zweckmäßige Einrichtungen zur Reſtauration des moſaiſchen Geſetzes getroffen haben ſoll. Außer den ſchon erwähnten Sprüchen vor und nach dem Schemaleſen wurde noch als Hauptgebet das Schemonah eſre oder Achtzehnſprüchegebet eingeführt, welches aus drei Lob-, zwölf Bitt- und drei Dankſprüchen beſteht, zu welchen ſpäter, als die Lehre der Sadduzäer viele Anhänger unter dem

Volke fand, noch ein neunzehnter, von Samuel dem Jüngern verfaßter, Spruch hinzukam, in welchem wir Gott bitten, dieſe Lehre nicht um ſich greifen zu laſſen.

Dieſes Gebet wird täglich Morgens und Abends geſagt und ſoll, nach dem Talmud, die Stelle des beſtändigen Opfers erſetzen, welches täglich im Tempel Morgens und Abends gebracht wurde. Außerdem wird es auch nach dem Schemaleſen Abends geſagt, aber nicht als ein pflichtmäßiges Gebet. An den Tagen, wo im Tempel, außer dem beſtändigen Opfer, noch ein Zuſatzopfer, Muſſaph, gebracht wurde, nämlich am Sabbath, den fünf Feſten und den Neumondtagen, wird auch ein Zuſatz- oder Muſſaphgebet gehalten, und am Verſöhnungstag wird noch überdieß vor dem Ausgang des Feſtes ein Schlußgebet gehalten. An den zwölf Bittſprüchen kann Jeder, der leiſe betet, Veränderungen machen, die ſeiner augenblicklichen Stimmung entſprechen; bei den ſechs erſten wird dies unterſagt. Die Formulare ſcheinen indeſſen mehr dem Inhalte als dem Ausdrucke nach vorgeſchrieben zu ſeyn, wie ſich aus den ſtarken Abweichungen der verſchiedenen Leſearten vermuthen läßt; auch iſt es erlaubt, den Inhalt der zwölf Bittſprüche in einem einzigen zuſammenzufaſſen, wenn man aus irgend einem Grunde nicht bei ruhiger Stimmung iſt. Wer ſein Gemüth durch irgend eine mächtige Anregung heftig erſchüttert fühlt, braucht gar nicht zu beten, weil dem Gebete kein Werth beigelegt wird, wenn es nicht ganz vom Herzen geht. Aus dieſem Grunde wird es auch im Talmud erlaubt, in jeder Sprache zu beten, die man verſteht, und es wäre zu wünſchen, daß endlich auch einmal beim öffentlichen Gottesdienſt von dieſer Erlaubniß Gebrauch gemacht würde, wenigſtens in Beziehung auf die mittlern Sprüche, und die, welche vor und nach dem Schemaleſen geſagt werden, da dieſe nur dem Inhalte nach vorgeſchrieben ſind und daher in der Ueberſetzung keine Schwierigkeit darbieten können. Was die übrigen Gebete betrifft, ſo ſind ſie nicht ein-

mal ſtrenge vorgeſchrieben, und ſind bloß den andern als Mittel zur Erregung der Andacht beigefügt, ſo daß man ſich lächerlich macht, wenn man ſie in einer Sprache ſagt, die man nicht verſteht. Bei Gebetverſammlungen, zu welchen zehn männliche Perſonen, die alle über dreizehn Jahre alt ſind, erfordert werden, wird vor und nach jedem Gebete das Kadiſch oder Heiligungsgebet geſagt, welches nicht in hebräiſcher Sprache, ſondern zur allgemeinen Verſtändlichkeit in aramäiſcher Sprache, dem damaligen Volksidiom, abgefaßt iſt, welches auch bei vielen andern Sprüchen geſchehen iſt.

Mit dem Gebete werden auch feierliche Vorleſungen aus dem Pentateuch und den Propheten verbunden, welche ehemals ſehr die Belehrung des Volkes beförderten, indem jeder aus dem Pentateuch vorgeleſene Vers von einem dazu beſtellten Dollmetſcher, Methurgeman, dem Volke überſetzt und erklärt wurde, und es wäre ſehr zu wünſchen, daß bei einer einſtigen Reorganiſation des öffentlichen Gottesdienſtes dieſer Gebrauch wieder ins Leben gerufen würde, wenn man auch dadurch nicht mehr, wie jetzt üblich iſt, die Vorleſung des Pentateuchs in Jahresfriſt vollenden könnte, da ſtreng genommen jedem der beim Vorleſen Aufgerufenen, deren Anzahl in der Regel nie mehr als acht iſt, nicht mehr als drei Verſe vorgeleſen zu werden brauchen.

20. Die Nachkommen Aarons ſollen beim öffentlichen Gottesdienſt das Volk ſegnen.

> So ſollet ihr die Söhne Israels ſegnen.
>
> Num. 6, 23.

21 und 22. Der Israelite ſoll Schauriemen an der Hand und am Kopfe tragen.

> Du ſollst ſie knüpfen zum Zeichen an deine Hand, und ſie ſollen zur Stirnbinde ſeyn zwiſchen deinen Augen.
>
> Deuteron. 6, 8.

So kurz und undeutlich dieses Gebot im Pentateuch ausgesprochen ist, so weitläufig sind die talmudistischen Anordnungen über dasselbe, die größtentheils als traditionnel gelehrt werden. Sie betreffen die Art, wie das Pergament und die Tinte für die Zettel zu bereiten sind, wie die Buchstaben geschrieben werden müssen, in welcher Ordnung man die Zettel in die Kapsel zu legen hat, die Riemen und ihre Knoten ꝛc. In der Kapsel, die man an der Stirn trägt, liegen vier Zettel mit den folgenden Stellen aus dem Pentateuch: Deuteron. 6, 4—9. Deuteron. 11, 13—21. Exod. 13, 1—10. Exod. 13, 11—16. In der Kapsel, die man an der Hand trägt, liegt nur ein Zettel, welcher dieselben vier Stellen enthält.

23. Er soll an alle Thüren seiner Wohnung Thürschriften anbringen, welche die Stellen Deuteron. 6, 4—9 und Deuteron. 11, 13—21 enthalten müssen.

> Du sollst sie schreiben an die Pfosten deines Hauses und an deine Thore.
>
> Deuteron. 6, 9.

Außer den zwei angegebenen Bibelstellen werden auf die Kehrseite des Pergaments noch mystische Inschriften angebracht, welche aber spät eingeführt wurden, und nicht pflichtmäßig sind. Nach einer Stelle im hierosolymitanischen Talmud dürfen in einer Stadt, wo Schweinezucht ist, keine Thürschriften gesetzt werden.

24. Jeder Israelite hat sich eine regelmäßige Gesetzrolle Sepher thora zu schreiben.

> Und nun schreibet euch dieses Lied auf.
>
> Deuteron. 31, 19.

Es ist in dem hier angeführten Vers die Rede von dem Liede, in welchem Moses vor seinem Tode den Israeliten ihre künftigen Schicksale prophezeihet hat. Da nun nach dem Talmud einzelne Stellen aus dem Pen-

tateuch nicht geschrieben werden dürfen, so wird daraus der Schluß gezogen, daß jeder sich eine vollständige Gesetzrolle schreiben müsse. Man kann sich indessen dieser Pflicht entledigen, wenn man an einer bereits geschriebenen Gesetzrolle etwas verbessert, und wäre es auch nur ein einziger Buchstabe.

25. Der König mußte außer der Gesetzrolle, die er als Privatmann zu schreiben hatte, sich noch eine andere schreiben, um sie immer bei sich zu haben.

> Wann er auf seinem königlichen Thron sitzen wird, soll er sich eine Abschrift dieser Lehre schreiben.
>
> Deuteron. 17, 18.

26. Der Israelite soll an den Ecken jedes viereckigen Kleides Schaufäden tragen.

> Du sollst dir Fäden anbringen an die vier Ecken deines Kleides, mit dem du dich bedeckst.
>
> Deuteron. 22, 12.

Dieses Gebot hat bei den Kleidungsstücken, wie sie heutzutage getragen werden, natürlich keine Anwendbarkeit, und der Gebrauch, viereckige Decken oder Brusttücher zu tragen, die mit Schaufäden versehen sind, ist nicht pflichtmäßig.

27. Nach genossener Mahlzeit soll der Israelite ein Dankgebet sagen.

> Wenn du gegessen und dich gesättigt hast, so sollst du dem Herrn, deinem Gott, für das gute Land danken, das er dir gegeben hat.
>
> Deuteron. 8, 10.

Das Tischgebet, wie es die Talmudisten angeordnet haben, besteht aus vier Sprüchen: der erste ist eine Danksagung für die Speisen, und wird Moses selbst zugeschrieben; der zweite ist eine Danksagung für das

gelobte Land und für die Offenbarung des Gesetzes, und soll durch Josua eingeführt worden seyn; der dritte ist eine Bitte für die Wiederherstellung Jerusalems, und David und Salomon werden für seine Urheber ausgegeben, obwohl unter diesen Königen Jerusalem in seiner größten Blüthe war; der vierte ist eine Danksagung für alle Wohlthaten, die wir täglich von Gott erhalten, und soll von dem Sanhedrin zu Jamnia nach dem unglücklichen Aufstande der Juden unter dem Kaiser Hadrian eingeführt worden seyn. Diese Sprüche sind alle nur dem Inhalt und nicht dem Text nach vorgeschrieben, und können in jeder Sprache gesagt werden.

Obgleich das Tischgebet nur nach einer Mahlzeit, bei welcher man Brod genossen hat, gesagt wird, so haben doch die Talmudisten vor und nach dem Genuß jeder Speise, so wie beim Genuß der Wohlgerüche, Danksprüche eingeführt, welche der babylonischen Synode zugeschrieben werden.

Ueberhaupt empfehlen die Talmudisten sehr dringend unsre Mahlzeiten durch ein anständiges Benehmen, nützliche Gespräche und strenge Reinlichkeit zu heiligen, weßhalb sie auch vorschreiben, daß man sich vor jeder Mahlzeit die Hände wasche und dabei, wie bei der Erfüllung eines jeden Mosaischen Gebotes, einen Lobspruch sage.

Auch beim Wahrnehmen seltener oder erschütternder Naturerscheinungen, als des Donners, des Blitzes, eines Regenbogens, eines Sturmwindes, eines Erdbebens, der Bäume in ihrer Blüthe, seltsam gestalteter Menschen ꝛc. werden Lob- und Danksprüche verordnet. Hieher gehört auch der Spruch beim Anblick des Neumondes, in welchem man Gott für die wunderbare Ordnung dankt, die wir in den periodischen Bewegungen der Himmelskörper wahrnehmen. In dem Talmud heißt es, daß man diesen Spruch stehend sagen müsse, aber nicht unter bloßem Himmel und auf eine geräuschvolle Weise, wie jetzt an vielen Orten üblich ist.

28. Der Israelite ist verpflichtet, seine Söhne zu acht Tagen beschneiden zu lassen.

> Am achten Tag soll man das Fleisch seiner Vorhaut beschneiden.
>
> Levit. 12, 3.

Ein Israelite, den seine Eltern nicht haben beschneiden lassen, ist schuldig, selbst dafür zu sorgen, und zwar mit Androhung der Exterminationsstrafe, welcher Eltern, wenn sie die Beschneidung ihrer Kinder unterlassen, nicht unterworfen sind. Die Beschneidung ist so wenig als ein Zeichen ausschließender Nationalität zu betrachten, daß auch die heidnischen Sklaven beschnitten wurden, damit sie auch Opferfleisch und Priesterhebe essen durften. Sie ist auch nicht in dem Sinn als eine sakramentale Handlung zu betrachten, daß durch sie der Israelite in den Verein seiner Glaubensgenossen einträte, denn wäre eine solche Feierlichkeit nöthig, um den Israeliten zum Israeliten zu machen, so müßte auch irgend eine Feierlichkeit zu diesem Zwecke für das weibliche Geschlecht bestehen. Der fromme Israelite denkt sich bei der Beschneidung seiner Kinder, so wie bei der Beobachtung der andern Mosaischen Ceremonialgebote, nichts weiter, als daß er den göttlichen Willen befolge.

29. Der Israelite soll den Sabbath heiligen.

> Sey eingedenk des Ruhetages, ihn zu heiligen.
>
> Exod. 20, 8.

Wie der Sabbath auf eine würdige und erbauende Weise zu heiligen sey, lehrt Jesai. 58, 13—14. in gedrängter Kürze. Der Talmud schreibt zur Vollziehung dieses Gebotes zwei besondere Ceremonien vor: die eine besteht in einem Lobspruch, der am Beginn des Sabbaths über einem vollen Weinbecher vor der Mahlzeit gesagt wird; die andere in einem andern Lobspruche am Schluß des Sabbaths, bei einem vollen Weinbecher, einer brennenden Kerze, die mit dem Weine gelöscht wird,

und einer Gewürzbüchse. Auch vor der ersten Mahlzeit am Tage des Sabbaths wird ein Spruch bei vollem Weinbecher gesagt, und für die andern Festtage sind ähnliche Feierlichkeiten, mit leichten Modifikationen, eingeführt.

30. Er soll den Sabbath der Ruhe widmen.

Am siebenten Tag sollst du ruhen.

Exod. 23, 12.

Dieses Gebot wird nicht bloß durch das Aussetzen aller Arbeiten vollzogen, sondern durch eine gewisse Festlichkeit im Anzug, in den Mahlzeiten, deren in den 24 Stunden des Festes drei vorgeschrieben werden, und in dem ganzen häuslichen Leben. Besonders will der Talmud, daß man den Sabbath durch das Beleuchten seiner Wohnung ehre, weßhalb auch die Frauen beim Anzünden des Lichtes vor dem Eintritt des Sabbaths einen Lobspruch sagen. Damit aber Niemand unter dem Vorwand, den Sabbath zu ehren, sich in Ausgaben einlasse, die seinen Mitteln nicht angemessen sind, sagt der Talmud ausdrücklich: Lebe lieber am Sabbath, wie an den Wochentagen, als daß du dich in den Fall setzest, menschlicher Wohlthaten zu bedürfen.

31. Er soll den Versöhnungstag der Ruhe widmen. (S. Verbote No. 68.)

Ein vollkommener Ruhetag sey er euch.

Levit. 23, 32.

32. Er soll am Versöhnungstage fasten. (S. Verbote No. 69.).

Ihr sollet eure Personen peinigen.

Levit. 23, 27.

33. Er soll am ersten Tage des Pesachfestes ruhen.

Am ersten Tage sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 7.

34. Er ſoll am ſiebenten Tage des Peſachfeſtes ruhen.

Am siebenten Tage sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 8.

35. Er ſoll am Wochenfeſte ruhen.

Ihr sollet an demselben Tage eine Verkündigung der Heiligkeit ausrufen.

Levit. 23, 21.

Nach dem Wortſinn des Pentateuchs wird dieſes Feſt immer am ſiebenten Sonntag nach dem Beginn der Gerſtenärndte gefeiert; nach dem Talmud hingegen immer am ſechsten Tag im Monat Siwan, und man findet hierüber im Traktat Menachoth eine merkwürdige Controverſe zwiſchen den Phariſäern und den Sadducäern.

36. Er ſoll am Gedächtnißtage ruhen.

Am siebenten Monat am ersten Tage des Monats sey euch . . . . eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 24.

Die Talmudiſten haben dieſes Feſt Neujahr genannt, nach der Annahme, die aus dem Pentateuch hergeleitet wird, daß mit dem ſiebenten Monat oder dem Monat Tiſchri das rituelle Jahr beginne. Indeſſen wird nicht des Neujahrtages wegen das Feſt gefeiert, welches weder in der heiligen Schrift, noch in den ältern Gebeten unter der Benennung Neujahrstag vorkommt.

37. Er ſoll am erſten Tag des Lauberhüttenfeſtes ruhen.

Am ersten Tag sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 35.

38. Er ſoll am Schlußfeſte oder am achten Tag des Lauberhüttenfeſtes ruhen.

Am achten Tag sey eine Verkündigung der Heiligkeit.

Levit. 23, 36.

39. Er soll am Morgen des Tages vor dem Pesachfeste alles Gesäuerte ausräumen.

Nur sollet ihr am ersten Tage den Sauerteig aus euren Häusern räumen.

Exod. 12, 15.

Nach dem natürlichen Sinne der Schrift müßte man alles Brod und Sauerteig ausräumen, wenn man es auch nicht eigenthümlich besitzt; der Talmud aber nimmt an, daß man nur kein Brod, über das man sein Eigenthumsrecht behauptet, im Hause halten dürfe und es entweder vor dem Feste, durch einen wirklichen oder simulirten Verkauf, veräußern, oder verbrennen müsse. Es dürfte demnach alles gesäuerte Brod während des Festes, wenn man ausdrücklich auf dessen Besitz Verzicht leistet, im Hause bleiben; da aber zu befürchten ist, man möchte am Feste Brod in die Hand bekommen und es essen, so wird verordnet, alles sich vorfindende Brod wegzuschaffen, und zugleich auf den Besitz des Brodes, das man etwa im Hause haben möchte, ohne es zu wissen, ausdrücklich Verzicht zu leisten, wozu ein eigenes Formular vorgeschrieben ist, und zwar in der chaldäischen Mundart, als der damaligen Landessprache, weil das Hersagen eines solchen Formulars natürlich keine Gültigkeit hat, wenn man den Inhalt nicht im Sinne hat.

40. Er soll am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod essen.

Am Abend sollet ihr ungesäuertes Brod essen.

Exod. 12, 18.

Außer für die erste Nacht, wird bloß gesäuertes Brod verboten, aber nicht befohlen, ungesäuertes zu essen. Um dieses Gebot mit Lust auszuüben, wird verboten,

am Tage vor dem Feste ungesäuertes Brod zu essen, ein Verbot, das sehr lästig ist, weil auch kein gesäuertes Brod während eines großen Theils des Tages gegessen werden darf. Der Talmud selbst hat indessen diese Einschränkung nicht sehr eingeschärft, und viele der Talmudisten scheinen sie nicht beobachtet zu haben. Im hierosolymitanischen Talmud heißt es, R. Jehudah, der Heilige, (der Verfasser der Mischnah) habe am Tage vor dem Pesachfeste weder gesäuertes, noch ungesäuertes Brod gegessen, uud zwar nach Einigen, weil er schwacher Gesundheit war, und sich die Eßlust auf den Abend zu verderben fürchtete, und nach Andern, weil er ein Erstgeborner war. Diese Stelle hat dazu Anlaß gegeben, daß der Tag vor dem Pesachfeste für die Erstgebornen ein Fasttag wurde. Obgleich das Gebot, am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod zu essen, zu denen gehört, die nur in einer bestimmten Zeit ausgeübt werden, so werden doch die Frauen nicht davon dispensirt, weil es mit dem Verbot des gesäuerten Brodes in Verbindung gesetzt ist, und daher gleiche Nebenbestimmungen habe.

41. Am ersten Abend des Pesachfestes soll der Israelite seiner Familie den Ausgang aus Aegypten und die dabei geschehenen Wunder erzählen.

> Gedenke dieses Tages, an dem ihr aus Aegypten gegangen seyd.
>
> Exod. 13, 3.

Dieses Gebot hat zu der Feierlichkeit an den zwei ersten Abenden des Festes Anlaß gegeben, welche unter dem Namen Seder bekannt ist. Sie hat vier Abtheilungen, zwei vor und zwei nach der Abendmahlzeit: der Spruch zur Heiligung des Tages, die Erzählung vom Ausgang aus Aegypten, das Tischgebet und mehrere Psalmen und Lieder zum Lobe Gottes; jede dieser Feierlichkeiten wird über einem vollen Weinbecher gehalten. Das Ausführliche über diese Feierlichkeit ist in dem dazu

bestimmten Ritualbuche angegeben, welches man die Hagadah nennt.

42. Am Gedächtnißtag soll beim Gottesdienst der Posaunenschall gehört werden.

Ein Tag des Posaunenschalls soll er euch seyn.

Num. 29, 1.

Eigentlich wurde an allen Festtagen im Tempel geblasen (Num. 10, 10), und zwar mit den Trompeten, die Moses in der Wüste machen ließ; der Talmud nimmt aber an, daß am Gedächtnißtage außerdem mit einem Horn zu blasen sey, und daß diese Feierlichkeit in keiner Verbindung mit dem Tempeldienst stehe. Er lehrt ferner, daß ein gebrochener Schall zwischen zwei einfachen gehört werden müsse, und daß diese Folge dreimal zu wiederholen sey. Ueber den gebrochenen Schall erhob sich ein Zweifel, ob er dem eines ächzenden oder eines krächzenden Menschen ähnlich seyn müsse; im ersten Falle wäre er vielstößig, im zweiten dreistößig. Es wurden daher drei Folgen von drei Schallreihen angeordnet: In der ersten kommt zwischen den zwei einfachen Schällen ein dreistößiger und ein vielstößiger, weil es auch möglich ist, daß beide Schallarten gehört werden müssen; in der zweiten ein dreistößiger, in der dritten ein vielstößiger; zusammen dreißig Schälle. Der Gebrauch, vor dem Blasen nichts zu genießen, wird nicht streng eingeschärft. Frauen werden von der Beobachtung dieses Gebotes dispensirt. Merkwürdig ist es, daß bei der Feier des Gedächtnißtages, welche Nehem. 8, 1 — 12 erzählt wird, mit keinem Worte erwähnt wird, daß auch dabei ritualmäßig geblasen wurde.

In der h. S. wird von der Bestimmung des Gedächtnißtages gar nichts gesagt, und es macht dem religiösen Sinne der Israeliten Ehre, daß sie ihn dessen ungeachtet auf eine höchst würdige Weise feiern, indem sie ihn, nach der Idee des Talmuds, als einen Tag be-

trachten, an welchem der Allerhöchste jedem Sterblichen, nach Maaßgabe seines Verdienstes, und je nachdem er den Tag mehr oder weniger unter Andachtübungen zubringt und fromme Vorsätze für die Zukunft faßt, seine Lebensschicksale für das kommende Jahr bestimmt. Die Andacht- und Bußeübungen, welche mit dem Gedächtnißtage beginnen, werden bis nach dem Versöhnungstage fortgesetzt, weßhalb die zehn ersten Tage des Monats Tischri die zehn Bußetage genannt werden. In spätern Zeiten wurden einige Gebräuche eingeführt, welche schon von den orthodoxesten Rabbinen sehr getadelt worden sind. Dahin gehören: 1) Das Umschlagen lebender Geflügel um den Kopf, wobei man das Geflügel statt seiner selbst dem Tode weiht; der R. Joseph Kaaru verbietet diesen Gebrauch geradezu. 2) Der Gebrauch an einen Fluß zu gehn und da die Stelle Michah 7, 18 — 20 mit einigen eingeschalteten Worten zu sagen, in welcher Stelle es heißt: Wirfin die Tiefnisse des Meeres alle ihre Sünden, welche Worte von Unwissenden leicht buchstäblich genommen werden und dadurch zu dem Glauben Anlaß geben könnten, daß man auf eine allzu leichte Art seine Sünden los werden könne. Der Gebrauch, am ersten Abend des Festes Honig und andre süße Speisen zu essen, rührt vom Talmud her und soll eine günstige Einleitung des Ritualjahres seyn. Der Gebrauch, am zweiten Abend nach der Heiligung des Tages neues Obst zu essen, soll dazu dienen, daß man berechtigt sey, einen Denkspruch dafür zu sagen, daß man die Zeit erlebt habe, welches am Beginn eines jeden Festtages geschieht, aber am zweiten Gedächtnißtage nicht geschehen dürfte, weil die zwei Feiertage, in ritueller Beziehung, als ein einziger Tag betrachtet werden.

43. An den sieben ersten Tagen des Lauberhüttenfestes sollen die Israeliten in Hütten wohnen.

In Hütten sollet ihr euch aufhalten sieben Tage.

Levit. 23, 42.

Nach dem Talmud ist das Wesentliche an den Hütten, die hier gemeint sind, die Decke derselben, welches aus grünem oder trockenem Laubwerk bestehn und sparsam die Sonnenstrahlen durchlassen muß, so daß man jedes Wohnzimmer, dem man eine solche Einrichtung gegeben hat, zur Lauberhütte gebrauchen darf. Nicht bloß Frauen, sondern jeder, dem das Sitzen und besonders das Schlafen in der Lauberhütte sehr beschwerlich fällt, ist davon dispensirt.

44. Die sieben ersten Tage des Lauberhüttenfestes soll der Israelite täglich einen Palmzweig, eine schöne Baumfrucht, einen Myrthenzweig und Bachweiden zur Hand nehmen.

> Ihr sollet euch am ersten Tage nehmen eine schöne Baumfrucht, Zweigen der Dattelpalmen, einen Ast des Myrthenstrauches und Bachweiden, und sollet euch freuen vor dem Herrn, eurem Gotte, sieben Tage.
>
> Levit. 23, 40.

Obgleich die h. S. unbestimmt läßt, welche schöne Baumfrucht man nehmen solle, so lehrt doch der Talmud, daß eine bestimmte Zitronenartige Frucht gemeint sey, die unter dem Namen Esrog bekannt ist. Auch läßt es sich aus dem Texte nicht darthun, daß man gerade einen Ast von einem Myrthenstrauch nehmen müsse, sondern von irgend einem Baume, dessen Blätter wie in einander verflochten aussehn. Aus den Worten vor dem Herrn, die in dem Texte vorkommen, schließt der Talmud, daß nur in dem Tempel das Gebot sieben Tage nach einander zu vollziehen sey, außerhalb desselben aber nur am ersten Tage des Festes; aber es wurde nach der Zerstörung des Tempels die Einrichtung getroffen, daß es allenthalben, wie früher im Tempel, gehalten werden solle. Am siebenten Tage des Festes

wird noch ein besonderer Strauß von Bachweiden genommen, welcher Gebrauch für traditionel gehalten wird. Die besondern Andachtübungen, welche an dem siebenten Tag (dem großen Hosannatag) gehalten werden, sind erst in den spätern Zeiten eingeführt worden, und es findet sich nichts in dem Talmud davon.

45. Zu den Bedürfnissen des Tempeldienstes mußte jeder Israelite jährlich einen halben Schekel entrichten (eine Silbermasse, die ungefähr so groß ist, als sechzehn Gerstenkörner.)

> Dies sollen sie geben, jeder . . . einen halben Schekel, nach dem heiligen Gewicht.
>
> Exod. 30, 12.

Dieses Gebot hat mit der Zerstörung des Tempels aufgehört, und es ist bloß ein frommer Gebrauch, wenn mehrere jährlich, als halben Schekel, eine kleine Summe zur Unterstützung der Armen in Palästina bestimmen.

46. Der Beginn des neuen Monats mußte vom Obergerichte zu Jerusalem, nach Aussagen der Zeugen, proklamirt werden.

> Dieser Monat (Nissan) sey euch der Anfang der Monate.
>
> Exod. 12, 2.

Der Inhalt des Gebotes ist, nach einer natürlichen Deutung, nicht in dem Texte zu finden, und wird von dem Talmud auf eine ihm eigenthümliche Weise hergeleitet.

47. Da die Feier der Festtage und namentlich des Pesachfestes in bestimmten Jahreszeiten gehalten werden muß, so haben die, welche die religiösen Angelegenheiten ordnen, die Pflicht, die Bewegung der Sonne und des Mondes zu berechnen.

Denn dies ist eure Weisheit und eure Einsicht in den Augen der Völker.

Deuteron. 4, 6.

Nach der natürlichen Erklärung bezieht sich diese Stelle auf die göttliche Lehre überhaupt, welche die Weisheit Israels beurkunden soll; der Talmud nimmt an, sie beziehe sich vorzüglich auf die Kalenderberechnungen zum Behufe des Gottesdienstes.

48. Der Israelite soll die Ehe ritualmäßig vollziehen.

Wenn Jemand eine Frau nimmt . . .

Deuter. 24, 1.

Das Wort nimmt, welches hier im Texte vorkommt, heißt nach dem Talmud so viel als erwirbt, und zwar, nach der heutzutage allein übliche Weise, durch eine Gabe, gewöhnlich einen Ring, welcher der Braut vor zwei Zeugen vom Bräutigam überliefert wird, wobei dieser folgende Worte ausspricht: Du bist mir anverlobt durch diesen Ring nach Mosaischem und israelitischem Ritus. Diese Worte werden immer noch in hebräischer Sprache gesagt, obgleich die Bestimmung der Handlung es nöthig macht, daß sie in einer der Braut verständlichen Sprache ausgesprochen werden. Sobald die Braut die ihr zugestellte Gabe in der vorausgesetzten Absicht angenommen hat, ist sie in so fern als Ehefrau zu betrachten, daß ihr jeder Umgang mit einem andern Manne mit derselben Schärfe, als der eigentliche Ehebruch, untersagt ist. In allen übrigen ehelichen Beziehungen ist die Uebergabe des Ringes als eine bloße Verlobung zu betrachten. Worin die eigentliche Trauung bestehe, darüber läßt sich aus dem Talmud nichts weiter mit Bestimmtheit nehmen, als daß das Brautpaar zusammengeführt wurde, und die spätern Casuisten sprechen sich auch nicht mit Bestimmtheit darüber aus. In unsern Zeiten wird die Uebergabe des Ringes mit der Trauung zugleich vorgenommen. Die Einsegnung darf von jedem vorgenommen werden, bei

dem sich die hiezu nöthige Sachkenntniß voraussetzen läßt, und nur aus Civilrücksichten ist es nöthig, daß sie eine ausschließliche Attribution des geistlichen Vorstehers sey. Vor der Uebergabe des Ringes sagt der Einsegnende einen Dankspruch für die religiöse Heiligung des ehelichen Bündnisses. Nach der Uebergabe liest er ein Formular in chaldäischer Sprache ab, welches die vom Talmud eingeführten Stipulationen des Ehevertrags enthält, worauf in manchen Orten eine der Feierlichkeit angemessene Erbauungsrede gehalten wird. Alsdann sagen zwei Verwandte oder Freunde der Getrauten sieben Sprüche, die bei der Malzeit wiederholt werden, aber keinen wesentlichen Theil der Trauungsfeierlichkeit ausmachen. Alle Sprüche werden über volle Weinfläschchen ausgesprochen, wovon der Bräutigam eins am Schlusse der Feierlichkeit hinwirft, wodurch sinnbildlich angedeutet wird, daß keine Freude ohne Störung ist. Die Trauung ist noch mit manchen andern, zum Theile sehr frommen Gebräuchen verbunden, die aber alle nicht pflichtmäßig sind.

49. Die nöthige Fortpflanzung des Menschengeschlechts macht es dem Israeliten zur Pflicht, ins eheliche Leben zu treten.

> Seyd fruchtbar und vermehret euch und erfüllet die Erde.
>
> Gen. 1, 28.

50. Die Scheidung israelitischer Ehen soll ritualmäßig vorgenommen werden.

> Er schreibe ihr einen Scheidebrief und gebe ihn in ihre Hand.
>
> Deuteron. 24, 1.

Der Talmud hat aus der Interpretation dieser Stelle ein sehr weitläufiges Ehescheidungsritual ausgebildet, wodurch die Trennung eines Ehepaars die erforderlichen

Erschwerungen erhält. Von der Seite des Mannes darf die Ehescheidung nie erzwungen seyn; von Seiten der Frau ist die erzwungene Ehescheidung durch die zu Worms i. J. 1040—1070 vom R. Gerson präsidirte Synode auch verboten worden, bei welcher Gelegenheit auch die Poligamie untersagt wurde. Eine verwitwete oder geschiedene Frau muß neunzig Tage warten, bis sie zu einer zweiten Ehe schreitet, damit bei keinem Kinde ein Zweifel entstehe, ob es in der ersten oder in der zweiten Ehe empfangen sey. Hatte die Witwe oder die Geschiedene am Sterbetag ihres Mannes oder am Tage der Ehescheidung ein Kind, das sie selbst stillt, so muß sie zwei Jahre warten, bis sie zu einer zweiten Ehe schreitet, aus Furcht, die Pflege des Kindes möchte unter dem zweiten Manne vernachläßigt werden.

31. Wenn einem Israeliten ein Bruder väterlicher Seite, der mit ihm gleichzeitig gelebt hat, kinderlos gestorben ist, so soll er die hinterlassene Witwe heirathen, um den Stamm seines verstorbenen Bruders nicht erlöschen zu lassen.

> Ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie sich zur Frau nehmen.
>
> Deuteron. 25, 5.

32. Wenn er die Witwe nicht heirathen will, soll diese ihm, unter der Leitung von drei Sachverständigen, den Schuh ausziehen, und vor ihm ausspeien. Sie erhält hierauf eine Bescheinigung, daß diese Formalität vor sich gegangen ist, und kann dann zu einer zweiten Ehe schreiten.

> Seine Schwägerinn trete zu ihm hin vor den Augen der Aeltesten und ziehe seinen Schuh von seinem Fusse und speie vor ihm aus.
>
> Deuteron. 25, 9.

83. Wenn ein Israelite ein jungfräuliches Mädchen durch Verführung entehrt hatte, mußte er sie heirathen, und wenn der Vater seine Einwilligung nicht dazu geben wollte, mußte er sie ausstatten.

Er soll sie sich zur Frau nehmen . . .

Exod. 22, 15.

84. Ein Israelite, der ein jungfräuliches Mädchen durch Nothzucht geschändet hatte, mußte sie heirathen und dem Vater eine Geldsumme als Buße zahlen.

Der Mann, der sie beschlafen, gebe dem Vater der Jungfrau fünfzig Silberstücke, und ihm sey sie zur Frau.

Deuteron. 22, 29.

85. Ein Israelite, der aus Bosheit seiner Frau, nach der Heirath, einen bösen Ruf zu machen versucht, darf dieselbe nie zur Ehescheidung zwingen.

Sie sey ihm zur Frau; er darf sie alle seine Tage nicht fortschicken.

Deuteron. 22, 19.

86. Eine israelitische Frau, die sich, nachdem ihr Mann dagegen gewarnt, mit einem fremden Manne verborgen hatte, wurde von ihrem Manne in den Tempel geführt, wo sie zur Probe ihrer Reinheit einen ihr bereiteten Trank verschlucken mußte; es sey dann, daß sie das Geständniß ihrer Schuld ablegte, in welchem Falle sie von ihrem Manne geschieden wurde.

Er lasse die Frau die bittern verfluchenden Wasser trinken.

Num. 5, 24.

87. Der Hoheprieſter mußte ein jungfräuliches Mädchen heirathen.

Er soll eine Frau nehmen in ihrem jungfräulichen Stande

Levit. 21, 13.

58. Die Priester sollen sich mit der Beerdigung ihrer nächsten Verwandten selbst befassen, obwohl sie sonst keinen Todten berühren dürfen.

Ausser an seinem Blutsverwandten, der ihm nahe ist.

Levit. 21, 2.

59, 60, 61 und 62. Der Israelite soll auf die Zeichen merken, welche reine Säugethiere, Vögel, Heuschrecken und Fische von unreinen unterscheiden.

Zu unterscheiden zwischen dem Unreinen und dem Reinen.

Levit. 11, 47.

Unter den Säugethieren sind nur die für rein zu halten, welche wiederkauen und getheilte Hufen haben, und die Schrift führt zehn Thiergattungen an, welche diese beiden Kennzeichen in sich vereinigen. Zur Unterscheidung der reinen Vögel theilt die Schrift keine Kennzeichen mit, sondern zählt 24 Gattungen auf, die sie für unrein erklärt; es ist aber nicht mehr möglich auszumitteln, welche der uns bekannten Gattungen den biblischen Benennungen entsprechen. Der Talmud stellt zur Regel auf, daß alle solche Raubvögel, welche ihre Beute bei lebendigem Leibe verzehren, unrein sind. Unter den Heuschrecken erlaubt die Bibel vier Gattungen. Unter den Fischen sind diejenigen für rein zu halten, welche Floßfedern und Schuppen haben.

63. Der Israelite soll Säugethiere und Vögel, die er essen will, ritualmäßig schlachten lassen.

Du sollst schlachten von deinem Rindvieh und von deinen Schaafen.

Deuteron. 12, 21.

Obgleich hier in dem Text nur von zahmen Säugethieren die Rede ist, so leitet der Talmud durch seine hermeneutische Methode doch her, daß auch andre reine Säugethiere, so wie Vögel ritualmäßig geschlachtet werden müssen. Ueber die Art, wie geschlachtet werden solle, findet sich in der Bibel nichts, und der Talmud gibt alle Vorschriften, die er hierüber ertheilt, für traditionell aus. Die wesentlichsten Punkte, auf welche er zu sehn verordnet, sind folgende: Das Messer, mit welchem geschlachtet wird, darf keine Ritze haben, die mit den Fingerspitzen oder mit den Nägeln gefühlt werden kann, weßhalb das Messer vor und nach dem Schlachten befühlt werden muß, und wenn sich nach dem Schlachten eine Ritze daran findet, so darf das geschlachtete Thier nicht gegessen werden. Bei Säugethieren muß der größte Theil vom Umfange der Magenröhre und der Lungenröhre durchgeschnitten werden; bei Vögeln braucht man nur in eine der beiden Röhren zu schneiden. Beim Durchschneiden sind noch fünf Regeln zu beobachten: 1) Man darf im Schneiden nicht einhalten, und wenn die Unterbrechung so lange gedauert hat, daß man in der Zwischenzeit ein Thier derselben Gattung hätte schlachten können, so darf das Geschlachtete nicht gegessen werden. 2) Man muß beim durchschneiden das Messer hin und her bewegen, weßhalb das Messer wenigstens doppelt so lang seyn muß, als der Hals des zu schlachtenden Thieres breit ist. 3) Man darf das Messer nicht erst in den Hals des Thieres stecken, um nachher die Röhren zu durchschneiden, so daß es beim Schlachten von der Haut und vom Fleische bedeckt ist. 4) Wenn man in den obersten Ring der Röhre schneidet, muß men sich hüten, daß man nicht mit dem Messer in das Fleisch komme, ehe der ganze Ring durchschnitten ist. 5) Wenn eine der beiden Röhren oben losgerissen ist, so hat das Schlachten keine Gültigkeit.

Nach dem Schlachten ist nachzusehn, ob das Thier nicht eine solche Verletzung an sich habe, vermöge

welcher es nach dem Verbot No. 134 nicht gegessen werden darf. Es giebt acht Arten von Verletzungen, welche diese Wirkung haben:

1) Wenn ein Thier von einem ihm gewachsenen Raubthier angefallen wird, so ist es als verletzt zu betrachten und darf nicht gegessen werden.

2) Wenn in der Lunge oder der Lungenröhre oder in verschiedenen Theilen des Magens ein Loch ist, und wäre es auch noch so klein.

3) Wenn Theile zu viel oder zu wenig da sind, aber nur an der Lunge und den Hinterbeinen.

4) Wenn Theile abgenommen sind; nämlich die Leber, die obere Kinnlade und gewisse Nerven an den Füßen.

5) Wenn das Fleisch, das den Wanst bedeckt, aufgerissen ist.

6) Wenn ein Thier von einem etwas hohen Ort herabfällt und ein zum Leben nöthiger Theil, nach einigen nur ein innerer Theil, dadurch erkrankt.

7) Wenn die Hirnhaut, oder Theile des Rückenmarks auseinander gegangen sind.

8) Wenn die meisten Ribben zerbrochen sind.

Diese acht Verletzungsarten zerfallen wieder in einzelne Verletzungsfälle, deren Anzahl sich, nach der Enumeration des Maimonides, auf 70 belauft.

64. Wenn ein Israelite einen Vogel oder ein nicht zahmes Thier schlachtet, soll er das Blut mit Erde oder Asche bedecken.

> Wer ein Thier oder einen Vogel jagt, von denen, die gegessen werden dürfen, soll er sein Blut ausgiessen und es mit Staub bedecken.
>
> Levit. 17, 13.

Nach dem natürlichen Zusammenhang zu schließen, ist dieses Gebot eine erweiterte Einschärfung des Verbots, Blut zu essen, und es wird deßhalb der Fall angeführt, wenn einer einen Vogel oder nicht zahmes

Säugethier auf der Jagd einfängt, weil kurz vorher (Levit. 17, 3) das Schlachten zahmer Hausthiere außerhalb der Stifshütte überhaupt verboten wird. Das ganze Kapitel verdient überhaupt aufmerksam gelesen und mit der Stelle Deuteron 12, 7 — 12, und mit dem Verbot, unregelmäßig geschlachtete Säugethiere und Vögel zu essen, verglichen zu werden.

65. Wenn ein Israelite ein Vogelnest aushebt, muß er die Mutter in Freiheit setzen und darf nicht ihre mütterliche Liebe mißbrauchen, welche sie verhindert, ihre Jungen zu verlassen und sich zu retten.

> Du sollst die Mutter entlassen und die Jungen für dich nehmen.
>
> Deuteron. 22, 7.

66. Der Israelite muß für den Schaden stehn, den ein ihm gehöriges Thier durch Stoßen (mit dem Horn) zufügt, wobei darauf zu sehen ist, ob das Thier schon wenigstens zwei Mal Thiere todt gestoßen, oder nicht. Nur im ersten Falle wird der Schaden ganz ersetzt.

> Er soll zahlen, Ochsen für Ochsen, und das todte Thier gehört ihm.
>
> Exod. 21, 35.

67. Er muß den Schaden ersetzen, welchen sein Vieh durch Zertreten oder durch Abfressen der Crescenz in einem fremden Feld verursacht.

> Wenn es im Felde eines Andern weidet, muss er vom Besten seines Feldes und vom Besten seines Weinberges bezahlen.
>
> Exod. 22, 4.

68. Er muß den Schaden ersetzen, der durch eine Grube entsteht, die er an einem öffentlichen Orte geöffnet oder gegraben hat.

Der Eigenthümer der Grube soll bezahlen.

Exod. 21, 33.

69. Er muß den Schaden erſetzen, welcher durch ſein Feuer entſteht.

Der das Feuer angezündet hat, soll bezahlen.

Exod. 22, 6.

70. Er muß Genugthuung geben, wenn er einen Menſchen am Leibe verletzt.

Wenn Jemand seinem Nächsten eine Verletzung zufügt, so soll ihm geschehn, wie er gethan.

Levit. 24, 19.

Obgleich es nach dem Wortſinn ſcheint, daß der Angeklagte dieſelbe körperliche Verletzung erleiden müßte, die er dem Kläger zugefügt, ſo erklärt doch der Talmud, daß die Genugthuung immer in einer Geldſtrafe beſtand. Dieſes Gebot wird übrigens auf Beleidigungen und Beeinträchtigungen jeder Art ausgedehnt.

71. Ein überwieſener Dieb mußte den Werth des Diebſtahls doppelt bezahlen.

Der, den das Gericht verurtheilt, soll zweifach seinem Nächsten bezahlen.

Exod. 22, 8.

Ein Dieb, welcher nicht zahlen konnte, wurde auf eine begränzte Zeit, höchſtens ſechs Jahre, als Knecht verkauft. Hatte er Vieh geſtohlen und es verkauft oder geſchlachtet, ſo mußte er Großvieh fünffach und Kleinvieh vierfach bezahlen.

72. Der Iſraelite muß ſtrenge darauf ſehen, daß er im Kauf und im Verkauf richtiges Maaß und Gewicht gebrauche.

Richtige Waage, richtige Gewichtsteine, richtiges

Streichmaass und richtiges flüssiges Maass sollet ihr haben.

Levit. 19, 36.

73. Das Gericht muß dafür sorgen, daß geraubtes Gut zurückerstattet werde.

Er gebe das Geraubte zurück, dessen er sich bemächtigt.

Levit. 5. 23.

74. Wer verlornes Gut findet, muß nach dem Eigenthümer forschen, und wenn er ihn findet, ihm das Seinige zustellen.

Du sollst nicht den Ochsen deines Nächsten oder sein Lamm auf dem Wege herumirren sehen, und dich ihnen entziehen; sondern du sollst sie deinem Nächsten zustellen.

Deuteron. 22, 1.

75. Wer einen Menschen ungern getödtet hatte, mußte nach einer der hiezu bestimmten Zufluchtsstädte fliehen, und dort bis zum Tode des Hohenpriesters verweilen.

Ihr sollet euch Städte bestimmen, Zufluchtstädte sollen sie euch seyn, dass jeder Todtschläger hinfliehe, der eine Person aus Versehen getödtet.

Num. 35, 11.

76. Die Israeliten mußten, gleich nach der Besitznahme des Landes, sechs Zufluchtstädte bestimmen. (Drei Zufluchtstädte bestimmte Moses an der Ostseite, und drei Josua an der Westseite des Jordans.).

Drei Städte sollet ihr bestimmen jenseits des Jordans und drei Städte im Lande Kanaan.

Num. 35, 14.

77. Wenn ein Israelite sieht, daß einer darauf losgehet, einen andern zu tödten, so muß er ihn mit aller Kraft davon abzuhalten suchen, und, wenn es erforderlich ist, ihn der Hand oder eines andern Gliedes berauben, oder ihn gar tödten, um ihn außer Stand zu setzen, sein Verbrechen zu verüben.

Du sollst ihre Hand abhauen, du sollst sie nicht schonen.

Deuteron. 25, 12.

78. Wenn in Palästina ein Erschlagener auf offenem Felde gefunden wurde, so mußte die zunächst liegende Stadt eine Bußfeierlichkeit vornehmen, welche darin bestand, daß ein Kalb in ein Thal gebracht und da unter Sprüchen, die im Pentateuch angegeben sind, getödtet wurde.

Sie sollen dort das Kalb im Thale zerknicken.

Deuteron. 21, 4.

79. Der Israelite muß sein Dach, wenn es bestimmt ist, daß man darauf gehe, mit einem Geländer versehn, so wie er überhaupt nichts im Hause haben darf, woran sich Menschen leicht beschädigen können.

Du sollst ein Geländer um dein Dach machen.

Deuteron. 22, 8.

80 u. 81. Wenn ein Israelite sieht, daß ein Lastthier mit seiner Last zur Erde niederliegt, so muß er helfen das Thier aufrichten und die Last abladen, vorausgesetzt, daß er sich dieser Arbeit unterziehen würde, wenn das Thier ihm gehörte.

Du sollst nicht den Esel deines Bruders oder seinen Ochsen hingefallen sehn auf dem Wege und dich wegwenden; hilf ihm aufrichten.

Deuteron. 22, 4.

Wenn du siehst den Esel deines Feindes seiner Last unterliegen, so hüte dich, ihn zu verlassen; hilf ihm abladen.

Exod. 23, 5.

82. Der Israelite soll im Kauf und im Verkauf regelmäßig verfahren.

Wenn ihr etwas euerm Nächsten verkaufet, oder von der Hand eures Nächsten kaufet . . .

Levit. 25, 14.

Obwohl diese Worte keine eigentliche Vorschrift enthalten, so hat sich doch aus denselben ein großer Theil des talmudischen Civilrechtes ausgebildet, das fast nirgendwo mehr im Gebrauch ist, und daher hier keiner Auseinandersetzung bedarf.

83. Der Israelite soll seine hebräischen Sklaven nach sechs vollen Dienstjahren entlassen.

Sechs Jahre soll er dienen, und am siebenten soll er, ohne Löseyeld, frei ausgehn.

Exod. 21, 2.

Der Sklave wird noch früher in Freiheit gesetzt, wenn das Jubeljahr innerhalb der sechs Dienstjahre eintritt. Wenn der Sklave nach Verlauf der sechs Dienstjahre erklärt, er wolle bei seinem Herrn bleiben, so muß er sich vor Gericht, als Strafe für seine niedrige Gesinnung, das Ohr durchbohren lassen, und dient, nach dem Wortsinn der Schrift, lebenslänglich; nach der Auslegung des Talmuds aber bis zum Jubeljahr. Das Sklavenwesen hat übrigens mit der Feier des Jubeljahres und der Sabbathjahre gleichzeitig aufgehört.

84. Wenn der Israelite einen Sklaven entläßt, so darf er ihn nicht leer gehn lassen, sondern muß ihm, nach Maaßgabe seines Vermögens, Geschenke mitgeben.

Du sollst ihm aufladen von deinem Vieh, von deiner Scheune und von deiner Kelter.

Deuteron. 15, 14.

85. Der Israelite soll zur Auslösung einer hebräischen Sklavinn, die als Kind von ihrem Vater verkauft wurde, mitwirken, selbst ohne Einwilligung des Vaters.

Wenn sie ihrem Herrn missfallt, dass er sie sich nicht zur Frau bestimmt, so soll er sie auslösen lassen (ihre Auslösung erleichtern).

Exod. 21, 8.

86. Er soll die als Kind vom Vater erkaufte hebräische Sklavinn heurathen.

Wenn sie ihrem Herrn missfällt, dass er sie sich nicht zur Frau bestimmt, . . .

Exod. 21, 8.

Nach dem natürlichen Sinne ist durch diesen Vers nur eine Berechtigung des Herrn, aber keine Verpflichtung angedeutet.

87. Wenn ein Israelite einen Kanaanitischen Sklaven eines Gliedes beraubt hatte, mußte er ihn in Freiheit setzen; ohnedieß hielt er ihn lebenslänglich in Dienst.

Er soll ihn frei schicken für seinen ausgeschlagenen Zahn.

Exod. 21, 27.

88. Wenn ein Israelite etwas unentgeldlich in Verwahrung nimmt, und das Aufbewahrte geht durch seine Schuld zu Grunde, so muß er es ersetzen.

Wird der Dieb nicht gefunden, so tritt der Hausherr vor die Richter (eidlich zu versichern), dass er sich an seines Nächsten Sache nicht vergriffen hat.

Exod. 22, 8.

Nach dieſer Stelle hat der Aufbewahrer für Diebſtahl oder für einen ſonſtigen unverſchuldeten Verluſt des aufbewahrten Gegenſtandes nicht zu haften. Hingegen heißt es in einer unmittelbar darauf folgenden Stelle Exod. 22, 9—12, daß er im Falle eines erwieſenen Diebſtahls den Verluſt erſetzen müſſe. Nach dem natürlichen Wortſinn löſt ſich dieſer ſcheinbare Widerſpruch dadurch auf, daß in der erſten Stelle ausdrücklich die Rede iſt von Geld oder Geräthſchaften, in der zweiten hingegen von Vieh, das an ſich einer größern Aufſicht bedarf, weßhalb man vorausſetzen kann, daß der Aufbewahrer ſich einer ſorgfältigern Aufſicht unterzogen hat. Der Talmud iſt dieſer Anſicht nicht und nimmt an, daß in der erſten Stelle die Rede ſey von einer unentgeldlichen, in der zweiten aber von einer bezahlten Aufbewahrung.

89. Wenn ein Israelite etwas gegen eine Vergütung für ſeine Mühe in Verwahrung nimmt, ſo muß er auch dann den Schaden tragen, wenn es geſtohlen wird, oder ohne ſein Verſchulden abhanden kommt. Nur dann, wenn es ihm durch eine Gewalt entriſſen wird, der er nicht die Spitze bieten kann, oder wenn das Aufbewahrte ein Thier iſt und ſtirbt eines natürlichen Todes, hat er keine Verantwortlichkeit zu tragen.

> Ist es ihm gestohlen worden, so muss er es dem Eigenthümer bezahlen.
>
> Exod. 22, 12.

Weiter unten kommt eine Beſtimmung für den Fall vor, wo einer ein Thier miethet, und es verunglückt; dieſe Beſtimmung iſt aber ſo dunkel abgefaßt, daß ſie in dem Talmud zu einer Controverſe Anlaß gibt, ob es mit dem Miether wie mit einem Depoſitar mit Lohn oder ohne Lohn zu halten ſey, und es bleibt bei der letztern Anſicht.

90. Der Israelite muß einem Taglöhner am Tage der Arbeit seinen Lohn zahlen.

An seinem Arbeitstage sollst du ihm seinen Lohn geben.

Deuteron. 24, 15.

91. Er muß den Arbeitern, welche mit Früchten zu thun haben, erlauben, während der Arbeit von den Früchten zu essen.

Wenn du an die stehende Frucht deines Nächsten kommst, so darfst du Aehren mit deiner Hand abpflücken.

Deuteron. 23, 26.

92. Wenn einer ein Thier leiht, und es stirbt, selbst eines natürlichen Todes, oder es verunglückt auf irgend eine andre Weise, so muß er den Schaden ersetzen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer nicht bei der Arbeit mit dem Thier zugegen war.

Entlehnt Jemand von seinem Nächsten, und es wird beschädigt oder stirbt, wenn der Eigenthümer nicht dabei ist, so muss er es zahlen.

Exod. 22, 14.

93. Der Israelite hat die Pflicht, seinem Nächsten zur Deckung seiner dringenden Bedürfnisse Geld zu leihen.

Wenn du Geld leihest . . . . . .

Exod. 22, 25.

Obgleich hier vom Leihen nur Bedingungsweise die Rede ist, nimmt der Talmud doch an, daß diese Worte ein eigentliches Gebot enthalten, zu welcher Annahme der milde Geist, welcher die Mosaische Gesetzgebung durchweht, allerdings berechtigt.

94. Wenn ein israelitischer Gläubiger einen Schuldner pfändet und nimmt ihm einen zur Nahrung oder zum

häuslichen Leben unentbehrlichen Gegenstand, so muß er das Pfand zurückgeben, sobald es der Schuldner braucht.

> Wenn du dir das Bettuch deines Nächsten zum Unterpfand geben lässest, so musst du es ihm mit Sonnenuntergang wiedergeben.
>
> Exod. 22, 26.

95. Bei Streitigkeiten über Geldforderungen soll das Gericht vorschriftmäßig richten.

> Bei jeder veruntreuten (oder streitigen) Sache es betreffe einen Ochsen, einen Esel, ein Lamm, ein Kleid, bei jeder verlornen Sache, wo man behauptet, es wäre dieses, muss der Streit beider Partheien vor den Richter kommen.
>
> Exod. 22, 9.

96. Das Gericht mußte dafür sorgen, daß die Verlassenschaften der Sterbenden den Erben nach vorgeschriebener Erbefolge zugestellt wurden.

> Und sie sey (die vorgeschriebene Erbschaftsordnung) den Israeliten zum Rechtsgesetz.
>
> Num. 27, 11.

Nach der Mosaischen Erbschaftsordnung erben nur die Söhne, die Töchter aber nur, wenn keine Söhne da sind. Der Erstgeborne unter den Söhnen erhält doppelt so viel, als seine Brüder. Wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so erben die Brüder, dann die Brüder seines Vaters, dann die entferntern Verwandten.

97. Die Israeliten mußten in jeder Stadt Richter und Gerichtsdiener haben.

> Richter und Beamten sollst du dir einsetzen in allen deinen Thoren.
>
> Deuteron. 16, 18.

Im Pentateuch findet ſich weiter keine Vorſchrift, wie die Gerichtshöfe organiſirt werden ſollen, und die ausführlichen Beſtimmungen, die wir im Talmud hierüber finden, ſind theils hiſtoriſch überliefert, theils hermeneutiſch aus der Schrift hergeleitet. Sie beſtehen im Weſentlichen aus Folgendem. Im Innern des Tempelhofs zu Jeruſalem ſaß das Obergericht, der große Sanhedrin genannt, der aus ſiebzig Richtern und einem Präſidenten (Nasi) beſtand. Der Präſident vertrat die Stelle von Moſes und hatte dieſelbe religiöſe Weihe und Autorität, und die ſiebzig Richter, die der ſiebzig Aelteſten, welche ſich Moſes auf Gottes Befehl zugeſellte, Num. 11, 16. Außer dem großen Sanhedrin, ſaßen noch zwei kleine, von drei und zwanzig Richtern jeder, der eine am Eingang des Tempelhofs und der andere am Vorderthor des Tempelbergs. Solche kleine Sanhedrin waren auch in jeder Stadt, deren Bevölkerung es möglich machte; an kleinern Orten waren nur drei Richter.

Als Moſes ſich die 70 Aelteſten zugeſellte, theilte er ihnen, wie es in der Schrift heißt, von ſeinem Geiſt mit und übertrug ihnen dadurch die Theilnahme an ſeiner religiöſen und richterlichen Autorität. Dieſe Art von Ordination, heißt es nun, habe ſich bis auf die ſpätern Zeiten fortgepflanzt durch Joſua, die Aelteſten, die Propheten und die Talmudiſten, bis zuletzt im ſiebenten Jahrhundert die Akademien zu Jeruſalem, Sura und Pombeditha eingegangen ſind. Dieſe Ordination nennt man die Semichah, welches ſo viel heißt, als Auferlegung der Hände, obgleich das Auferlegen der Hände keineswegs zur Semichah erforderlich war. Unter jedem Sanhedrin mußte wenigſtens einer die Semichah haben, der ſie dann allen übrigen ertheilen konnte. Es wurde indeſſen unter Hillel dem ältern die Einrichtung getroffen, daß keiner ohne die Zuſtimmung des Nasi die Semichah ertheilen durfte.

Der große Sanhedrin hatte die wichtigſten Religionsangelegenheiten zu leiten und die kleinern Sanhedrin ein-

zuſetzen. Die kleinen Sanhedrin, Vorſanhedrin, hatten vorzüglich in Criminalfällen zu richten. Geldſtreitigkeiten wurden durch irgend drei Richter geſchlichtet, die keiner Semichah bedurften.

98. Wenn die Richter in einer Streitſache verſchiedener Meinung ſind, ſo entſcheidet die Mehrheit.

> Nach der Mehrheit zu lenken. (S. Verbote No. 196).
>
> Exod. 23. 2.

Bei Criminalfällen kann der Angeklagte nur durch eine Mehrheit von zwei Stimmen verurtheilt werden, oder, was dasſelbe iſt, durch eine Mehrheit von drei Stimmen, da bei einer ungeraden Anzahl von Richtern die Mehrheit nothwendig ungerade iſt.

99. Bei gewiſſen Verbrechen wurde der Verurtheilte geſteinigt, z. B. bei Gotteslästerung.

> Wer den Namen Gottes lästert, soll sterben, die ganze Gemeinde soll ihn mit Steinen todt werfen.
>
> Levit 24, 16.

100. Bei gewiſſen Verbrechen wurde der Verurtheilte verbrannt, z. B. die Tochter eines Prieſters, die ſich einer ſchlechten Lebensweiſe hingegeben.

> Die Tochter eines Priesters, welche anfängt zu buhlen, entweiht ihren Vater; in Feuer soll sie verbrannt werden.
>
> Levit. 21, 9.

101. Bei gewiſſen Verbrechen wurde der Verurtheilte enthauptet; z. B. bei Mordthaten.

> Wer einen Mann schlägt, dass er stirbt, soll getödtet werden.
>
> Exod. 21, 12.

Die Todesart iſt hier nicht angegeben; der Talmud beweiſt aber durch die ihm eigenthümlichen hermeneutiſchen Regeln, daß hier Enthauptung gemeint ſey.

102. Bei gewiſſen Fällen wurde der Verurtheilte erwürgt, wie z. B. ein falſcher Prophet, ſo wie bei den meiſten andern Fällen, wo die Todesart nicht angegeben iſt.

> Jener Prophet oder jener Träumer ſoll getödtet werden.
>
> Deuteron. 13, 6.

Der Talmud nimmt an, daß, wo die Todesart nicht angegeben iſt, an den Körper keine Spur von der Hinrichtung kommen darf, wie beim natürlichen Tod, und ſchließt daraus, daß der Verbrecher erwürgt werden müſſe. Nach Andern iſt dieſe Hinrichtungsart traditionell.

103. Gotteslästerer und Götzendiener wurden nach der Hinrichtung gehängt.

> Wenn an einem Manne eine Sünde seyn wird, für die er zum Tode verurtheilt wird, und er wird getödtet, so sollst du ihn an einen Pfahl hängen.
>
> Deuteron. 21, 22.

Der Talmud nimmt an, daß hier nur von Gotteslästerern und Götzendienern die Rede ſey, weil es in dem darauf folgenden Vers heißt: „denn eine Gotteslästerung iſt ein Gehängter“, durch welche Worte nach dem natürlichen Sinne angedeutet wird, daß die allzutiefe Herabſetzung eines Menſchen eine Art von Gotteslästerung ſey, da der Menſch nach Gottes Aehnlichkeit geſchaffen iſt.

104. Alle Hingerichtete mußten am Tage der Hinrichtung beerdigt werden.

> Du sollst ihn an demselben Tage begraben.
>
> Deuteron. 21, 23.

Der Talmud leitet von da her, daß man jeden Todten am Sterbetage begraben müsse; es versteht sich aber von selbst, daß hier nur von dem Tage die Rede seyn kann, an welchem es gewiß wird, daß der Tod eingetreten sey, was nicht nach willkührlich angenommenen Zeichen, sondern nach medizinisch-polizeilichen Anordnungen zu bestimmen ist.

105. Das Gericht hatte diejenigen geißeln zu lassen, die einem mosaischen Verbot zuwider handelten. Ein solches Gericht bestand aus drei Richtern, die mit der Semichah versehen seyn mußten.

> Der Richter soll ihn niederlegen lassen und man soll ihn vor ihm schlagen, je nach seinem Frevel, in bestimmter Zahl. Vierzig soll er ihn schlagen, nicht vermehren.
>
> Deuteron. 25, 2—3.

Nach dem Wortsinne bezieht sich diese Stelle auf den Fall, wo einer vom Gerichte wegen einer Streitigkeit mit einer Privatperson verurtheilt wird; nach dem Talmud hingegen wurde die Geißelung bei jeder Uebertretung eines Mosaischen Verbotes angewendet, mit Ausnahme solcher Uebertretungen, die entweder mit keiner körperlichen Thätigkeit verbunden sind, oder andere gerichtliche Strafen nach sich ziehen, oder bei denen das Unterlassen der Uebertretung zugleich ein Gebot ist, oder wo dasselbe Verbot zugleich mehrere Handlungen untersagt. Im Ganzen beläuft sich die Anzahl der Verbote, deren Uebertretung mit Geißelung bestraft wird, auf 207.

106. Beim Gerichte mußte die strengste Unpartheilichkeit herrschen.

> Du sollst den Armen nicht vorziehen und den Grossen nicht schonen. Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten.
>
> Levit. 19, 15.

107. Der Richter muß bei Gericht Alles aufbieten, daß die Wahrheit zu Tage gefördert werde, und darf nichts vorenthalten, was ein richtiges Urtheil herbeiführen kann.

Von einer lügenhaften Sache sollst du dich fern halten.

Exod. 23, 7.

108. Wer ein Zeugniß auszusagen weiß, muß sich deßhalb vor Gericht verfügen.

Wenn er es nicht gesagt, so soll er seine Sünde tragen.

Levit. 5, 1.

109. Die Richter müssen die Zeugen mit der möglichsten Sorgfalt ausfragen.

Du sollst sorgfältig nachforschen und untersuchen und ausfragen.

Deuteron. 13, 15.

110. Wenn, nachdem, auf die Aussage zweier Zeugen, Jemand zu irgend einer Strafe verurtheilt worden, zwei andre Zeugen kommen, welche, ohne sich darauf einzulassen, ob die fragliche That verübt worden sey, oder nicht, die Erklärung ablegen, daß die ersten Zeugen, im Augenblick, wo nach deren Aussage die That geschehen seyn soll, mit ihnen zusammen waren: so werden die ersten Zeugen zu derselben Strafe verurtheilt, welche ihre Aussage, hätte sie sich bewährt, dem Angeklagten zugezogen hätte; vorausgesetzt, daß diese Strafe nicht wirklich vollzogen worden sey, in welchem Falle den der Falschheit überwiesenen Zeugen nichts geschieht.

Ihr sollet ihm thun, wie er im Sinne hatte, seinem Bruder zu thun.

Deuteron. 19, 19.

Die Art, wie der Talmud dieſes Gebot deutet, läßt ſich nicht wohl aus dem Wortſinn des Textes ſchließen, noch ohne juriſtiſche Deductionen, auf die wir uns hier nicht einlaſſen können, aus der Natur der Sache erklären.

111. Der Israelite iſt verpflichtet, die Ausſprüche des großen Sanhedrin von 71 Gliedern pünktlich zu befolgen. (S. Verbote No. 217.)

> Wenn dir etwas ſchwer fallen wird im Gericht, es ſey eine Blutsache oder ein Geldstreit, oder eine körperliche Beſchädigung; wenn Streitsachen in deinen Thoren ſind, ſo mache dich auf und gehe hinauf zu dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird. Du ſollst dann kommen zu den Prieſtern, den Leviten und zu dem Richter, der in dieſen Tagen ſeyn wird, und du ſollst dich befragen, und ſie werden dir die Rechtsache erklären. Und du ſollst thun nach dem Inhalt des Wortes, das ſie dir von jenem Orte ſagen werden, den der Herr erwählen wird, und du ſollst beobachten zu thun, ganz wie ſie dich belehren werden. Nach dem Inhalt der Belehrung, die ſie dir ertheilen, und des Ausſpruches, den ſie dir ſagen werden, ſollst du thun, du ſollst von dem Worte, das ſie dir ſagen werden, weder rechts noch links abweichen.
>
> Deuteron. 17, 8—11.

Nach dem Wortſinn des Textes iſt hier nicht von einer Behörde zur Regulirung des Ritualweſens, ſondern von einem höchſten Gerichtshofe die Rede. Nach der Auslegung des Talmuds hingegen ertheilt dieſe Stelle dem großen Sanhedrin und ſeinen ſpätern Stellvertretern

eine äusserst ausgedehnte geistliche Autorität, welche Maimonides (Hilcholh Mamrim. 16. Abs.) mit folgenden Worten definirt: „Das Obergericht zu Jerusalem bildet die Quelle der mündlichen Lehre; sie sind die Grundsäulen der Volksbelehrung und von ihnen geht Gesetz nud Recht aus über ganz Israel; auch hat auf sie die Schrift angewiesen mit den Worten: Nach dem Inhalt der Belehrung u. s. w. und wer an Moses und seine Lehre glaubt, ist verpflichtet, in Religionsangelegenheiten ihnen zu folgen".

Es entsteht nun die Frage, ob der Sanhedrin bloß als Ausleger des Mosaischen Gesetzes zu betrachten war, oder auch die Berechtigung hatte, neue religiösen Einrichtungen zu treffen und denselben eine für ganz Israel verbindende Kraft zu ertheilen. Hierüber sagt Maimonides: „Sowohl Gesetzbestimmung, welche sie durch Ueberlieferung erfahren hatte, worin die eigentliche mündliche Lehre besteht, als auch solche, welche sie durch eine der hermeneutischen Regeln hergeleitet hatten, nach welchen die Schrift ausgelegt wird, und ihnen vorkam, daß der Sinn so zu nehmen sey, und solche Gesetzbestimmungen, die sie als Umzäunung der Lehre, nach Bedürfniß der Zeit eingeführt hatten, als Vorbeugungsgebote, Anordnungen und vorgeschriebene Gebräuche. In jedem dieser drei Punkte ist es Pflicht, ihnen zu gehorchen, und wer in einem derselben ihnen zuwider handelt, übertritt ein Verbot".

Ueber die zwei ersten Punkte stimmen alle rabbinische Casuisten mit Maimonides überein; in Beziehung auf den dritten Punkt zeigt der sehr hoch geschätzte Rabbiner Moses ben Nachmann, durch sehr triftige Gründe, daß Mainonides hier viel zu weit gegangen sey, und daß man nicht annehmen könne, daß, wer irgend einer rabbanitischen Vorschrift zuwider handelt, dadurch ein Mosaisches Verbot übertrete.

Geben wir indessen auch dem vorstehenden Gebot die weite Ausdehnung, welche es nach Maimonides hat,

so könnte man immer noch annehmen, daß die darin ertheilten Berechtigungen bloß dem Obergerichte zu Jerusalem zukommen, nicht aber den spätern geistlichen Behörden, die sich nach der Auflösung des großen Sanhedrins ausbildeten. Der Talmud ist aber von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Ausübung des Mosaischen Gesetzes eine mit der ausgedehntesten geistlichen Gewalt bestehende Religionsbehörde nöthig mache, und die Berechtigungen des Sanhedrins wurden für die ihm nachfolgenden, mit der Semichah versehenen Gesetzkundigen beibehalten. Da nun dieser Umstand auf die Ausbildung des Mosaischen Ritualwesens einen sehr mächtigen Einfluß ausgeübt hat und heutezutage bei jedem Verbesserungsversuch vor allem zu berücksichtigen ist, so mag es nicht überflüssig seyn, die Befugnisse der ehemaligen geistlichen Autorität, so wie sie sich aus dem Talmud herausstellen, hier näher zu beleuchten, wozu uns die obigen von Mainonides angegebenen drei Hauptpunkte einen bequemen Leitfaden darbieten.

I. Traditionelle Gesetzbestimmungen. Es ist hier der Ort nicht, historische Forschungen über das Daseyn einer Tradition und über die Kanäle, durch welche sie sich fortgepflanzt haben mochte, anzustellen, sondern mitzutheilen, welche Vorstellung von der Tradition sich aus dem bilden läßt, was der Talmud darüber sagt. Nach dem Talmud ist die mündliche Lehre von Gott selbst ausgegangen und hat sich durch Moses, Josua, die Aeltesten und die Propheten bis zu den Männern fortgepflanzt, welche die große Babylonische Synode bildeten, und ist endlich durch Rabbiner Jehudah den Heiligen, der unter dem Kaiser Antonius Pius lebte, in der Mischnah schriftlich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Tradition besteht aus einer geringen Anzahl von Gesetzbestimmungen, welche Mainonides in seiner Vorrede zur Erklärung der Mischnah aufzählt. Seine Angabe ist indessen sehr mangelhaft, und der Verfasser des Buches Chavoth Jair findet im Ganzen

74 Gesetzbestimmungen, die der Talmud für traditionell ausgiebt, obgleich oft nicht mit klaren Worten. Die meisten dieser Gesetzbestimmungen beziehen sich auf die Opfer- und Reinigungsgesetze, und die andern haben, mit Ausnahme der Vorschriften für das ritualmäßige Schlachten, die überdies nicht allgemein für traditionell gehalten werden, keine große praktische Wichtigkeit, so daß die traditionellen Vorschriften bei weitem keinen so wesentlichen Bestandtheil vom Inhalt des Talmuds machen, als man gewöhnlich glaubt.

II. Gesetzbestimmungen durch die Anwendung der dem Talmud eigenthümlichen hermeneutischen Regeln. Die Gesetzbestimmungen, die hierher gehören, sind in weit größerer Anzahl als die traditionellen, und sie sind es eigentlich, welche den Erörterungen über das Daseyn einer Tradition große Wichtigkeit geben, weil jene hermeneutischen Regeln selbst für traditionell gegeben werden, welches indessen der Talmud nicht ausdrücklich sagt und nach Mainonides nicht einmal angenommen werden kann; denn Mainonides behauptet, die traditionellen Vorschriften seyen nie der Gegenstand eines Meinungsstreites unter den Talmudisten, und unter den hermeneutischen Regeln gibt es mehrere, die nicht allgemein anerkannt werden. In jedem Falle unterscheiden sich die Vorschriften, die der Talmud vermittelst ihrer herleitet, von den direkt überlieferten dadurch, daß jene der Controverse unterworfen sind, wovon der Talmud zahlreiche Beispiele liefert. Im Ganzen gibt es 13 hermeneutische Regeln, die für traditionell gehalten werden; es sind folgende:

1) Ableitung vom Leichtern zum Schwerern. Man nimmt nämlich an, daß, wenn bei einem leichtern Gebot eine gewisse Erschwerung statt findet, diese Erschwerung bei einem schwerern Gebote gewiß anwendbar sey.

2) Analogie im Ausdruck. Wenn bei zwei Geboten ein und dasselbe Wort vorkommt, so nimmt

man an, daß die Nebenbestimmungen des einen, auch bei dem andern Statt finden. So werden z. B. Nebenbestimmungen des Laubverhüttenfestes auf das Pesachfest angewendet, weil bei beiden das Wort fünfzehn steht. Man nimmt an, daß jede Anwendung dieser Regel besonders überliefert sey; auch ist Niemand befugt sie anzuwenden, wenn er nicht durch Tradition weiß, daß sie zwischen den zwei Geboten, zu welchen er sie gebrauchen will, angewendet werden darf.

3) Analogie in der Sache. Wenn zwischen zwei Geboten irgend eine Analogie besteht, es sind z. B. zwei Speisegebote oder zwei Reinigungsgebote, so können die Nebenbestimmungen des einen auf das andere ausgedehnt werden.

4) Besondere Bestimmung nach einem allgemeinen Ausdruck. Wenn ein Gebot erst in einem allgemeinen Ausdruck abgefaßt ist, und diesem allgemeinen Ausdruck später eine nähere Bestimmung folgt, so bleibt es bei der nähern Bestimmung, und man nimmt nicht an, daß sie nur beispielweise dastehe und nicht strenge zu nehmen sey.

5) Allgemeiner Audruck nach einer besondern Bestimmung. Wenn dem allgemeinen Ausdruck die nähere Bestimmung vorangeht, so wird die Vorschrift in der möglichsten Allgemeinheit genommen, und die nähere Bestimmung wird nicht berücksichtigt.

6) Besondere Bestimmung zwischen zwei allgemeinen Ausdrücken. Wenn zwischen zwei allgemeinen Ausdrücken einer Vorschrift eine nähere Bestimmung steht, so wird zwar die Allgemeinheit durch die nähere Bestimmung beschränkt, die Beschränkung wird aber nicht buchstäblich, sondern bloß beispielweise genommen, d. h. sie beschränkt nicht auf die angeführten Gegenstände ausschließlich, sondern auf die Gattung, zu welcher die angeführten Gegenstände gehören. So heißt es z. B. Deuteron. 14, 26. bei dem Gelde, das man

für den zweiten Zehend nach Jerusalem bringt: Du sollst das Geld verwenden für Alles, was deine Seele wünschen wird (allgemeiner Ausdruck), für Rinder und für Schaafe und für Wein und für geistige Getränke, (nähere Bestimmung) und für Alles, was deine Seele dir fordern wird. (Allgemeiner Ausdruck). Der Talmud schließt daraus, daß man das Geld, das vom zweiten Zehend herrührt, nur für Produkte des Thierreichs und des Pflanzenreichs verwenden dürfe.

7) Allgemeiner Ausdruck, der einen beschränkenden zur Erläuterung erfordert und umgekehrt. Wenn der allgemeine Ausdruck ohne die Erläuterung, welche er durch den Beschränkenden erhält, in einem falschen Sinne genommen werden könnte, so wird die 4te Regel nicht angewendet, sondern man nimmt die Beschränkung so an, als stehe sie bloß beispielweise da.

8) Nähere Bestimmung, die vom allgemeinen Ausdruck getrennt ist. Wenn die nähere Bestimmung nicht mit dem allgemeinen Ausdruck in Verbindung steht, so daß sie aus der Allgemeinheit einen Gegenstand heraushebt und von ihm etwas besonders aussagt, so wird dieses Besondere auf die Allgemeinheit ausgedent. So sind z. B. Zauberkünste im Allgemeinen verboten; zwei besondere aber werden mit der Todesstrafe verpönt, und man schließt daraus, daß diese Strafe auf alle Zauberkünste gesetzt ist.

9) Besonderes, dem die Bestimmungen des Allgemeinen theilweise beigelegt werden. Wenn ein Gegenstand zu einer Allgemeinheit gehört, und es werden ihm die Attributionen der Allgemeinheit theilweise beigelegt, so muß dies im erleichternden Sinne gedeutet werden. Nachdem z. B. Aussätzige im Allgemeinen gewissen polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln unterworfen werden, hebt die Schrift gewisse Arten des Aussatzes besonders heraus und unterwirft sie diesen

Maaßregeln nur zum Theil, und man ſchließt daraus, daß ſie von den andern wirklich dispenſirt ſind.

10) Beſonderes, dem neue Beſtimmungen beigelegt werden. Wenn ein Gegenſtand, der zu einer Allgemeinheit gehört, herausgehoben wird und ihm eine neue Attribution beigelegt wird, ſo entſteht daraus zugleich eine Erleichterung und eine Erſchwerung; es werden nämlich dem Gegenſtande die allgemeinen Attributionen nicht beigelegt und er iſt dafür den beſondern unterworfen. Die neuen Attributionen werden übrigens auch auf die Allgemeinheit ausgedehnt, wenn ſie auf die Allgemeinheit anwendbar ſind, wie aus der 8. Regel hervorgeht.

11) Beſonderes, dem Beſtimmungen beigelegt werden, die mit den Attributionen der Allgemeinheit unverträglich ſind. Wenn ein Gegenſtand in einer Allgemeinheit begriffen iſt, und es werden ihm Attributionen beigelegt, die mit denen der Allgemeinheit unverträglich ſind, ſo hört dadurch ſeine Gemeinſchaft mit der Allgemeinheit ganz auf, ſo daß ſelbſt ſeine neuen Attributionen, die ſich auf die Allgemeinheit anwenden ließen, als Ausnahme von der 8. Regel, ihm eigenthümlich bleiben, wenn die Schrift nicht ausdrücklich anders verfügt.

12) Auslegung einer Stelle durch die, welche mit ihr in Verbindung ſtehen. So wird z. B. angenommen, daß das, Verbot Du ſollſt nicht ſtehlen, welches in den zehn Geboten ſteht, ſich nicht wie das Levit. 19, 11 auf Gelddiebſtahl, ſondern auf Menſchendiebſtahl beziehe, auf welches Todesſtrafe geſetzt iſt, weil die nahe ſtehenden Verbote Du ſollſt nicht morden, du ſollſt nicht ehebrechen auch mit Todesſtrafe verpönt ſind.

13) Scheinbare Widerſprüche. Wenn ſich in der h. Schrift ſcheinbare Widerſprüche finden, ſo darf man nicht beide Stellen als unbegreiflich unberückſichtigt laſſen, ſondern man muß forſchen, ob nicht die h. Schrift

selbst den Widerspruch auflöst, oder ihn selbst aufzulösen suchen.

Außer diesen dreizehn Regeln, die R. Ismael aufgezählt, giebt es noch viele andere, die aber keine so allgemeine Anerkennung gefunden haben. R. Jose Hagelili zählt deren zwei und dreißig, Hillel hingegen nur sieben. Der Talmud verlangt nirgendwo allgemeine Zustimmung zu den Auslegungen, bei welchen seine Verfasser von diesen Regeln Gebrauch gemacht haben, weil jeder alle diese Regeln, mit Ausnahme der zweiten, selbst anwenden darf, vorausgesetzt, wie sich von selbst versteht, daß er dabei, mit Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe zu Werk gehe. Nur da verlangt der Talmud allgemeinen Gehorsam, wo der große Sanhedrin oder eine sonst bestehende, höchste Religionsbehörde, vermöge ihrer geistlichen Autorität, eine Auslegung sanctionirt hat.

III. Einrichtungen, die vom großen Sanhedrin oder der obersten Religionsbehörden getroffen werden. Der höchsten Religionsbehörde sind, nach dem Talmud, die ausgedehntesten Befugnisse, eingeräumt. Sie darf nicht bloß jede Einrichtung treffen, die nach ihrer Ansicht zur Erhaltung der Religion und ihrer Bekenner nützlich seyn kann, sondern sie darf sogar, auf eine bestimmte Zeit, ein Gebot oder ein Verbot aufheben, und es fehlt gar nicht an Beispielen, daß von dieser letztern Befugniß Gebrauch gemacht worden ist. Jedoch hat keine durch die geistliche Autorität getroffene Einrichtung eine unbedingte, ewige Gültigkeit und es sind hiebei folgende Bestimmungen zu bemerken:

a) Faßt eine Religionsbehörde einen Beschluß durch Auslegung der Schrift vermittelst der hermeneutischen Regeln, so kann jede folgende Religionsbehörde diesen Beschluß wieder aufheben.

b) Hat sie irgend eine Einrichtung getroffen, die sich nicht auf den Text der h. Schrift gründet, und diese Einrichtung ist allgemein in Gebrauch gekommen, so kann nur eine solche Religionsbehörde die Einrichtung

abschaffen, welche der, die sie getroffen hat, an Zahl und Gesetzkunde überlegen ist. Selbst dann bleibt diese Beschränkung, wann die Ursache, welche die Einrichtung veranlaßt hat, nicht mehr fortbesteht.

c) Hat eine Religionsbehörde eine Einrichtung als Umzäunung getroffen, d. h. als Vorbeugung, um die Verletzung einer Mosaischen Vorschrift zu verhüten, so darf keine folgende Religionsbehörde, wenn sie auch der frühern an Zahl und Gesetzkunde überlegen ist, die Einrichtung abschaffen. Da indessen eine Einrichtung, die von einer Religionsbehörde getroffen wird, eine größere Unverletzlichkeit haben kann, als eine mosaische Vorschrift, so ist jede Religionsbehörde, wie gering auch die Anzahl und die Gesetzkunde ihrer Glieder seyn mag, befugt, jede beliebige Einrichtung ihrer Vorgänger auf eine bestimmte Zeit einzustellen.

d) Ehe eine Religionsbehörde eine Einrichtung trifft, hat sie erst die Untersuchung anzustellen, ob die meisten Glaubensbekenner dabei bestehen können.

e) Findet sich, nachdem die Einrichtung getroffen ist, daß das Volk nicht dabei bestehen kann, und die Einrichtung erhält dadurch keine allgemeine Verbreitung, so ist sie als nicht bestehend zu betrachten.

Es geht aus allen diesen Bestimmungen hervor, daß die Israelitische Religion alle nöthige Elemente zu einer zeitgemäßen Fortbildung in sich vereinigt, wenigstens sobald ihre äußere Organisation so gestaltet ist, daß sie den obigen Fundamentalbestimmungen entspricht. In diesem Falle befinden wir uns jetzt freilich nicht; denn es existirt jetzt keine regelmäßig ordinirte Religionsbehörde, und durch die Erlöschung der Semichah läßt sich auch keine mehr bilden. Wenn daher Einrichtungen für sämmtliche israelitischen Gemeinden getroffen oder abgeschafft werden sollten, so wäre dies bei dem heutigen Zustand der Dinge unzulässig, wenn auch ein solches Vorhaben ausführbar wäre. Desto sicherer aber steht jeder einzelnen Gemeinde die Befugniß zu, theils Ein-

richtungen zu treffen, die ihr für die Erhaltung der Religion und ihrer Bekenner nützlich scheinen, theils Einrichtungen abzuschaffen, bei welchen das Volk nicht bestehen kann, und es könnten hier unzählige Fälle angeführt werden, wo die frommsten Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machten. Eines der wichtigsten Rechte, das jede Gemeinde besitzt, und das aus keinem aus der Religion geschöpften Grund verkümmert werden darf, ist, daß sie jedem, der ihr Zutrauen besitzt, die Leitung ihrer religiösen Angelegenheiten anvertrauen darf, ohne daß dieser erst von einem Rabbiner ein Befähigungszeugniß erhalten habe. Man lese hierüber eine sehr interessante Decission des berühmten R. Isaac ben Scheseheth, welche auch in der Zeitschrift Geist der pharisäischen Lehre S. 270 in Auszug mitgetheilt ist.

112 und 113. Der Israelite soll Vater und Mutter ehren.

> Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebest auf dem Erdreiche, das der Herr, dein Gott, dir eingiebt.
>
> Exod. 20 12.

114. Die Israeliten waren verpflichtet, nach ihrem Einzug in Palästina, einen König zu wählen.

> Du sollst einen König über dich setzen.
>
> Deuteron. 17, 15.

Im Texte scheinen diese Worte einen bloß facultativen Sinn zu haben, nicht das Einsetzen eines Königs zu gebieten, sondern zu erlauben, und diese Ansicht gewinnt besonders Wahrscheinlichkeit durch das Mißfallen, welches Samuel zeigte, als die Aeltesten des Volkes ihn baten, ihnen einen König zu geben. Der Talmud nimmt an, daß Samuels Unzufriedenheit nur durch das Mißtrauen erregt wurde, welches das Volk bei dieser Gelegenheit gegen die göttliche Vorsehung an den Tag legte.

115 und 116. Die Israeliten waren verpflichtet, nach ihrem Einrücken in Paläſtina, das Andenken Amaleks zu vernichten.

> Gedenke, was dir Amalek gethan . . . . Du sollst das Andenken Amaleks vertilgen . . . .
>
> Deuteron. 25, 19.

117. Die Israeliten hatten die ſieben Kanaanitiſchen Völker zu vertreiben, welche vor ihrem Einzug Paläſtina bewohnten.

> Du sollst sie verbannen.
>
> Deuteron. 20, 17.

118. Sie mußten indeſſen dieſen Völkern, ſo wie andern, die ſie bekriegten, Friedensanträge machen, ehe ſie Feindſeligkeiten begannen.

> Wenn du gegen eine Stadt ziehest, sie zu bekriegen, so sollst du ihr erst Frieden anbieten.
>
> Deuteron. 20, 10.

Der Talmud ſagt, Joſua habe vor ſeinem Einzuge in Paläſtina drei Aufforderungen an die Bewohner des Landes ergehen laſſen: In der erſten hieß es, wer fliehen will, der fliehe; in der zweiten, wer Frieden will, der mache Frieden; in der dritten, wer Krieg will, der führe Krieg.

119. Sie mußten für die Erhaltung der Ordnung und der Reinlichkeit in ihrem Kriegslager Sorge tragen.

> Dein Lager soll heilig seyn.
>
> Deuteron. 23, 15.

120. Vor dem Beginn eines Krieges mußte man diejenigen entlaſſen, von denen es vorauszuſetzen war, daß ſie wegen ihrer Angelegenheiten den Tod beſonders fürchteten.

Wer furchtsam und verzagt ist, der gehe und kehre nach seinem Hause zurück.

Deuteron. 20, 8.

Als besondere Fälle werden angeführt: wer ein Haus gebaut und es noch nicht bezogen; wer einen Weinberg angelegt und noch nicht (im vierten Jahre) Weinlese gehalten, und wer sich verlobt und noch nicht geheirathet hatte. Die, welche in diesen Fällen waren, mußten pflichtmäßig zurückkehren.

121. Im ersten Jahre nach einer Heirath mußte sich der Israelite des Kriegsdienstes enthalten.

Frei soll er in seinem Hause seyn ein Jahr und seine Frau erfreuen, die er genommen hat.

Deuteron. 24, 5.

122. Wenn ein Israelite eine Kriegsgefangene an Frauen Statt nehmen wollte, mußte er ihr erst einen Monat in seinem Hause Zeit lassen, die Ihrigen zu betrauern.

Sie soll in deinem Hause wohnen und ihren Vater und ihre Mutter einen Monat lang beweinen, und nachher darfst du zu ihr kommen.

Deuteron. 21, 13.

123. Die gerichtlichen Eide wurden im Namen Gottes geleistet.

Bei seinem Namen sollst du schwören.

Deuteron. 10, 20.

124. Der Israelite ist verpflichtet, seine Eide und seine Gelübde zu halten.

Was deinen Lippen entfährt, sollst du beobachten und thun, wie du dem Herrn, deinem Gotte, gelobet hast; die freiwillige Gabe, die du deinem Munde verheissen.

Deuteron. 23, 24.

125. Er kann ein Gelübde seiner Frau oder jungen Tochter auflösen am Tage, wann er hört, daß das Gelübde geschehen ist.

Diese sind die Gesetze (über Gelübde), welche der Herr dem Moses befohlen, zwischen einem Manne und seiner Frau, zwischen einem Vater und seiner Tochter, in ihrer Jugend, im väterlichen Hause.

Num. 30, 17.

Nach dem Talmud kann sich jeder ein Gelübde von drei Laien oder einem Gesetzkundigen auflösen lassen, wenn, nach dem er das Gelübde auf sich genommen, ein Umstand der Art eingetreten ist, daß sich voraussetzen läßt, er hätte das Gelübde gar nicht auf sich genommen, wenn er diesen Umstand vorausgesehen hätte. (S. Verbot No. 241.)

126. Ein Nasiräer (s. Verbote No. 243—250.) soll sein Haar wachsen lassen.

Er lasse wild wachsen das Haar seines Hauptes.

Num. 6, 5.

127. Er soll sein Haar bei dem Opfer schären lassen, das er nach Ablauf der Zeit seiner Enthaltsamkeit zu bringen hat, oder auch wenn die Ausführung seines Gelübdes durch eine ihm zugestoßene Verunreinigung unterbrochen worden ist.

Der Nasiräer lasse schären, am Eingang der Stiftshütte, das Haupt seiner Enthaltsamkeit.

Num. 6, 18.

128, 129, 130 und 131. Wenn ein Israelite das Gelübde gethan hatte, den Schätzungswerth einer Person, eines Thieres, eines Hauses oder eines Feldes dem Tempeldienste zu weihen, so hatte ihm der Priester dafür die in der Schrift bestimmte Taxe abzufordern.

Levit. 27, 1 — 28.

132. Hatte hingegen ein Israelite nicht den Schätzungswerth einer Sache, sondern die Sache selbst dem Tempeldienste geweiht, so war sie als ein Allerheiligstes zu betrachten und durfte nicht ausgelöst werden.

Alles Geweihte ist ein Allerheiligstes dem Herrn.

Levit. 27, 28.

133. Von allen Erdfrüchten, die dem Menschen zur Nahrung dienen, mit Ausnahme der Gemüse, müßte der Israelite, nach dem Einsammeln, dem Priester eine Gabe reichen, welche die Priesterhebe heißt. Die Größe der Gabe ist nicht bestimmt; der Talmud gibt aber an, daß Niemand mehr als den vierzigsten und weniger als den sechzigsten Theil gab. Auch führte er ein, daß selbst von Gemüsen die Priesterhebe gegeben wurde.

Die Erstlinge deines Getreides, deines Mostes und deines Oels . . . . . sollst du ihm geben.

Deuteron. 18, 4.

134. Nach der Entrichtung der Priesterhebe hatte man den zehnten Theil des Uebrigen den Leviten zu geben, welche Gabe jedoch dadurch keine Heiligung erhielt und von jedermann verzehrt werden durfte.

Alle Zehenden der Söhne Israels, von denen sie dem Herrn eine Hebe machen, habe ich den Leviten gegeben.

Num. 18, 24.

135. Die Leviten hatten von den Zehnden, die sie erhielten, den zehnten Theil dem Priester zu geben.

Ihr sollet davon nehmen eine Hebe des Herrn, den zehnten Theil vom Zehend.

Num. 18, 26.

136. Nachdem der Israelite den Zehend entrichtet hatte, mußte er von dem übrigen einen zweiten Zehend absondern, den er aber nicht den Leviten zu geben brauchte, und es hatte mit diesem zweiten Zehend folgende Einrichtung: Am ersten, zweiten, vierten und fünften Jahre nach dem Sabbathjahr mußte man den zweiten Zehend nach Jerusalem bringen und ihn dort verzehren, und wenn dies zu beschwerlich fiel, durfte man den Zehend gegen baares Geld auslösen und das Geld in Jerusalem für beliebige Lebensmittel verwenden; im dritten und sechsten Jahre hingegen mußte man den zweiten Zehend den Armen geben.

> Du sollst verzehnden allen Ertrag deines Samens, der jedes Jahr ins Feld geht.
>
> Deuteron. 14, 22.

Es steht hier nicht deutlich, daß dem hier verordneten Zehend ein anderer vorangeht; der Talmnd nimmt dies aber an, weil sonst diese Stelle mit der num. 18, 24 in Widerspruch wäre, indem es dort heißt, daß der Zehend den Leviten gehört, hier hingegen, daß man ihn selbst in der Nähe des Tempels verzehren darf.

137. Die Früchte, welche ein Baum im vierten Jahr nach seiner Pflanzung trug, mußten auch nach Jerusalem gebracht und dort verzehrt werden.

> Im vierten Jahre soll seine ganze Frucht ein Heiligthum zur Verehrung des Herrn seyn.
>
> Levit. 19, 24.

138. Wenn der Israelite alle Gaben von seinen Feldfrüchten entrichtet hatte, mußte er dies vor Gott im Tempel erklären.

> Du sollst vor dem Herrn deinem Gott sprechen: Ich habe das Heilige (die Gaben) aus dem Hause gebracht.
>
> Deuteron. 26, 13.

139. Die Israeliten hatten die Erstlinge ihrer Früchte, als Gabe, in den Tempel zu bringen. Nach dem Talmud: die Erstlinge der sieben Fruchtarten, mit welchen in der h. S. Palästina gelobt wird: Waizen, Gersten, Feigen, Trauben, Granatäpfel, Oliven und Datteln.

> Die Erstlinge der Früchte deines Erdreichs sollst du in das Haus des Herrn, deines Gottes, bringen.
>
> Levit. 23, 19.

140. Beim Niederlegen dieser Gabe hatte der Israelite einen in der h. S. angegebenen Spruch zu sagen.

> Du sollst aussprechen und sagen vor dem Herrn, deinem Gott, u. s. w.
>
> Deuteron. 26, 5.

141. Der Israelite hat von jedem Teig, den er bereitet, dem Priester eine Gabe zu reichen; nach dem Talmud den vier und zwanzigsten Theil des Teigs. Ein Bäcker hat nur den acht und vierzigsten Theil zu geben.

> Vom Erstling eures Teiges sollet ihr einen Kuchen als Hebe absondern.
>
> Num. 15, 20.

Eigentlich hat dieses Gebot außerhalb Palästina keine Anwendbarkeit; der Talmud hat aber verordnet, daß es auch da ausgeübt werde, damit das Gebot nicht in Vergessenheit komme. Da übrigens angenommen wird, daß der Teig unrein sey und daher, wenn er in einem geweihten Zustand ist, nicht gegessen werden dürfe, so wird der zur Gabe bestimmte Teig verbrannt.

142. Wenn ein Israelite ein Rind oder ein Schaaf schlachtet (nach einer Meinung, welche heutezutag befolgt wird, nur in Palästina, nach Andern auch außerhalb),

so hat er dem Priester einen Bug, die Kinnladen und den Magen zu geben.

> Dies sey das Recht der Priester von dem Volke, von denen, welche schlachten, es sey einen Ochsen oder ein Schaaf, so gebe er dem Priester den Bug, die Kinnladen und den Magen.
>
> Deuteron. 18, 3.

143. Bei der Schaafschur hatte der Israelite dem Priester einen Theil der Wolle zu geben.

> Die Erstlinge der Schur deiner Schaafe sollst du ihm geben.
>
> Deuteron. 18, 4.

144. Ein Israelite, der nicht zum Stamme Levi gehört, muß die erstgebornen Söhne seiner Frau durch eine Geldsumme (ungefähr fünf Loth Silber) auslösen, die er einem Priester anbietet.

> Jeden menschlichen Erstgebornen unter deinen Söhnen sollst du auslösen.
>
> Exod. 13, 13.

145 und 146. Die Erstgeburt eines unreinen Thieres muß entweder ausgelöst oder getödtet werden.

> Jede Erstgeburt eines Esels löse aus durch ein Lamm, lösest du sie aber nicht aus, so sollst du ihr das Genicke zerschlagen.
>
> Exod. 13, 13.

147. Am Sabbathjahre mußten die Israeliten in Palästina den Boden ruhen lassen.

> Am siebenten Jahr soll ein vollkommenes Feierjahr für das Land seyn.
>
> Levit. 25, 4.

148. Die Crescenz mußte der Israelite am Sabbathjahr Preis geben.

Es sollen sie verzehren die Dürftigen deines Volkes, und was sie übrig lassen, soll das Gewild des Feldes essen.

Exod. 23, 11.

149. Das Sabbathjahr tilgte alle früher contrahirte Schulden, die weder während des Sabbathjahres, noch nach Verlauf desselben eingefordert werden konnten (s. Verbote No. 74.).

Jeder Gläubiger, der seinem Nächsten geliehen, soll seine Hand zurückhalten.

Deuteron. 15, 2.

150. Die Israeliten mußten von einem Jubeljahr zum andern sieben Mal sieben Jahre zählen, und das fünfzigste Jahr war das Jubeljahr.

Du sollst dir abzählen sieben Sabbathjahre, sieben Jahre sieben Mal.

Levit. 25, 8.

151. Am Jubeljahre ertönte die Posaune am Versöhnungstage, wodurch allen erkauften hebräischen Sklaven Freiheit verkündet wurde.

Am Versöhnungstage sollet ihr die Posaune ergehen lassen, in eurem ganzen Lande.

Levit. 25, 9.

152. Das Jubeljahr mußte durch Unterlassung aller Feldarbeiten geheiligt werden.

Ihr sollet das fünfzigste Jahr heiligen.

Levit. 25, 10.

153. Am Jubeljahre erhielt jeder die Grundstücke zurück, die er veräußert hatte.

> In diesem Jubeljahre sollet ihr zurückkehren, jeder zu seinem Grundeigenthum.
>
> Levit. 25, 13.

154. Wenn einer ein Haus in einer mit Mauern umringten Stadt verkaufte, so konnte er es in Jahresfrist, gegen Zurückgabe des Kaufpreises wieder auslösen; ließ er aber diese Frist verstreichen, so konnte er es nicht mehr auslösen und bekam es auch im Jubeljahr nicht zurück.

> Ein Jahr soll seine Auslösungszeit seyn.
>
> Levit. 25, 29.

Eine Ausnahme machten die Häuser in den Städten der Leviten, welche zu jeder Zeit ausgelöst werden konnten.

155. Die Leviten bekamen in den verschiedenen Stammgebieten zusammen 48 Städte, nebst freien Plätzen von 2000 Ellen in der Runde.

> Sie sollen den Leviten geben von ihrem Erbeigenthum Städte zum Bewohnen, und freie Plätze rings um die Städte sollet ihr den Leviten geben.
>
> Num. 35, 2.

156. Die Frucht, welche der Israelite an den Ecken seines Feldes stehen zu lassen hatte, (s. Verbote No. 284.) mußte er den Armen geben.

157. So auch die einzelnen Halme, die er bei der Aerndte fallen ließ.

158. Ferner die einzelnen Beeren, welche bei der Weinlese abfielen.

159. Dann die nachgewachsenen Trauben, deren Beeren nicht einander bedeckten.

160. Endlich solche Halme, die man beim Aerndten abzuschneiden vergessen hatte.

> Dem Armen und dem Fremdling sollst du sie überlassen.
>
> Levit. 19, 10.

161. Am dritten und am sechsten Jahre nach dem Sabbathjahre mußten die Israeliten ihre zweiten Zehnden an die Armen vertheilen.

> Am Ende von drei Jahren sollst du allen Zehend deiner Frucht in diesem Jahre herausbringen und in deine Thore niederlegen und es, komme dann der Levite, denn er hat keinen Antheil und kein Erbgut bei dir, und der Fremde, Waisen und Witwen und essen und sättigen sich.
>
> Deuteron. 14, 28—29.

162. Der Israelite ist verpflichtet, seine nothleidenden Mitmenschen zu unterflützen.

> Du sollst deine Hand öffnen deinem Bruder, deinem Armen und deinem Dürftigen in deinem Lande.
>
> Deuteron. 15, 11.

163. Die Israeliten hatten nach vollendeter Eroberung von Palästina einen Tempel zu bauen.

> Es soll seyn an dem Orte, den der Herr, dein Gott, erwählen wird, seinen Namen dort ruhen zu lassen, dahin sollet ihr bringen alles, was ich euch befehle.
>
> Deuteron. 12, 11.

164. Der Ort, wo der Tempel ſtand, muß mit der gebührenden Ehrfurcht betreten werden.

Meine Heiligthümer ſollet ihr ehrfürchten.

Levit. 26, 2.

165. Die Prieſter und die Leviten hatten den Dienſt im Tempel zu verſehen.

Und auch deine Brüder, das Geſchlecht Levi, den Stamm deines Vaters, bringe mit dir nahe, und ſie ſollen ſich mit dir vereinigen.

Num. 18, 2.

166. Die Israeliten hatten Salböl zum Salben der Prieſter und der Könige zu verfertigen.

Du ſollst davon (von den angegeben Spezereien) heiliges Salböl machen.

Exod. 30, 25.

167. Auf den Räucheraltar mußte jeden Tag nach Vorſchrift verfertigtes Räucherwerk gebracht werden.

Aaron ſoll darauf räuchern das Räucherwerk der Spezereien.

Exod. 30, 7.

168. Wann die Bundeslade bewegt wurde, mußte ſie auf der Schulter getragen werden.

Den Söhnen Kehath gab er keine (Wagen), denn der Dienst des Heiligthums war ihnen angewiesen, mit der Schulter mussten sie tragen.

Num. 7, 9.

169. Die Leviten hatten im Tempel, mit Ausnahme des Opferdienſtes, alle Verrichtungen vorzunehmen, die zum Dienſt gehörten.

Er ſoll dienen im Namen des Herrn ſeines Gottes,

wie alle seine Brüder, die Leviten, die dort vor dem Herrn stehen.

Deuteron. 18, 7.

170. An Fest- und Neumondtagen wurde beim Opfer mit Trompeten geblasen.

An eurem Freudentag und an euren Festtagen und euren Neumondtagen sollet ihr mit Trompeten blasen bei euren Ganzopfern und euren Freudenopfern.

Num. 10, 10.

171. Die Nachkommen Aarons sollen heilig gehalten werden und bei allen religiösen Feierlichkeiten den Vorrang haben.

Du sollst ihn heiligen, denn das Speiseopfer seines Gottes bringt er dar.

Levit. 21, 8.

172. An Festtagen mußte jeder Priester zum Opferdienste zugelassen werden und man durfte ihn nicht auf die Zeit verweisen, an der die Reihe an ihn käme.

Er kann kommen, nach aller Lust seiner Seele, nach dem Orte, den der Herr erwählen wird.

Deuteron. 18, 6.

173. Die Priester mußten beim Opferdienst im vorgeschriebenen Ornate erscheinen.

Sie sollen heilige Kleider machen für deinen Bruder Aaron und seine Söhne.

Exod. 28, 4.

174. Alle Verunreinigten mußten aus dem Tempel verwiesen werden.

Sie sollen aus dem Lager verweisen jeden Aus-

sätzigen, jeden Flüssigen und jeden Verunreinigten an einer Person.

Num. 5, 2.

175. Der Priester mußte vor dem Opferdienst Hände und Füße waschen, zu welchem Zwecke ein kupfernes Waschbecken am Eingange der Vorhalle stand.

Aaron und seine Söhne sollen davon ihre Hände und ihre Füsse waschen.

Exod. 30, 19.

176. Die Opferthiere mußten frei seyn von jedem Leibesfehler.

Nur fehlerfrei soll es zum Wohlgefallen seyn.

Levit. 22, 21.

177. Wenn an Opferthieren ein Fehler war, wurden sie ausgelöst, und ihr Fleisch durfte dann selbst von Unreinen verzehrt werden.

Nur nach aller Lust deiner Seele darfst du (sie) schlachten und (ihr) Fleisch essen.

Deuteron. 12, 15.

Nach der natürlichen Bedeutung bezieht sich diese Stelle auf das Fleisch ungeweihter Thiere.

178. Säugethiere, welche geopfert werden sollten, mußten wenigstens acht Tage alt seyn.

Sieben Tage soll es bei seiner Mutter seyn und vom achten Tage an und später soll es wohlgefällig aufgenommen werden, als ein Feueropfer für den Herrn.

Levit. 22, 26.

179. Jedes Opfer mußte mit Salz bestreut werden.

Alle deine Speiseopfer sollst du mit Salz bestreuen.

Levit. 2, 13.

180. Ganzopfer wurden nicht gegessen, sondern alles Fleisch nach ritualmäßiger Bereitung auf dem Altar verbrannt.

Der Priester soll alles auf dem Altar in Rauch aufgehn lassen zum Ganzopfer.

Levit. 1, 9.

181. Das Fleisch der Sündenopfer wurde von den Priestern, nach der Opfercäremonie, an einem heiligen Ort verzehrt.

Der Priester, der entsündigt, soll es essen; an einem heiligen Orte soll es gegessen werden.

Levit. 6, 19.

182. In diesem Punkte, so wie in mehrern andern, wurde das Schuldenopfer wie das Sündenopfer behandelt. (Das Sündenopfer wurde gebracht für unwillkührliche Vergehungen; das Schuldenopfer hingegen wurde gebracht theils für bestimmte willkührliche Vergehungen, theils von Nasiräern nach Ablauf der Zeit ihrer Enthaltsamkeit, theils von Aussätzigen an ihrem Reinigungstage; theils bei Zweifeln, ob man eine Sünde begangen habe oder nicht.)

Das Sündenopfer und das Schuldenopfer haben eine Verordnung. Der Priester, der damit versöhnt, dem soll es gehören.

Levit. 7, 7.

183. Bei Freudenopfern wurde das Blut an den Altar gespritzt, gewisse Fettstücke auf dem Altar geräuchert, der Priester bekam ein Schulterstück und die Brust und das übrige Fleisch durfte von jedem verzehrt werden.

Der Priester soll das Fett auf dem Altar räuchern, und die Brust gehöre Aaron und seinen

Söhnen, und das rechte Schulterstück sollet ihr dem Priester als Hebe geben von euren Freudenopfern.

Levit. 7, 31 – 32.

184. Die Priester waren verpflichtet, von den ihnen zu Theil fallenden Heiligthümern zu essen.

Sie sollen sie (die Gaben) essen, mit welchen versöhnt wurde.

Exod. 29, 33.

185. Sie waren auch verpflichtet, von dem zu essen, was von den Mehlopfern übrig geblieben war.

Was davon (von dem Mehlopfer) übrig bleibt, sollen Aaron und seine Söhne essen, ungesäuert soll es gegessen werden, an einem heiligen Orte . . . sollen sie es essen.

Levit. 6, 9

186. Die Mehlopfer wurden auf verschiedene Weisen bereitet und geopfert.

Levit. 2, 1 – 16.

187. Wer geweihte Thiere zu opfern oder freiwillige Gaben zu bringen hatte, mußte sich die Gelegenheit des ersten der drei Festtage bedienen (das Pesachfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest, an welchen jeder nach Jerusalem reisen mußte), um sich seiner Pflicht zu entledigen.

Dahin (nach dem Orte des Tempels) sollet ihr bringen Alles, was ich euch befehle: eure Ganzopfer und eure Schlachtopfer, eure Zehnden und die Hebe eurer Hand und alle Auswahl eurer Gelübde, die ihr dem Herrn geloben werdet.

Deuteron. 12, 11.

Das Gebot ist in dem Wortsinne des Verses nicht enthalten und wird von dem Talmud aus den Worten des unmittelbar darauf folgenden Verses hergeleitet, wo es heißt: und ihr sollet euch freuen vor dem Herrn, eurem Gotte, was auf die drei Festtage hindeutet, die ausdrücklich zur Freude bestimmt sind.

188. Jeder hatte alle seine Opfer in den Tempel zu Jerusalem zu bringen.

> Ihr sollet dahin bringen eure Ganzopfer und eure Schlachtopfer und eure Zehnden und die Hebe eurer Hand und eure Gelübde und eure freiwilligen Gaben und die Erstgebornen eurer Schaafe und eurer Rinder.
>
> Deuteron. 12, 11.

189. Auch von allen Orten außerhalb Palästina mußte der Israelite seine Opfer nach Jerusalem bringen und sie da opfern.

> Nur deine Heiligthümer, die du haben wirst, und deine Gelübde sollst du bringen und sollst kommen nach dem Orte, den der Herr erwählen wird.
>
> Deuteron. 12, 26.

Weil dieser Vers durch die bei den zwei vorhergehenden Geboten angeführten überflüssig scheint, wendet ihn der Talmud auf den besondern Fall an, wo Jemand Opferthiere aus dem Auslande nach Palästina zu bringen hat.

190. Jeden Tag wurden in dem Tempel zwei Schaafe als pflichtmäßige Ganzopfer dargebracht, das eine Morgens, das andre Abends.

> Dies ist das Feueropfer, das ihr dem Herrn

darbringen sollet: jährige, fehlerfreie Schaafe, zwei täglich, als ein beständiges Opfer.

Num. 28, 3.

191. Jeden Morgen mußte durch einen Priester Feuer auf dem Altar gemacht werden.

Der Priester soll darauf Holz anzünden jeden Morgen.

Levit. 6, 5.

192. Der Priester hatte jeden Tag den Altar von Asche zu reinigen.

Er soll die Asche wegnehmen, zu welcher das Feuer das Ganzopfer auf dem Altar verbrennt.

Levit. 6, 3.

193. Der Priester hatte jeden Tag im Tempel die Lichter am goldnen Leuchter anzuzünden.

Sie sollen für dich nehmen geläutertes Olivenöl, gestossen zur Beleuchtung, um ein beständiges Licht brennen zu lassen.

Exod. 27, 20.

194. Der Hohepriester hatte jeden Tag ein besonderes Mehlopfer zu bringen.

Der Priester, der nach ihm gesalbt wird von seinen Söhnen, soll es (das Mehlopfer) darbringen, als ein ewiges Gesetz.

Levit. 6, 15.

195. Am Sabbath wurde, außer dem beständigen Opfer noch ein Zusatzopfer (Musaphopfer) gebracht.,

Am Sabbathtage sollet ihr darbringen zwei jährige, fehlerfreie Schaafe.

Num. 28, 9.

196. Am Sabbath legte der Priester auf den goldenen Tisch zwölf Schaubrode in zwei Reihen und bestreute sie mit Weiherauch.

An jedem Ruhetag soll der Priester es ordnen vor dem Herrn.

Levit. 24, 8.

197. An Neumondtagen wurde ein Musaphopfer gebracht.

An euren Neumondtagen sollet ihr dem Herrn zum Ganzopfer darbringen zwei Stiere, junge Rinder, und einen Widder, sieben jährige, fehlerfreie Schaafe.

Num. 28, 11.

198. Während der sieben Tage des Pesachfestes wurde täglich dasselbe Musaphopfer, als an den Neumondtagen gebracht.

Num. 28, 19.

199. Am zweiten Tage des Pesachfestes wurde außer dem Musaphopfer noch ein besonderes Schaaf zum Ganzopfer gebracht, wozu das Niederstellen eines Mäßchens vom Gersten der neuen Aerndte Gelegenheit gab.

Ihr sollet darbringen am Tage, an welchem ihr das Mässchen wendet, ein jähriges, fehlerfreies Schaaf zum Ganzopfer dem Herrn.

Levit. 23, 12.

Aus dem Texte läßt sich nicht nehmen, daß die Feierlichkeit, von welcher hier die Rede ist, am zweiten Tage des Pesachfestes Statt hatte, welches sich auf eine talmudische Deduction gründet. S. das Gebot No. 35.

200. Vom zweiten Tage des Pesachfestes an wurden sieben mal sieben Tage bis zum Wochenfeste abgezählt, welches immer auf den fünfzigsten Tag fällt.

Ihr sollet abzählen vom Morgen des Sabbaths, (nach dem Talmud ist Sabbath hier der erste Tag des Pesachfestes) vom Tage an, da ihr das Mässchen der Wendung gebracht, sieben Wochen, vollständig sollen sie seyn.

Levit. 23, 15.

Obgleich dieses Zählen eigentlich nur für die Zeit des Tempeldienstes verordnet ist, so hat man es doch auch für unsre Zeit, als ein Andenken an den Tempeldienst beibehalten.

201. Am Wochenfest wurde dasselbe Musaphopfer als an den Neumondtagen gebracht.

Num. 28, 26 — 31.

202. Außerdem wurden am Wochenfeste zwei Brode von der neuen Frucht mit besondern Opfern, die dazu gehörten, dargebracht.

Aus euren Wohnsitzen sollet ihr zwei Brode zur Wendung bringen.

Levit. 23, 17.

Nur durch die Annahme, daß am Wochenfeste zweierlei Opfer gebracht wurden, die einen für den Festtag und die andern für die Aerndte, läßt sich ein scheinbarer Widerspruch erklären, der sich hier darbietet; denn Levit. 23, 18 heißt es, man solle am Wochenfest opfern sieben Schaafe, einen Stier und zwei Widder; Num. 28, 26 — 31 hingegen heißt es, man solle bringen sieben Schaafe, zwei Stiere und einen Widder.

203. Am Gedächtnißtage, welcher auf den ersten Tage im Monat Thischri, also auf einen Neumondtag fallt, wurde, außer dem Musaphopfer für den Neumondtag, noch ein besonderes Musaphopfer gebracht; nämlich ein Stier, ein Widder, sieben Schaafe und ein Ziegenbock zum Sündenopfer.

Num. 29, 1 — 6.

Es ist zu bemerken, daß die zwei Neumondtage, mit welchen der Monat Tischri beginnt, sich wesentlich von denen unterscheiden, mit welchen andre Ritualmonate beginnen; denn bei den andern Monaten wird der zweite Neumondtag für den ersten Tag des Monats gezählt; bei dem Monat Tischri hingegen der erste Neumondtag.

204. Am Versöhnungstag wurde, außer den Bußeopfern, welche die Bestimmung des Tages mit sich brachte, noch ein Musaphopfer wie am Versöhnungstag gebracht.

Num. 29, 7 — 11.

205. Am Lauberhüttenfeste wurden, die sieben ersten Tage, besondere Musaphopfer gebracht; nämlich täglich vierzehn Schaafe und zwei Widder, und außerdem den ersten Tag dreizehn Stiere, den zweiten Tag zwölf und so täglich einer weniger.

Num. 29, 12—34.

206. Am achten Tag des Lauberhüttenfestes oder am Schlußfeste wurde dasselbe Musaphopfer, als am Gedächtnißtag und am Versöhnungstag gebracht.

Num. 29, 35 — 38.

207. Was vom Opferfleisch nicht in der dazu bestimmten Zeit gegessen wurde, mußte verbrannt werden. (Diese Zeit war für Freudenopfer zwei Tage und die Nacht dazwischen, und für die andern Opfer ein Tag und eine Nacht.)

> Was vom Opferfleisch übrig bleibt, soll am dritten Tag im Feuer verbrannt werden.
>
> Levit. 7, 16.

208. Wenn Opferfleisch verunreinigt wurde, mußte es verbraunt werden.

Das Fleisch, das irgend etwas Unreines berührt, soll nicht gegessen werden, in Feuer soll es verbrannt werden.

Levit. 7, 19.

209. Der Hohepriester hatte die Bußefeierlichkeiten vorzunehmen, die für den Versöhnungstag angeordnet waren.

Er soll versöhnen für die Heiligkeit des Heiligthums, und für die Stiftshütte und für den Altar soll er versöhnen, und für das ganze Volk der Versammlung soll er versöhnen.

Levit. 16, 33.

210. Wer etwas, das zum Tempeldienste gehörte, unterschlug oder veruntreute, mußte das Kapital zurückerstatten und ein Fünftel darauf legen und ein Schuldopfer bringen.

Was er veruntreut von dem Heiligthume, soll er bezahlen, und ein Fünftel soll er darauf legen und es dem Priester geben, und der Priester soll für ihn versöhnen durch den Widder des Schuldopfers und es soll ihm verziehen seyn.

Levit. 5. 16.

211. Der Israelite soll seine Erstgebornen heiligen.

Heilige mir jeden Erstgebornen; die erste Leibesöffnug unter den Söhnen Israel, unter Menschen und unter dem Vieh, ist mir.

Exod. 13. 2.

212. Der Israelite hat jedes Jahr den zehnten Theil von dem Vieh, das ihm im Laufe des Jahres geboren ist, abzusondern und für geheiligt zu erklären.

Das zehnten soll heilig seyn dem Herrn.

Levit. 27, 32.

Obwohl dieſes Gebot nach der Erklärung des Talmuds zu jeder Zeit, ſowohl innerhalb, als außerhalb des heiligen Landes, auszuüben iſt, ſo haben doch die Talmudiſten beſtimmt, daß man es jetzt nicht mehr vollziehen ſolle, weil zu befürchten ſey, daß man den Zehend nicht als geweihtes Vieh behandeln und dadurch mehrere Verbote übertreten möchte. Geweihtes Vieh darf nämlich nicht geſchoren und zu keiner Arbeit gebraucht werden; auch darf es in keinem andern Falle geſchlachtet werden, als wenn es einen Leibesfehler bekommt, durch welchen es zum Opfer untauglich wird. Aus demſelben Grund wird auch angerathen, die Heiligung der Erſtgebornen unter dem Vieh dadurch zu verhüten, daß man vor der Geburt des Thieres einen Theil des Thieres, uud wäre es auch der unbedeutendeſte, einem Nichtisraeliten ſchenkt oder verkauft.

213. Wenn ein Israelite aus Verſehen eine Sünde begangen, die mit Excommunicationsſtrafe verpönt iſt, ſo hatte er ein Sündenopfer zu bringen.

> Wenn ihm seine Sünde bekannt wird, die er begangen, so soll er für seine Sünde, die er begangen, eine fehlerfreie, weibliche Ziege bringen.
>
> Levit. 4, 28.

214. Wenn ein Israelite in Zweifel war, ob er eine mit Excommunicationsſtrafe verpönte Sünde begangen habe, ſo hatte er ein Schuldenopfer zu bringen, welches dann ſo lange genügte, bis er die Ueberzeugung erlangt hatte, daß er die Sünde wirklich begangen, in welchem Falle er dann ein Sündenopfer zu bringen hatte.

> Der Priester soll für ihn versöhnen für sein Versehen, das er begangen, ohne dass er es wusste, und es soll ihm verziehen seyn.
>
> Levit. 5, 18.

215. Außerdem wurden noch in fünf andern Fällen Schuldenopfer gebracht: 1) wer einen Raub begangen, 2) wer etwas veruntreut oder unterſchlagen hatte, das zum Tempeldienſt gehörte, 3) wer mit einer fremden Sklavin Umgang gehabt hatte, 4) ein Naſiräer, nach Verlauf der Zeit ſeiner Enthaltſamkeit, 5) ein Ausſätziger an ſeinem Reinigungstag.

Levit. 5, 21—26. Levit. 5, 15—16. Levit. 19, 20—22. Num. 6, 12. Levit. 14, 12.

216. In gewiſſen Fällen hing es von den Vermögensumſtänden desjenigen, der ein Schuldenopfer zu bringen hatte, ab, ob das Opfer ein Säugethier, oder nur ein Paar Tauben, oder auch nur ein Mehlopfer ſeyn ſollte; man nennt dies ein ſteigendes und fallendes Opfer.

Levit. 5, 1—13. Levit. 12, 6—8. Levit. 14, 21.

217. Wenn die höchſte Religionsbehörde aus Verſehen einen falſchen Ausſpruch in Religionsſachen (nach dem Talmud nur in ſchwer verpönten Sünden) gegeben hatte und nachher ihren Irrthum erkannte, ſo hatte ſie ein beſonderes Opfer zu bringen.

> Wenn die Sünde bekannt wird, die sie begangen haben, so soll die Versammlung einen Stier, ein junges Rind, zum Sündenopfer darbringen.
>
> Levit. 4, 14.

Wenn ein geſalbter Prieſter aus Verſehen ein falſches Urtheil in Religionsſachen gegeben hatte, und nachher ſeinen Irrthum erkannte, mußte er auch ein beſonderes Opfer bringen.

218. Ein Ausflüſſiger hatte am Tage ſeiner Reinigung ein Opfer zu bringen.

Der Priester soll für ihn versöhnen vor dem Herrn wegen seiner Flüssigkeit.

Levit. 15, 15.

219. Eine Ausflüssige mußte am Tage ihrer Reinigung ein Opfer bringen.

Der Priester soll für sie versöhnen wegen ihrer verunreinigenden Flüssigkeit.

Levit. 15, 30.

220. Eine Wöchnerin hatte am Tage ihrer Reinigung ein Opfer zu bringen.

Nach Verlauf der Tage ihrer Reinigung, für einen Sohn oder für eine Tochter, soll sie ein jähriges Schaaf zum Ganzopfer und eine junge Taube oder eine Turteltaube zum Sündenopfer bringen.

Levit. 12, 6.

Bei einem Knaben sind sieben Tage der Unreinheit und drei und dreißig Tage der Reinigung, und bei einem Mädchen vierzehn Tage der Unreinheit und sechs und sechzig Tage der Reinigung.

221. Ein Aussätziger hatte am Tage seiner Reinigung ein Opfer zu bringen.

Der Priester soll für ihn versöhnen, und er sey wieder rein.

Levit. 14, 31.

222. Wenn einer erklärte, daß er ein geweihtes Thier zu seinem Gebrauche behalten, dafür aber ein anderes, es sey ein besseres oder ein schlechteres, opfern wollte, so waren beide Thiere als geweiht zu betrachten. (S. Verbote No. 345.)

Wenn er es vertauscht, ein Thier gegen ein anderes, so soll es und sein Eingetauschtes heilig seyn.

Levit. 27, 10.

223. Das Ueberschreitungs- oder Pesachopfer mußte zur bestimmten Zeit vorschriftmäßig gebracht werden.

Sie sollen es schlachten die ganze Versammlung der Gemeinde Israels gegen Abend.

Exod. 12, 6.

224. Wer wegen Verunreinigung oder Abwesenheit das Ueberschreitungsopfer nicht zur gehörigen Zeit bringen konnte, hatte es am vierzehnten Tage des darauf folgenden Monats zu bringen.

Wenn Jemand verunreinigt an einer Person seyn wird oder auf einem entfernten Wege, von euch oder euren Nachkommen, so soll er (dennoch) ein Ueberschreitungsopfer dem Herrn bringen. Am zweiten Monat, am vierzehnten Tag, gegen Abend sollen sie es machen.

Num. 9, 10—11.

225. Das Ueberschreitungsopfer mußte in der Nacht vom vierzehnten auf den fünfzehnten Nissan verzehrt werden.

Sie sollen das Fleisch an dieser Nacht essen, im Feuer gebraten, zu ungesäuerten Kuchen und bittern Kräutern sollen sie es essen.

Exod. 12, 8.

226. Das Ueberschreitungsopfer, das von Einzelnen im zweiten Monat gebracht wurde, mußte in der Nacht vom vierzehnten auf den fünfzehnten Jjar, auf dieselbe Weise, wie das gewöhnliche Ueberschreitungsopfer gegessen werden.

Im zweiten Monat, am vierzehnten Tag gegen Abend, sollen sie es machen. Zu ungesäuerten Kuchen und bittern Kräutern sollen sie es essen.

Num. 9, 11.

227, 228 und 229. An den drei Freudenfesten, wo jeder Israelite nach Jerusalem wandern mußte, hatte jeder Einzelne dreierlei Opfer zu bringen: Erscheinungsopfer, welche als Ganzopfer gebracht werden mußten, Festopfer, welche jeder, nach Entrichtung der Gaben an die Priester, mit den Seinigen verzehren durfte, und Freudenopfer, wozu man das geweihte Vieh gebrauchen durfte, das man etwa in Besitz hatte, und die Priester konnten dazu die verschiedenen Gaben bestimmen, die sie von dem Volk erhielten.

Drei Mal im Jahre sollen alle deine Mannspersonen erscheinen vor dem Angesicht des Herrn deines Gottes, an dem Orte, den er erwählen wird: am Feste der ungesäuerten Kuchen und am Wochenfest und am Lauberhüttenfest, und man soll vor dem Angesicht des Herrn nicht leer erscheinen.

Deuteron. 16, 16.

Drei Mal sollst du mir im Jahre ein Fest halten.

Exod. 23, 14.

Du sollst dich freuen vor dem Herrn deinem Gott.

Deuteron. 16, 11.

Du sollst dich freuen an deinem Feste.

Deuteron. 16, 14.

Das Gebot, sich zu freuen, steht nur beim Wochenfeste und beim Lauberhüttenfest; der Talmud nimmt aber an daß dieses Gebot für die drei Freudenfeste gemeinschaft-

lich ist, weil auch das Gebot Exod. 23, 14 diese drei Feste umfaßt. Es ist übrigens aus dem Worttexte der Schrift gar nicht zu nehmen, daß die Freude und die Feier der Feste in Opfern bestehe.

230. Am Ausgang des Sabbathjahres, zur Zeit des Lauberhüttenfestes, mußte das ganze Volk, Männer, Frauen und Kinder in der Nähe des Tempels zusammenberufen werden, wo ihm (nach dem Talmud vom König) ein großer Theil des fünften Buches Mosis vorgelesen werden mußte.

> Versammle das Volk, die Männer, die Frauen und die Kinder, und deinen Fremden, der in deinen Thoren wohnt, damit sie hören und damit sie lernen und den Herrn euren Gott fürchten, und beobachten alle Worte dieser Lehre auszuüben.
>
> Deuteron. 31, 12.

231. Ein Leichnam verunreinigt Menschen und Gefäße, die mit ihm unter einem Obdach sind, oder ihn berühren; jedoch irdene Gefäße nur, wenn sie offen sind.

Num. 19, 14—16.

Der Gebrauch, die Hände zu waschen, wenn man mit einem Leichnam unter einem Obdach war, oder von einem Leichenbegängniß zurückkommt, hat mit den Mosaischen Reinigungsgeboten durchaus nichts gemein, und scheint den Talmudisten nicht bekannt gewesen zu seyn.

232. Zur Reinigung der Verunreinigten mußte, so oft es nöthig wurde, eine rothe Kuh verbrannt werden, deren Asche, mit Wasser vermischt, das Reinigungswasser bildete.

Num. 19, 1—10.

233. Wer sich an einem Leichnam verunreinigt hatte, wurde am dritten und am siebenten Tage der Verunreinigung mit dem Reinigungswasser bespritzt und dadurch gereinigt. Wenn hingegen ein Reiner das Reinigungswasser berührte, so wurde er dadurch unrein.

Der Reine soll auf den Unreinen spritzen am dritten Tag und am siebenten Tag, und ihn so am siebenten Tag entsündigen.

Num. 19, 19.

Wer das Reinigungswasser spritzt, soll seine Kleider waschen, und wer das Reinigungswasser berührt, soll bis zum Abend unrein seyn.

Num. 19, 21.

234. Die, welche mit einem schädlichen Aussatz behaftet waren, wurden zur Besichtigung dem Priester vorgeführt, der sie, nach Befinden, entweder für rein erklärte, oder auch sieben Tage einsperrte, oder ihnen gänzliche Absonderung von andern Menschen auferlegte.

Wenn ein schädlicher Aussatz an einem Menschen seyn wird, so soll er vor den Priester geführt werden.

Levit. 13, 9.

235. Ein Aussätziger, den der Priester für unrein erklärt hatte, mußte sich durch sein Aeußeres als einen solchen zu erkennen geben und sich von allen Menschen entfernt halten.

So lange der Schaden an ihm ist, soll er unrein seyn; unrein ist er, einsam soll er sitzen, ausserhalb des Lagers sey sein Aufenthalt.

Levit. 13, 46.

236. Die Reinsprechung eines aussätzigen Menschen oder Kleides mußte ritualmäßig vorgenommen werden.

Levit. 14, 1—32.

237. Der Aussätzige mußte am Tage vor dem Reinigungstag sein Haupthaar abschären.

Am siebenten Tage soll er all sein Haar abschneiden.

Levit. 14, 9.

238. Schadhafter Aussatz an Kleidern mußte von dem Priester besichtigt werden.

Levit. 13, 47—59.

239. Schadhafter Aussatz an Häusern mußte von dem Priester besichtigt werden.

Levit. 14, 33—57.

240. Ein Ausflüssiger war unrein und verunreinigte Andere.

Levit. 15, 1—12.

241. Eine Frau ist während ihrer Menstrualzeit unrein und verunreinigt andere (S. Verbote No. 111.).

Levit. 15, 18—24.

242. Eine Ausfiüssige ist unrein und verunreinigt Andere.

Levit. 15, 25—27.

243. Eine Wöchnerin verunreinigt, wie eine Frau zur Menstrualzeit, bei einem Knaben sieben und bei einem Mädchen vierzehn Tage.

Levit. 12, 1—5.

244. Todte Thiere sind unrein und verunreinigen.

Levit. 11, 24—28.

245. Kriechende Thiere von acht Gattungen sind unrein und verunreinigen.

Levit. 11, 29—38.

246. Verunreinigte Speisen und Getränke theilen ihre Unreinheit mit.

Levit. 11, 34.

247. Geschlechtsflüssigkeit ist unrein und verunreinigt.

Levit. 15, 15—17.

248. Alle Verunreinigten mußten sich nach Anwendung der etwaigen sonst vorgeschriebenen Reinigungsmittel noch baden, und zwar der Ausflüssige in flüssigem Wasser; alle übrigen aber in einem nach Vorschrift eingerichteten Wasserbehälter.

> Er wasche seinen Leib in lebendigem Wasser, so ist er rein.
>
> Levit. 15, 12.

Daß Frauen nach ihrer Reinigung baden müssen, leitet der Talmud davon her, daß selbst, wer das Lager einer Frau während ihrer Menstrualzeit berührt, sich baden muß, wie Levit. 15, 20 ausdrücklich verordnet wird. Es bietet sich nur hier die Frage dar, ob das baden bloß als ein Reinigungsgebot zu betrachten ist, das nur beim Tempeldienst Anwendbarkeit hat, oder als ein rituales Mittel der Menstrualzeit ein Ende zu machen, so daß so lange dieses Mittel nicht angewendet ist, das Verbot No. 111 in Kraft und Gültigkeit bleibt. Der Talmud ist dieser letztern Meinung.

Rabbanitische Verordnungen.

Unter rabbanitischen Verordnungen sind nicht religiöse Einrichtungen zu verstehen, die durch Interpretation aus der h. S. hergeleitet sind, oder als Erweiterungen und Umzäunungen der Mosaischen Gebote eingeführt wurden, sondern neue religiösen Gebräuche, welche eine höchste Religionsbehörde kraft ihrer geistlichen Autorität eingeführt hat, und welche jeder Israelite, wie man annimmt, vermöge des Gebotes No. 113 zu erfüllen verpflichtet ist, weswegen auch vor der Erfüllung der Rabbanitischen Gebote, wie vor der Erfüllung der Mosaischen, ein Spruch gesagt werden kann, in dem es heißt: Gelobt seyst du, o Herr, unser Gott, der uns geheiligt durch seine Gebote und uns befohlen hat . . . Wo hat er es uns befohlen, fragt der Talmud? Er hat gesagt: Du sollst nicht abweichen von dem Wort, das sie dir sagen werden, weder rechts, noch links. Deuteron 17, 11, (S. Gebote No. 113 und Verbote No. 217.) Wir haben bereits vonzwei rabbanitischen Geboten gesprochen: Von den Sprüchen, die vor dem Genusse der Speisen und der Wohlgerüche, so wie bei seltenen Naturerscheinungen und vor der Erfüllung der Mosaischen Gebote gesagt werden, und von dem Händewaschen beim Aufstehen und vor einer Malzeit (S. Gebote No, 27). Es sind außerdem noch die fünf folgenden Rabbanitischen Einrichtungen zu bemerken: 1) Die fingirten Ortvermischungen

zum Behuf des Sabbaths, 2) Das Einweihungsfest, 3) das Purimfest, 4) der Fasttag am 9. des Monats Ab, 5) Verordnungen für Beerdigungen und äußere Trauer.

Fingirte Ortvermischungen zum Behufe des Sabbaths.

Wenn viele Häuser einen gemeinschaftlichen Hof haben, so wird der Hof nicht als ein freier, sondern als ein abgeschlossener Platz betrachtet und man dürfte nach dem Mosaischen Gesetz, ohne Bedenken, alles aus den Häusern in den Hof oder aus einem Hause in das andere bringen. Es heißt aber, der König Salomon, in Einverständniß mit dem großen Sanhedrin, habe diese Befugniß für bedenklich gehalten, weil sie leicht zu dem Irrthum Anlaß geben könne, man dürfe überhaupt Gegenstände jeder Art aus einem freien Platz in einen abgeschlossenen Ort bringen, und umgekehrt. Er habe daher solche Höfe für freie Plätze erklärt, wodurch es den Bewohnern der Häuser verboten ist, etwas aus den Häusern in den Hof oder aus dem Hof in die Häuser zu bringen. Da aber für die Bewohner der Häuser hieraus eine sehr große Unbequemlichkeit entsteht, habe er ein Mittel eingeführt, durch dessen Anwendung eine fingirte Ortvermischung entsteht, d. h. sämmtliche Häuser nebst dem Hofe als ein einziger Wohnort betrachtet werden. Dieses Mittel besteht darin, daß in eins der Häuser von jedem der Bewohner aller übrigen eine Speise niedergelegt wird, wodurch sämmtliche Einwohnerschaft als eine einzige Familie, und der ganze Hof mit den communicirten Häusern als ein einziger Wohnplatz betrachtet wird. Gewöhnlich wird ein einziges, ganzes Brod, zu welchem alle etwas geben, oder welches ein Einzler zum Besten aller hergiebt, in eins der Häuser niedergelegt und beim Niederlegen ein Spruch gesagt.

In den meisten Gemeinden wird auch für sämmtliche Israelitische Bewohner des Ortes eine fingirte Ortvermischung gemacht, zu welchem Zwecke am ersten Abende des Pesachfestes an einen bestimmten Ort der Synagoge ein ungesäuertes Brod niedergelegt und dabei ein Spruch gesagt wird.

So wie die fingirte Ortvermischung eingeführt ist, um dadurch Gegenstände aus einem Haus auf die Straße oder in ein anderes Haus bringen zu dürfen, so giebt es auch eine fingirte Domicilveränderung durch welche man sich am Sabbath nahe an 4000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen kann, ungeachtet der Talmudischen Erweiterung des Verbotes No, 66, nach welcher man sich nicht über 2000 Ellen von seinem Wohnorte entfernen darf. Die fingirte Domicilveränderung besteht darin, daß man vor dem Sabbath an einen Ort, der nicht ganz 2000 Ellen vom Wohnorte entfernt ist, doppelt so viel Speisen bringt, als zur Sättigung einer Person nöthig ist, worauf man den Ort als seine Wohnung betrachten kann. Am Sabbath kann man sich dann von seiner eigentlichen Wohnung nach diesem Orte verfügen, da er keine 2000 Ellen entfernt ist, und von diesem Orte aus noch 2000 Ellen weiter. Am Versöhnungstage finden die beiden hier beschriebenen Fictionen ihre Anwendung; an den andern Festtagen nur die zweite.

Vom Einweihungsfest.

Dieses Fest dauert acht Tage und beginnt am 25. Tag im Monat Kisliv. Man kann es indessen nur insofern ein Fest nennen, daß während seiner Dauer das Fasten verboten ist und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden darf; Arbeiten jeder Arthingegen werden erlaubt. Dieses Fest dient zur Erinnerung an den großen Sieg, welchen die Hasmonäer gegen die Syrier

erfochten haben, in deſſen Folge Paläſtina von den Feinden befreit und der Tempeldienſt wieder hergeſtellt wurde. Der Talmud erzählt uns hierüber noch einen wunderbares Ereigniß in folgenden Worten: „Am 25. Tage im Monate Kisliv beginnen die Tage der Ein-„weihung; es ſind acht Tage, an denen nicht getrauert „und nicht gefaſtet werden darf. Denn, als die Griechen „in den Tempel gegangen waren, verunreinigten ſie alles „Oel, das in dem Tempel war, und als das königliche „Haus der Hasmonäer mächtig geworden war, und ſie „beſiegt hatte, ſuchten ſie nach und fanden nur einen „Krug mit (reinem) Oel, der mit dem Siegel des „Hohenprieſters verſehen war, und es war nur Oel darin, „einen einzigen Tag damit zu beleuchten. Da geſchah ein „Wunder, und man beleuchtete acht Tage damit. Das darauf „folgende Jahr beſtimmten ſie (dieſe acht Tage) zu Feſttagen „mit Lob- und Dankſagungen.“

Zum Andenken an dieſes wunderbare Ereigniß werden jedes Jahr an den Abenden dieſer acht Tage, ſowohl in den Synagogen als in den Privathäuſern Lichter angezündet und dabei am erſten Abende drei und an den andern Abenden zwei Sprüche geſagt. Eigentlich braucht in jedem Hauſe für die ganze Familie alle Abende nur ein Licht angezündet zu werden; der Talmud empfiehlt aber doch, zur Verſchönerung der Feierlichkeit, den erſten Tag ein Licht, den zweiten Tag zwei Lichter anzuzünden, und ſo jeden Tag eins mehr. Obgleich die Frauen im Allgemeinen von der Beobachtung der Gebote, die nur zu beſtimmten Zeiten ausgeübt werden, dispenſirt ſind, ſo findet dieſe Regel doch beim Einweihungsfeſte keine Anwendung; ſie zünden aber doch nicht ſelbſt die Lichter an, weil ſtreng genommen in jeder Familie nur einer anzuzünden braucht.

In dem Gebete der achtzehn Sprüche wird in den vorletzten Spruch, während der acht Tage des Einweihungsfeſtes, eine beſondere Dankſagung für den Sieg der Hasmonäer über die Syrier eingeſchaltet. Von

dem wunderbaren Ereigniß, welches der Talmud erzählt, kommt in dieser Danksagung nichts vor.

Als eine besondere Lobsagung werden überdies nach dem Gebete der achtzehn Sprüche mehrere Psalmen rezitirt, die man das Hallel nennt. Das Rezitiren des Hallel wird von Einigen für ein besonderes rabbanitisches Gebot gezählt, und in der That wird vor dem Rezitiren, wie vor der Ausübung eines Mosaischen Gebotes, ein besonderer Lobspruch gesagt, worin man Gott dafür dankt, daß er befohlen habe, das Hallel zu rezitiren. Man rezitirt es ferner am Lauberhüttenfest jeden Tag, am Wochenfest und an den zwei ersten Tagen des Pesachfestes. An den übrigen Tagen des Pesachfestes und an den Neumondtagen wird es nur zum Theil rezitirt.

Vom Purimfeste.

Dieses Fest wird gefeiert am 14. Tag im Monat Adar zur Erinnerung an die Rettung der Israeliten durch Mordechai und Esther. Es scheint, daß es vormals Gemeinden gegeben hat, die sich an diesem Feste vieler Arbeiten enthalten haben, aber vorschriftsmäßig darf bloß an ihm nicht gefastet und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden. Zur vollkommenen Feier dieses Festes gehören vier Hauptstücke: 1) Häusliche Freude bei Tisch, 2) Sendung wohlschmeckender Speisen als Gaben an die nächsten Verwandten oder Freunde, 3) Spendungen für die Armen, 4) das Ablesen des Buches Esther am Abende vom 13. auf den 14., und am 14. Morgens. Das Buch Esther darf vorgelesen werden in jeder Sprache, die für den Zuhörer verständlich ist; in hebräischer und in griechischer Sprache aber selbst für Zuhörer, welche diese Sprachen nicht verstehen. Vor dem Ablesen wird ein Lobspruch gesagt, wie vor der Ausübung der Mosaischen Gebete, und noch zwei andre. Nach dem Ablesen wird auch ein Lobspruch gesagt. In Städten, von

denen man weiß, daß sie schon zur Zeit Josuas mit einer Mauer versehen waren, und in Susa wird das Buch Esther am 15. gelesen. In Schaltjahren von dreizehn Monaten ist das Purimfest im Schaltmonat, aber auch am 14. Tag des ersten Adar darf nicht gefastet und keine Trauerfeierlichkeit gehalten werden.

Vom Fasten am neunten Tag im Monat Ab.

Im Buche Zacharias 8, 19 findet sich folgende Stelle: So spricht der Herr der Heerscharen: der Fasttag des vierten (Monats) und der Fasttag des fünften und der Fasttag des siebenten und der Fasttag des zehnten werden für das Haus Jehudah zur Wonne und zur Freude und zu Festtagen seyn.

Ueber diese Stelle finden wir im Talmud tract. rosch. haschanah fol. 18. folgende Erläuterung.

„Der Fasttag des vierten (Monats) ist der neunte „Tag in Thamus, an welchem die Stadt (Jerusalem) „eingenommen wurde, denn es steht (Jeremias 42 7) „Am vierten Monat, am 9. Tag des Monats, „da war der Hunger stark in der Stadt, und „das gemeine Volk hatte kein Brod, und die „Stadt wurde eingenommen . . . Der Fasttag „des fünften Monats ist der neunte Tag in Ab, an „welchem unser Gotteshaus verbrannt ist. Der Fasttag „des siebenten Monats ist der dritte Tag in Tischri, „an welchem Gedalias, der Sohn Achittam getödtet „wurde . . . Der Fasttag des zehnten Monats ist der „zehnte Tag in Tebeth, an welchem der König von „Babel Jerusalem eingeschlossen hat."

Nach R. Simeon ist der Fasttag des zehnten Monats nicht am 10. Tag in Tebeth, sondern am 5. Uebrigens war der 9. Tag in Thamus nie ein Fasttag, sondern der 17. entweder weil bei der Zerstörung des zweiten Tempels

Jeruſalem am 17. erobert wurde, oder, wie Einige annehmen, weil dies ſelbſt beim erſten Tempel der Fall war, und der Prophet nicht den Tag der wirklichen Einnahme Jeruſalems angeben wollte, ſondern denjenigen, an welchem dieſes Ereigniß nach der beim Volke herrſchenden, irrigen Meinung vorfiel.

Unter dieſen vier Faſttagen wird nur der neunte Tag in Ab als pflichtmäßiger Faſttag vorgeſchrieben, von den andern wird geſagt, daß es in ruhigen Zeiten jedem heimgeſtellt ſey, ob er faſten wolle oder nicht. Später iſt jedoch der Gebrauch, alle vier Faſttage zu halten, bei allen israelitiſchen Gemeinden herrſchend geworden. Am 9. Ab beginnt der Faſttag am Abend, und dauert 24 Stunden, während welcher dieſelben Genüſſe verboten ſind, als am Verſöhnungstag. An den andern Faſttagen wird blos das Eſſen und das Trinken verboten, und die Faſtenzeit beginnt erſt mit Tagesanbruch. Wenn einer dieſer vier Faſttage auf einen Sabbath fällt, ſo wird er auf den darauf folgenden Sonntag verlegt.

In der Woche des 9. Ab wird an den Tagen, welche dem Faſttage vorangehn, das Bartputzen, und das Anlegen weißer Waſche verboten; wird indeſſen der Faſttag von einem Sabbath auf einen Sonntag verlegt, ſo findet dieſes Verbot keine Anwendung. Wird die Schlußmalzeit vor dem Faſttage am achten Ab, Nachmittags gehalten, ſo darf bei derſelben kein Wein getrunken und kein Fleiſch gegeſſen werden, außer geſalzenes Fleiſch, das mehr als zwei und einen halben Tag alt iſt. Ehemals herrſchten noch viele andre Gebräuche zum Andenken an die Zerſtörung Jeruſalems. Sie haben ſich, im Geiſte des Talmuds, im ſelben Maaße verloren, als die Lage der Israeliten ſich gemildert hat. Auch der dreizehnte Tag im Monat Adar wird als Faſttag gehalten, zum Andenken an die Faſttage, welche Eſther angeordnet. Wenn er auf einen Sabbath fällt, ſo wird er auf den vorangehenden Donnerſtag verlegt.

Verordnungen über die äussere Trauer.

Ueber die Pflichten gegen verstorbene Verwandten finden wir in den Mosaischen Büchern nichts. Es heißt Joseph habe für seinen Vater eine siebentägige Trauer gehalten, es steht aber nicht, daß er damit eine eigentliche Ritualpflicht erfüllte. Der Talmud nimmt indessen an, Moses habe, nicht als Prophet, sondern Kraft seiner geistlichen Autorität, sieben Trauertage für die nächsten Verwandten einführt; nämlich für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehehälften. Nebst dieser Trauer haben die spätern noch eine Halbtrauer angeordnet, welche bei Eltern, die sieben Trauertage mit inbegriffen, zwölf Monat und bei den andern Verwandten dreißig Tage dauert. Für Kinder unter dreißig Tagen und für Selbstmörder wird keine Trauer gehalten.

In Beziehung auf die äußern Zeichen der Trauer, so wird nicht angenommen, daß sich Moses darüber ausgesprochen habe, und in der That ist es in diesem Punkt nicht wohl thunlich, der herrschenden Landessitte allen Einfluß nehmen zu wollen. Die Trauerzeichen, welche der Talmud eingeführt hat, werden aus verschiedenen Stellen der h. S. hergeleitet, nicht wo sie angeordnet werden, sondern aus welchen hervorgeht, daß sie üblich waren.

Die Trauer beginnt erst mit der Beerdigung. Der Zeitraum zwischen dem Tode und der Beerdigung heißt die Klagezeit. Der Klagende ist von den Beschränkungen dispensirt, denen der Trauernde unterworfen ist, so wie von der Ausübung aller Cäremonialgebote, bei welchen eine Verrichtung vorzunehmen ist; dafür ist ihm aber der Genuß des Fleisches und des Weines untersagt.

Digitized by Google

Zählung
der
Mosaischen Vorschriften
nach Maimonides.

Gebote.

1. Das Daseyn Gottes zu beherzigen.
2. Die Einheit Gottes zu beherzigen.
3. Gott zu lieben.
4. Gott zu fürchten.
5. Gott anzubeten, vorzüglich zu beten. Nach Andern ist das Beten ein rabbanitisches Gebot.
6. Den Umgang der Weisen zu suchen.
7. Nur beim Namen Gottes zu schwören.
8. Nach Gottesähnlichkeit zu streben.
9. Den Namen Gottes zu heiligen, d. h. lieber den Tod zu erdulden, als den Glauben an seine Einheit aufzugeben.
10. Das Schemagebet Morgens und Abends zu sagen.
11. Religionskenntniß zu erwerben und zu verbreiten.
12. Schauriemen an den Kopf zu legen.
13. Schauriemen an die Hand zu legen.
14. Schaufäden an die Ecken gewisser Kleider zu machen.
15. Thierschriften zu machen.
16. Das Volk am Lauberhüttenfest des Sabbathjahres zu versammeln und ihm vorzulesen.
17. Der König hatte sich eine Abschrift vom Pentateuch zu verfertigen.

18. Jeder Einzelne hat ſich eine Abſchrift vom Pentateuch zu verfertigen, oder wenigſtens anzuſchaffen, woraus denn folgt, daß der König zwei Abſchriften haben mußte.
19. Nach genoſſener Mahlzeit Gott zu danken.
20. Einen Tempel zu bauen nach der Beſitznahme von Paläſtina.
21. Den Tempel in Ehre zu halten.
22. Den Tempel zu hüten und zu bewahren.
23. Die Leviten hatten unter den Prieſtern im Tempel zu dienen.
24. Die Prieſter mußten vor jedem Dienſt im Tempel Hände und Füße waſchen.
25. Sie hatten die Lampen am goldnen Leuchter anzuzünden.
26. Sie hatten das Volk zu ſegnen.
27. Sie hatten am Sabbath die Schaubrode auf den goldnen Tiſch zu legen.
28. Sie hatten täglich das Räucherwerk auf den goldnen Altar zn legen.
29. Sie hatten täglich Feuer auf den Opferaltar zu legen.
30. Sie hatten täglich den Opferaltar von Aſche zu reinigen.
31. Die Verunreinigten aus dem Tempel zu weiſen.
32. Den Nachkommen Aarons bei allen Ritualhandlungen den erſten Rang einzuräumen.
33. Der Prieſter mußte beim Opferdienſt im vorgeſchriebenen Ornat erſcheinen.
34. Die Prieſter (nach dem Wortſinne des Textes die Leviten) hatten die Bundeslade, wenn ſie von einem Orte zum andern gebracht wurde, auf den Schultern zu tragen.
35. Salböl mit angegebenen Spezereien zuzubereiten.
36. Die Prieſter waren in mehrere, durch David in 24, Abtheilungen getheilt, und, außer an den drei Freudenfeſten, diente jeder nur, wann die Reihe an ſeiner Abtheilung war. (Nach Andern iſt dies kein Moſaiſches Gebot).
37. Die Prieſter müſſen ſich, wie Andre, mit der Beerdigung ihrer nächſten Verwandten befaſſen, ohne eine Verunreinigung zu ſcheuen.
38. Der Hoheprieſter mußte ein jungfräuliches Mädchen heirathen.

39. Täglich mußte im Tempel, Abends und Morgens, ein Schaaf zum Ganzopfer gebracht werden.
40. Der Hoheprieſter hatte täglich, Morgens und Abends, ein beſonderes Mehlopfer zu bringen.
41. Am Sabbath wurde, außer dem täglichen Ganzopfer, noch ein Nebenopfer gebracht.
42. An den Neumondtagen wurde, außer dem täglichen Ganzopfer, noch ein Nebenopfer gebracht.
43. An den ſieben Tagen des Peſachfeſtes ebenfalls.
44. Am zweiten Tag des Peſachfeſtes ein Mäßchen Gerſt von der neuen Frucht in den Tempel zu bringen.
45. Am Wochenfeſt wurde ein Nebenofer gebracht.
46. Am Wochenfeſt wurden bei den Opfern auch zwei geſäuerte Brode dargebracht.
47. Am Gedächtnißtag wurde ein Nebenopfer gebracht.
48. Am Verſöhnungstag wurde ein Nebenopfer gebracht.
49. Am Verſöhnungstag wurden noch außerdem mehrere Bußeopfer gebracht.
50. Am Lauberhüttenfeſt wurde ein Nebenopfer gebracht.
51. Am Verweilungsfeſt, oder am achten Tag des Lauberhüttenfeſtes, wurde ein Nebenopfer gebracht.
52. Jeder Israelite mußte an den drei Freudenfeſten im Tempel erſcheinen.
53. Er mußte dabei ein beſonderes Opfer bringen.
54. Er mußte ein beſonderes Opfer zur Feſtfreude bringen.
55. Das Peſachopfer am vierzehnten Tag im Monat Niſſan zu ſchlachten.
56. Das Peſachopfer in der Nacht vor dem fünfzehnten Tag im Monat Niſſan zu eſſen.
57. Das Peſachopfer im Monat Jiar zu bringen, wenn man im Monat Niſſan abgehalten war.
58. Das Peſachopfer im Monat Jiar in der Nacht vor dem fünfzehnten zu eſſen.
59. An den Faſttagen bei dem Opfer mit Trompeten zu blaſen.
60. Ein Opferthier mußte wenigſtens acht Tage alt ſeyn.
61. Die Opferthiere mußten fehlerfrei ſeyn.
62. An jedes Opfer Salz zu thun.

63. Das Ganzopfer nach Vorschrift darzubringen.
64. Das Sündenopfer nach Vorschrift darzubringen.
65. Das Schuldenopfer nach Vorschrift darzubringen.
66. Das Freudenopfer nach Vorschrift darzubringen.
67. Das Mehlopfer nach Vorschrift darzubringen.
68. Wenn das Obergericht einen falschen Bescheid gegeben hatte, mußte es ein Opfer bringen.
69. Für schwere Sünden, die man aus Versehen begangen, ein Sündenopfer zu bringen.
70. Beim Zweifel, ob man eine schwere Sünde begangen, ein abhängiges Schuldenopfer zu bringen.
71. Für bestimmte Sünden, die man gewiß begangen, ein Schuldenopfer zu bringen.
72. Bei gewissen Sünden hatte man, nach Beschaffenheit der Vermögensumstände ein größeres oder geringeres Opfer zu bringen.
73. Vor Gott die Sünden zu bekennen.
74. Ein Flüssiger hatte nach seiner Genesung ein Sündenopfer zu bringen.
75. Eine Flüssige ebenfalls.
76. Eine Wöchnerinn hatte ein Opfer zu bringen.
77. Ein Aussätziger hatte nach seiner Genesung ein Opfer zu bringen.
78. Das Vieh zu verzehnden.
79. Die Erstgebornen mancher Thiere zu heiligen.
80. Die Erstgebornen der Menschen auszulösen.
81. Die Erstgebornen der Esel durch ein Schaaf auszulösen.
82. Die Erstgebornen der Esel, die man nicht auslöst, zu tödten.
83. An den drei Freudenfesten jedes Opfer zu bringen, das man schuldet.
84. Alle Opfer im Tempel darzubringen.
85. Auch vom Auslande her alle Opfer nach dem Tempel zu bringen.
86. Geweihte Thiere, welche einen Fehler bekommen haben, auszulösen.
87. Wenn man ein geweihtes Thier gegen ein andres vertauscht, so sind beide heilig.

88. Was vom Mehlopfer nicht auf dem Altar verbrannt wird, hatten die Priester zu essen.
89. Was von Sünden- und Schuldenopfern nicht auf den Altar kommt, hatten die Priester zu essen.
90. Verunreinigtes Opferfleisch zu verbrennen.
91. Opferfleisch, das nicht in der bestimmten Zeit gegessen wurde, zu verbrennen.
92. Die Nasiräer mußten das Haar wachsen lassen.
93. Die Nasiräer hatten sich, nach Ablauf der Zeit ihrer Enthaltsamkeit, oder bei eingetretener Verunreinigung, das Haupthaar schneiden zu lassen.
94. Ein ausgesprochenes Gelübde zu halten.
95. Vorschriften über Auflösung der Gelübde.
96. Wer ein Aas berührt, ist unrein.
97. Vorschriften über die Verunreinigung durch kriechende Thiere.
98. Vorschriften über Verunreinigung der Speisen und Getränke.
99. Verunreinigung in der Menstrualzeit.
100. Verunreinigung der Wöchnerinnen.
101. Verunreinigung der Aussätzigen.
102. Vorschriften über schadhaften Aussatz an Kleidern.
103. Vorschriften über schadhaften Aussatz an Häusern.
104. Wer an Ausflüssen litt, war unrein.
105. Menschlicher Ausfluß ist unrein.
106. Eine Frau, die an Ausflüssen litt, war unrein.
107. Vorschriften über Verunreinigungen durch Leichname.
108. Vorschriften über die Reinigung durch das Reinigungswasser.
109. Vorschriften über die Reinigung durch das Baden.
110. Vorschriften über die Reinigung der Aussätzigen.
111. Der Aussätzige hatte sich am Reinigungstag schären zu lassen.
112. Der Aussätzige mußte ausgezeichnet gekleidet seyn, um als solcher erkannt zu werden.
113. Vorschriften über die Bereitung des Reinigungswassers.
114. Vorschriften über Schatzungen von Menschen.
115. Vorschriften über Schatzungen vom Vieh.
116. Vorschriften über Schatzungen von Häusern.

117. Vorschriften über Schatzungen von Feldern.
118. Wer sich etwas Geheiligtes zugeeignet hatte, mußte zur Hauptsumme noch ein Fünftel darauf legen.
119. Die Baumfrüchte vom vierten Jahre heilig zu halten.
120. Einen Theil der Frucht an den Ecken der Felder stehen zu lassen.
121. Das Abfallige der Aerndte den Armen zu lassen.
122. Die beim Schneiden vergessenen Getreidehalme den Armen zu lassen.
123. Das Vergessene bei der Weinlese den Armen zu lassen.
124. Das Abfallige der Trauben den Armen zu lassen.
125. Die Erstlinge der Früchte in den Tempel zu bringen.
126. Von den Felderzeugnissen die Priesterhebe zu entrichten.
127. Den Zehend der Felderzeugnisse den Leviten zu geben.
128. Den zweiten Zehend nach Jerusalem zu bringen.
129. Die Leviten hatten den zehnten Theil von ihrem Zehend den Priestern zu geben.
130. Am dritten Jahre den zweiten Zehend den Armen zu geben.
131. Im Tempel die Erklärung abzulegen, daß man alle seine Gaben entrichtet habe.
132. Beim Niederstellen der Erstlinge der Früchte die frühern Wohlthaten Gottes in Erinnerung zu rufen.
133. Von jedem Teig dem Priester eine Gabe zu entrichten.
134. Am Sabbathjahr alle Feldfrüchte frei stehen zu lassen.
135. Am Sabbathjahre die Feldarbeiten einzustellen.
136. Das Jubeljahr zu heiligen.
137. Das Jubeljahr am Versöhnungstage durch die Posaune zu verkünden.
138. Die verkauften Grundstücke am Jubeljahr den Eigenthümern zurückzugeben.
139. Verkaufte Häuser in nicht offenen Städten können ausgelöst werden.
140. Zwischen einem Jubeljahre und dem andern 49 Jahre abzuzählen.
141. Am Sabbathjahre die Schulden zu erlassen.

142. Forderungen an Ausländer dürfen auch am Erlassungsjahre eingetrieben werden.
143. Dem Priester von jedem geschlachteten Säugethier Bug, Kinnladen und Magen zu geben.
144. Die Erstlinge der Schaafschur dem Priester zu geben.
145. Vorschriften über verbanntes Gut.
146. Säugethiere und Vögel ritualmäßig zu schlachten.
147. Das Blut geschlachteter Vögel und wilder Thiere mit Erde zu bedecken.
148. Wenn man ein Nest aushebt, die Mutter zu entlassen.
149. Reine Säugethiere von unreinen zu unterscheiden.
150. Auf einige besondere Zeichen bei den Vögeln zu sehen.
151. Auf besondere Zeichen bei den Heuschrecken zu sehen.
152. Auf besondere Zeichen bei den Fischen zu sehen.
153. Die höchste Religionsbehörde hatte die Neumondtage zu bestimmen.
154. Am Sabbath zu ruhen.
155. Den Sabbath zu heiligen.
156. Am vierzehnten Tag im Monat Nissan das gesäuerte Brod auszuräumen.
157. Am Abend vor dem fünfzehnten Tag im Monat Nissan von dem Ausgang aus Aegypten zu erzählen.
158. Am Abend vor dem fünfzehnten Tag im Monat Nissan ungesäuertes Brod zu essen.
159. Am ersten Tag des Pesachfestes zu ruhen.
160. Am siebenten Tag des Pesachfestes zu ruhen.
161. Vom zweiten Tage des Pesachfestes 49 Tage bis zum Wochenfest zu zählen.
162. Am Wochenfest zu ruhen.
163. Am Gedächtnißtag zu ruhen.
164. Am Versöhnungstag zu fasten.
165. Am Versöhnungstag zu ruhen.
166. Am ersten Tag des Lauberhüttenfestes zu ruhen.
167. Am achten Tag des Lauberhüttenfestes zu ruhen.
168. Die sieben ersten Tage des Lauberhüttenfestes in Hütten zu wohnen.

169. Die ſieben erſten Tage des Lauberhüttenfeſtes den Feſtſtrauß zu nehmen.
170. Am Gedächtnißtag mit der Poſaune zu blaſen.
171. Jeder zwanzigjährige Israelite mußte jährlich zur Unterhaltung des Tempeldienſtes einen halben Schekel beitragen.
172. Den Propheten zu gehorchen.
173. Die Israeliten mußten in Paläſtina einen König einſetzen.
174. Der höchſten Religionsbehörde zu gehorchen.
175. Bei Abſtimmungen der Mehrheit zu folgen.
176. Richter und Beamten einzuſetzen.
177. Die Richter müßten die Partheien auf gleiche Weiſe behandeln.
178. Wer durch Zeugniß die Richter aufklären kann, iſt verpflichtet es zu thun.
179. Die Zeugen ſorgfältig auszufragen.
180. Zeugen, die durch ein Alibi der Falſchheit überwieſen wurden, erlittten dieſelbe Strafe, die ſie dem Angeklagten hatten zuziehen wollen.
181. Vorſchriften für den Fall, wo ein Erſchlagener auf dem Felde gefunden wird.
182. Die Israeliten mußten Zufluchtsſtädte beſtimmen für die, welche ohne Abſicht einen Menſchen getödtet hatten.
183. Sie mußten den Leviten in den verſchiedenen Stammgebieten Städte einräumen.
184. Geländer um die Dächer zu machen.
185. In Paläſtina mußte alles zerſtört werden, was zum Götzendienſt gehörte.
186. Abtrünnige Städte wurden zerſtört.
187. Die ſieben Kanaanitiſchen Völker wurden ausgetrieben.
188. Die Israeliten hatten mit den Nachkommen Amaleks Krieg zu führen.
189. Sie mußten immer des Kriegs mit Amalek in der Wüſte eingedenk ſeyn.
190. Ehe irgend ein Krieg angefangen wurde, mußten die Israeliten Frieden anbieten.
191. Der Prieſter mußte alle diejenigen vom Kampf zurückweiſen, die nicht dazu geeignet waren.

192. Im Lager mußte auf Reinlichkeit gehalten werden.
193. Jeder mußte mit den zur Erhaltung der Reinlichkeit nöthigen Gegenständen versehen seyn.
194. Geraubte Gegenstände zurückzugeben.
195. Wohlthätigkeiten jeder Art auszuüben.
196. Entlassenen Sklaven Geschenke mitzugeben.
197. Die Armen durch Anleihen zu unterstützen.
198. Dem Ausländer darf man Zinsen geben und auch Zinsen von ihm nehmen.
199. Gepfändetes Hausgeräth, das nicht entbehrt werden kann, zurückzugeben.
200. Dem Taglöhner am Arbeitstag seinen Lohn zu zahlen.
201. Der Arbeiter darf bei der Arbeit von den Früchten essen, die noch am Boden stehen.
202. Einem Thier, das seiner Last unterliegt, dieselbe abzunehmen.
203. Seinem Nächsten dann die Last wieder auflegen zu helfen.
204. Verlornes Gut, das man findet, dem Eigenthümer zurückzuerstatten.
205. Sünder zurechtzuweisen.
206. Seine Mitmenschen zu lieben.
207. Die Fremdlinge zu lieben.
208. Richtiges Maaß und Gewicht zu haben.
209. Die Weisen zu ehren.
210. Vater und Mutter zu lieben.
211. Gegen Vater und Mutter ehrerbietig zu seyn.
212. In den Ehestand zu treten.
213. Die Trauung ritualmäßig vorzunehmen.
214. Ein Verehelichter soll im ersten Jahr keine Kriegsdienste leisten.
215. Die Söhne beschneiden zu lassen.
216. Die Wittwe eines kinderlos verstorbenen Bruders zu heirathen.
217. Cäremonie für den Verweigerungsfall.
218. Wer einer Jungfrau Gewalt angethan, mußte sie heirathen.
219. Strafe für den, welcher eine Frau verläumdet, nachdem er sie geheirathet.
220. Wer ein Mädchen verführt, muß sie heirathen oder ausstatten.

221. Vorschriften über die Behandlung weiblicher Kriegsgefangenen.
222. Vorschriften über die Ehescheidung.
223. Vorschriften über Frauen, die des Ehebruches beschuldigt werden.
224. Gewisse Sünden mit Geißelung zu bestrafen.
225. Wer ohne Absicht einen Menschen todtgeschlagen hatte, mußte nach einer Zufluchtstadt wandern.
226. Gewisse Verbrecher wurden enthauptet.
227. Gewisse Verbrecher wurden erwürgt.
228. Gewisse Verbrecher wurden verbrannt.
229. Gewisse Verbrecher wurden gesteinigt.
230. Die Leichname der Hingerichteten wurde aufgeknüpft.
231. Sie wurden am Tage der Hinrichtung beerdigt.
232. Vorschriften über hebräische Sklaven.
233. Erkaufte hebräische Sklavinnen zu heirathen.
234. Widrigenfalls ihre Auslösung zu befördern.
235. Vorschriften über heidnische Sklaven.
236. Für körperliche Beschädigungen Ersatz zu zahlen.
237. Vorschriften über Beschädigungen durch Thiere.
238. Vorschriften über Beschädigungen durch Gruben.
239. Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls.
240. Vorschriften über Beschädigung der Felder durch Thiere.
241. Beschädigungen durch Feuersbrunst zu vergüten.
249. Vorschriften über die Verantwortlichkeit dessen, der etwas unentgeldlich in Aufbewahrung genommen.
243. Vorschriftrn über die Verantwortlichkeit dessen, der etwas gegen Bezahlung in Aufbewahrung genommen oder gemiethet hat.
244. Vorschriften über die Verantwortlichkeit dessen, der einen nutzbaren Gegenstand geliehen hat.
245. Vorschriften über die Gültigkeit der Verkäufe.
246. Vorschriften über Forderungen und Einreden.
247. Einem von einem Mörder angefallenen beizustehen.
248. Vorschriften über die Erbefolge.

Verbote.

1. Kein anderes Wesen, außer dem Einzigen, als Gottheit anzuerkennen.
2. Kein Götzenbild zu machen, um es zu verehren.
3. Für keinen Andern ein Götzenbild zur Verehrung zu machen.
4. Keine körperliche Gestalten von lebenden Geschöpfen zu verfertigen.
5. Sich vor keinem Götzenbild zu bücken.
6. Vor keinem Götzenbild irgend eine Verrichtung vorzunehmen, mit der es gewöhnlich verehrt wird.
7. Kinder nicht dem Moloch zu weihen.
8. Keine Todten zu beschwören.
9. Keine Zeichendeuterei zu treiben.
10. Sich nicht von Dingen, die zum Götzendienst gehören, zu unterhalten.
11. Keine Denksäule zu errichten.
12. Keine Steine zu legen, um sich darauf zu bücken.
13. Keine Bäume in die Nähe des Altars zu pflanzen.
14. Bei keinem Abgott zu schwören.
15. Nicht zum Götzendienst aufzufordern.
16. Bei höchster Strafe nicht durch sein Beispiel zum Götzendienst zu führen.
17. Mit keinem solchen Verführer freundschaftlich umzugehen.
18. Ihn nicht anzuhören.
19. Ihn nicht vom Arm der Gerechtigkeit zu retten.
20. Der Verführte darf ihn nicht vor Gericht vertheidigen.
21. Er darf nichts verschweigen, was die Anklage unterstützen kann.
22. Von den Verzierungen eines Götzenbildes nichts zu genießen.
23. Eine zerstörte abtrünnige Stadt nicht wieder aufzubauen.

24. Sich von der Beute einer ſolchen Stadt nichts zuzueignen.
25. Von Gegenſtänden, die zum Götzendienſt gehören, nichts zu genießen.
26. Im Namen eines Abgottes nicht zu prophezeien.
27. Im Namen Gottes nicht falſch zu prophezeien.
28. Keinen anzuhören, der im Namen eines Abgottes prophezeit.
29. Die Beſtrafung eines falſchen Propheten nicht aus Furcht zu vernachläßigen.
30. Nichts vom heidniſchen Gottesdienſt nachzuahmen.
31. Keine Zeichendeuterei zu treiben.
32. Keine Zeiten nach abergläubiſchen Meinungen zu wählen.
33. Keine Ahndungskünſte zu treiben.
34. Keine Zauberkünſte überhaupt zu treiben.
35. Keine Mummereien mit Worten zu treiben.
36. Keinen Todtenbeſchwörer zu befragen.
37. Keinen Zeichendeuter zu befragen.
38. Keine Leichname zu befragen.
39. Frauen dürfen keine männliche Kleider tragen.
40. Männer dürfen keine weibliche Kleider tragen.
41. Den Körper nicht zu tätoviren.
42. Kein Gewebe von Wollen und Leinen gemiſcht zu tragen.
43. Das Haar an den Ecken des Kopfes nicht rund abzuſchneiden.
44. Die Ecken am Kinn nicht mit einem Schärmeſſer zu putzen.
45. Keine Einſchnitte in den Körper zu machen, um einen Todten zu ehren.
46. Nicht in Aegypten zu wohnen.
47. Sich nicht im Nachdenken zum Unglauben verleiten zu laſſen.
48. Die Iſraeliten durften mit den Kanaanitiſchen Völkern kein Bündniß ſchließen.
49. Sie durften dieſe Völker nicht im Lande laſſen.
50. Den Götzendienſt nicht zu beſchönigen.
51. Die Iſraeliten durften in Paläſtina keinen Götzendienſt dulden.
52. Sie durften mit Perſonen von den Kanaanitiſchen Völkern in kein eheliches Bündniß treten.

53. Amoniten und Moabiten männlichen Geſchlechts durften von israelitiſchen Frauen nicht geheirathet werden.
54. Wenn ſich Nachkommen Eſau's mit Israeliten verheirathen wollten, durften ſie nicht wegen ihrer Herkunft abgewieſen werden.
55. Daſſelbe gilt von den Aegyptern im dritten Geſchlecht.
56. Mit den Amoniten und den Moabiten durften die Israeliten in kein Bündniß treten.
57. Um eine belagerte Stadt her nicht die Fruchtbäume zu zerſtören.
58. Im Kriege nicht zaghaft zu ſeyn, ſondern Gott zu vertrauen.
59. Des Kriegs in der Wüſte mit Amalek nicht zu vergeſſen.
60. Nicht Gott zu läſtern.
61. Keinen Eid, durch den man etwas angelobet, zu brechen.
62. Keinen vergeblichen Eid zu leiſten.
63. Den Namen Gottes nicht durch Gleichgültigkeit gegen ſeine Gebote zu entweihen.
64. Gott nicht zu verſuchen.
65. Nichts Heiliges zu zerſtören.
66. Keinen Gehängten über Nacht am Galgen zu laſſen.
67. Die Bewachung des Tempels nicht zu vernachläßigen.
68. Der Hoheprieſter durfte nicht zu jeder Zeit ins Allerheiligſte gehen.
69. Ein Prieſter mit einem Leibesfehler durfte nicht in den Tempel gehen.
70. Er durfte keinen Opferdienſt verrichten.
71. Selbſt dann nicht, wenn der Leibesfehler heilbar war.
72. Leviten durften nicht den Dienſt der Prieſter und Prieſter nicht den der Leviten verrichten.
73. Nicht betrunken in den Tempel zu gehen.
74. Nichtprieſter durften keinen Opferdienſt verrichten.
75. Prieſter, die ſich verunreinigt hatten, durften nicht opfern.
76. Auch durften ſie nicht am Tage ihrer Reinigung opfern.
77. Verunreinigte durften nicht in den Tempel gehen.
78. Auch durften ſie nicht den Tempelberg betreten.
79. Keinen Altar von behauenen Steinen zu bauen.
80. Nicht auf Stufen den Altar zu beſteigen.

81. Die Flamme auf dem Altar nicht auszulöſchen.
82. Auf den Räucheraltar, außer dem Räucherwerk, kein Opfer zu legen.
83. Kein Oel, wie das Salböl war, zu bereiten.
84. Sich nicht mit dem Salböl zu ſalben.
85. Kein Räucherwerk, wie das, welches zum Tempeldienſt gebraucht wurde, zu bereiten.
86. Die Stangen der Bundeslade nicht aus ihren Ringen zu nehmen.
87. Den Bruſtſchild des Hohenprieſters nicht von deſſen Obermantel zu trennen.
88. Den Leibrock des Hohenprieſters nicht zu reißen.
89. Außerhalb des Tempels nicht zu opfern.
90. Außerhalb des Tempels keine Opfer zu ſchlachten.
91. Fehlerhaftes Vieh nicht zum Opfer zu weihen.
92. Solches nicht als Opfer zu ſchlachten.
93. Das Blut fehlerhafter Thiere nicht auf den Altar zu ſpritzen.
94. Ihr Fett nicht auf dem Altar zu räuchern.
95. Auch dann iſt dies alles verboten, wenn der Fehler heilbar iſt.
96. Auch Heiden durfte kein fehlerhaftes Vieh zum Opfer abgenommen werden.
97. An geweihten Thieren keinen Fehler zu machen.
98. Keinen Sauerteig und keinen Honig zu opfern.
99. Kein Opfer ohne Salz zu bringen.
100. Gaben, die eine Buhlerin empfangen, und was für einen Hund eingetauſcht wurde, durften nicht geopfert werden.
101. Ein Thier und ſein Junges nicht an demſelben Tag zu ſchlachten.
102. Kein Oel unter das Mehlopfer eines Sünders zu thun.
103. Auch keinen Weiherauch.
104. Auf das Mehlopfer einer des Ehebruches Beſchuldigten kein Oel zu thun.
105. Auch keinen Weiherauch.
106. Geweihtes Vieh nicht gegen anderes zu vertauſchen.

107. Ein geweihtes Thier zu keinem andern Opfer zu gebrauchen, als zu dem es bestimmt ist.
108. Die Erstgebornen reiner Thiere nicht auszulösen.
109. Den Zehend vom Vieh nicht zu verkaufen.
110. Kein verbanntes (dem Tempeldienst geweihtes) Feld zu verkaufen.
111. Verbannte Grundstücke nicht auszulösen.
112. Den Kopf geopferter Vögel nicht abzusondern.
113. Mit geweihten Thieren nicht zu arbeiten.
114. Geweihte Thiere nicht zu schären.
115. Das Pesachopfer nicht vor der Ausräumung des gesäuerten Brodes zu schlachten.
116. Die Fettstücke des Pesachopfers nicht ungeopfert übernachten zu lassen.
117. Vom Pesachopfer nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
118. Vom Festopfer des Pesachfestes nichts bis zum dritten Morgen übrig zu lassen.
119. Vom Pesachopfer des zweiten Monats nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
120. Von einem Dankopfer nichts bis den andern Morgen übrig zu lassen.
121. Keinen Knochen am Pesachopfer zu zerbrechen.
122. Keinen Knochen vom Pesachopfer des zweiten Monats zu zerbrechen.
123. Vom Pesachopfer nichts zu einer andern Tischgenossenschaft zu bringen.
124. Was von einem Mehlopfer übrig blieb, nicht gesäuert zu backen.
125. Das Pesachopfer nicht anders als gebraten zu essen.
126. Vom Pesachopfer keinem Beisassen zu geben.
127. Vom Pesachopfer keinem Unbeschnittenen zu geben.
128. Vom Pesachopfer keinem israelitischen Götzendiener zu geben.
129. Verunreinigte sollen nichts Geweihtes essen.
130. Kein verunreinigtes Opferfleisch zu essen.

131. Kein Opferfleiſch nach Ablauf der dazu anberaumten Zeit zu eſſen.
132. Kein Opferfleiſch zu eſſen, das bei der Opferung beſtimmt wurde, nach Ablauf der anberaumten Zeit gegeſſen zu werden.
133. Nichtprieſter durften keine Prieſterhebe eſſen.
134. Hausbewohner und Taglöhner der Prieſter durften keine Prieſterhebe eſſen.
135. Unbeſchnittene durften keine Prieſterhebe eſſen.
136. Verunreinigte Prieſter durften keine Prieſterhebe eſſen.
137. Eine Prieſtertochter, die einen Nichtprieſter geheirathet hatte, durfte nicht mehr von den Prieſtergaben eſſen.
138. Nichtprieſter durften nicht vom Mehlopfer der Prieſter eſſen.
139. Prieſter durften von keinem Sündenopfer eſſen, deſſen Blut ins innerſte Heiligthum gebracht worden war.
140. Abſichtlich unbrauchbar gemachte Opferthiere nicht zu eſſen.
141. Den zweiten Zehend vom Getreide nicht außerhalb Jeruſalems zu eſſen.
142. Den zweiten Zehend vom Wein nicht außerhalb Jeruſalems zu verzehren.
143. Den zweiten Zehend vom Oel nicht außerhalb Jeruſalems zu verzehren.
144. Kein erſtgebornes Vieh außerhalb Jeruſalems zu verzehren.
145. Kein Sünden- oder Schuldopfer außerhalb des Tempelhofes zu eſſen.
146. Nicht vom Fleiſche eines Ganzopfers zu eſſen.
147. Von keinem Dank- oder Freudenopfer zu eſſen, bevor das Blut an den Altar geſpritzt iſt.
148. Nichtprieſter ſollen nicht von ſolchen Opferthieren eſſen, deren Fleiſch ausſchließlich für Prieſter beſtimmt iſt.
149. Prieſter durften nicht von den geweihten Erſtlingen der Früchte außerhalb des Tempelhofes eſſen.
150. Verunreinigte durften nicht vom zweiten Zehend eſſen.
151. Wem ein naher Verwandter geſtorben war, durfte vor deſſen Beerdigung nicht vom zweiten Zehend eſſen.
152. Das Geld, mit welchem der zweite Zehend ausgelöſt

worden war, durfte nicht anders, als für Nahrungsmittel verwendet werden.

153. Nicht von unverzehndeten Früchten zu essen.
154. Die Gaben von den Felderzeugnissen nicht anders als in der vorgeschriebenen Reihefolge zu entrichten.
155. Die Darbringung schuldiger Opfer nicht zu verzögern.
156. An keinem der drei Freudenfeste ohne Opfer nach Jerusalem zu gehen.
157. Keine Verheißung zu brechen.
158. Ein Priester durfte kein bescholtenes Weib heirathen.
159. Ein Priester durfte kein entweihtes Weib heirathen.
160. Ein Priester durfte keine geschiedene Frau heirathen.
161. Der Hohepriester durfte keine Witwe heirathen.
162. Er durfte mit keiner Witwe leben.
163. Ein Priester durfte nicht, nach Art der Trauernden, mit überwachsenem Haupthaar in den Tempel gehen.
164. Ein Priester durfte nicht mit zerrissenen Kleidern in den Tempel gehen.
165. Ein Priester durfte, während des Opferdienstes, den Tempel nicht verlassen.
166. Ein Priester darf sich an keinem Todten verunreinigen, der ihm nicht nahe verwandt ist.
167. Ein Priester darf mit keinem Leichnam unter einem Obdach seyn.
168. Der Hohepriester durfte sich an keinem Todten verunreinigen.
169. Der Stamm Levi durfte, außer seinen Wohnstädten, kein Grundeigenthum in Palästina erhalten.
170. Er durfte keinen Antheil von der Kriegsbeute erhalten.
171. Für Todte keine Blöße am Haupt zu schären.
172. Kein unreines Vieh und Wildpret zu essen.
173. Keine unreine Fische zu essen.
174. Kein unreines Geflügel zu essen.
175. Kein geflügeltes Insekt zu essen.
176. Keine Würmer zu essen.
177. Keine durch Gährung entstehenden Thiere zu essen.
178. Keine Würmer zu essen, die sich in den Früchten finden.

179. Kein kriechendes Thier zu eſſen.
180. Säugethiere und Vögel, die nicht ritualmäßig geſchlachtet ſind, nicht zu eſſen.
181. Lebensgefährlich verletztes Vieh und Geflügel nicht zu eſſen.
182. Nicht von dem Fleiſche noch lebender Thiere zu eſſen.
183. Nicht von der Spannader der Säugethiere zu eſſen.
184. Nicht von dem Blute der Säugethiere und Vögel zu eſſen.
185. Nicht ſolche Fettſtücke zu eſſen, die vormals geopfert werden konnten.
186. Keine Vermiſchung von Fleiſch und Milch zu kochen.
187. Keine Vermiſchung von Fleiſch und Milch zu genießen.
188. Nicht vom Fleiſch eines geſteinigten Ochſen zu eſſen.
189. Von der neuen Frucht nicht am 16. Niſſan zu eſſen.
190. Sie auch nicht geröſtet zu eſſen.
191. Sie auch nicht zerſtoßen zu eſſen.
192. Nicht von der Frucht eines Baumes in den erſten drei Jahren nach der Pflanzung zu eſſen.
193. Wenn Wein und andere Gewächſe vermiſcht gepflanzet wurden, den Ertrag nicht zu eſſen.
194. Keinen Wein zu trinken, der beim Götzendienſt zu Libationen gebraucht wurde.
195. Nicht unmäßig im Genuß der Speiſen und Getränke zu ſeyn.
196. Am Verſöhnungstage nichts zu eſſen.
197. Am Peſachfeſte kein geſäuertes Brod zu eſſen.
198. Am Peſachfeſte keine mit geſäuertem Brode vermiſchten Speiſen zu eſſen.
199. Schon am 14. Niſſan Nachmittags kein geſäuertes Brod zu eſſen.
200. Es darf in der Behauſung des Israeliten am Peſachfeſte kein geſäuertes Brod geſehen werden.
201. Es darf ſich kein geſäuertes Brod in ſeiner Behauſung finden.
202. Naſiräer durften keinen Wein trinken.
203. Sie durften keine Trauben eſſen.

204. Auch keine dürre Trauben.
205. Auch keine Traubenkörner.
206. Auch keine Hülsen der Trauben.
207. Naſiräer durften ſich an keinem Todten verunreinigen.
208. Sie durften nicht unter einem Obdach mit einem Todten ſeyn.
209. Sie durften ſich nicht ſchären laſſen.
210. Die Frucht an den Ecken der Felder nicht abzuſchneiden.
211. Das Abfallige der Korngarben nicht aufzuleſen.
212. Den Nachwuchs der Weinſtöcke nicht zu leſen.
213. Einzelne Beeren, die bei der Weinleſe abfallen, nicht aufzuleſen.
214. Vergeſſene Kornhalme nicht abzuſchneiden.
215. Verſchiedene Gewächſe nicht vermiſcht zu pflanzen.
216. Weinſtöcke nicht mit andern Gewächſen vermiſcht zu pflanzen.
217. Thiergattungen nicht zu vermiſchen.
218. Mit Thieren von zwei Gattungen an einander geſpannt keine Feldarbeit zu verrichten.
219. Thiere nicht abzuhalten, von dem zu eſſen, woran man ſie arbeiten läßt.
220. Am Sabbathjahre keine Feldarbeiten zu verrichten.
221. Auch an den Bäumen am Sabbathjahre nicht zu arbeiten.
222. Auch den freien Nachwuchs der Erde am Sabbathjahre nicht einzuärndten.
223. Auch die Baumfrüchte nicht, wie gewöhnlich, einzuſammeln.
224. Am Jubeljahre die Erde nicht zu bearbeiten.
225. Auch den freien Nachwuchs der Erde nicht einzuärndten.
226. Auch die Baumfrüchte nicht, wie gewöhnlich, einzuſammeln.
227. Keine Grundſtücke durften in Paläſtina feſt verkauft werden.
228. Die freien Plätze um die levitiſchen Städte durften nicht verändert werden.
229. Die Leviten nicht zu vernachläßigen.
230. Schulden durften am Sabbathjahre nicht eingetrieben werden.
231. Nicht aus Mißtrauen einem Nothleidenden ein Anleihen zu verſagen.

232. Nicht hartherzig gegen Dürftige zu seyn.
233. Einen Knecht nicht unbeschenkt zu entlassen.
234. Sich gegen Schuldner nicht hart zu benehmen.
235. Keinen Zins zu nehmen.
236. Keinen Zins zu geben.
237. Nicht bei Zinsgeschäften behülflich zu seyn.
238. Den Lohn eines Taglöhners nicht über Nacht zurückzuhalten.
239. Einen Schuldner nicht eigenmächtig zu pfänden.
240. Gepfändetes Geräth nicht zurückzuhalten, wann es unentbehrlich ist.
241. Keine Wittwe zu pfänden.
242. Werkzeuge zur Speisenbereitung nicht zu pfänden.
243. Sich keiner Personen gewaltthätig zu bemächtigen.
244. Nichts zu stehlen.
245. Nichts zu rauben.
246. Keine Gränzsteine zu verrücken.
247. Nichts vorzuenthalten.
248. Nichts abzuläugnen.
249. Nichts falsch abzuschwören.
250. Nicht im Handel zu übervortheilen.
251. Niemanden durch Worte zu kränken.
252. Keinen Fremdling zu necken.
253. Sich seiner Hülflosigkeit nicht zu Nutzen zu machen, um ihn zu übervortheilen.
254. Keinen entflohenen Sklaven auszuliefern.
255. Keinen entflohenen Sklaven zu bedrücken.
256. Witwen und Waisen nicht zu drücken.
257. Seinen Sklaven keine harten und erniedrigenden Arbeiten aufzulegen.
258. Sie nicht auf eine erniedrigende Weise zu verkaufen.
259. Ihnen keine unnützen Arbeiten aufzulegen.
260. Nicht zuzulassen, daß Sklaven von Ausländern hart behandelt werden.
261. Eine hebräische Sklavin nicht weiter zu verkaufen.
262. Ihr nicht die nöthige Pflege zu entziehen.
263. Eine Kriegsgefangene, mit der man gelebt hat, nicht zu verkaufen.

264. Sie nicht als Sklavinn zu behandeln.
265. Nicht käuflich zu erwerben trachten, was einem Andern gehört.
266. Nicht mit Lüsternheit darauf zu sehen.
267. Während der Arbeit an stehenden Feldfrüchten darf der Arbeiter nicht davon essen.
268. Er darf nichts davon mitnehmen.
269. Was man im Freien findet, nicht liegen zu lassen, sondern es dem Eigenthümer zuzustellen.
270. Jedem beizustehen, der seiner Last unterliegt.
271. Nicht durch falsches Maaß und Gewicht zu übervortheilen.
272. Kein falsches Maaß und Gewicht zu besitzen.
273. Ein Richter soll nicht ungerecht seyn.
274. Keine Bestechung annehmen.
275. Nicht gegen eine Partei freundlicher, als gegen die andere seyn.
276. Sich vor keiner Partei fürchten.
277. Einen Armen nicht aus Mitleid begünstigen.
278. Auch einem schlechten Menschen kein Unrecht thun.
279. Keine Strafe aus Mitleid mildern.
280. Besonders keinen Fremdlingen und Waisen Unrecht thun.
281. Keine Partei in Abwesenheit der andern anhören.
282. Keiner darf hingerichtet werden, wenn die Mehrheit gegen ihn nur eine Stimme zählt.
283. Der Richter darf seine Meinung auch dann nicht verschweigen, wenn die Mehrheit gegen ihn ist.
284. Keinen Untauglichen zum Richter einzusetzen.
285. Kein falsches Zeugniß abzulegen.
286. Einen anerkannt schlechten Menschen nicht als Zeugen zuzulassen.
287. Keine Verwandten gegen einander als Zeugen zuzulassen.
288. Keinen auf die Aussage eines einzigen Zeugen zu verurtheilen.
289. Keinen Unschuldigen hinzurichten, wenn er auch bereits verurtheilt ist.
290. Nicht nach bloßen, wenn auch noch so gegründeten Muthmaßungen zum Tode zu verurtheilen.

291. Ein Zeuge darf nicht Richter seyn.
292. Keinen Verbrecher ohne die gerichtlichen Formen hinzurichten.
293. Keinen zu schonen, der einem Andern aufs Leben geht.
294. Keinen zu bestrafen, der zu einem Verbrechen gezwungen wurde.
295. Keinen Mörder gegen Lösegeld von der Flucht nach einer der Zufluchtstädte zu dispensiren.
296. Keinen für Lösegeld von der Todesstrafe freizusprechen.
297. Nicht unthätig zu bleiben, wenn man Jemanden in Gefahr sieht.
298. Nichts an seinem Hause zu lassen, woran sich Jemand beschädigen kann.
299. Nicht durch falschen Rath irre zu leiten.
300. Keinen zur Geißlung Verurtheilten zu hart zu schlagen.
301. Keinen zu verläumden.
302. Keinem Menschen Haß nachzutragen.
303. Keinen durch Worte zu beschämen.
304. Keine Rache auszuüben.
305. Keinem ein verziehenes Unrecht vorrücken.
306. Wenn man ein Vogelnest aushebt, die Mutter nicht mit den Jungen zu nehmen.
307. Das Haar an gewissen Hauptbeschädigungen durfte nicht abgeschnitten werden.
308. Der Aussatz selbst durfte nicht abgeschnitten werden.
309. Das Grundstück, auf welchem wegen eines gefundenen Leichnams ein Kalb getödtet wurde, durfte nicht mehr bearbeitet werden.
310. Zauberer durften nicht erhalten werden.
311. Im ersten Jahre nach der Hochzeit durfte keiner Kriegsdienst thun.
312. Der höchsten Religionsbehörde durfte man in Religionssachen nicht ungehorsam seyn.
313. Es dürfen keine neue Religionsvorschriften eingeführt werden.
314. Die Religionsvorschriften dürfen nicht vermindert werden.
315. Keinen Richter zu lästern.

316. Den Vorsitzenden der höchsten Religionsbehörde nicht zu lästern.
317. Keinen Abwesenden zu lästern.
318. Eltern nicht zu lästern.
319. Eltern bei Todesstrafe nicht zu schlagen.
320. Am Sabbath keine Arbeit zu verrichten.
321. Am Sabbath nicht zum Bezirk seines Wohnortes hinauszugehen.
322. Am Sabbath kein Gericht zu halten.
323. Am ersten Tage des Pesachfestes nicht zu arbeiten.
324. Am siebenten Tage des Pesachfestes nicht zu arbeiten.
325. Am Wochenfest nicht zu arbeiten.
326. Am Gedächtnißtage nicht zu arbeiten.
327. Am ersten Tag des Lauberhüttenfestes nicht zu arbeiten.
328. Am achten Tage des Lauberhüttenfestes nicht zu arbeiten.
329. Am Versöhnungstag nicht zu arbeiten.
330. Verbot des ehelichen Umgangs mit der Mutter.
331. Mit der Frau des Vaters.
332. Mit der Schwester.
333. Mit der Tochter der Frau des Vaters.
334. Mit der Tochter des Sohnes.
335. Mit der Tochter der Tochter.
336. Mit der Tochter.
337. Mit einer Frau unb ihrer Tochter.
338. Mit einer Frau und der Tochter ihres Sohnes.
339. Mit einer Frau und der Tochter ihrer Tochter.
340. Mit der Schwester des Vaters.
341. Mit der Schwester der Mütter.
342. Mit der Frau des Bruders des Vaters.
343. Mit der Frau des Sohnes.
344. Mit der Frau des Bruders.
345. Mit der Schwester der Frau bei der Lebzeit der letztern.
346. Verbot des Umganges mit einer Frau zur Menstrualzeit.
347. Mit der Ehefrau eines Andern.
348. Mit Thieren für Männer.
349. Mit Thieren für Frauen.
350. Mit Mannspersonen.

351. Mit dem Vater.
352. Mit dem Bruder des Vaters.
353. Schon die bloße Annäherung ist bei allen diesen Fällen verboten.
354. Den Sohn einer verbotenen Ehe darf keine Israelitinn heirathen.
355. Mit keiner Frau zu leben, die man nicht ritualmäßig geheirathet hat.
356. Wenn eine geschiedene Frau zn einer zweiten Ehe schreitet, so darf sie der erste Mann nie mehr heirathen.
357. Keiner darf eine Witwe heirathen, deren Mann kinderlos gestorben ist, wenn noch ein Bruder vom verstorbenen Mann da ist, und dieser sie noch nicht ritualmäßig frei gegeben hat.
358. Wer eine Frau heirathen gemüßt, weil er ihr Gewalt angethan, darf sich nie von ihr scheiden lassen.
359. Wer seine Frau nach der Hochzeit zu verläumden gesucht hat, darf sich nie von ihr scheiden lassen.
360. Wer einen gewissen Leibesschaden an sich hat, darf nicht heirathen.
361. Keinen Menschen zu verstümmeln.
362. Kein Ausländer durfte zum König gewählt werden.
363. Der König durfte sich nicht viele Pferde halten.
364. Er durfte nicht viele Frauen heirathen.
365. Er durfte sich keine großen Schätze sammeln.

In der

Andreäischen Buchhandlung

sind auch zu haben:

J. Johlson .תנ"ך Die heiligen Schriften der Israeliten. Erster Theil: die fünf Bücher Mose, nach dem masoretischen Texte worttreu übersetzt; mit Anmerkungen, gr. 8. Frankfurt 1831. fl. 2. 42 kr. oder 1 Rthlr. 12. gr.

— — אלומי יוסף Erster Theil. Unterricht in der Mosaischen Religion für die Israelitische Jugend beiderlei Geschlechts. Dritte rechtmäßige, verbesserte Ausgabe. (16 Bogen) fl. 1 oder 14 gr.

Auch unter dem Titel:

— — שרשי הדת die Lehren der Mosaischen Religion. Nebst Anhang, Ceremonialgesetze und Gebräuche, Schulgebete und des Maimonides Abhandlung von den Sitten enthaltend. Dritte durchaus verbesserte Ausgabe. fl. 1 oder 14 gr.

— — אלומי יוסף Zweiter Theil. Lieder religiös-moralischen Inhalts. Zu J. Johlsons Unterricht in der mosaischen Religion gehörig. Dritte

durchaus verbesserte und mit 54 Liedern verm. Ausgabe. (25 Bogen) fl. 1. 24 kr. oder 18 gr.

Auch unter dem Titel:

J. Johlson, שירי ישורון Israelitisches Gesanbuch. Zur Andacht und zum Religionsunterricht. Dritte durchaus verbesserte und mit 54 Liedern vermehrte Ausgabe. fl. 1. 24 kr. oder 18 gr.

— — Die Melodien dazu. 30 kr. oder 7. gr.

— — Kleine Liedersammlung für Schulen. 27 kr. o. 6 gr.

Rehfuß, C., Anleitung zum zweckmäßigen Gebrauche des ארשת שפתים oder der Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode 8. 45 kr. od. 10 gr

— — ארשת שפתים oder Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode 8. 27. kr. od. 6 gr.

— — Drei Lesetafeln zu ארשת שפתים oder Leslehre der Hebräischen Sprache nach der Lautmethode. Placardformat. 27 kr. od. 6 gr.

— — לְשׁוֹן יְהוּדִית oder vollständige jüdisch-deutsche Fibel nebst einer Auswahl von biblischen Stellen, als eine vorbereitende Lehre für den künftigen Religionsunterricht und Sätze verschiedenen Inhalts; Einkleidungen verschiedener aus dem gewöhnlichen jüdischen Gebetbuche genommenen Gebete und ein kurzer Unterricht über die Einrichtung des jüdischen Kalenders 8. 27 kr. od. 6 gr.

Unter der Presse befinden sich:

C. Rehfuß, Religionslehrer und Prediger zu Heidelberg, עֵמֶק בְּרָכָה oder das Thal des Segens.

Dieses dem Trost und der Erbauung israelitischer Kranken gewidmete Buch verdient jeder frommen israelitischen Familie, besonders aber den würdigen Mitgliedern der wohlthätigen

Bruderschaften, bestens empfohlen zu werden und hilft einem religiösen Bedürfniß ab, das schon seit langer Zeit von vielen dringend gefühlt wird. Ohne den Leidenden durch grauenhafte Bilder zu ängstigen und ihm durch zerknirschende Gebete, die viel eher dem Gesunden, als dem Kranken ziemen, seine vielleicht letzten Augenblicke zu verbittern, leiten die hier gelieferten Betrachtungen, eine paraphrastische Uebersetzung des inhaltreichen und im Original beigedruckten

סֵפֶר הַחַיִּים

(Buch des Lebens), auf dem sanften Wege der Liebe Gottes und des kindlichen Vertrauens auf seine Vatergüte, zu jener beglückenden Seelenruhe, die im gesunden, wie im kranken Zustande das unschätzbarste aller Güter ist.

שַׁעֲרֵי שָׁמַיִם

Pforten des Himmels. Ein Buch zur häuslichen Andacht für Israeliten; besonders den Frauen in Israel gewidmet von Abraham Mos. Tendlau.

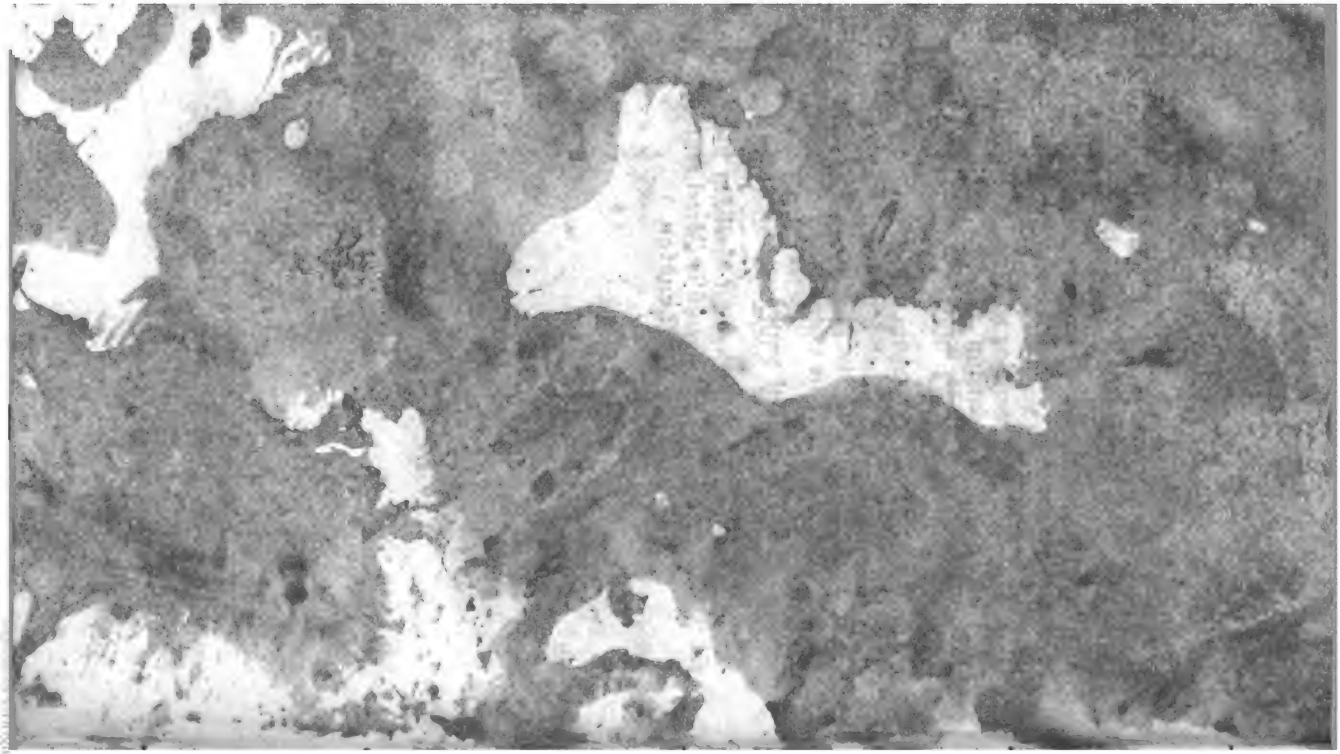

Digitized by Google

שֻׁלְחָן עָרוּךְ

Schulchan Aruch,

oder

encyclopädische Darstellung

des

Mosaischen Gesetzes,

wie es

durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat, mit Hinweisung auf die Reformen, welche durch die Zeit nützlich und möglich geworden sind.

Zweiter Theil,

welcher zeigt, wie durch Beibehaltung der Talmudischen Interpretation und Beseitigung der Talmudischen Erschwerungen der Streit zwischen der Lehre und dem Leben sich ausgleichen läßt.

Von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1837.

שורת הדין

Schurath Haddin,

oder

Anweisung zur Reglirung

des

israelitisch-religiösen Lebens

durch

die Scheidung der Talmudischen Interpretation von den Talmudischen Erschwerungen.

Von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,
in der Andreäischen Buchhandlung.
1837.

Digitized by Google

Vorrede.

Der Zweck und die Richtung dieser Schrift sind auf den beiden Titelblättern mit möglichster Genauigkeit angegeben. Es soll den israelitischen Gemeinden gezeigt werden, auf welche Weise es immer noch möglich ist, die Religion aus der dringenden Gefahr zu retten, in welche sie durch die beklagenswerthesten Verirrungen gerathen ist. Es werde hier kein besonderer Stand, keine besondere Klasse des Volkes angeklagt — wir haben alle gefehlt. Rabbinen, Gemeindevorsteher, Volkslehrer, Schriftsteller, alle haben wir aus übermäßiger Aengstlichkeit, oder aus Kaltsinn, oder aus zu weit getriebenem Rationalismus, oder weil wir die Zeit und ihre Zeichen nicht verstanden haben, es mit unsrer Religion dahin kommen lassen, daß sie mit dem Leben in einem feindseligen Zwiespalt steht, und gerade dem lebenskräftigsten Theil ihrer Bekenner, der Jugend, den Gelehrten, den gebildeten Geschäftsmännern nur durch die Leiden fühlbar wird, die sie ihnen zuzieht, und die Kämpfe, in welche sie

verwickelt. In dieſem Zuſtand kann die Religion den Seelen keinen Frieden geben, weil die Meiſten in der Vorſtellung leben, daß ſie mit ihr gebrochen haben, ſie kann den Sitten der aufblühenden Jugend nicht zur Stütze dienen, weil die Jugend, durch Beiſpiel und den Drang des Lebens, die verderbliche Fertigkeit erhält, ſich über ihre Forderungen keck wegzuſetzen; ſie kann dem Familienleben keine Weihe und keine Innigkeit verleihen, weil der Enkel beſpöttelt, was die Großeltern mit Andacht und Ehrfurcht ausüben; ſie beruhigt die Eltern nicht über das ewige Heil ihrer Kinder, weil die Anſtalten zur religiöſen Erziehung, der öffentliche Gottesdienſt und die Schulen, der Form und den ertheilten Anregungen nach, mit dem häuslichen Leben oft einen grellen Contraſt bilden. Rabbinen und Lehrer müſſen, wenn ſie ihr Intereſſe wahren und den Forderungen nachgeben wollen, welche eine falſche Klugheit an ſie richtet, entweder in einem doppelten Sinne heucheln, oder eine feige und thatloſe Neutralität behaupten, die ihnen ihr hoher Beruf unterſagt. Bei dieſem Zuſtand fragen ſich die, aus deren Herzen noch nicht alle Anhänglichkeit für ihren Glauben gewichen iſt, mit ängſtlicher Unruhe, was denn aus der Sache werden ſolle, und die Schlange der Abtrünnigkeit erhebt triumphirend das Haupt! Man wird ſagen, daß alle dieſe Uebel herrſchende Krankheiten der Zeit ſind, und daß ſie in allen andern Glaubensgemeinſchaften mit gleicher Energie wüthen; dies kann uns aber nicht tröſten; denn Israel iſt nichts, wenn es ſich nicht in der Würde einer heiligen Prieſtergemeinde erhält, und lebt ſeiner Beſtimmung entgegen, wenn es nicht unaufhörlich nach

dieſer Höhe ſtrebt. Geben wir allen Verkehrtheiten des Zeitalters nach und vergeſſen wir, was ſchon unſer hiſtoriſcher Standpunkt im Schooße der Menſchheit uns auferlegt, ſo wiſſen wir nicht, wofür wir leiden und welches Gut durch unſre Trübſale für die Menſchheit erhalten wird. Doch wozu durch viele Worte beweiſen, daß der jetzige Zuſtand unſrer Religion im höchſten Grade bedenklich iſt! Jeder fühlt es und geſteht es, ſich ſelbſt und Andern. Man würde den Israeliten Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, daß es ihnen an Empfänglichkeit für das Beſſere fehle; denn ſie beſitzen dieſe Tugend vielleicht mehr, als irgend eine andre Volksklaſſe, und verdanken ihr die ſittliche Höhe, auf der ſie ſich, aller erlittenen Bedrückungen ungeachtet, zu erhalten wußten. In bürgerlicher Beziehung haben ſie bereits das löbliche Streben, welches ſie beſeelt, durch die rühmlichſten Leiſtungen beurkundet. Wo hat noch ein ſo bedrängter Volkshaufen für die Bildung der Jugend, die Linderung des Elendes und die Ermunterung des Gewerbfleißes ſo bedeutende Opfer gebracht? Wo hat noch eine in ihren Rechten beeinträchtigte Volksklaſſe eine ſo unerſchütterliche Treue für Geſetz, Obrigkeit und Vaterland an den Tag gelegt? In religiöſer Beziehung hingegen hat ſich freilich in den laufenden Decennien unſre Empfänglichkeit für das Beſſere noch wenig bewährt, und bloß dadurch, daß uns keine klaren, mit Beſtimmtheit ausgeſprochenen Prinzipien geleitet haben. Es hat nicht an mehr oder minder glücklichen Verſuchen zur Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes gefehlt; aber alle noch ſo gut erdachte Neuerungen ſtehen noch immer ſchmachtend da, wie eine Pflanze

auf fremdartigem Boden, weil man nicht darauf bedacht war, sie mit einem wesentlichen Elemente unsres religiösen Lebens in Einklang zu bringen, und dieses Element ist das durch den Talmud und die Rabbinen ausgebildete Ritualwesen. Man ignorire es, so lange man wolle, es ist zu innig mit dem dogmatischen und dem moralischen Theile der israelitischen Religion verwebt, als daß es sich je daraus verlieren könnte, und es dürfte auch noch dann nicht ohne den größten Nachtheil unbeachtet bleiben, wenn es nichts weiter für sich haben sollte, als die Macht einer mehr denn dreitausendjährigen Gewohnheit. Es läßt sich übrigens leicht erklären, warum bis jetzt nichts für eine zweckmäßige Reglirung des israelitischen Ritualwesens versucht worden ist. Für den bei weitem größten Theil des Volkes sind dessen Quellen ein schlechterdings unbekanntes Land. Der nicht theologisch-gebildete Jude kennt natürlich den Talmud bloß dem Namen nach, und ist von allen seinen religiösen Verhaltungsregeln bloß durch das unterrichtet, was er im elterlichen Hause vor sich gesehn. Da nun in unsern Tagen die Mosaischen Religionsformen weder eine wahrnehmbare Beziehung auf das Leben, noch eine uns verständliche sinnbildliche Bedeutung haben, so ist es demjenigen, dem die Quellen nicht zu Gebot stehen, unmöglich, die Gebräuche, welche der orthodoxe Israelite nicht aufgeben darf, von denjenigen zu unterscheiden, welche bloß durch den ascetischen Eifer irgend eines polnischen Rabbiners aufgekommen sind. Er hat daher keinen andern Wegweiser, als die anerkannten Rabbinen, die jedoch selbst alles Zutrauen bei ihm verlieren, sobald sie irgend eine Neuerung anrathen,

oder nicht mit zelotiſcher Wuth dagegen auftreten. Es iſt noch nicht lange her, daß ſich dieſe beklagenswerthe Befangenheit auf eine auffallende Weiſe gezeigt hat. Das im ehemaligen Königreich Weſtphalen aus Rabbinen von anerkannter Orthodoxie und Gelehrſamkeit gebildete Conſiſtorium gab die Erklärung ab, daß es am Peſachfeſte erlaubt ſey, die Hülſengemüſe zu eſſen, und daß bei denſelben keine Säuerung zu fürchten ſey. Es hatte in dieſer Entſcheidung nicht nur eine etwas zweideutige Autorität des Talmuds für ſich, ſondern auch die viel beſtimmtere des Maimonides und der Geonim. Da indeſſen einige Caſuiſten hierin einer andern Meinung ſind, ſo fulminirten mehrere Rabbinen und an deren Spitze der verſtorbene Fürther Rabbiner R. Sal. Cohen ein Verdammungsurtheil gegen die Entſcheidung des Conſiſtoriums, welche dadurch ſo wirkungslos wurde, daß jetzt gewiß kein einziger orthodoxe Jude des aufgelöſten Sprengels es wagt, von ihr Gebrauch zu machen. Man wird fragen, was denn bei dieſem herrſchenden Mißtrauen des Volkes gegen die, welche es in Ritualſachen zu leiten verſuchen, von den nützlichſten Vorſchlägen Erſprießliches zu hoffen ſey. Unſre Antwort iſt einfach — man muß einen andern Weg betreten, als den, welchen jenes Conſiſtorium eingeſchlagen, und den es auch nicht zu nehmen berechtigt war. Das Volk ſah in ihm, ſo wie in dem Pſeudoſanhedrin von Frankreich nichts Anderes, als einen matten Abglanz der weltlichen Gewalt und glaubte keineswegs, daß dieſe Verſammlungen eine hinreichende geiſtliche Gewalt zu löſen und zu binden beſäßen, worin es auch in der That gar nicht in Irr-

thum war. Ist der Genuß der Hülsenfrüchte den Israeliten am Pesachfeste durch irgend eine mit hinreichender Befähigung versehene, geistliche Autorität verboten, so war das Consistorium nicht berechtigt, ihn zu erlauben; es konnte nur die Erklärung abgeben, er sey bereits von angesehenen Sachkundigen erlaubt, und es stimme für sich denselben bei. Ueberhaupt müssen sich Rabbinen und Volkslehrer nicht unterfangen, eine geistliche Gewalt zu usurpiren, die sie nicht besitzen, und deren sie auch nicht bedürfen, um nützlich zu wirken. Sie sollen weder lösen noch binden, weder einreißen noch aufbauen; sie sollen bloß die Religionsgebote so erläutern, wie sie sich aus dem Texte der heiligen Bücher darstellen, und wie sie sich im Laufe der Zeit ausgebildet haben. Dabei sollen sie von jedem herrschenden Gebrauch unverhohlen die Quelle und die Veranlassung angeben, alle von den ältern Schriftgelehrten schon zugestandenen Erleichterungen bekannt machen, und so jeden in Stand setzen, auf Dinge, die sein Lebensglück und seine Seelenruhe so nahe berühren, seine eigne Vernunft anzuwenden. Wohin aber die Vernunft den nicht theologisch-gebildeten Israeliten führe, wenn er, ohne weitere Belehrung, über den heutigen Zustand unsrer Religionsformen mit einigem Ernste nachdenkt, dies hat uns die Erfahrung bereits gelehrt. Man nimmt deutlich wahr, daß die zahllosen Verpflichtungen, welche dem Israeliten auferlegt werden, nicht alle aus Gottes Wort sich herleiten lassen, und daß im Lauf der Zeiten viele Menschen sich eine ihnen nicht gebührende Herrschaft über die Gewissen der Glaubensbekenner angemaßt haben. Man möchte gerne dem göttlichen Gebote

mit Treue und Gehorsam nachleben, alle Menschensatzungen aber einer erlaubten und sogar pflichtmäßigen Prüfung unterwerfen; man fühlt sich aber durch die großen Schwierigkeiten entmuthigt, welche mit einem solchen Geschäfte verbunden sind. Wie ist es demjenigen, der sich nicht das Studium des Gesetzes zum Lebensberuf gemacht hat, nur im Entferntesten möglich, bei jedem einzelnen Gebote zu unterscheiden, was Gott verordnet hat, und was Menschen hinzugefügt haben? Man wird sagen, er nehme die heilige Schrift zur Hand, forsche darin mit unbefangenem Sinne, und die Wahrheit wird sich ihm darstellen, wenn er sie aufrichtig sucht. Die Rabbinen haben dies von jeher für unausführbar erklärt, und man kann nicht umhin, ihnen hierin beizustimmen. Nicht deßwegen ist der Pentateuch nicht zureichend, weil die meisten Gebote in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt sind, denn dies dürfte uns gerade zum Schlusse führen, daß das Nähere der Ausführung unserm Ermessen heimgestellt ist, und daß wir in jedem Zeitalter die Befugniß haben, den Ritualhandlungen eine Gestalt zu geben, welche den Verhältnissen, den Sitten und der Bildungsstufe des Zeitalters am besten entspricht. Wenn es z. B. heißt, man solle am Lauberhüttenfeste eine schöne Baumfrucht zur Hand nehmen, so scheint es gar nicht nöthig, lange zu forschen, welche Frucht denn gemeint sey, sondern man nimmt irgend eine schöne Baumfrucht, wie sie gerade das Land und die Jahreszeit darbietet, und ein ähnliches Bewandtniß scheint es dem frei reflectirenden Verstande mit allen übrigen Ritualgeboten zu haben. Je mehr aber diese Ansicht dem

einzelnen Israeliten die Ausübung der Mosaischen Gebote erleichtert, desto mehr würde sie, wenn man bei der heutigen Lage der Israeliten anfangen wollte, von ihr Gebrauch zu machen, alle kirchliche Einheit zerstören und allen Zweigen des Ritualwesens bald ein buntscheckiges Ansehn verleiben, das nicht unverdient den Witzlingen zur Zielscheibe dienen würde. Die Karäer haben den Versuch gemacht, sich aus der Bibel allein alle ihre Ritualformen zu construiren, und sind auch an dieses Werk mit dem erforderlichen Ernst gegangen, haben sich aber dadurch in ein Labyrinth ohne Ausgang verirrt. Wäre es ihnen bloß darum zu thun gewesen, sich das Joch des Gesetzes zu erleichtern, so hätte es ihnen wohl nicht an dem Grade von Scharfsinn gefehlt, der nöthig ist, die Vernachläßigung irgend eines Gebotes durch Deutungen der Schriftstellen zu beschönigen; sie wollten aber, was doch auch wohl geschehen muß, wenn eine gottesfürchtige Glaubensgemeinde gebildet werden soll, in den innersten Sinn der Worte eindringen und sich unbedingt in alle Ergebnisse ihrer Forschungen fügen, welches Vorhaben ihnen so unübersteigliche Schwierigkeiten darbot, daß sie es in einem Zeitraum von acht Jahrhunderten nicht zu Stande gebracht haben. Eine religiöse Institution bedarf übrigens eines historischen Bodens, auf dem sie, gegen alle Eingriffe des Unverstandes gesichert, ruhe und den Stürmen der Zeit trotze. Der reine Mosaismus aber bietet in allen seinen Theilen keinen sichern Haltpunkt dar, weil er zu keiner Zeit in Ausübung gewesen ist. Gestehen wir es, daß in der eigentlichen Interpretation der Gesetze der

Talmud allein dem orthodoxen Israeliten als Führer dienen kann. Daß er in seiner freien Exegese, so wie in seinen moralischen, philosophischen, historischen und naturwissenschaftlichen Aeußerungen nichts enthalte, was den Geist und den Willen des Israeliten bindet, haben schon die berühmtesten Schriftgelehrten der frühern Jahrhunderte anerkannt; in Ritualsachen hingegen kann man auf keine Weise leichter eine Gränze ziehen zwischen dem, was beizubehalten, und dem, was aufzugeben ist, als wenn man die im Talmud allgemein als richtig anerkannten Interpretationen zur Basis nimmt; die Erschwerungen aber, welche der Talmud eingeführt hat, nur dann beobachtet, wenn sie im Leben nicht allzu lästig und dem Israeliten in der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige nicht hinderlich sind. Diese Gränzlinie scheint geeignet zu seyn, das Gewissen aller orthodoxen Israeliten, die nicht jedem freien Gebrauch ihrer eignen Geisteskräfte entsagt haben, vollkommen zu befriedigen, und daß sie gar viele Verfügungen ausscheidet, welche das religiöse Leben des Israeliten hart erschweren, wird sich in dieser Schrift zeigen, die keinen andern Zweck hat, als diese Gränzlinie für alle in unsern Zeiten noch anwendbare Gebote und Verbote anzugeben, und so eine nöthige Ergänzung zum Thariag bildet, in welchem die talmudische Interpretation der freien Auslegung gegenübergestellt wurde. Ich wage es, diese Schrift den ehrwürdigen Rabbinen Deutschlands zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen, und hege das Vertrauen, daß sie die Reinheit meiner Absicht nicht verkennen werden. Zeigt man mir, daß ich in ein-

zelnen Punkten geirrt habe, so werde ich mir es zur Pflicht machen, meine Irrthümer, so bald sich dazu Gelegenheit bietet, öffentlich zu gestehen; Rügen hingegen, die das Gepräge von Schmähschriften tragen, werde ich mich nie zu beantworten herablassen.

Der Verfasser.

Mosaische Gesetze.

Verbote.

Zu den Verboten gehören nicht nur alle Mosaischen Vorschriften, welche eine Handlung untersagen, sondern auch solche, in deren Abfassung eine Verneinung oder ein abwarnender Ausdruck vorkommt. Mit Ausnahme der Kinder, haben alle Israeliten die Verbote zu beobachten, die jetzt noch anwendbar sind, und bei den meisten derselben ist die Uebertretung entweder durch göttliche oder gerichtliche Strafen verpönt, welche letztern natürlich schon lange nicht mehr auferlegt werden. Es giebt sogar mehrere Verbote, deren unwillkührliche oder bewußtlose Uebertretung auch durch ein Opfer abgebüßt werden mußte. Zu einer wissentlichen Vernachlässigung eines Verbotes kann nach dem Talmud nichts berechtigen, als eine augenscheinliche Lebensgefahr. Diese strenge Ansicht veranlaßte die ältern Schriftgelehrten, viele Erschwerungen als sogenannte Umzäunungen סְיָגִים einzuführen, welche die Bestimmung haben, die Uebertretung der Mosaischen Verbote zu verhüten. Viele solche Erschwerungen wurden zwar nicht mit Einstimmigkeit eingeführt, aber die spätern Casuisten haben nicht desto weniger bei den meisten die Beobachtung mit großer

Strenge eingeschärft, und sogar viele neue Erschwerungen eingeführt, an welche die ältern Schriftgelehrten nicht gedacht hatten. Da aber die Quellen der Gesetzentscheidungen den meisten unter dem Volke nicht zugänglich sind, so erhielten diese bald alle dasselbe Ansehen, dieselbe Sanction der Gewohnheit; man übte lebenslänglich aus, was man als Kind im elterlichen Hause vor sich gesehn hatte, und fragte höchstens, ob denn der Gebrauch auch geschrieben sey. Dies ging nun so lange, als es ging. Die Verhältnisse haben sich in unserm Jahrhunderte so gestaltet, daß die meisten Israeliten sich in der Alternative sahen, entweder dem Weltleben und der Ausübung ihres Berufes zu entsagen, oder sich über manches Herkömmliche wegzusetzen. Gar viele entschlossen sich für das Letzte, und, leider, mit dem Wahn, dadurch dem Willen Gottes, wie er ihn durch Moses und die Propheten geoffenbart habe, zuwider zu handeln, wodurch sie sich selbst als Uebertreter betrachten mußten, und, in diesem Zustande der vermeintlichen Zerfallenheit mit ihrer Glaubensgemeinschaft, thaten sie, was zu erwarten war; sie sagten sich nämlich allmählig von der Beobachtung aller positiven Religionsformen los. Die Uebertretung der Verbote mußte besonders diese Wirkung haben, weil man sich dabei in einer sündhaften Thätigkeit denkt. Diesem Uebel kann nicht anders abgeholfen werden, als durch das Zulassen aller Erleichterungen, die sich aus den Quellen selbst ergeben. Sie sind sehr bedeutend, und wenn es den Jugendlehrern gestattet würde, sie zu lehren, was sie jetzt freilich noch nicht können, ohne das Zutrauen vieler Eltern zu mißbrauchen, so könnte die jüngere Generation der Israeliten zu Menschen herangebildet werden, die, ihrer Ueberzeugung und der Wahrheit nach, zugleich der Form und dem Wesen der Religion treu leben, ohne irgend einem ehrbaren Lebensberuf entsagen zu müssen. Die folgende Darstellung der einzelnen Mosaischen Vorschriften wird dies zur Genüge beweisen. Wir bitten nur die Leser,

bei jeder Vorschrift nachzulesen, was bereits im Thariag darüber gesagt ist. Bei vielen Vorschriften haben wir es bei den Belehrungen des Thariag bewenden lassen, entweder weil sie in unsern Tagen keine Anwendbarkeit haben, oder weil sie zu keinen besondern Bemerkungen Stoff darboten.

---

1. Der Israelite darf ausser dem göttlichen Wesen, das sich am Berge Sinai geoffenbart hat, keine Gottheit anerkennen.

Dieses Verbot ist für uns Israeliten von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht Sorgfalt genug verwenden können, alles aus unsern Gebetsammlungen wegzulassen, was den Schein geben könnte, als erkännten wir irgend eine Pluralität in dem Wesen der Gottheit an. Von dieser Art sind manche durch die Cabbalisten eingeführten Gebote und Sprüche, welche auf eingebildete Emanationen der Gottheit anspielen, oder solche ausdrücklich durch die Benennungen der sogenannten Sephiroth bezeichnen.

2. Er darf den Namen Gottes nicht entweihen.

Dieser Sünde machen wir uns schuldig, wenn wir den Nichtisraeliten auf irgend eine Weise zu dem Wahne Anlaß geben, daß unsere religiösen Vorstellungen gegen die Gesetze der Sittlichkeit verstoßen. Sollten sich nun in Bücher aus frühern Zeiten, durch Unverstand oder Leidenschaftlichkeit, Aeußerungen eingeschlichen haben, die das Sittengesetz mißbilligt, so dürfen wir uns nicht mit dem Gedanken beruhigen, daß solche Aeußerungen mit unsrer heiligen Religion nichts gemein haben, sondern wir müssen, wenn der Name Gottes, der uns das Gesetz geoffenbart hat, nicht durch uns entweiht werden soll, laut erklären, daß wir, in Uebereinstimmung mit den orthodoxesten Schriftgelehrten aller Zeiten, keine Auto-

rität gelten lassen, wenn sie uns, gegen den wahren Geist der h. S., derartige Satzungen aufstellt; daß wir namentlich in dem Talmud nichts weiter als ein sehr schätzbares Hülfsmittel zur Interpretation der Ritualgebote sehen, aber sehr weit entfernt sind, seine Lehren und Meinungen anzunehmen, wo sie unsrer Vernunft oder unserm sittlichen Gefühle nicht zusagen; daß endlich der Talmud selbst nur für Entscheidungen, von denen er sagt, daß sie von Moses herrühren, die aber in sehr geringer Anzahl vorhanden sind und meistens keine praktische Wichtigkeit haben, unsere unbedingte Zustimmung verlangt. Wir getraun uns, diese Erklärung im Namen aller helldenkenden Israeliten abzulegen.

3. Er darf heilige Gegenstände nicht zerstören.

Der Israelite darf sich überhaupt allem, was heilig ist, allem, was zur Belehrung und Erbauung des Volkes, zur Anregung frommer Gefühle und tugendhafter Gesinnungen bestimmt ist, nicht anders als mit tiefer Ehrfurcht und ernstem Sinne nähern. Es entsteht hieraus für uns die besondere Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß in unsern Gotteshäusern, so wie bei unsern religiösen Feierlichkeiten überhaupt, alles vermieden werde, was einen lächerlichen oder unwürdigen Anstrich trägt, und dadurch dem Orte oder der Handlung die religiöse Weihe entzieht.

4. Er darf nicht geloben, irgend eine gottgefällige Handlung auszuüben, mit der Bedingung, dass Gott ihm irgend einen Wunsch erfülle.

Hingegen war es von jeher Sitte bei den Israeliten, daß sie, bei traurigen und bei freudigen Veranlassungen, Hausarmen und milde Stiftungen reichlich bedachten, mit der frommen Hoffnung, dafür den göttlichen Segen zu erhalten, und es ist sehr zu wünschen, daß diese Sitte sich nie verliere.

5. Er darf seinem Nächsten keinen verheimlichten Hass nachtragen.

Es war von jeher eine der edelsten Berufsangelegenheiten der Rabbinen, durch den Einfluß ihres geistlichen Charakters die Zwistigkeiten unter ihren Gemeindegliedern zu beschwichtigen, und es ist dadurch viel Böses verhütet worden.

6. Er darf seinen Nächsten nicht öffentlich beschämen.

Dieses Verbot wird bereits in den meisten europäischen Gemeinden auch zu Gunsten derjenigen angewendet, welche gegen das Ritualgesetz handeln, und es wird gegen keinen Uebertreter mehr der große oder der kleine Bann ausgerufen.

7. Er darf einen Sklaven, der seinem Herrn entflohen ist, nicht wieder ausliefern.

Die h. S. giebt uns dadurch zu verstehn, daß nie ein Mensch das Eigenthum eines andern werden kann. Auch wurden gewiß bei keinem Volke der alten Welt die Sklaven mit so vieler Milde behandelt, als bei den Israeliten.

8. Er darf die Hülflosigkeit der Waisen und Wittwen nicht missbrauchen, um sie hart zu behandeln, was natürlich auch gegen Andre nicht erlaubt ist.

Es ist hierin für die Israeliten nichts zu wünschen, als daß ihr Benehmen gegen Wittwen und Waisen stets so bleiben möge, wie es jetzt ist.

9. Er darf nicht den Ruf seines Nächsten durch üble Nachreden herabsetzen.

Besonders dürfen wir keinen mehr der Irreligiösität beschuldigen, wenn er gegen unsre Vorstellungen von den Ritualpflichten handelt. Die Uebereinstimmung aller

Israeliten über dies=n Punkt hat aufgehört und läßt sich so leicht nicht wieder zurückführen.

10. Er darf keine Verläumdung anhören.

Dieser Sünde können wir nicht besser entgehen, als wenn wir, so wenig als möglich, Personen zum Gegenstand unsrer Gespräche machen. Eine fortschreitende Geistesbildung wird uns dies erleichtern.

11. Er darf keine Rache ausüben, und 12. wegen einer erlittenen Beleidigung keinen Groll nachtragen.

13. Er darf zu keinem Alter das Nachdenken über die Religionslehre unterlassen.

Die Vernachläßigung dieser Mosaischen Vorschrift war stets für die Israeliten vom größten Nachtheil, indem sie dem Aberglauben in jeder Gestalt den Eingang erleichterte. Sie ist aber in unsern Tagen besonders dadurch schädlich, daß die Rabbinen, welche heilsame Reformen einzuführen wünschen, in der großen Anzahl der Unwissenden, welche Gottes Wort von Menschensatzungen nicht zu unterscheiden wissen, mächtige Gegner finden. Früher war es Sitte, daß alle wohlhabende Hausväter in ihren Erholungsstunden und an Festtagen bei den Zusammenkünften der mildthätigen Corporationen sich religiöse Vorträge halten ließen, und es wäre sehr zu wünschen, daß man einen so frommen und nützlichen Gebrauch nicht fahren ließe. Was indessen das Talmudstudium betrifft, so wird es zwar zu jeder Zeit für diejenigen, welche den Entwicklungsgang unsrer Religion zu kennen wünschen, vom höchsten Nutzen seyn, aber nothwendig vom Schulunterricht ausgeschlossen bleiben. Der Talmud will, daß man die Gemara, erst nachdem man das 15te Jahr zurückgelegt hat, zu studiren beginne.

14. Er darf bei götzendienstlichen Handlungen nicht zugegen seyn.

Götzendiener sind die, welche sich die verschiedenen Zweige der Weltregierung unter verschiedene höhere Wesen vertheilt denken, und jedem dieser Wesen besonders ihre Verehrung darbringen; nicht aber die, welche bloß eine Pluralität in der Gottheit annehmen, so sehr eine solche Annahme unsrer Religion widerstreitet.

15. Er darf sich nicht Forschungen hingeben, die zum Unglauben führen können.

Forschungen dieser Art sind alle Grübeleien über das Wesen der Gottheit und über unsern Zustand im einstigen Leben. Es sind schädliche Bestrebungen, die nothwendig zur Schwärmerei oder zum Scepticismus führen. Für uns Israeliten ist es hinreichend zu wissen, daß es eine göttliche Vorsehung und eine jenseitige Vergeltung giebt. Alles Uebrige, was diese hohen Fragen betrifft, liegt außerhalb der Sphäre unsrer Denkkraft.

16. Er darf keine Gotteslästerung über die Lippen bringen.

So gräßlich indessen die Sünde der Gotteslästerung ist, so sehr müssen wir uns hüten, diejenigen alle der Gotteslästerung zu beschuldigen, deren Vorstellungen von der Gottheit nicht mit den unsrigen übereinstimmen.

17—21. (S. Thariag.) Da diese Verbote auf den Götzendienst Bezug haben, so gilt auch hier die Bemerkung zum 14ten Verbot. Den christlichen Gottesdienst kann der Israelite besuchen, wenn er sich dabei sorgfältig jeder äußern Theilnahme enthält, die geeignet wäre, seine Festigkeit im eignen Glauben zweifelhaft zu machen. Auch ziemt es dem israelitischen Künstler um so weniger, seinen Kunstfleiß zur Verherrlichung einer Religion zu verwenden, welche nicht die seinige ist, da leider bis

jetzt die Kunst noch fast gar nichts geleistet hat, um der israelitischen Religion einigen äußern Glanz zu verleihen.

22. Der Israelite darf die Menschengestalt nicht in einem hervorragenden Bilde und die Himmelskörper gar nicht darstellen.

Wenn wir auch mit dem Talmud der Stelle Exod. 20, 20. diese Deutung geben, so ist dadurch der israelitische Bildhauer doch keineswegs beschränkt, es müßte ihm dann in den Sinn kommen, den menschlichen Körper vollständig und jeden Theil mit dem ihm eigenthümlichen Colorit darstellen zu wollen, indem sonst keine täuschende Aehnlichkeit entsteht. Was die Gestalt der Himmelskörper betrifft, so findet sich sogar eine Meinung im Talmud, daß ihre Abbildung erlaubt sey, weil man hier doch keine vollkommene Aehnlichkeit erreichen könne.

23—31. Verbote, welche die Entfernung vom Götzendienst erzielen. S. Thariag.

32. Er darf nicht im Namen eines Abgottes prophezeien.

Diesen Sinn hat nach dem Talmud die Stelle Exod. 23, 13. S. Thariag.

33—35. S. Thariag. *)

36—40. Verbote zur Warnung gegen Zauberei und abergläubische Handlungen. S. Thariag. Das Wort abergläubisch ist hier in dem engern Sinne zu nehmen, wo man aus spontanen und hervorgerufenen Erscheinungen Ereignisse erwartet die mit diesen Erscheinungen in kei-

*) Mit dieser Hinweisung werden wir uns bei allen Verboten und Geboten begnügen, die in unsern Tagen keine Anwendbarkeit haben, oder sich auf gänzlich erloschene Sitten beziehn, oder auch zu keiner Bemerkung Anlaß geben.

nem Zusammenhang von Ursache und Wirkung stehn. Man thut Unrecht, wenn man diejenigen des Aberglaubens beschuldigt, welche irgend eine gleichgültige Handlung mit frommem Sinn ausüben, weil sie glauben, daß dieselbe gottgefällig sey, es sey denn, daß der Wahn eine unwürdige Vorstellung von der Gottheit voraussetze. Prüfen wir nach diesem Grundsatze die in spätern Zeiten eingeführten Gebräuche, welche bei dem Volke ein gewisses religiöses Ansehen erhalten haben, so finden wir zwar deren viele, die mit irrigen Vorstellungen verbunden sind, aber keinen einzigen, den man geradezu für verwerflich erklären könnte. Sehr viele dieser Gebräuche haben sich bereits aus dem Leben verloren, und man kann getrost das Uebrige der Wirksamkeit eines gut geleiteten Religionsunterrichtes überlassen.

41. Der Israelite darf keine steinerne Opfersäule errichten.

Dessen ungeachtet sah es Gott mit Wohlgefallen, daß Jacob eine Denksäule errichtete (S. Thariag), weil gottesdienstliche Handlungen nur einen relativen Werth haben, der durch Zeit und Verhältnisse bestimmt wird. Diese Wahrheit müssen wir Israeliten uns vorzüglich in unsern Tagen vergegenwärtigen, wo so viele Religionsformen altern und zu zerfallen drohen, wenn sie nicht bald eine zeitgemäße und den Begriffen der jüngern Generation entsprechende Umstaltung erhalten.

42—49. S. Thariag.

50. Der Israelite darf die Sitten und die Gebräuche der Heiden nicht annehmen.

Obwohl hier nur von Heiden die Rede ist und seyn kann, so ist dieses Verbot doch nicht für unsere Zeiten ganz ohne Anwendung. Wir Israeliten müssen uns nämlich hüten, solche Gebräuche der Bekenner andrer Religionen anzunehmen, die uns das Ansehen geben können, als wollten

wir unsre Religion verbergen, oder als seyen wir in ihr schwankend. Dieses Fehlers machen wir uns schuldig, wenn wir in unserm Aeußern und in unserm häuslichen Leben den christlichen Feiertagen mehr Festlichkeit geben, als den israelitischen, um so mehr, da ein solches Verfahren in den Gemüthern unsrer Kinder nothwendig die Liebe für ihre Religion ertödten muß. Im Uebrigen thun wir sehr gut, wenn wir uns bemühen, es dahin zu bringen, daß uns in Sprache, Anzug und geselligem Benehmen nichts von den bessern unsrer christlichen Brüder, die mit uns gleichen Standes sind, unterscheide. Wir können den Gesinnungen und dem Leben nach fromme Israeliten seyn, ohne daß man uns im Aeußern durch zurückgebliebene Spuren der ehemaligen Verwahrlosung als solche erkenne. Eben so wenig kann uns dieses Verbot bei den Veränderungen, die wir für gut finden dürften, im öffentlichen Gottesdienste vorzunehmen, irgend ein Hinderniß darbieten.

51—56. Verbote zur Entfernung von abergläubischen Handlungen (S. Thariag).

57. Er darf weder am eignen Kopfe noch am Kopfe eines Andern das Haar an den Schläfen mit einem Barbiermesser ganz abscheeren.

58. Er darf sich das Haar an den Enden der beiden Kinnladen nicht mit dem Barbiermesser abschären, oder abschären lassen.

Wir haben schon im Thariag bemerkt, daß aus der Bibelstelle, welcher dieses Verbot, so wie es der Talmud versteht, entnommen ist, wenn man sie mit der Stelle Levit. 21, 5. vergleicht, schließen ließe, daß den Israeliten, die nicht aus priesterlichem Geschlechte sind, bloß verboten sey, den Bart so abzuputzen, daß das Haar nicht nachwächst. Der Talmud macht hierin zwischen

Priestern und andern Israeliten keinen Unterschied und scheint schon das für eine Zerstörung zu halten, wenn man den Bart so abputzt, daß das Haar mit der Wurzel abgeht. Nun ist es aber eine sichere Thatsache, daß dies bei dem jetzt üblichen Verfahren mit dem Barbiermesser durchaus nicht Statt findet, und daß die Wirkung der Scheere von der des Barbiermessers sich gar nicht wesentlich unterscheidet, woraus man denn, gewiß ohne Spitzfindigkeit und den übrigens verzeihlichen Wunsch zu erleichtern, schließen kann, daß der Talmud das Abputzen mit dem Barbiermesser nur dann verbietet, wenn man den Bart mit einem Stoff bestreicht, durch welchen das Haar beim Rasiren ganz ausgeht.

Nach dem Talmud ist übrigens aus den Worten, in welchen die Verbote 57 und 58 abgefaßt sind, gar nicht zu nehmen, daß es verboten sey, den Bart sich von einem Andern auf irgend eine Weise abputzen zu lassen, sondern die Handlung selbst, an sich oder an einem andern Israeliten, zu verrichten. Für das Verbot 57 beweist er indessen, auf die ihm eigenthümliche Weise, aus dem Umstande, daß das Zeitwort: ihr sollet nicht rund herum abschären im Plural steht, daß beides verboten sey; aber in Beziehung auf das Verbot 58 spricht sich der Talmud nicht aus, ob es auch auf denjenigen anwendbar sey, an dem die Handlung vorgenommen wird. Nur die Thosephtha sagt ausdrücklich, daß beide Personen das Verbot übertreten; es läßt sich aber annehmen, daß der, welcher rasirt wird, nur dadurch sündigt, daß er durch seine Bereitwilligkeit oder durch seinen Beistand einem Andern zur Sünde Anlaß giebt, so daß er nicht sündigt, wenn der Barbier kein Israelite ist. Dieser Meinung scheint ein Amora im Talmud, R. Ada bar Ahabah, wirklich beizustimmen, und der Talmud äußert sich an keinem Orte entschieden gegen ihn, woraus denn hervorgeht, daß man in keinem Falle berechtigt ist, einen Israeliten, der sich von einem Christen rasiren

läßt, einen Uebertreter zu nennen. (Was die Thosaphoth Schebuoth 3, a. im Widerspruch mit dieser Meinung sagen, ist bereits von einem spätern Rabbiner, der das höchste Ansehn genießt, mit siegreichen Gründen widerlegt worden).

59. Ein Israelite darf keine Frauenkleider, und 60. eine Israelitin darf keine Mannskleider tragen. S. Thariag.

61—63. S. Thariag.

64. In glücklichen Verhältnissen darf der Israelite nicht übermüthig werden, und nicht vergessen, dass er der Gnade Gottes Alles zu verdanken hat.

Um sich der Uebertretung dieses Verbotes nicht schuldig zu machen, ist es nicht hinreichend, wenn man bisweilen Gott im Stillen für die erhaltenen Wohlthaten dankt, schon deßwegen nicht, weil die frommen Regungen des Gemüthes sich auch bei den ernstesten Menschen selten einstellen, wenn sie nicht durch äußere Antriebe und besonders durch die Erbauung und die Belehrung in Gottes Hause herbeigeführt werden. Wenn daher die Reichen und die Wohlhabenden einer Gemeinde einerseits dem Luxus fröhnen und keine Kosten scheuen, wo es der Befriedigung der Genußsucht und der Bequemlichkeitsliebe gilt, andrerseits aber ihre religiösen Anstalten in Verfall gerathen lassen, so heißt dieß, in glücklichen Umständen Gott vergessen und dadurch sich seiner Huld unwürdig machen.

65. Der Israelite darf am Sabbath keine Arbeit verrichten.

Der Sabbath ist, wie man aus der Erzählung vom Mannabrot schließt, eine der religiösen Institutionen, die der Offenbarung am Berge Sinai vorangegangen

sind, obgleich in dieser Erzählung auch von der Bundeslade die Rede ist, die gewiß erst nach der Offenbarung verfertigt wurde. Nach dem Talmud wurde der Sabbath in Mara eingeführt, wo es heißt, daß Gott den Israeliten Gesetze und Rechte gegeben habe. In dem Decalog wird indessen die Sabbathruhe zum ersten Mal ausdrücklich eingeschärft, und zwar sind in den zwei Abschriften vom Decalog, die sich im Pentateuch finden, zwei verschiedene Ursachen angegeben; im Exod. soll er an die sechs Schöpfungsperioden, und im Deuteron. an die Dienstbarkeit in Egypten erinnern. Welcher Tag in der Woche der Sabbath sey, wird in der Bibel nirgendwo gesagt; wenn aber in irgend einem Punkte die Tradition mit Zuverlässigkeit entscheiden kann, so ist es hier; denn die Sabbathfeier gehört nicht zu den Ritualgeboten, die erst von den aus dem Exil Zurückgekehrten, nach langer Vernachlässigung, wieder ins Leben gerufen wurden, sondern wurde sogar unter den schismatischen Königen von Israel in Ehre gehalten, und sie ist zugleich das einzige Ritualgebot, das von den Propheten sehr häufig eingeschärft wurde, was freilich nicht verhindert hat, daß noch unter Esra in Jerusalem am Sabbath Markt gehalten wurde, bis dieser fromme Eiferer es mit Strenge untersagte. Es scheint daher außer Zweifel zu seyn, daß seit Jahrtausenden der Sabbath am Samstage gefeiert wird, was sich auch aus dem rein historischen Standpunkt, der uns aber hier fremd ist, recht wohl nachweisen ließe. Eine andre Frage ist es, ob der Sabbath, nach dem Willen der heiligen Schrift, nothwendig am Samstag gefeiert werden müsse, und ob man ihn nicht, wenn es die Verhältnisse der großen Mehrheit der israelitischen Gemeinden erfordern sollten, auf einen andern Tag der Woche verlegen dürfte. Weder der Talmud, noch die spätern rabbinischen Schriften sprechen sich über diese Frage aus, zu deren Anregung sich früher keine Gelegenheit darbot. Man könnte auch annehmen, daß sie keiner kirchlichen Autorität unter den Israeliten

das Recht einräumten, eine solche Verfügung zu treffen. Warum aber nicht, da sie doch gerade in Beziehung auf die Festtage, die an bestimmten Tagen des Monats zu feiern sind, der ehemaligen obersten Religionsbehörde die ausgedehntesten Befugnisse zugestanden? Daß der Sabbath deßwegen nicht verlegt werden dürfe, weil er genau dem siebenten Schöpfungstag entspricht, an welchem, nach dem Ausdruck der h. S., auch der Herr geruht, kann die Ansicht des Talmuds nicht seyn; denn er sagt, daß, wenn Jemand in einer Wüste nicht wisse, an welchem Tag der Sabbath sey, er auf's Gerathewohl sechs Tage abzählen und am darauf folgenden siebenten Tag feiern solle. Es scheint daher, daß es allerdings der Gesammtheit der israelitischen Gemeinden erlaubt wäre, im Interesse der Religion und ihrer Bekenner, den Sabbath auf einen andern Tag der Woche zu verlegen. So sehr dieß indessen bei den heutigen Verhältnissen der Juden in christlichen Staaten auch zu wünschen wäre, so ist doch für jetzt noch die erforderliche Uebereinstimmung der Gemeinden so wenig zu hoffen, daß es für die Erhaltung der Religion sehr gefährlich wäre, wenn einzelne Gemeinden einen solchen Schritt wagten. Unter allen Religionsformen der Israeliten ist der Sabbath die unverletzlichste und die, welche mit den Grundprincipien des Glaubens am innigsten verwebt ist. In andern Punkten mag immerhin, wie dies der Fall ist, manche Gemeinde etwas für erlaubt halten, was viele andre verbieten; in Beziehung auf den Sabbath hingegen ist es nöthig, daß er wenigstens in allen Gemeinden an demselben Tage gefeiert werde, sonst entsteht eine Zersplitterung in Sekten, welche die verderblichsten Folgen haben könnte. Man muß daher denen weichen, welche das historische Moment für sich haben.

Sollte denn aber der Sabbath, wenn man dessen Feier nicht durch eine übermäßige Aengstlichkeit erschwert, die weder im Geiste der Religion, noch in dem ihrer

orthodoxesten Lehrer ist, wirklich dem israelitischen Handwerker, Kaufmann, Landwirth, Staatsdiener in der Ausübung des Berufs so beschwerlich fallen? Wir glauben dies nicht.

Wollten wir bei dem Buchstaben des Pentateuchs und der Propheten stehen bleiben, so könnten wir mit wenigen Worten sagen, die Israeliten dürften den Sabbath feiern, wie die Christen den Sonntag, und da wären gar viele Beschwerlichkeiten weggewälzt. Wir glauben aber, daß es uns nicht gestattet ist, uns im öffentlichen Leben so weit vom historischen Felde zu entfernen. Ist auch der Talmud nicht in allen seinen Entscheidungen für den Israeliten verbindlich, so ist er doch für jetzt noch der einzige brauchbare und durch sein hohes Alter ehrwürdige Anfangspunkt, von welchem die weitere Ausbildung unsrer Ritualformen ausgehn muß. Suchen wir daher in dem Talmud selbst die nöthigen Erleichterungen, deren die Sabbathfeier fähig ist. Suchen wir dieselben übrigens nicht zum Vorschub für unsre Bequemlichkeitsliebe, sondern im Interesse der Religion, deren aufrichtige Anhänger gewiß in demselben Maaße sich vermehren werden, als ihr Zwiespalt mit dem Leben abnimmt. Schon die Talmudisten sagen, „Der Sabbath ist euch gegeben, aber nicht ihr ihm", welchen Grundsatz sie freilich nur auf den Fall anwenden, wo es gilt, durch eine Verletzung der Sabbathfeier ein Menschenleben zu retten; aber, nach dem Geist zu urtheilen, der sie in so manchen andern Punkten geleitet hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie in unsern Tagen diesem Grundsatze eine viel größere Ausdehnung gegeben hätten. Es soll hier indessen gar nicht in Vorschlag gebracht werden, irgend eine Verrichtung am Sabbath für erlaubt zu erklären, die nach der Interpretation des Talmuds schon durch den Pentateuch verboten ist, so wie überhaupt dies in Beziehung auf andre Gebote auch nicht geschehn soll; die vorzuschlagenden Erleichterungen

sind schon bedeutend genug, wenn wir den Erschwerungen, die der Talmud, vermöge der geistlichen Autorität der vormaligen Schriftgelehrten, eingeführt hat, da keine Anwendung geben, wo sie in der Ausübung der verschiedenen bürgerlichen Berufszweige große Hindernisse darbieten, und wir werden später zeigen, daß man in unserm Zeitalter dazu vollkommen berechtigt ist.

Die Erschwerungen, welche der Talmud entweder wirklich selbst eingeführt, oder auch als Gegenstand der Controverse unentschieden gelassen hat, beziehn sich theils auf alle als Arbeiten betrachteten Verrichtungen überhaupt, theils auf einzelne Verrichtungen, die er in einer größern Ausdehnung als der Pentateuch verbietet, theils endlich auf solche Verrichtungen, die er gar nicht für Arbeiten hält, aber doch entweder als Umzäunung verbietet, oder um dem sabbathlichen Leben eine größere äußere Feierlichkeit zu verleihn.

Die Erschwerungen erster Art bestehen darin, daß der Talmud und spätere Casuisten auch dann Verrichtungen untersagen, wenn sie auf eine Weise vorgenommen werden, die ihnen den Charakter eigentlicher Arbeiten im talmudischen Sinne entzieht. Dahin gehören folgende Fälle:

I. דָּבָר שֶׁאֵינוֹ מִתְכַּוֵּן Wenn man bei irgend einer Handtierung eine erlaubte Verrichtung im Sinne hat, dabei aber, ohne es zu wollen oder zu wünschen, nebenbei eine unerlaubte Verrichtung zu Stande bringt, so braucht man sich dieser Handtierung nicht zu enthalten, selbst wenn die unerlaubte Verrichtung nothwendig zu Stande kommt. Nur dann muß man sich ihrer enthalten, wenn man die nebenbei zu Stand gebrachte Verrichtung zu benutzen gedenkt. Diese Erklärung stimmt mit der des Aruch (s. עֵרֶךְ פְּסִיק) überein, und es läßt sich nichts im Talmud dagegen auffinden, wenn auch

Maimonides und Andre annehmen, die Handtierung sey auch dann verboten, wenn man die nebenbei zu Stande gebrachte unerlaubte Verrichtung gar nicht benutzen will. Es ließen sich unzählige Verrichtungen anführen, die der Schulchan Aruch verbietet, aber nach diesem Grundsatze erlaubt sind; so verbietet er z. B. das Haarkämmen am Sabbath, weil man nothwendig Haare dabei ausreiße, obgleich dieß gewiß nicht bei der Handlung gewünscht wird. Die meisten Erschwerungen dieser Art werden aber ohnedies vom Volke nicht mehr beobachtet, weil — sie zu lästig sind, und man sich darüber wegsetzt. Viele thun es in der Ueberzeugung, dabei zu sündigen und erlangen dadurch eine verderbliche Herrschaft über ihr Gewissen.

II. מְקַלְקֵל Handtierungen, durch welche bloß beabsichtigt wird, einen Gegenstand zu zerstören, sind nach dem Talmud nur durch die Schriftgelehrten verboten, aber nicht verpönt, es sey denn, daß man nur zerstöre, um später (an demselben Sabbath) etwas Unerlaubtes zu verrichten *). Wenn man also ein Gebäude einreißt, Genähtes auftrennt, Papier, Leder oder Pergament reißt, hölzerne oder irdene Geräthschaften einschlägt, Flammen auslöscht, brennbare Stoffe anzündet, bloß damit das Gebäude, die Geräthschaft, die Flamme, der Stoff nicht mehr existire, nicht aber, um neu zu bauen, das Material zu benutzen, das Licht oder die Wärme der Flamme zu genießen, so finden die im Pentateuch auf die Entweihung des Sabbaths gesetzten Strafen keine Anwendung, wenn auch jene Handlungen durch die Schriftgelehrten untersagt sind.

---

*) Die Worte: an demselben Sabbath, finden sich nicht in dem Talmud; es läßt sich aber wohl annehmen, daß er es so meine.

III. מְלָאכָה שֶׁאֵינָהּ צְרִיכָה לְגוּפָהּ Es ist im Thariag bereits gesagt, daß es 39 Arten von Verrichtungen gibt, die bei dem Bau der Stiftshütte angewendet wurden, und darum am Sabbath vom Talmud als Arbeiten untersagt worden. Wenn nun Einer eine dieser Verrichtungen zu einem andern Zwecke vornimmt, als der bei dem Bau der Stiftshütte damit erzielt wurde, so ist R. Simeon, der überhaupt bei der Sabbathfeier viele Erleichterungen zuläßt, gegen den strengern R. Jehudah, der Meinung, daß die Handlung zwar verboten, aber nicht verpönt sey, und mehrere der spätern stimmen ihm bei. Wenn man daher eine Flamme auslöscht und nicht die Absicht hat, dadurch Kohlen zu bilden, was bei dem Bau der Stiftshütte der Fall war, etwas aus einem begränzten Ort in einen freien, oder umgekehrt, bringt, nicht weil man es an dem neuen Ort wünscht, sondern damit es an dem Orte, wo es sich befand, nicht sey; ein Thier tödtet, nicht um den Körper zu benutzen, sondern etwa damit es nicht beschädige; eine Grube gräbt, nicht um eine Grube zu haben, sondern um die Erde zu benutzen; ein Gebäude umreißt oder ein Geräth zerstört, nicht um ein besseres Gebäude oder Geräth an demselben Ort oder mit demselben Material zu verfertigen, sondern um überhaupt das Material zu benutzen, so ist die Handlung nicht verpönt, wenn man die Meinung des R. Simeon annimmt *).

Alle in II. und III. für nicht verpönt erklärten Verrichtungen sind nach dem Mosaischen Gesetze erlaubt, und es braucht wohl nicht gesagt zu werden, wie viele weit umfassende Erleichterungen entstehn würden, wenn man sich hierin stricte am Mosaischen Gesetze halten

*) Wir haben hier die Erklärung des R. Jizchak (Sabbath 93, a) angenommen, die sich viel besser auf alle im Talmud vorkommende Fälle anwenden läßt, als die, welche Raschi giebt.

wollte, was indeſſen doch, wenn der Sabbath nicht ein werktägiges Anſehn erhalten ſoll, nicht unbedingt und vornemlich nur ſo geſchehen darf, daß dadurch die öffentliche Sabbathſtille nicht geſtört werde, es ſey denn, daß man einen bedeutenden Verluſt zu verhüten habe.

IV. מְלָאכָה בְּשׁוּתָּפוּת Wenn zwei eine Arbeit verrichten, z. B. mit einander einen Gegenſtand von einem begränzten Ort in einen freien, oder umgekehrt, bringen, ſo iſt nach R. Simeon die Handlung in jedem Falle unverpönt; nach R. Jehudah aber nur dann, wenn jeder von beiden die Handlung hätte allein verrichten können. Auch dieſer Umſtand bietet in dringenden Fällen eine ſehr merkliche Erleichterung dar, obgleich hier keiner der ſpätern Caſuiſten der Meinung des R. Simeon beiſtimmt.

V. פִּיקּוּחַ נֶפֶשׁ So wie jedes andre Gebot, mit Ausnahme des Götzendienſtes, der Blutſchande und des Mordes, ſo darf auch der Sabbath verletzt werden, wenn es gilt, ein Menſchenleben zu retten. Leidet Jemand an einer Krankheit, die lebensgefährlich iſt, d. h., die bei vernachläßigter Pflege, nach Ausſage der Sachverſtändigen, den Tod zuziehen kann, ſo iſt jeder Israelite in ſeiner Umgebung verpflichtet, ſelbſt den Sabbath zu verletzen, um zur Rettung beizutragen, und er fehlt ſehr, wenn er wartet, bis ein Nichtjude kommt, oder erſt bei einem Rabbiner anfragt. So will's der Talmud. Nicht deſto weniger iſt immer noch bei einem jüdiſchen Kranken und ſeiner Familie der Sabbath, deſſen Erſcheinen jedem Israeliten erquicklich ſeyn ſollte, eine fürchterliche Qual. Keiner will Licht reichen, wo es nöthig iſt, keiner warmes Waſſer bereiten, keiner etwas, das nöthig iſt, einkaufen, Alles ſoll durch Nichtjuden geſchehn, und man ſehnt ſich nach dem Ausgang des Sabbaths, wie nach der Erlöſungsſtunde. Die Rabbiner

verſäumen eine heilige Pflicht, wenn ſie über dieſen ſo höchſt wichtigen Punkt das Volk nicht beſſer belehren.

VI. מְלָאכָה הַנַּעֲשֵׂית מֵאֶלְיָהּ Man darf am Freitag jede Vorrichtung treffen, durch welche am Sabbath ſich etwas ſelbſt bereitet, z. B. Häute in die Lohe legen, Wolle und Spezereien einweichen, einen Topf mit zu kochenden Speiſen ans Feuer ſtellen. Bei letzter Verrichtung empfiehlt der Talmud verſchiedene Vorſichtsmaaßregeln, damit man nicht am Sabbath aus Vergeſſenheit die Kohlen nachſchüre; er nimmt aber nur hypothetiſch an, daß Hillel, von dem obige Erleichterung überhaupt ausgeht, in dieſe Erſchwerung einſtimme.

VII. מְלָאכָה שֶׁאֵינָהּ מִתְקַיֶּמֶת בְּשַׁבָּת Die verſchiedenen Verrichtungen ſind nur dann verpönt, wenn ihre Wirkung ſich den ganzen Sabbath hindurch erhält. Wo dies nicht der Fall iſt, z. B. wenn man etwas ſo färbt, daß die Farbe von ſelbſt verwittert oder auch leicht mit der Hand wieder abgeſtreift werden kann, oder mit einer Tinte ſchreibt, die von ſelbſt erblaßt, ſo wird die Handlung bloß durch die Schriftgelehrten verboten.

Gehn wir nun auf einzelne Verrichtungen über, und ſuchen wir die Erleichterungen auf, welche die Talmudiſche Interpretation bei denſelben zuläßt.

I. Bei den Verrichtungen, die zum Feldbau gehören, laſſen ſich keine beſondern Erleichterungen einführen, als die, welche auf alle Arbeiten überhaupt anwendbar ſind, So könnte z. B. das Begießen, wo es Noth thut, durch zwei Perſonen zugleich vorgenommen werden. Es iſt nicht zu verkennen, daß ſolche Ausflüchte der Art ſind, daß man ſie mit allerlei nicht ſehr ehrbaren Prädicaten belegen könnte. Wir befinden uns aber in der Wechſelwahl, entweder den bequemen Weg einzuſchlagen und

den Sabbath zu feiern, wie die Christen den Sonntag halten, was aber den historischen Faden in der religiösen Entwicklung, nicht ohne Nachtheil gänzlich abreißen würde, oder die talmudische Interpretation des Pentateuchs fest zu halten, und uns nur, wo bedeutender Verlust oder eine drückende Lästigkeit zu vermeiden ist, über das wegzusetzen, was der Talmud selbst für Menschensatzung ausgiebt. Nun sind aber Ausflüchte, wie die hier angeregten, ganz im Geiste des Talmuds, der sehr viele dieser Art ersonnen hat, um die Ausübung des Mosaischen Gesetzes nach seiner Interpretation möglich zu machen.

Viele Arbeiten, die bis jetzt untersagt wurden, werden als Herleitungen von den Verrichtungen beim Feldbau betrachtet, als: Melken, Butterstoßen, Honigsammeln, das Kehren und das Begießen der Zimmer. Dies ist aber nur die Meinung eines Einzelnen im Talmud; nach den übrigen rühren diese Erschwerungen bloß von den Schriftgelehrten her. Das Beschneiden der Pflanzen ist nach R. Simeon nur dann verpönt, wenn man es in der Absicht thut, das Abgeschnittene zu benutzen.

II. Das Backen und das Kochen sind nur dann verpönt, wenn die Speise beim Beisetzen wegen ihrer Rohheit noch ganz ungenießbar ist und am Feuer ihre volle Genießbarkeit erhält. Ist sie nur einigermaßen genießbar, wenn man sie ans Feuer setzt, oder läßt man sie nicht bis zur vollen Genießbarkeit kochen, oder stellt man sie bloß zum Aufwärmen ans Feuer, so wird die Handlung vom Talmud bloß aus der Furcht verboten, man möchte die Kohlen schüren. Dasselbe gilt vom Trocknen irdener Gefäße am Feuer. Das Erhitzen der Metalle ist nur verpönt, wenn man sie roth glühend werden läßt.

III. Nur das Schreiben mit der hebräischen Quadratschrift ist verpönt. Jede Currentschrift wird auch in andern Beziehungen für kein eigentliches Schreiben ge-

halten. Das Schreiben mit der linken Hand und überhaupt mit der Hand, deren man sich nicht mit Bequemlichkeit bedienen kann, ist ebenfalls nicht verpönt. Das Setzen zum Drucken gilt für keine Arbeit.

IV. Das Verbrennen ist nach dem Grundsatz des R. Simeon nur dann verpönt, wenn man dabei Kochen oder Kohlen und Asche gewinnen will. Nach dem Wortsinn des Pentateuchs scheint überhaupt nicht das Verbrennen, sondern nur das Hervorbringen des Feuers verboten zu seyn; aber nach dem uns leitenden Grundsatz, der Interpretation des Talmuds zu folgen und nur Erschwerungen aufzuheben, können wir von dieser Unterscheidung keinen Gebrauch machen. Das Auslöschen ist ebenfalls nur dann verpönt, wenn man die zurückbleibenden Kohlen zu benutzen beabsichtigt. Glühendes Metall zu löschen, ist ebenfalls nicht verpönt. Bei einer Feuersbrunst, oder wo es gilt, eine Feuersbrunst zu verhüten, ist das Löschen geradezu erlaubt.

V. Das Verbot, etwas aus einem begränzten in einen freien Ort zu bringen und umgekehrt, so wie das Verbot, etwas vier Ellen weit in einem freien Ort fortzubewegen, ist in Ortschaften, die nicht mit Mauern umringt sind, so lästig, daß schon der Talmud auf ein Mittel gesonnen hat, es zu erleichtern. Dieses Mittel besteht darin, daß man den Eingängen der Ortschaft durch eine in die Quer gespannte Schnur die Gestalt einer Thüre giebt. Nach R. Simeon übrigens sind solche Bewegungen von Gegenständen nur dann verpönt, wenn man die Absicht hat, mit oder an dem bewegten Gegenstande irgend eine Arbeit vorzunehmen. Außerdem ist die Ansicht vieler Casuisten, daß alle unsre Wege und Landstraßen eine viel zu geringe Frequenz haben, um als freie Plätze betrachtet werden zu können.

Gehen wir nun zu den Verrichtungen über, die, nach dem Talmud, nicht als Arbeiten zu betrachten sind, aber

doch aus verschiedenen Gründen verboten werden, über die wir uns, wo sie sehr lästig sind, oder zur Verhütung von erheblichem Verlust hinaussetzen können. Diese Verrichtungen sind in sehr großer Anzahl; sie lassen sich aber alle in folgende Hauptkategorien bringen:

I. גְּזֵרוֹת Unzählige Verrichtungen werden im Talmud oder von spätern Casuisten verboten, aus Furcht, man möchte dabei eine eigentliche Arbeit vornehmen. Viele derselben sind im Thariag angeführt, und ungleich mehr sind übergangen, weil sie von dem Volke aus Unbekanntschaft, oder weil man sich überhaupt darüber hinaussetzt, schon längst nicht mehr beachtet werden. Die wichtigsten dieser verbotenen Verrichtungen sind: 1) Das Reinigen eines gepflügten Feldes, so wie das Ausräumen eines Magazins, aus Furcht, man möchte dabei Unebenheiten im Boden ausfüllen, was einige Aehnlichkeit mit dem Pflügen hat; 2) das Essen abgefallener Früchte, aus Furcht, man möchte sie abschneiden; 3) das Reiten und das Fahren, man möchte eine Gürte abschneiden; 4) Das Genießen von Dingen, die keine Kost für Gesunde sind, und nicht zur Sättigung oder zum Genuß, sondern bloß zur Beförderung der Gesundheit dienen, man möchte auch Spezereien kosten; 5) Brod aus dem Ofen holen, aus Furcht, man möchte es backen; 6) auf einem musikalischen Instrumente spielen, man möchte an dem Instrumente etwas repariren; 7) das Kaufen, Verkaufen, Dingen und Miethen, man möchte dabei schreiben, was indessen beim Verkauf der heiligen Verrichtungen in den Synagogen nicht beachtet wird; 8) das Spielen mit Karten und Würfeln, weil es einem Handel ähnlich sieht.

II. דְּבָרִים הַדּוֹמִים לִמְלָאכָה Der Talmud hat manche Beschäftigungen untersagt, weil sie dem Sabbath ein werktägiges Aussehn geben, und gründet sich dabei

auf die Stelle Jes. 58, 13: „Wenn du am Sabbath ꝛc.“ Dahin gehören: jede Erwerbsthätigkeit überhaupt, so wie das Unterhalten von Geschäftsangelegenheiten, insofern sie sich nicht auf bloßes Nachdenken darüber beschränkt; das Besehn der Grundstücke u. a. m. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Beschränkungen dem Zwecke der Sabbathruhe sehr angemessen sind; aber doch ist es für jeden, der in den Geist des Talmuds eingedrungen ist, höchst wahrscheinlich, daß seine Verfasser dieselben in unsern Zeiten und bei unsern Verhältnissen nicht eingeführt hätten. Es ist nur zu wünschen, daß jeder Israelite das Möglichste thue, um die Stille und die äußere Feier des Sabbaths zu befördern, und solche erlaubte aber werktägige Verrichtungen, die er nicht ohne erheblichen Schaden unterlassen kann, so wenig als möglich öffentlich vornehme.

III. טִלְטוּל Um das werktägige Leben am Sabbath noch sorgfältiger zu verhüten, verbietet der Talmud das Berühren und Fortbewegen solcher Werkzeuge und Geräthe, die zu am Sabbath verbotenen Verrichtungen gebraucht werden, es sey denn, daß es dabei nicht um die Erhaltung und Aufbewahrung des Geräths zu thun sey, sondern um es zu irgend einem erlaubten Gebrauch zu benutzen, oder um den Ort, wo es sich befindet, frei zu machen. Der Talmud verbietet ferner das Fortbewegen von Geld und rohen Stoffen. Diese Verbote werden, das Berühren des Geldes ausgenommen, wie viele andre dieser Art, wenig mehr unter dem Volke beachtet.

IV. מוּקְצֶה מֲחֲמַת חֶסָּרוֹן כִּיס Der Talmud verbietet ferner Gegenstände zu bewegen, bei denen man sehr besorgt ist, es möchte etwas daran verletzt werden, unter andern auch Waaren, die zum Verkaufe bestimmt

sind. Diese Erschwerungen sind dem Volke fast gänzlich unbekannt und daher auch von sehr wenigen beachtet.

V. מוּקְצֶה מֵחֲמַת אִסּוּר Es ist schon im Thariag gezeigt worden, daß eine Meinung im Talmud, es ist die des R. Jehudah, das Fortbewegen und die Benutzung, zum Essen oder zu irgend einem andern Gebrauch, von solchen Gegenständen verbietet, die man, weil ein Verbot auf ihnen haftet, aus dem Sinne verwiesen, und zwar auch dann, wenn die Anwendbarkeit des Verbotes nur am Eingange des Sabbaths bestanden und am Sabbath selbst aufgehört hat. Nach R. Simeon gilt diese Erschwerung nur von Gegenständen, von denen man gleichsam erklärt hat, daß man sie den Sabbath über nicht genießen wolle, z. B. von eingemachten Früchten, die noch nicht ihre volle Genießbarkeit haben. Viele Meinungen im Talmud stimmen dem R. Simeon bei, und selbst der Schulchan Aruch scheint seine Meinung in einem einzelnen Punkt anzunehmen, denn er erlaubt, von dem Fleische eines Thieres zu essen, das für einen Kranken geschlachtet wurde. In allen übrigen Punkten indessen entscheidet er mit Strenge, nach dem Beispiel des Maimonides und andrer frühern Casuisten, nach R. Jehudah, und es entstehen dadurch unzählige Verbote, die zum Theil auch dem Volke bekannt sind und beachtet werden, aber sehr füglich aufgehoben werden können. Die wichtigsten darunter sind: das Fortbewegen der Bruchstücke eines Gefäßes, wenn sie keine Brauchbarkeit haben; das Berühren erloschener Kerzen und Lampen; das Genießen solcher Früchte, die beim Eingang des Sabbaths noch am Baum waren; das Benutzen von Schuhen uud Kleidern, die am Sabbath verfertigt wurden, oder die Einer am Sabbath von einem Orte hergebracht, der nicht im Bezirke des Wohnortes liegt, u. a. m. Es wird ferner verboten, ein Gefäß zu tragen, in welchem ein aus dem Sinne verwiesener Gegenstand liegt, es sey

denn, daß man nur das Gefäß selbst und nicht den darin befindlichen Gegenstand gebrauche. Endlich wird auch verboten, von irgend einem Gefäße einen Gebrauch zu machen, durch welchen es nachher nicht mehr getragen werden darf, z. B. es unter eine brennende Lampe zu stellen, um herabfallende Tropfen und Funken aufzufangen. Wie viele Gesetze hat man dem Volke auferlegt, von denen es keine Ahndung hat!

VI. נוֹלָד Manches, was zu der vorigen Kategorie gehört, wird auch darum verboten, weil überhaupt angenommen wird, man dürfe am Sabbath nichts genießen, was erst am Tag seine Genießbarkeit erhalten hat. Aus diesem Grund wird auch verboten, ein Ei in die Hand zu nehmen, das am Sabbath gelegt wurde.

VII. אֲמִירָה לְגוֹי שְׁבוּת Der Talmud verbietet, eine schon durch den Pentateuch verbotene Arbeit durch einen Nichtjuden verrichten zu lassen, aber nur von sehr wenigen wird dieses Verbot bei Verrichtungen beachtet, die zum häuslichen Leben gehören. Der Talmud erlaubt indessen, einem Nichtjuden eine Arbeit überhaupt zu übertragen, ohne sich darum zu bekümmern, ob er am Sabbath daran arbeitet oder nicht; nur bei öffentlichen Arbeiten untersagt er es aus Furcht, man möchte glauben, die Arbeit werde tagweise bezahlt. Da nun aber dies jetzt gar nicht zu geschehn pflegt, so ist kein Grund vorhanden, warum man nicht sollte am Sabbath durch Nichtjuden bauen lassen dürfen. Es ist ferner kein Verstoß, wenn man am Sabbath die Arbeiten in einer Werkstätte oder beim Feldbau durch Nichtjuden vornehmen läßt und den Ertrag des Tages ihnen giebt, zugleich ihn aber für eine bestimmte, noch so geringe Summe abkauft, da selbst der Talmud Verträge dieser Art bei andern Gelegenheiten für zulässig hält.

66. **Der Israelite darf am Sabbath nicht aus dem Bezirke seines Wohnortes gehn.**

Es ist schon gezeigt worden (S. Thariag), daß nach streng talmudischer Interpretation der Bezirk einer Ortschaft sich auf 24000 Ellen in der Runde erstreckt. Das erschwerende Verbot des Talmuds, welches den Bezirk auf 2000 Ellen in der Runde beschränkt, wird von der Masse des Volkes sehr wenig beobachtet. Uebrigens sagt der Talmud, daß zehn Hand breit über dem Erdboden die Beschränkung nicht Statt finde. Das Verbot findet also, wenn man in einem Wagen fährt, keine Anwendung. Zu Wasser gilt die Beschränkung des Bezirkes ebenfalls nicht. Uebrigens ist es überhaupt fraglich, ob dieses Verbot nicht gänzlich bloß von den Schriftgelehrten herrühre. (S. Sotah 29, b).

67. S. Thariag.

68. **Am Versöhnungstage darf der Israelite nicht arbeiten.**

Die Ruhe des Versöhnungstages hat ganz dieselbe Strenge, als die des Sabbaths. Der Talmud erlaubt zwar gegen Abend manche Verrichtungen zur Bereitung der Abendmalzeit, die er am Sabbath verbietet; diese Erleichterungen sind aber ganz außer Gebrauch gekommen, weil die höhere Weihe, mit welcher der Versöhnungstag bei uns gefeiert wird, es erfordert, daß alles Werktägige sorgfältig vermieden werde.

69. **Er darf am Versöhnungstage nicht essen und nicht trinken.**

Das Essen ist nach dem Talmud nur verpönt, wenn die Speise so groß ist, als eine dicke Dattel, oder ungefähr so groß, als ein Ei; das Trinken nur bei einem starken Schluck. Hat man in einer geringeren

Quantität gegessen oder getrunken und dann so lange Zeit gewartet, als ein gesunder Mensch nöthig hat, um eine Speise in der Größe von drei Eiern zu verzehren, so kann man wieder so viel essen oder trinken, ohne daß die Handlung verpönt sey. Ob es nach dem Pentateuch geradezu erlaubt sey, in einer geringeren Quantität, als die oben angegeben, zu essen und zu trinken, darüber wird im Talmud sowohl beim Versöhnungstag als bei allen verbotenen Speisen überhaupt gestritten. Die Casuisten sind für die erschwerende Ansicht, daß der Genuß in so geringer Quantität auch durch den Pentateuch verboten und nur nicht verpönt sey, und die hehre Bestimmung des Tages wird es immer in Gebrauch erhalten, daß man ihnen hierin nachlebe und, wo die Erhaltung der Gesundheit es nicht nöthig macht, gar nichts esse, noch trinke. Die vier andern Peinigungen, welche der Talmud auferlegt, sind bloß durch die Schriftgelehrten eingeführt und werden von dem Volke nicht mehr alle mit Strenge beobachtet.

70—75. Verbot der Arbeit an den vier andern hehren Festtagen.

Mit Ausnahme der Arbeiten, welche zur Speisebereitung gehören, sind diese Feiertage dem Sabbath gleich gesetzt, wie im Thariag bereits das Ausführliche hierüber mitgetheilt ist. Es ist hier nur hinzuzufügen, daß alle Arbeiten, die mit Speisen vorgenommen werden, als das Schlachten, das Schneiden, das Mahlen und die sonstigen mit dem Getreide vorzunehmenden Verrichtungen nach dem Pentateuch ohne alle Beschränkung erlaubt sind, und die Schriftgelehrten nur manche Beschränkungen eingeführt haben, damit die Festtage nicht ein werktägiges Ansehn erhalten, welche Rücksicht wir in nicht dringlichen Fällen gewiß auch zu beachten haben. Was die Handhabung und den Genuß aus dem Sinne verwiesenen Gegenstände betrifft, so halten sie mehrere

Casuisten für erlaubt; andere hingegen verbieten sie mit Strenge und berufen sich auf eine Stelle des Talmuds, wo es heißt, man müsse es an den andern Festtagen strenger nehmen, als am Sabbath, damit man sich an ihnen nicht zu viele Eingriffe erlaube. Dieser Stelle lassen sich aber manche Erleichterungen entgegensetzen, die der Talmud an den Festtagen ausdrücklich deßwegen gestattet, weil an denselben das Arbeiten nicht so schwer verpönt ist, als am Sabbath.

Alle Beweise, die aus dem Talmud angeführt werden, daß die Festtage auch jetzt noch mit aller Strenge zwei Tage zu feiern sind, und daß nur in Beziehung auf die Beerdigung der Todten, in welcher der Talmud selbst den zweiten Tag einem Werktage gleich gesetzt hat, zwischen den zwei Tagen ein Unterschied zu machen sey, haben keine Kraft mehr, seitdem unsre Kalenderberechnung auf eine unabänderliche Weise festgestellt ist, was zur Zeit der Abfassung des Talmuds der Fall noch nicht war. Wenigstens war damals die Kalenderberechnung noch sehr geheim gehalten und war selbst den meisten Thanaim und Amoraim unbekannt. Damals konnten die Monate Thischri, Nissan und Siwan, in welche die Festtage fallen, zwei Neumondtage haben, in welchem Falle auch von jedem Neumondtage an die bestimmte Anzahl der Tage bis zum Festtage abzuzählen war. Jetzt hingegen haben die erwähnten Monate niemals zwei Neumondtage, und es ist eine offenbare Folgewidrigkeit, wenn man zwei Festtage hält. (הלמת יט" ראב"ד 6. 14.) Es wäre indessen keineswegs rathsam, die Feier der zweiten Festtage gänglich einzustellen, besonders in der Synagoge dürfte der zweite Tag nicht mehr, als es bis jetzt üblich war, von dem ersten unterschieden werden; nur im Privatleben könnte, wo es dringlich ist, die Strenge der Feier nachlassen.

Die Beschränkungen, welche der Talmud und die

Casuisten für die Halbfesttage vorgeschrieben haben, sind in sehr großer Anzahl, aber, bis auf wenige, dem Volke gänzlich unbekannt. Im Allgemeinen ist hier darauf zu sehen, daß diese Tage nicht allmälig ihre Festlichkeit gänzlich verlieren, welcher Zweck erreicht werden kann, ohne daß man nützliche Arbeiten unterlasse. Das talmudische Verbot, an diesen Tagen den Bart zu putzen, ist auf unsre Sitten und Verhältnisse durchaus nicht berechnet (s. תגלחת von Reggio.).

76. Der Israelite darf am Pesachfeste kein gesäuertes Brod und keine durch Gährung gesäuerte Getreidefrüchte essen.

Viele Erschwerungen dieses Verbotes sind besonders durch die spätern Casuisten mit außerordentlicher Strenge eingeschärft worden und beruhen keineswegs auf der Uebereinstimmung aller Talmudisten.

Nur R. Jchudah ist der Urheber der Meinung, nach welcher es sich aus dem Text des Pentateuchs herleiten läßt, daß man schon am Nachmittag, der dem Pesachfeste vorangeht, kein gesäurtes Brot essen dürfe. R. Simeon und viele, die ihm beistimmen, sind dieser Meinung nicht. Nach diesen ist das Essen des gesäuerten Brotes am ganzen Vorabend des Pesachfestes wenigstens nicht verpönt und seine sonstige Benutzung nicht einmal verboten. Wenn es nach seiner Meinung dennoch den Nachmittag des 14. Missan nicht gegessen werden darf, so gründet sich dies bloß auf das Verbot, bei gesäuertem Brote das Pesachopfer zu schlachten, welches streng genommen nicht mehr auf diese Weise angewendet werden könnte. Wenn übrigens bei uns schon um zehn Uhr Vormittags oder nach Verlauf von einem Drittel des Tages das Verbot eintritt, so ist dies wieder eine Erschwerung, die zu der des R. Jehudah hinzugefügt wurde.

So wie bei allen verbotenen Speiſen, ſo tritt auch beim geſäuerten Brot die Strafe nur ein, wenn das gegeſſene von der Größe einer Olive iſt. Ob nach dem Pentateuch auch geringere Quantitäten verboten ſind, darüber ſind im Talmud die Meinungen getheilt, wenn auch alle übereinſtimmen, daß es wenigſtens durch die Schriftgelehrten verboten ſey. Ferner iſt auch bei der Größe einer Olive das Eſſen nur verpönt, wenn nicht mehr Zeit dazu gebraucht wird, als zum Verzehren von drei Eiern nöthig iſt.

Alle Hülſengemüße, als: Reis, Hirſe, Bohnen, Erbſen und Linſen ſind, nach einer Erklärung des Talmuds, keiner Säuerung fähig und dürfen auf jede Art zubereitet und gegeſſen werden. Auch Mehl von andern Getreidearten nimmt keine Säuerung an, wenn man es nicht mit Waſſer, ſondern mit andern Flüſſigkeiten, z. B. mit Wein, Oel, Honig, vermiſcht und knetet. Auch darf man Mehl in ſiedendes Waſſer thun und damit eine Speiſe zubereiten, weil es im ſiedenden Waſſer nicht ſäuert. Durch die Strenge ſpäterer Caſuiſten ſind alle dieſe vom Talmud geſtatteten Erleichterungen in Vergeſſenheit gekommen.

Die ungeſäuerten Brote dürfen, wenn ſie nicht für die Feierlichkeit des erſten Feſtabends beſtimmt ſind, mit allen ſchmackhaften Flüſſigkeiten und Gewürzarten angeknetet werden, ſelbſt wenn auch Waſſer dazu genommen wird, und R. Akiba erzählt, er habe dies wirklich für ſich und ſeine Lehrer gethan. Das Verbot, geſäuertes Brot am Peſachfeſte zu irgend einem Gebrauche zu benutzen, wird im Talmud von R. Joſe Hagalili beſtritten.

77—78. **Der Israelite darf während des Pesachfestes weder gesäuertes Brod noch Sauerteig in seinem Besitze haben.**

Diese Verbote treten nicht früher ein, als mit dem Fest selbst, und gelten nur von Getreide, das bereits durch die Befeuchtung aufgegangen ist und von Zubereitungen aus Mehl, welche eine Teig- oder Brotgestalt haben, nicht aber von Speisen und Getränken, welche gesäuertes Getreide enthalten, es sey denn, daß unter einer Masse der Vermischung, die so groß ist, als drei Eier, gesäuertes Brot von der Größe einer Olive enthalten sey. Daß dies bei unserm Bier von den Casuisten nie vorausgesetzt wurde, geht schon aus dem Spruche hervor, den sie beim Genusse des Biers verordnet haben.

79. **Wenn gesäuertes Brod unter eine andre Speise kommt, so darf die Vermischung nicht gegessen werden.**

Untersuchen wir zuerst im Allgemeinen, was in Beziehung auf Vermischungen von erlaubten und verbotenen Speisen zu beobachten ist, und gehn wir dann zu dem über, worin sich das Verbot des gesäuerten Brotes am Pesachfeste von den andern Speiseverboten unterscheidet.

Nach einer Meinung im Talmud (R. Jochanan), der auch Raschi und andre angesehene Casuisten beistimmen, sind nach dem Pentateuch die verbotenen Speisen nur dann untersagt, wenn sie ihre natürliche Gestalt haben und ganz unvermischt sind. Wollte man diese Erleichterung gelten lassen, so würde dadurch das drükkend Lästige der Speiseverbote größtentheils verschwinden, und der israelitische Reisende könnte, ohne sein Gewissen zu beunruhigen, ohne nach seinen Vorstellungen den Gesetzen seiner Religion zuwider zu handeln, allenthalben so viel genießen, als zur Erhaltung seiner Kräfte und seiner Gesundheit erforderlich ist. Gewiß würde

die Religion an Einfluß und Anſehn dadurch gewinnen; denn die tiefe Kluft, welche jetzt bei uns leider ſo ſehr die Lehre von dem Leben trennt, wäre in einem weſentlichen Theil ausgefüllt. Suchen wir indeſſen, wie weit ſich die talmudiſchen Erſchwerungen erſtrecken, und welche Milderungen der jetzigen Einrichtungen ſie zulaſſen.

Bei der Vermiſchung erlaubter und verbotener Speiſen wird ſowohl auf den Geſchmack der Vermiſchung, als auch auf das quantitative Verhältniß geſehn.

Sind die zwei Speiſen verſchieden, fällt z. B. verbotenes Fett in Gemüße und verſchmilzt darin, ſo ſind drei Fälle vorhanden: 1) Die verbotene Speiſe wird in der Vermiſchung geſchmeckt, und die Vermiſchung enthält auf je drei Eier groß von der erlaubten Speiſe eine Olive groß von der verbotenen. In dieſem Falle halten mehrere die Vermiſchung ſogar für Moſaiſch verboten. 2) Die verbotene Speiſe wird in der Vermiſchung geſchmeckt, aber ihr quantitatives Verhältniß zu der erlaubten iſt geringer als das hier angegebene. In dieſem Falle iſt die Vermiſchung nach Allen moſaiſch erlaubt und bloß durch die Schriftgelehrten verboten. 3) Die verbotene Speiſe wird in der Vermiſchung nicht geſchmeckt und dieſe iſt dann gänzlich erlaubt.

Sind aber die zwei Speiſen nicht verſchieden, fällt z. B. verbotenes Fett unter erlaubtes Fett, ſo wird die Vermiſchung nach dem Pentateuch für erlaubt gehalten, wenn die Quantität der erlaubten Speiſe doppelt ſo groß iſt, als die der verbotenen. Daſſelbe findet ſogar bei nicht flüſſigen Speiſen Statt. Wenn z. B. unter drei Stücken Fleiſch von gleicher Größe ein verbotenes iſt, und man weiß nicht welches, ſo ſind ſie alle drei erlaubt. Dieſe Beſtimmungen hat der Talmud dahin geändert, daß er ſtatt des Zweifachen, das Sechzigfache der erlaubten Speiſe verlangt, wenn die Vermiſchung erlaubt ſeyn ſoll, und ſie ſelbſt bei dieſem Ver-

hältniß für denjenigen, der sie bereitet hat, verbietet, im Falle er sie mit Absicht bereitet hat; denn bei Mosaisch verbotenen Speisen verbietet er im Allgemeinen, eine erlaubte Vermischung absichtlich zu bereiten.

Jede Vermischung ist erlaubt, wenn die erlaubte Speise durch die verbotene einen schlechtern Geschmack erhält. Der Geschmack der Vermischung kann immer durch einen Nichtjuden geprüft werden.

Wenn eine verbotene Speise und eine erlaubte Speise an demselben Feuer bereitet wurden, so hat man nicht zu fürchten, die erlaubte möchte den Geruch der verbotenen angezognn haben, weil auf den Geruch nicht geachtet wird.

Töpfe und Geräthschaften, die zu verbotenen Speisen am Tage vorher gebraucht wurden, darf man zu erlaubten Speisen gebrauchen, selbst wenn man glaubt, daß diese nach der verbotenen Speise schmecken werden; weil ihr Geschmack dadurch nur verschlimmert wird. Die Talmudisten haben dies indessen dennoch verboten und verlangen, daß die Gefäße erst vom Geschmack der verbotenen Speise durch Glühen oder durch Tauchen in heißes Wasser, je nachdem die Gefäße am Feuer gebraucht wurden, oder nicht, vom Geschmack der verbotenen Speise gereinigt werden. Irdene Gefäße hingegen, sagen sie, verlieren nie den Geschmack der darin gekochten Speisen und können nicht gereinigt werden.

Was nun besonders Vermischungen betrifft, die gesäuertes Brot oder Mehl enthalten, so finden sich über den Genuß derselben am Pesachfeste zwei Meinungen im Talmud. Nach der einen macht das Mosaische Gesetz zwischen dieser Vermischung und andern, die verbotene Speisen enthalten, gar keinen Unterschied, und es findet bei ihr bloß die talmudistische Erschwerung Statt, daß die Vermischung in jedem Falle verboten wird, in welchem Verhältnisse auch die Quantitäten der erlaubten

Speise und der verbotenen zu einander stehen mögen. Nach einer andern Meinung sind alle solche Mischungen sogar Mosaisch verboten, vorausgesetzt jedoch, daß man in einer Zeit, die nöthig ist, um drei Eier zu verzehren, eine Quantität von der Mischung genießt, die gesäuertes Brot oder Mehl von der Größe einer Olive enthält. Es geht hieraus hervor, daß nach diesen beiden Meinungen Bier und Fruchtbrantwein nicht Mosaisch verboten sind. Ganz ohne hinreichenden Grund wollen spätere Casuisten, daß man auch Zucker, Butter, Käse und gesalzene Fische und Früchte u. dgl. m. nicht am Pesachfeste genieße, wenn sie nicht besonders für das Fest bereitet worden sind. In jedem Falle ist es übrigens nicht verboten, solche Speisen während des Festes in Besitz zu haben.

80—83. **Vorschriften, die sich auf das eheliche Verhältniss beziehen. Das Verbot 83. betrifft die Leviratehe (S. Thariag).**

Das Verbot findet nicht Statt, wenn der Verstorbene, von der Wittwe oder von einer andern Frau, Kinder gehabt, die vor seinem Tode gestorben sind; selbst wenn er ein Kind gehabt, das gleich nach seiner Geburt gestorben ist. Der Talmud hat indessen hier die Erschwerung eingeführt, daß das Kind wenigstens 30 Tage gelebt haben müsse. Im Tractat Kiduschin heißt es in der Mischnah 64 a: Wenn einer vor seinem Tode sagt, er habe Kinder, so ist er beglaubt (und die Wittwe ist der Leviratehe nicht unterworfen); sagt er aber, er habe Brüder, so ist er nicht beglaubt (und die Wittwe ist dann durch seine Aussage nicht gebunden). Diese Unterscheidung, welche die Gemara auf eine sehr gezwungene Weise zu erklären sucht, liegt ganz in der Natur der Mosaischen Vorschrift. Diese ist, wie sich der Pentateuch in klaren Worten ausspricht, ganz zu Gunsten des Verstorbenen gegeben. Einer seiner Brüder soll

mit seiner Wittwe in Ehestand treten, damit sein Name nicht erlösche. Erklärt er also, daß er Kinder habe oder gehabt habe, so ist keine Ursache da, warum man ihm nicht glauben sollte, da er gegen seinen Vortheil spricht. Erklärt er hingegen, daß er Brüder habe, so ist kein Grund vorhanden, warum man auf seine bloße Aussage die Wittwe verhindern sollte, zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Lassen wir nun diese Ansicht gelten, so könnte jeder seine Wittwe von den Verpflichtungen der Leviratehe und von der nachtheiligen Folge, die nach dem Talmud daraus für sie eintritt, daß sie keinen Mann aus priesterlichem Geschlechte heirathen darf, gänzlich befreien, wenn er vor seinem Tode oder beim Abschluß der Ehe die Erklärung abgäbe, daß er auf die Erhaltung seines Namens vermittelst der Leviratehe verzichte.

84—111. Verschiedene Verbote über den ehelichen Umgang (S. Thariag).

112. Mit Personen, welche zu den sieben Völkern gehören, die zur Zeit des Josua das heilige Land bewohnten, durfte kein Ehebündniss geschlossen werden.

Der eheliche Umgang mit Nichtjuden überhaupt ist nach dem Pentateuch nicht verboten, aber der Talmud erzählt, daß die Hasmonäer ihn untersagt haben und schärft seinerseits diese Erschwerung mit Strenge ein. Doch scheint es, daß diese Erschwerung später besonders in Spanien nicht sehr beobachtet wurde, und der R. Mekuza erzählt, daß er dort im J. 1296 gegen die gemischten Ehen geeifert habe. Der französische Sanhedrin v. J. 1807 hat über die Ehe zwischen Juden und Christen folgenden Ausspruch gegeben: Les mariages entre Israélites et Chrétiens, contractés conformément aux lois du code civil, sont obligatoires et valables civilement, et bien qu'ils ne soient pas susceptibles

d'être revêtus des formes religieuses, ils n'entraîneront aucun anathème.» Ehen zwischen Juden und Christen, die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen werden, sind in bürgerlicher Beziehung verbindlich und gültig, und obwohl sie keiner religiösen Einsegnung fähig sind, ziehen sie doch keine kirchliche Strafe nach.« Diese Erklärung weicht in gar vielen Punkten von dem Talmud ab, und die ehrwürdigen Männer, welche sie abgelegt und dadurch den allerdings unstreitigen aber leider oft bestrittenen Grundsatz geheiligt haben, daß wir, wo die Verhältnisse und die dringenden Bedürfnisse des Zeitalters es erheischen, die Erschwerungen des Talmuds unbeachtet lassen dürfen, verdienen die höchste Anerkennung. Wenn aber Civilehen zwischen Juden und Christen nicht verboten sind, warum sind sie keiner religiösen Einsegnung fähig? Läßt man von der jüdischen Trauungsceremonie das weg, was der fromme Sinn der Juden zu verschiedenen Zeiten dabei eingeführt hat, aber selbst nach dem Talmud und den spätesten Casuisten das Eheband nicht fester knüpft, so bleibt nichts übrig, als das Zusammenführen des Brautpaars und das Zustellen der Anverlobungsgabe, welche Handlungen keineswegs den Charakter einer gottesdienstlichen Feier tragen, wenn sie auch durch einen sehr löblichen Gebrauch immer durch einen Geistlichen geleitet werden. Es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, warum die erbauenden Accessorien weggelassen werden müßten. Sie sind meistens herzerhebend und der Haupthandlung ganz angemessen; nur daß die Sprüche, wenn sie nur in hebräischer Sprache vorgetragen werden, den meisten Juden eben so unverständlich sind, als den meisten Christen. Auch das dürfte kein unübersteigliches Hinderniß bilden, wenn der christliche Theil des Brautpaares, wie zu erwarten ist, darauf dringt, daß die Ehe auch nach christlichem Ritus eingesegnet werde, freilich mit dem unerläßlichen Vorbehalt, daß der jüdische Theil sich dabei keiner Handlung zu unterziehen hätte,

die seine Ueberzeugungen verletzen könnte. Weit schwieriger ist die Frage, wie es mit der Erziehung der Kinder, die in Ehen zwischen Juden und Christen gezeugt werden, gehalten werden solle. Nach dem Beispiel des französischen Sanhedrins wollen wir uns für jetzt über diese Frage gar nicht aüßern, und zwar darum, weil bei den jetzt bestehenden religiösen und bürgerlichen Verhältnissen der deutschen Juden noch gar nicht zu wünschen ist, daß Ehen zwischen Juden und Christen geschlossen werden. Ist bei diesen Verhältnissen zu erwarten, daß der christliche Theil des Ehepaars sich dazu verstehen werde, auch nur ein einziges Kind in einer Religion zu erziehen, die, nach seiner Ueberzeugung, dem zeitlichen und dem ewigen Heil des Kindes in gleichem Grade hinderlich ist? Kann sich daher der Jude, dem seine Religion nicht ganz gleichgültig ist, zu einem Ehebündniß entschließen, das ihm nur Bitterkeit bringen kann, wenn er darauf besteht, daß wenigstens ein Theil seiner Kinder in dem Glauben seiner Väter erzogen werde? Erst wann einmal die Christen uns ganz brüderlich die Hand reichen, wie wir schon längst von unsrer Seite jeden Augenblick dazu bereit sind, und der Jude durch seine Religion in seiner bürgerlichen Glückseligkeit gar nicht mehr beengt ist, etst dann können Ehen zwischen Juden und Christen ersprießlich seyn und beiden Religionen Ehre bringen. Bis dahin ist es zu wünschen, daß wir noch darauf verzichten.

Die Verbote 113—116. untersagen dem Israeliten die Verehelichung mit Personen aus Völkerschaften, die schon längst erloschen sind, und haben daher in unsrer Zeit keine Anwendbarkeit.

117—120 geben hier zu keiner Bemerkung Anlaß (S. Thariag).

121. Ein Priester darf keine Frau von unsittlicher Lebensart heirathen.

Nach der Talmudischen Interpretation ist hierunter jede Frau zu verstehen, die mit einem Manne, den sie, wegen eines Mosaischen Verbotes, nicht heirathen durfte, in Geschlechtsumgang gewesen ist.

122—125. Andre Eheverbote für das Priestergeschlecht (S. Thariag).

126. Jede Vertraulichkeit, die zu einem verbotenen Umgang führen kann, ist verboten.

Dieses Verbot ist von jeher mit außerordentlicher Strenge beobachtet worden, hat aber bei allen öffentlichen Veranlassungen zu einer ängstlichen Trennung der Männer von den Frauen verleitet, die auf die Sittlichkeit wenigstens keinen heilsamen Einfluß hatte, wenn es auch wahr seyn sollte, daß sie nicht schadete. Jene strenge Trennung hat in unsern Tagen etwas nachgelassen, und doch können wir uns einer Reinheit der Sitten rühmen, die selbst bei unsern heftigsten Gegnern Anerkennung findet. Nur beim öffentlichen Gottesdienst wollen es Viele noch für eine Entweihung halten, wenn bei irgend einer Gelegenheit Frauen im Betsaal der Männer erscheinen, oder gar ihre Stimme in Gebet und Gesang laut werden lassen. Es scheint, daß dies die einzige Ursache ist, warum immer noch in vielen Gemeinden die Trauungen nicht in den Synagogen begangen werden, was gewiß der Feierlichkeit eine höhere Weihe verleihen würde. Die Meinung, daß Frauen, und sogar Wittwen, ihr eignes Haar nicht sehen lassen dürfen, beruht auf einer augenscheinlich falsch verstandenen Stelle des Talmuds.

127. Der Israelite darf das Fleisch von keinem vierfüssigen Thiere essen, das entweder nicht wiederkauet oder keine getheilten Hufen hat.

Nach unserm Grundsatze, uns stets an die talmudische Interpretation zu halten und es nur minder strenge mit den Erschwerungen zu nehmen, die der Talmud eingeführt hat, lassen wir uns hier, wie bei den übrigen Vorschriften des Pentateuchs, nicht auf Deutungen ein, die jener Interpretation zuwider sind, so oft sie auch schon, selbst von angesehenen Casuisten wiederholt wurden. Es mag seyn, daß der Genuß mehrerer Thiergattungen aus Sanitätsrücksichten verboten wurde, die in unserm Klima nicht bestehen; wir können dies nicht wissen und dürfen in Religionsvorschriften, von denen der orthodoxe Israelite annimmt, daß sie von der ehrwürdigsten Quelle herrühren, nur göttliche Machtgebote sehen, denen wir mit kindlichem Gehorsam nachzukommen haben. Wir haben uns nicht um die Ursachen der Gebote zu bekümmern, wo sie nicht ausdrücklich angegeben sind. Nur das dürfen wir uns bei jedem Gebote fragen, ob es nicht, nach der Absicht des Gesetzgebers, wie sie sich etwa in Worten ausspricht, mit dem erloschenen Staatsleben der Israeliten und dem Tempeldienst in enger Beziehung stehe, in welchem Falle es freilich in unsern Tagen nur insofern Anwendbarkeit hätte, daß wir, wie sich der Talmud in mehreren Orten ausdrückt, darauf sehen sollen, daß sie nicht ganz in Vergessenheit kommen. Bei den Vorschriften über die nöthigen Kennzeichen der Thiergattungen scheint dies nun allerdings der Fall zu seyn. Das Schwein, der Hase, das Kaninchen werden als unreine Thiere verboten, und die rituellen Verunreinigungen mußte man vermeiden, weil sie verhinderten, in den Tempel zu gehen und geweihte Speisen zu genießen. Bleiben wir aber auch bei der talmudischen Interpretation stehen, so verliert doch dieses Verbot einen großen Theil seiner Lästigkeit, wenn wir alle Erleichterungen zulassen, welche beim Verbot 79. in Beziehung auf alle Speiseverbote überhaupt angedeutet sind. Ein grober Irrthum ist es übrigens, wenn man glaubt, daß es dem Israeliten außerhalb Jerusalem durch den Tal-

mud untersagt sey, wo er es für seine Landwirthschaft für nützlich hält, Schweine zu ziehen und seine christlichen Arbeiter damit zu speisen.

128 — 132. Verbote verschiedener Thiergattungen (S. Thariag).

Nur wenige Thiergattungen, die gewöhnlich zur Nahrung dienen, sind durch diese Verbote untersagt. Vom Aal hat übrigens der berühmte Naturforscher Dr. Bloch gezeigt, daß er nicht zu den verbotenen Fischarten gehöre. Von den kriechenden Thieren, die auf dem Lande leben und durch Begattung erzeugt werden, ist besonders zu bemerken, daß ihr Genuß, im Falle man nicht ein ganzes Thier verzehrt, nur verpönt ist, wenn man von der Größe einer Linse ißt, und zwar, was wohl so leicht der Fall nicht ist, mit einiger Lust und nicht mit Ekel und Widerwillen. Würmer in Obstarten sind nur dann verboten, wenn sie schon in der Frucht saßen, als sie noch am Baume war, oder wenn sie von der Frucht getrennt gegessen werden; verpönt sind sie im letztern Fall nur, wenn man von der Größe einer Olive verzehrt. Die fliegenden Thierchen in Hülsenfrüchten sind nur von spätern Casuisten verboten. Milch und Eier von verbotenen Thieren sind nach dem Talmud auch Mosaisch verboten, aber nicht verpönt; weßhalb auch verboten wurde, Milch von Nichtjuden zu kaufen, wenn es möglich ist, daß Milch von einem unreinen Thiere darunter gemischt seye, was man jetzt gewiß nicht zu fürchten hat. Bei Butter und Käse hat man gar nichts zu besorgen, indem der Talmud annimmt, daß man sie aus der Milch von unreinen Thieren gar nicht bereiten könne; aber doch ist durch einen Synodalbeschluß verboten worden, von einem Nichtjuden Käse zu kaufen, wenn man besorgen kann, daß man sich zu seiner Bereitung des Magens nicht regelmäßig geschlachteter Thiere bedient hat, eine Besorgniß, über die man sich aus vielen Gründen wegsetzen kann.

133. Der Israelite darf nicht vom Fleisch eines nicht ritualmässig geschlachteten Säugethiers oder Vogels essen.

Bei keiner Vorschrift vielleicht weicht die talmudische Interpretation so sehr vom natürlichen Sinne ab, als bei dieser. Der Pentateuch verbietet, Deuteron 14, 21, vom Fleische eines gefallenen Thieres נְבֵלָה zu essen, und der Talmud will, daß wir unter diesem Worte jedes Säugethier und jeden Vogel verstehen, bei deren Tödtung nicht alle Regeln beobachtet wurden, die er beim ritualmäßigen Schlachten vorschreibt (s. Gebote Nr. 63). Ja, er erklärt alle so getödtete Thiere zugleich für unrein, wie ein eigentliches Aas, obgleich die Opfervögel gar nicht ritualmäßig geschlachtet wurden, so daß man, was er נְבֵלָה nennt, auf den Altar brachte, wo doch alles Unreine mit der ängstlichsten Sorgfalt entfernt wurde. Da wir indessen in der Interpretation des Mosaischen Gesetzes vom Talmud nicht abweichen wollen, so erklären wir immerhin auch für נְבֵלָה jedes unritualmäßig geschlachtete Thier eines Israeliten, nur verbinden wir dann mit dem Worte nicht den Begriff, welchen der Hebräer gewöhnlich durch dasselbe bezeichnet, sondern den eines todten Thieres, das ritualmäßig hätte geschlachtet werden sollen und doch auf eine andre Weise getödtet wurde. Ein Opfervogel, dem man den Hals abgekneipt, war demnach keine נְבֵלָה, weil die Schrift gar nicht verlangte, daß man ihn ritualmäßig schlachte, aber eben so wenig wäre demnach das unritualmäßig getödtete Thier eines Christen für eine נְבֵלָה zu halten, da er doch nicht, wie der Israelite, seine Säugethiere und Vögel ritualmäßig zu

zu schlachten verpflichtet ist. Viel strenger müßten wir es bei Heiden nehmen, deren Fleisch wir auch dann nicht essen dürften, wenn sie das Thier ganz ritualmäßig geschlachtet hätten, weil wir befürchten müßten, daß sie das Thier beim Schlachten irgend einem Abgotte geopfert haben, eine Befürchtung, welche überhaupt den Verfassern der Mischnah und des Talmuds, in deren Zeit die Ceremonien des Heidenthums noch in vollem Gang waren, vorgeschwebt zu haben scheint, als sie den Genuß aller Speisen der Nichtjuden so ungemein erschwerten, daß der Israelite dadurch, wenn er nur seinen Wohnort verläßt, in einen Zustand der Hülflosigkeit versetzt ist. Daß der Pentateuch selbst gerade bei diesem Verbote am wenigsten Strenge zeigt und es vielleicht nur zur Erhaltung der rituellen Reinheit und nicht als ein eigentliches Speiseverbot vorschreibt, könnten wir leicht annehmen, wenn wir uns von der talmudischen Interpretation entfernen wollten. Erstens sagt er ausdrücklich: „Du sollst es dem Fremdling in deinen Thoren geben und er mag es essen, oder einem Ausländer verkaufen"; zweitens heißt es Levit. 7, 24: „Und das Fett eines gefallenen und das Fett eines zerrissenen Thieres soll zu jeder Arbeit gebraucht werden, aber essen sollet ihr es nicht", woraus sich schließen ließe, daß die andern Theile außer dem Fette nicht zu essen verboten sind; endlich heißt es Ezech. 45, 31: „Alles Gefallene und Zerrissene vom Geflügel und vom Vieh sollen die Priester nicht essen", was zu dem Schlusse führen könnte, daß nur die Priester dem Verbote unterworfen sind. Suchen wir aber keine Erleichterungen, die sich mit dem angenommenen Standpunkt nicht vertragen, und beobachten wir beim Schlachten der Thiere, die Israeliten gehören, alle Regeln, die der Talmud vorschreibt; damit aber die Anzahl der Israeliten, die in ihrer Wirthschaft alle Speisegebote vernachlässigen, sich vermindere oder wenigstens nicht zunehme, lassen wir die hier angedeuteten Erleichterungen gelten, die es dem Israeliten möglich machen,

nach seiner Religion zu leben, ohne sein irdisches Wohl, das doch unsre Religion so ausdrücklich mit beabsichtigt, auf eine so drückende Weise beengt zu sehen.

134. Das Fleisch von Thieren, die solche Verletzungen an sich haben, dass sie kein Jahr dabei leben können, darf der Israelite nicht essen.

Bleiben wir auch hier bei der talmudischen Interpretation stehn, und ohne uns auf medicinische Erörterungen einzulassen, entsagen wir dem Genusse des Fleisches von Thieren, an denen wir Verletzungen wahrnehmen, die der Talmud für tödlich hält, und die wir an einem andern Orte ausführlich aufzählen wollen. Nur geben wir die Erleichterungen zu, die wir im Gebote Nr. 79 für alle Speisegebote überhaupt angedeutet haben, daß nicht mehr alles Geschirre und alle Speisen einer Wirthschaft in Gefahr sind, verboten zu werden, wenn sich an einem gekochten Huhn eine Verletzung findet. Eine völlige Gewißheit zu erhalten, daß an einem geschlachteten Thiere keine tödtliche Verletzung sey, ist, wie der Talmud Chulin 10, 6 selbst erklärt, unmöglich, und man muß hier von dem Grundsatz abgehn, den die Casuisten aufstellen, daß man sich jeder Speise enthalten müsse, von der man in Zweifel ist, ob sie nicht durch den Pentateuch verboten sey, welcher Grundsatz selbst von mehrern Casuisten bloß für eine talmudische Erschwerung gehalten wird.

135. S. Thariag. 136. Der Israelite darf kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen.

137. Das Blut der Säugethiere und der Vögel darf von Israeliten nicht gegessen werden.

Streng verpönt ist eigentlich nur das Blut, das beim Tödten oder beim Aderlassen mit Kraft ausströmt, wenn man von der Größe einer Olive genießt. Das

Blut in den Gliedern und Muskeln ist nicht verboten, so lange es sich nicht vom Fleische getrennt hat. Ißt man daher das Fleisch roh oder in Essig gebeizt, so findet das Verbot nicht Statt, weil dem Essig die Eigenschaft beigelegt wird, das Blut zu erstarren. So wird auch erlaubt, die Leber zu kochen, obgleich man sie nicht vom Blut befreien kann, wenn man sie zuvor so lange im Essig oder in heißem Wasser liegen läßt, bis sie weiß wird. Will man dies nicht, so kann man sie vor dem Kochen ein wenig ans Feuer halten, damit das Blut erstarre; dasselbe gilt vom Hirn. Man braucht ferner das Fleisch nicht vom Blut zu befreien, wenn man es am Bratspieße bereitet, weil das etwa abtropfende Blut nicht in das Fleisch zurücktritt. Soll aber das Fleisch in einem Topfe gekocht werden, wo sich das austretende Blut nicht verliert, so befreit man es vor dem Kochen vom Blut durch Wässern und Salzen (s. Thariag). Wo dies aber unterlassen wurde, ist es in dringlichen Fällen aus mehrern Gründen nicht strenge zu nehmen. Das Fleisch ist dann eine Vermischung, die in einer Quantität von der Größe dreier Eier schwerlich eine Olive groß Blut enthält, und noch weniger solches Blut, das herausgedrungen war und wieder zurückgetreten ist. Außerdem ist das Blut, genau genommen, nur dann im Pentateuch verboten, wenn es in einem Zustand ist, daß man es hätte als Opferblut auf den Altar spritzen dürfen, also weder gekocht, noch gesalzen, noch erstarrt (Menachoth 21, a.).

138. Von den Säugethieren, die geopfert werden konnten, als Rinder, Schaafe und Ziegen, dürfen die Fettstücke, die ehemals geopfert wurden, von den Israeliten nicht gegessen werden.

Obgleich Ebe-Esra meint, es sey hier nur von den Fetttheilen der Opferthiere die Rede (s. Thariag), folgen wir dennoch der talmudischen Interpretation, nach

welcher alles Fett verboten wird, das man vormals bei mehrern Opfern auf dem Altare verdampfen ließ, nämlich das Fett über den Lenden, und das nicht mit Fleisch bedeckte Fett über den Nieren und den Eingeweiden, in so weit es eine Schichte bildet, mit einer Haut versehen ist und sich leicht vom Fleische ablösen läßt. Fettstücke, welche diese Kennzeichen nicht haben, sind erlaubt, wenn sie auch ehemals geopfert wurden, wie das Netz über der Leber und das Fett am Schweif.

Eine bloß talmudische Erschwerung ist das Verbot mehrerer Häutchen und Fäden, theils wegen des Fettes, theils wegen des Blutes, das sie enthalten. Nur ein Theil vom Häutchen über der Milz und über den Nieren wird als Mosaisch verboten betrachtet. Diese Theilchen erreichen übrigens alle in keiner Portion die Größe einer Olive.

139. **Der Israelite darf nicht die Spannader der Säugethiere an dem Ballen der Hüfte essen.**

So zweideutig die Stelle des Pentateuchs ist, auf welche sich dieses Verbot gründet (s. Thariag), bleiben wir doch bei der Interpretation des Talmuds und enthalten wir uns derjenigen Ader, die nach dem Talmud im Pentateuch verboten ist, nämlich der innern Ader am Hüftbein, in so weit sie den Ballen bedeckt. Die Fortsetzungen dieser Ader, auf- und abwärts, so wie die äußere Ader und das Fett, welches beide Adern umzieht, sind bloß durch die Schriftgelehrten verboten. Es erfordert demnach weder eine große Mühe, noch eine große Geschicklichkeit, das abzusondern, was der Talmud für Mosaisch verboten hält. Wir dürften daher die Hintervierteil der Säugethiere essen, ohne daß es dazu erforderlich wäre, aus fernen Gemeinden Personen kommen zu lassen, die sie von den Spannadern zu reinigen verstehn. Ja wir dürften dies sogar, wenn wir uns auch der später verbotenen Theile der Adern enthalten

zu müssen glauben, da diese Adern, wie der Talmud erklärt, den Geschmack des Fleisches nicht ändern und sich in keiner Portion von der Größe einer Olive vorfinden.

140—141. Er darf jede Vermischung von Fleisch- und Milchspeisen weder kochen, noch essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen (s. Thariag).

Nach der talmudischen Interpretation verbietet der Pentateuch nur das Fleisch von unserm zahmen Vieh mit Milch zu kochen. Die Ausdehnung dieses Verbotes auf Wild und Geflügel ist nur eine talmudische Umzäunung. Die Vermischungen von Fleisch- und Milchspeisen sind übrigens nach dem Pentateuch nur verboten, wenn man sie gekocht hat. Wenn man Fleisch den ganzen Tag in Milch liegen läßt, ohne es zu kochen, ist es erlaubt, aus welchem Grunde auch der Käse selbst dann nicht Mosaisch verboten wäre, wenn man gewiß wüßte, daß er mit dem Magen eines ritualmäßig geschlachteten Thieres bereitet wurde. Die Eier darf man, nach dem Pentateuch, kochen ohne sie erst von Milch zu befreien, weil die Vermischung des Fleisches mit der Milch, die in einem geschlachteten Thiere gefunden wird, bloß durch eine talmudische Erschwerung verboten ist. Wenn in einem Topfe Fleisch gekocht wurde, so ist es nur denselben Tag verboten, Milch darin zu kochen, und umgekehrt. Hat man es doch gethan, so ist das Gekochte nur dann verboten, wenn man, was so leicht der Fall nicht ist, am Fleisch den Geschmack der Milch empfindet, oder an der Milch den Geschmack vom Fleisch. Beim Geschirre, das nicht am Feuer gebraucht wird, wäre eine solche Vorsicht nicht anzuwenden nöthig. Nach Milchspeisen kann man unmittelbar Fleischspeisen genießen; nach Fleischspeisen wird empfohlen, erst Mund und Hände zu reinigen. Einige nehmen es strenger und wollen, daß man sechs Stunden warte.

142—147. S. Thariag. 148. **Der Israelite darf keinen Wein trinken, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen, der Götzenbildern als Opfer dargeboten wurde.**

Weder dieses Verbot selbst, noch der Synodalbeschluß, welcher auch den Wein der Götzendiener verbietet, von dem man zweifelt, ob er einem Abgotte geopfert worden sey, kann für uns irgend eine praktische Anwendbarkeit haben, weil wir nie Wein zur Hand bekommen, von dem es sich nur denken ließe, daß er zu einem solchen Gebrauch gedient habe.

149—150. S. Thariag. 151. **Der Israelite darf sich keine Art von Ungerechtigkeit erlauben.**

Es ist wohl für vernünftige Juden nicht nöthig zu bemerken, daß wir dieses Verbot, so wie alle Pflichten der Menschenliebe, gegen alle Menschen ohne Ausnahme mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen haben. Es ist nicht zu läugnen, daß im Talmud Einzelne, aber doch nur gegen Götzendiener, feindselige Gesinnungen äußern, die wir nicht theilen und nicht zu verantworten haben. Leider wird es uns aber in Schmähschriften so oft wiederholt, daß unsere Bücher selbst gegen Christen und Muselmänner Haß lehren und Ungerechtigkeiten jeder Art erlauben, daß mancher Jude, dem die talmudischen Schriften nicht zugänglich sind, es zuletzt glauben könnte. Wir halten es daher nicht für überflüssig, hier, unter unzähligen Stellen dieser Art, einige anzuführen, die vom Gegentheil überzeugen mögen.

„Ein Nichtjude, der sich mit der h. S. beschäftigt, ist dem Hoheprieſter gleichzustellen.“

Sanhedrin 59, a.

„Die Worte des Psalmisten: Lasse es gut gehen, o Herr, denen, die gut sind und bieder in ihrem Herzen, beziehen sich auch auf Nichtjuden“.

Thosaphoth Baba Kama 31, a.

„So wie die Israeliten ihre Gebote halten und Gott loben, so halten auch die Nichtjuden ihre Gebote und loben Gott.“

Tanchuma Ekeb. 2.

„Gott wird den Frommen aller Nationen die ewige Seligkeit verleihn.“

Jalkut proph. 296.

„Wer die sieben Noachidischen Gebote hält“ (also alle gute Christen und Muselmänner) „gehört zu den Frommen der Nichtjuden und hat die ewige Seligkeit zu erwarten.“

Maim Melachim 8, 9.

„Wer die Abgötter läugnet, heißt ein Israelite.“

Raschi Sanhedrin 19, b.

„Die Völker, unter welchen wir leben, sind keine Götzendiener.“

R. Is. ben Schescheth 119.

„Die Völker unsrer Zeiten üben keinen Götzendienst, kein Abgott wird von ihnen angerufen, und der einzige Gegenstand ihrer Verehrung ist der Gott des Himmels und der Erde.“

Darke mösche 1, 157.

Daß die Christen eine Pluralität in der Gottheit anerkennen, macht sie in unsern Augen weder zu Götzendienern noch zu Heiden, wie leicht auf's Unwiderlegbarste bewiesen werden soll, wenn darauf gedrungen wird. Wir betrachten nur die als Heiden, welche an mehrere Personen der Gottheit glauben und jeder derselben gleichsam ein besonderes Departement in der Weltregierung zuschreiben, was die Christen nicht thun. Wir sind aber doch keine Christen, weil der rechtgläubige Jude von der Göttlichkeit seiner Lehre überzeugt ist, sie nie aufgeben kann, bis der, welcher sie feierlich gegeben, sie eben so feierlich wieder zurücknimmt, und nicht glauben kann, daß Gott uns jetzt zürnt, weil wir an das fest halten, was er uns so oft durch die eindringlichen Reden von Moses

und den Propheten eingeschärft hat. Er trägt vielmehr die Ueberzeugung, daß alles Böse, das ihn trifft, von einer strafbaren Vernachläßigung des göttlichen Gesetzes herrührt und von Gottes Hand herbeigeführt wird, um uns auf den guten Weg zu leiten.

152. Der Israelite darf sich keinen Betrug durch unrichtiges Maas und Gewicht erlauben.

Mit diesem Verbote setzt der Talmud überhaupt die Pflicht in Verbindung, im ganzen Thun und Lassen zuverlässig, redlich und fest zu seyn. „Dein Ja sey ja, und dein Nein nein". Es gereicht den Talmudisten zur höchsten Ehre, daß sie selbst diese Pflicht mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllt haben, die manchem als eine übertriebene Aengstlichkeit erscheinen dürfte. Ueberhaupt haben wir Israeliten nie über den sittlichen Charakter unsrer Lehren zu klagen gehabt, und alle Vorwürfe, die man ihnen machen kann, lassen sich in den einzigen zusammendrängen, daß sie durch eine übermäßige Aengstlichkeit das Gesetz dem Volke zu einer drückenden Bürde gemacht haben.

153. Er darf keinen Gränzstein verrücken.

Ueberhaupt, sagen die Talmudisten, soll man jedem das Seinige lassen, keinem im Handel seine Kundschaft entziehen, keinem durch unbilliges Eingreifen seine Nahrung verkürzen, keinem das ausstechen, was er schon nahe zu erwerben war, den Armen bei keiner Gelegenheit die üblichen Spenden vorenthalten. Auch, heißt es, soll man jedem seine Meinung lassen und keinem ein Urtheil andichten, das er nicht geäußert hat.

154. Er darf sich keiner Person bemächtigen, um sie zum Sclavendienst zu zwingen.

So wie man nicht die Person stehlen darf, so darf man auch nicht die Gesinnungen stehlen, d. h. nicht auf

eine trügerische Weise das Wohlwollen oder die Dankbarkeit eines Andern zu erwerben suchen, z. B. indem man Dienste anbietet, von denen man weiß, daß sie nicht angenommen werden. So verbietet z. B. der Talmud, irgend einem ein aufgeschnittenes Hinterviertel zu schicken, ohne die Spannader herausgenommen zu haben: einem Juden nicht, er möchte glauben, die Spannader sey herausgenommen und sie mit essen', und einem Nichtjuden nicht, damit er sich nicht auf eine unverdiente Weise dessen Dankbarkeit erwerbe; denn der Empfänger könnte glauben, man habe sich ganz besonders bemüht, ihm das Geschenk genießbarer zu machen.

155. Er darf sich nicht im Stillen fremdes Eigenthum zueignen.

Mit dieser Vorschrift verbindet der Talmud mehrere Verbote: Man darf nichts Gestohlenes kaufen; daher auch Keinem Stoffe abkaufen, die er seiner Profession gemäß von Andern zu verarbeiten oder aufzubewahren empfängt, z. B. einem Hirten die Wolle der Schaafe. Man darf nichts leihen, ohne den Eigenthümer gefragt zu haben, was streng genommen vom Talmud als ein Raub bezeichnet wird; auch darf man einen geliehenen Gegenstand nicht weiter verleihen.

156—157. Er darf fremdes Eigenthum weder gewaltthätig an sich reissen, noch vorenthalten.

Als Raub betrachtet der Talmud überhaupt jede Benutzung eines Fremden Eigenthums, durch welche dasselbe beschädigt wird. Es ist wohl überflüssig, bei jedem dieser Verbote zu bemerken, daß man sie gegen jeden, ohne Unterschied des Glaubens, zu beobachten habe. Maimonides, dem man gewiß nicht vorwerfen kann, daß er das Anstößige zu beschönigen oder zu bemänteln suche, sagt: Auch den Heiden, der Götzendienst treibt,

darf man nicht bestehlen; ferner: Man darf auch dem Heiden, der Götzendienst treibt, nicht das Geringste rauben oder vorenthalten.

158. Er darf die Lust nach dem, was sein Nächster besitzt und ihm nicht ablassen will, nicht durch erzwungenen Kauf oder dringendes Zureden zu befriedigen suchen.

Um die Uebertretung dieses Verbotes zu vermeiden, muß der Israelite überhaupt seine Lüsternheit bezähmen und sich gegen die Anwandlungen des Neides und der Mißgunst zu bewahren suchen.

159. Er darf einen gefundenen Gegenstand sich nicht zueignen, sondern muss ihn dem rechtmässigen Eigenthümer wieder zuzustellen suchen.

Hierher gehört auch das Verbot, dasjenige für sich zu behalten, was auf eine irrthümliche Weise zugestellt wurde. Wenn je ein Israelite glauben sollte, daß es ihm erlaubt sey, zu behalten, was ihm ein Christ aus Irrthum gegeben hat, so läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß er auch gegen Israeliten nicht gewissenhafter ist. Ein solcher Mensch gereicht seinen Glaubensgenossen zur Schande und entweiht den Namen Gottes.

160. Er darf seinen Mitmenschen nicht tödten.

Der Waffengebrauch im Krieg, das Tödten zur nothgedrungenen Selbstvertheidigung, zum Abhalten von Mord und päderastischer und blutschändender Nothzucht und das Hinrichten der zum Tode Verurtheilten sind die einzigen Ausnahmen, die nach dem Talmud dieses Verbot zuläßt. Die Blutrache war erlaubt, als die Israeliten noch einen Staat bildeten.

161—163. S. Thariag. 164—165. Diese Verbote, welche untersagen, unthätig zu bleiben, wenn Je-

mand im Begriff ist, die Nr. 160. erwähnten Verbrechen zu begehen, können jetzt nur in so fern Anwendbarkeit haben, als die Landesgesetze es gut heißen.

166. S. Thariag. 167. Der Israelite darf nichts an seinem Hause haben, woran sich Menschen beschädigen können.

Der Buchstab dieser Vorschrift lautet, man solle ein Dach, auf welchem Menschen zu gehen pflegen, mit einem Geländer versehen, und der Talmud nimmt mit Recht an, daß dies nur als Beispiel dienen soll.

168. Er darf einen Andern nicht durch Täuschung oder falschen Rath zu einer Sünde oder einer nachtheiligen Handlung bewegen.

Der Talmud leitet hieraus ab, daß man auch einen Nichtjuden nicht zur Uebertretung eines der sieben Noachidischen Gebote verleiten darf. Diese sind: sich des Götzendienstes, der Blutschande, des Mordes, des Raubes, der Gotteslästerung und des Fleisches noch lebender Thiere zu enthalten und Gerechtigkeit zu üben.

169. Wenn er sieht, dass ein Thier seiner Last unterliegt, so darf er nicht unthätig dabei stehn, sondern muss hülfreiche Hand anbieten.

Dieses Verbot legt dem Israeliten überhaupt die Pflicht auf, sich auch gegen die Thiere mitleidig zu benehmen, und viele andre Vorschriften ließen sich auf diese Pflicht zurückführen, z. B. das Gebot, am Sabbath auch die Thiere ruhen zu lassen; aber die talmudische Interpretation ist meistens dieser Voraussetzung zuwider.

170. Im Handel darf er einen Andern beim Kauf oder Verkauf nicht übervortheilen.

Alle nähere Bestimmungen dieses Verbotes durch die talmudische Interpretation sind, seitdem die Autonomie der Juden in Civilsachen aufgehört hat, nicht mehr anwendbar. Es ist aber doch erforderlich, daß einmal von sämmtlichen Rabbinen Deutschlands über alles hierher Gehörige eine authentische Erklärung ausgehe, um Mißverständnissen und Anfeindungen zu begegnen.

171. Er darf einen Andern nicht durch Worte kränken oder beschämen.

Bei den entgegengesetzten Ansichten über das Ritualgesetz, die jetzt unter den Juden herrschen, müssen wir es uns besonders zum Grundsatz machen, keinen mehr der Gottlosigkeit oder der Werkheiligkeit und der Heuchelei zu beschuldigen, wenn er in Ritualsachen anders denkt und handelt, als wir. Von den verschiedenen Bannarten kann in keinem Falle mehr die Rede seyn.

172—190. S. Thariag. 191—193. Ein Israelite darf dem andern für ein Darleihen keinen Zins zahlen, ihm keinen Zins abnehmen und an keinem Zinsgeschäft zwischen Israeliten den Vermittler machen.

Es ist schon im Thariag gezeigt worden, welche Mittel der Talmud angegeben hat, diese allen Handelsverkehr hindernden Vorschriften zu umgehen. Diese Mittel werden indessen auch nur sehr selten und von sehr wenigen angewendet, und bei einem großen Theil des Volkes sind die Zinsverbote fast gänzlich in Vergessenheit gekommen. Bei genauer Betrachtung indessen wird es klar, daß sie selbst nach aller Strenge der talmudischen Interpretation jetzt im Handel nicht anwendbar sind. Das Geld ist in unsern Tagen ein regelmäßig productiver Gegenstand geworden, und wer einem fl. 100 auf ein Jahr in die Hände giebt, der giebt ihm eigentlich fl. 104 mehr oder weniger, und erleidet einen baaren Verlust,

wenn er nicht mehr als sein Kapital zurückerhält, was zur Zeit der Abfassung des Talmuds nicht der Fall war, indem damals das Geld fast ausschließlich als Tauschmittel diente und nicht als ein nutzbares Gut betrachtet werden konnte. Hat aber deßwegen das Zinsverbot in unsern Tagen durchaus keine Anwendung mehr? Keineswegs. Es gehört mit zu den heiligsten Pflichten des Israeliten, seine bedrängten Mitmenschen nicht bloß durch Spenden, sondern auch durch Darleihen zu unterstützen, nicht zu merkantilischen Unternehmungen, sondern zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, und zur Aufrechterhaltung des Erwerbszweiges. Wer nun diese schöne Pflicht erfüllen will, der muß es nach Mosaischem Gesetze mit der Aufopferung thun, daß er den Zinsen entsage. Haben wir aber diese Pflicht auch gegen Nichtjuden zu erfüllen? Dies hängt von der Frage ab, ob wir auch Nichtjuden aus Wohlthätigkeit zu leihen verpflichtet sind. Hier könnte nicht der geringste Zweifel obwalten, wenn man uns auch allenthalben als Menschen betrachtete, gegen die man alle Pflichten der Menschenliebe zu erfüllen verbunden ist. Wo dies Statt findet, dürfen wir in der Ausübung milder Werke nicht auf den Glauben sehen und müssen überall helfen, so weit unsre Kräfte reichen. Wo hingegen unsre Armen von allen Thüren der Nichtjuden ohne Mitleid und mit harten Schmähungen zurückgewiesen werden, so daß sie einzig und allein auf uns angewiesen sind, da sind wir allerdings in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die jüdischen Armen und Stiftungen zum vorzüglichen Gegenstand unsrer Mildthätigkeit zu machen, ohne jedoch den Armen andrer Religionen Herz und Hand zu verschließen, und es ist auch sehr bekannt, daß die Juden dies nicht thun.

194—196. S. Thariag. 197. Der Leichnam eines Hingerichteten durfte nicht über Nacht hängen bleiben.

Der Israelite muß überhaupt Alles mit Sorgfalt in der Behandlung der Todten vermeiden, was als eine

Herabsetzung des Verstorbenen angesehen werden könnte, aber hierin lassen die unter uns herrschenden Sitten nichts zu wünschen übrig. Auch fügt man sich jetzt allenthalben willig in die polizeilichen Verordnungen gegen die allzufrühe Beerdigung der Todten.

198—208. S. Thariag. 209. Der Israelite darf Niemanden in seiner Abwesenheit lästern.

Dieses Verbot wird im Talmud mit einer löblichen Strenge eingeschärft, die sehr zu beherzigen wäre.

210—211. Der Israelite darf sich keine Lästerungen gegen Richter und obrigkeitliche Personen erlauben.

Die Anhänglichkeit und Treue der Juden gegen Fürsten, Obrigkeit und Vaterland ist bekannt. Nicht nur die h. S., sondern auch der Talmud fordern uns dazu auf. Selbst zur Zeit, als die Juden noch ihre eigne Gerichtsbarkeit hatten, galt nach dem Talmud der Grundsatz, daß die allgemeinen Verfügungen des Staates in Civilsachen auch dann Gültigkeit haben, wenn sie gegen das jüdische Recht sind (Baba bathra 53. b.). Um indessen allen boshaften Unterstellungen zu begegnen, wäre es doch zu wünschen, daß die deutschen Rabbinen hierüber eine authentische Erklärung erließen, welcher die des französischen Sanhedrins als Muster dienen könnte.

212. Der Israelite darf sich nicht selbst lästern.

Ueberhaupt muß er sich in Worten, Benehmen und Handlungen vor Allem hüten, was seine eigne Würde verletzen könnte, und es muß sich in seinem ganzen Wesen zeigen, daß er von jenem edeln Ehrgefühl beseelt ist, das nicht bloß von der Religion gebilligt, sondern auch von der h. S. und den Schriftgelehrten durch viele einzelne Vorschriften eindringlich empfohlen wird.

213. S. Thariag. 214. Es darf weder ein Frevler vor Gericht als Zeuge angehört werden, noch darf ein unbescholtener Mann mit ihm als Zeuge auftreten.

Diese Vorschrift bedarf hier eigentlich keiner Erörterung, da sie sich auf die nicht mehr bestehende jüdische Gerichtsbarkeit bezieht. Es mag aber doch nützlich seyn, hier zu bestimmen, wer eigentlich nach den Begriffen des jüdischen Ritualwesens als Frevler zu betrachten ist. Ein Frevler ist, wer mit Wissen und Besonnenheit, ohne durch Eigennutz oder Bequemlichkeitsliebe dazu angetrieben zu seyn, Handlungen begeht, die nach seiner Ueberzeugung gegen den göttlichen Willen sind, bloß weil er sich des Gehorsams gegen Gott überhebt, und es ist sehr natürlich, daß Menschen von solcher Verdorbenheit nicht als Zeugen auftreten können und auch nicht eidesfähig sind. Aber freilich kann man sich nie überzeugen, daß ein Mensch in diesem Grade entartet ist, wenn er es nicht selbst laut bekennt.

215. Nahe Blutsverwandte bis Geschwisterkinder dürfen nicht gegen einander als Zeugen auftreten.

Hierauf gründet sich auch der Gebrauch, daß solche Verwandten weder Gemeindeangelegenheiten, noch Stiftungen und Anstalten jeder Art collegialisch verwalten dürfen.

216. Ein israelitischer Geistlicher darf nichts lehren, was mit den Aussprüchen des Obergerichtes, welches in Jerusalem seinen Sitz hatte, in Widerspruch ist.

Es sind in Beziehung auf dieses Verbot mehrere sehr wichtige Fragen zu erörtern, die zwar schon zum Theil im Thariag, Geb. Nr. 111, besprochen sind, aber doch hier mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden sollen. Diese Fragen sind: I. Wie war das Obergericht in Jerusalem zusammengesetzt? II. Durch welche Insti-

tutionen wurde es nach der Zerstörung des Tempels ersetzt? III. Welche Art von Beschlüssen durfte es fassen? IV. Welche Verpflichtungen hatte man gegen diese Behörde, als sie noch bestand? V. Welche Verpflichtungen hat man gegen dieselbe in unsern Zeiten? VI. Was ist jetzt ein israelitischer Geistlicher und wie weit erstrecken sich seine Pflichten und Befugnisse?

I. Wir theilen hier mit, was der Talmud über die Bildung und Zusammensetzung des großen Obergerichtes zu Jerusalem angiebt, werden uns aber, dem Plan dieser Schrift gemäß, nicht darauf einlassen, diese Angaben durch historische Nachweisungen zu beleuchten.

Das Obergericht, Sanhedrin bestand aus einem Präsidenten נָשִׂיא, dem eine gleiche geistliche Autorität beigelegt wurde, als die, welche Moses besaß, und 70 Mitgliedern, von denen der angesehenste unter dem Titel אַב בֵּית דִּין, Vater der Gerichtsversammlung, dem Präsidenten zur Rechten saß, aber demselben untergeordnet war. Das Obergericht ergänzte sich, wenn Mitglieder fehlten, durch eigne Wahl, durfte aber nur Männer von der höchsten Würdigkeit in seine Mitte aufnehmen. Es war an Fest- und Werktagen permanent versammelt; Einzelne durften sich zwar entfernen, es mußten aber immer wenigstens 23 Mitglieder gegenwärtig seyn. Sowohl zum großen Sanhedrin, als zu allen andern Gerichtshöfen durfte Niemand als Mitglied zugelassen werden, der nicht durch die Semichah, nach dem Wortsinn Auferlegung der Hände, welche Handlung aber nicht streng erfordert war, von einem Andern, der selbst die Semichah erhalten hatte, für befähigt erklärt worden war, und man nimmt an, daß Josua zuerst die Semichah von Moses erhalten hat, und daß sie von ihm aus, von einer Generation zur andern, bis zu den spätern Zeiten fortgepflanzt wurde. Die Semichah durfte nur ertheilt

werden, wenn der Empfänger und der, welcher sie ertheilte, beide in Paläſtina waren; wenn aber ein Sanhedrin in Paläſtina organiſirt war, ſo durfte er auch außerhalb des heiligen Landes ſeine volle geiſtliche Autorität ausüben, ſo wie auch die richterliche, wo ſie ihm vom Staate zugeſtanden war. Es bietet ſich hier die wichtige Frage dar, ob die Semichah durchaus auf Moſes müſſe zurückgeführt werden können, und keine Möglichkeit vorhanden ſey, die einmal abgebrochene Kette auf's Neue anzuknüpfen. Maimonides ſagt hierüber: „Es ſcheint mir, daß, wenn alle Lehrer und Jünger übereinkommen, ſich ein Mitglied der Academie zum Oberhaupt zu nehmen, und nur die Wahl, wie ſchon früher geſagt wurde, im heiligen Lande gehalten wird, das erwählte Oberhaupt die Academie regelmäßig präſidire, als mit der Semichah verſehen zu betrachten iſt, und die Semichah weiter ertheilen kann.“ Im J. 1538 verſuchte R. Jacob Berab, Rabbiner in Zephath, die hier angedeutete Möglichkeit zu einer Reſtauration der Semichah zu benutzen und veranſtaltete eine Verſammlung der Mitglieder der ihm ſchon früher untergeordnet geweſenen Academie, welche ihm die Semichah ertheilten, mit dem Recht, dieſelbe nach Gutdünken weiter zu verleihen. Dieſes Unternehmen ſcheiterte aber durch die Uebereilung des R. Berab, welcher unterlaſſen hatte, die andern Academien in Jeruſalem und ganz Paläſtina vorher zu begrüßen, deren Einſtimmung doch, ſelbſt nach Maimonides erforderlich war, wenn die beabſichtigte Ordination Gültigkeit haben ſollte. Er fand einen überlegenen Gegner an dem damaligen Oberrabbiner zu Jeruſalem, R. Levi ben chabib, welcher zeigte, daß das Unternehmen unausführbar und ſchädlich ſey. Man findet dieſe Verhandlungen ausführlich mitgetheilt im Geiſt der phariſäiſchen Lehre, S. 435—450.

II. Die ausführliche, mit hiſtoriſcher Kritik beleuchtete Erzählung von der Fortbildung der Schulen und religiöſen Anſtalten nach der Zerſtörung des Tempels

findet man in den gelehrten Werken des H. Dr. Jost. Hier braucht nur von der Art die Rede zu seyn, wie der Talmud und die Rabbinen sich die Fortdauer der obersten Religionsbehörde denken und darstellen. Nach ihnen wanderte der Sanhedrin, ein Jahr vor der Zerstörung des Tempels, mit voller geistlicher Autorität, nach Jamnia, wo schon lange vorher ein Obergericht gewesen zu seyn scheint (Sanhedrin 89, a.), von da nach Uscha, von da nach Jamnia zurück, von da nach Scheparam, dann nach Beth Schearim, dann nach Zeppori, dann nach Tiberias. (Rosch haschanah 31, a.) Die vier letztern Wanderungen erlebte alle R. Jehudah, der Heilige, welcher 218 die Mischnah herausgab. Inzwischen hatten sich die Babylonischen Academien zu großem Ansehn erhoben, und sie fingen an, der Schule zu Palästina manche Privilegien streitig zu machen. Die daraus entstandenen Reibungen wurden jedoch, ungeachtet einer immer fortbestehenden Rivalität, gütlich geschlichtet, und es ward allmälig ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß in religiösen Dingen die Schule von Palästina, in Civilsachen hingegen die Babylonische Academie die Suprematie habe, weil man annahm, daß der Patriarch oder Präsident, welcher an der Spitze der Palästinenser stand, die Stelle Mosis vertrat, das Oberhaupt der Gefangenschaft hingegen, רֵישׁ גְּלוּתָא, ראֹשׁ הַגּוֹלָה, der die Angelegenheiten der Babylonischen Juden leitete, und von dem man annahm, daß er in männlicher Linie von David herstammte, alle mit den damaligen Umständen verträgliche königlichen Attributionen besitze. Wenn daher Jemand von dem Oberhaupt der Gefangenschaft die Autorisation zur Ausübung richterlicher Funktionen erhalten hatte, so durfte er diese sowohl im Babylonischen Gebiet und außerhalb Palästinas überhaupt, als in Palästina selbst ausüben; nur durfte er nirgendwo die Mosaischen Criminalstrafen, weder in Geld noch in Geißelungen, auferlegen, wenn es ihm auch gestattet war, Ungehorsam in Civil- und

Religionssachen durch Bann und Geißelungen zu bestrafen. Wenn hingegen Jemand die Autorisation des Patriarchen in Palästina erhalten hatte, so durfte er innerhalb des heiligen Landes sowohl in Civil- als Criminalsachen richten, außerhalb aber nur dann, wenn die Parteien sich ihm gutwillig unterwarfen. Ueber die Begränzung der Befugnisse beider Schulen zu religiösen Einrichtungen innerhalb und außerhalb ihrer Sprengel findet man nichts festgesetzt.

Nach der Herausgabe der Mischnah und dem Tode ihres Verfassers gerieth die Palästinische Schule allmählig in Verfall; R. Jochanan, der für den Herausgeber des Hierosolymitanischen Talmuds gilt, blühte ungefähr 80 Jahre nach Abfassung der Mischnah und ist einer der letzten angesehenen Gelehrten von Palästina, die uns bekannt sind. Unter dem Patriarchen R. Jehudah, einem Enkel des Herausgebers der Mischnah, wurde noch durch eine Synodalversammlung das Oel der Heiden erlaubt. Der letzte Patriarch war R. Hillel, welcher die heutige Kalenderberechnung einführte. Im Babylonischen Gebiete hingegen blühete das Studium des Gesetzes, und die Academien zu Sura, Pombedita, Nahardai und andern Orten erfreuten sich einer sehr starken Frequenz. Es stellte sich aber dort die Veränderung ein, daß die oberste Leitung der richterlichen Gewalt von der Handhabung der religiösen Angelegenheiten ganz getrennt wurde. Jene war in den Händen der Oberhäupter der Gefangenschaft, diese aber in denen der Vorsteher der Academien. Auf die ausgedehnten Befugnisse des ehemaligen Sanhedrins konnten diese keinen Anspruch machen, da sie meistens nicht mit der Semichah versehen werden konnten, die nur in Palästina ertheilt werden durfte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit die Zeit angeben, wann diese erloschen ist; aber es scheint dennoch, daß die Auferlegung der Mosaischen Geldbußen דִּינֵי קְנָסוֹת, welche die Semichah voraussetzt, bis zum Schlusse des Talmuds i. J. 500 ausgeführt wurde, weßhalb auch angenommen

wird, daß mit dem Schlusse des Talmuds die eigentliche Gesetzleitung הוֹרָאָה aufgehört habe (S. den Brief des R. Scherira im Buche Jochsin). Die Vorsteher der Academien, welche auf den Schluß des Talmuds folgten, heißen Seboraim רַבָּנָן סְבוֹרָאֵי, Ausleger. Es ist von ihnen nichts geblieben, als wenige Stellen, die sie in den Talmud einschalteten. Seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts nannten sich die Vorsteher der Academien Geonim גְּאוֹנִים und ihre Reihe endet im Jahr 1037 mit dem Tode des R. Hai. Sie hielten sich noch für befugt, Gesetzentscheidungen des Talmuds abzuschaffen. So führten sie zum Beispiel gegen den Talmud ein, daß auch die beweglichen Güter der Waisen von der hinterlassenen Wittwe und den andern Gläubigern des Verstorbenen in Beschlag genommen werden können; auch veränderten sie gänzlich die Verhältnisse des Sklavenstandes. Nach dem Tode des R. Hai ging die Suprematie in religiösen Angelegenheiten zu einer Academie über, die sich in Spanien gebildet hatte, aber auch schon im Jahr 1140 wieder erlosch. Seit dem giebt es keine Academie und keine religiöse Behörde mehr, deren Suprematie von allen israelitischen Gemeinden anerkannt wäre.

III. Außer den richterlichen Functionen im ausgedehntesten Sinn und einem gewissen Antheil an der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten, legt der Talmud noch dem Sanhedrin die Befugniß bei, Entscheidungen über die verschiedenen Puncte des Ritualwesens abzugeben. Diese Entscheidungen waren von vier verschiedenen Arten: a) Gesetzbestimmungen, von denen angegeben wurde, daß sie sich durch Tradition von Moses her bis auf die spätern Zeiten fortgepflanzt haben; b) Freie Interpretationen des Gesetzes oder solche, bei welchen die dem Talmud eigenthümlichen hermeneutischen Regeln (S. Thariag Geb. 111.) angewendet wurden;

c) Umzäunungen, oder Verbote erlaubter Handlungen, um dadurch das Uebertreten der verbotenen zu verhüten; d) Einführung neuer Ritualhandlungen, die keine Quelle im Mosaischen Gesetze haben, z. B. das Vorlesen des Buches Esther am Purimfeste. Eine der wichtigsten Attributionen der höchsten Religionsbehörde war die Festsetzung der Neumond- und Festtage. Hier hatte ihre Willkühr einen weiten Spielraum, und man mußte sich in ihre Anordnung fügen, wenn man auch von ihrer Unrichtigkeit überzeugt zu seyn glaubte, wovon der Thana R. Josua ein Beispiel gab, der sich an dem Tag, der nach seiner Meinung der Versöhnungstag war, zu dem Patriarchen R. Gamaliel, auf dessen Befehl, mit Stock und Reisetasche begab. Bei den Abstimmungen der obersten Religionsbehörden über Ritualfragen, entschied die Mehrheit der Stimmen, und ihr Ausspruch galt für Religionsgesetz. Nicht daß man etwa glaubte, die Versammlung sey inspirirt und könne daher nur dem Sinne des Gesetzes gemäß entscheiden; denn die Dazwischenkunft himmlischer Stimmen wurde bei Entscheidungen über Religionsfragen nicht für zulässig gehalten, weil die Lehre nicht im Himmel, sondern auf der Erde sey; man hielt aber dafür, es sey der Wille Gottes, daß man in Religionssachen der Entscheidung der obersten Religionsbehörde nachkomme, wie sie auch ausfalle, weshalb es auch keinesweges lächerlich ist, wenn der Talmud sagt, bei solchen Abstimmungen sprechen beide Parteien die Worte des lebenden Gottes aus, indem auch die überstimmte Meinung zum Religionsgesetz hätte erhoben werden können, wenn sie die Mehrheit der Stimmen für sich erhalten hätte. Solche regelmäßige Abstimmungen scheinen indessen seit dem durch die Schulen Schamais und Hillels die Controversen sich vervielfältigt hatten, und die Patriarchenwürde in der Familie Hillels erblich geworden war, immer seltner geworden zu seyn; dafür aber wurde es oft Regel, daß unter zwei Streitenden immer der Eine, der etwa wegen

ausgezeichneter Gelehrsamkeit in größerm Ansehen stand, immer Recht behalten. So wird immer, sechs bestimmte Puncte ausgenommen, wie Raba gesprochen, wenn er Abai gegen sich hat.

Ein durch regelmäßige Abstimmung eingeführter Gebrauch kann nicht anders als durch eine andre Abstimmung wieder abgeschafft werden. Weiß man aber, daß die Ursache, wegen welcher die Einrichtung getroffen wurde, nicht mehr anwendbar ist, so kann man sie ohne Abstimmung wieder abschaffen (Piske thosaphot, Abodah sarah 2 und viele andre Casuisten). Es ist ferner keine neue Abstimmung nöthig, wenn man weiß, daß die Einrichtung nicht einstimmig getroffen wurde (Idioth 1, 5). Ist aber die Ursache noch anwendbar und die Einrichtung wurde einstimmig getroffen, so ist darauf zu sehen, zu welcher der oben angegebenen vier Arten sie gehört: Wurde sie durch freie Interpretation oder durch Anwendung der besondern hermeneutischen Regeln aus dem Pentateuch hergeleitet, so kann jede spätere Religionsbehörde die Einrichtung wieder ohne Abstimmung verwerfen. R. Joseph Kaaro sagt zwar, man habe beim Schluß der Mischnah beschlossen, nicht gegen einen Thana und beim Schluß der Gemara nicht gegen einer Amora zu sprechen; allein außerdem, daß diese Beschlüsse sich nicht nachweisen lassen, sieht man auch nicht ein, mit welchem Recht man diese Beschlüsse auf ewige Zeiten fassen konnte. Gehört aber die Einrichtung zu der zweiten oder der vierten oben angegebenen Arten, so ist nicht nur eine neue Abstimmung nöthig, um sie wieder abzuschaffen, sondern die Abstimmung darf gar nicht vorgenommen werden, wenn nicht die zweite Versammlung die erste an der Anzahl der Mitglieder und an Gelehrsamkeit übertrifft. Ist endlich die Einrichtung eine Umzäunung, so darf sie von keiner spätern Religionsbehörden abgeschafft werden, so stark auch die Versammlung, welche sie zusammenbringt, an Anzahl und an Gelehrsamkeit seyn mag.

Diese letztern Bestimmungen gelten indessen nur dann, wenn die Einrichtung der Art ist, daß die meisten Gemeinden sich nicht stark dadurch gedrückt fühlen; wo dies aber ja Statt findet, so darf jede Versammlung das Volk von ihrer Beobachtung entbinden, nur nicht auf ewige Zeiten, sondern bloß auf so lange Zeit, als die veranlassende Ursache besteht. Wenn ferner eine Versammlung wahrnimmt, daß eine Einrichtung bereits factisch von den meisten Gemeinden nicht mehr beobachtet wird, so darf sie dieselbe aufheben, wenn sie auch die frühere Versammlung weder an Anzahl noch an Gelehrsamkeit übertrifft. Diese Beschränkungen gelten übrigens überhaupt nur in Beziehung auf Einrichtungen, welche von einer regelmäßig organisirten obersten Religionsbehörde, deren Mitglieder mit der Semichah versehn waren, getroffen wurden, keineswegs aber von denjenigen der Babylonischen Academien, und wir haben gesehen, daß die Geonim sich erlaubten, Gesetzbestimmungen, die früher eine allgemeine Gültigkeit hatten, auf immer abzuschaffen, obgleich sie gewiß zu bescheiden waren, um sich eine Ueberlegenheit an Anzahl und Gelehrsamkeit beizulegen und mit der Semichah nicht versehen waren.

IV. So lange der Sanhedrin bestand, war es jedem mit der Semichah versehenen Religionsvorsteher, bei mehreren Geboten mit strenger Verpönung verboten, einen Bescheid abzugeben, der mit einer Entscheidung, die er selbst vom Sanhedrin vernommen hatte, im Widerspruch war. In diesem Sinne faßt der Talmud die Bibelstelle auf, welche den Gehorsam gegen das Obergericht zu Jerusalem gebietet. Er geht aber noch weiter und beschränkt den schuldigen Gehorsam nicht auf Entscheidungen, die der Sanhedrin bei einzelnen vorkommenden Fällen gab, sondern dehnt ihn, wie wir bereits gesehn haben, auf allgemeine Einrichtungen aus, welche von dem Sanhedrin oder selbst von andern mehr oder minder zahlreichen Versammlungen angesehner Schriftgelehrten

getroffen wurden, und es entsteht die Frage, ob der Talmud wirklich der Meinung war, daß diese Ausdehnung sich aus dem Text der Schrift interpretiren lasse, oder sie als eine bloße Erschwerung beifügt, und in dem Texte der Schrift, wie er oft thut, bloß eine Anlehnung אַסְמַכְתָּא sucht. Maimonides, der überhaupt in seiner Darstellung des durch den Talmud ausgebildeten Mosaischen Gesetzes eine übermäßige Strenge an den Tag legt, ist für die erste Ansicht. Alles, was uns die Weisen zu thun befohlen haben, sagt er in seinem Sepher hamizvoth, so wie Alles, was sie uns zu unterlassen befehlen, hat uns schon unser Lehrer Moses am Berge Sinai befohlen, indem er sagt: „Nach der Lehre, die sie dir lehren werden ꝛc.," und er hat uns gewarnt, nichts zu übertreten von dem, was sie eingerichtet und beschlossen haben, indem er sagt: „Du sollst nicht abweichen ꝛc." R. Moses bar Nachman, der רַמְבַּן, erhebt sich gegen diese Behauptung in einer ausführlichen Deduction, die wir in einem gedrängten Auszuge mittheilen: „Sieh, er hat eine hohe Mauer um die Worte der Weisen gebaut, aber sie ist doch nur ein baufälliges Gerüste, das jeden Augenblick Einsturz droht, und fällt gerade durch ihr Uebermaaß. Nach ihm verdiente man z. B. Geißelungsstrafen, wenn man am Sabbath starke Schritte macht, weil der Talmud einmal sagt, man solle es nicht thun, und man müßte demnach alle Anordnungen der Schriftgelehrten mit sehr großer Strenge befolgen, so daß kein Unterschied wäre zwischen der geringsten Erschwerung, die sie eingeführt, und den ausdrücklichen Mosaischen Geboten, was doch der Talmud keineswegs verlangt, der vielmehr zur Regel giebt, bei Zweifeln, welche die Anordnungen der Schriftgelehrten betreffen, immer der erleichternden Ansicht zu folgen; selbst dann, wenn zwei Erleichterungen von zwei widersprechenden Voraussetzungen ausgehen, erlaubt er, sich

jeder derselben zu bedienen; auch ist es selten der Fall, daß er nicht eines geringen Verlustes wegen erlaubt, sich über manche Anordnungen der Schriftgelehrten wegzusetzen (Berachoth 19, b.). Die Wahrheit ist, daß das Verbot, von den Entscheidungen des Sanhedrin abzuweichen, sich nur auf solche bezieht, die vermittelst der bekannten hermeneutischen Regeln aus dem Texte der Schrift hergeleitet oder für mündlich von Moses her überliefert gegeben werden; die Umzäunungen hingegen und die sonstigen Einrichtungen der Schriftgelehrten sind in jenem Verbote nicht mitbegriffen, und es ist eine bloße Anlehnung, wenn der Talmud sich auf dasselbe stützt, um die Anordnungen der Schriftgelehrten einzuschärfen." R. Simeon ben zemach רַשְׁבַּץ unterstützt noch diese Behauptung durch die Entscheidung des Talmuds, nach welcher ein Gelübde, etwas gegen die Vorschriften der Schriftgelehrten zu thun, Gültigkeit hat, was nicht Statt findet, wenn einer schwört, gegen ein Mosaisches Gebot zu handeln, weil er dadurch, wie der Talmud sich ausdrückt, gegen den am Berge Sinai geleisteten Eid verstößt.

V. Genau genommen geht aus unserm Verbote nur die Verpflichtung hervor, den Interpretationen und traditionellen Belehrungen des Sanhedrins zu Jerusalem Folge zu leisten, und zwar nur des Sanhedrins der Zeit, in der Zeit, in der man lebt. Mehr geht nach dem Talmud, wie wir gesehn haben, aus dem Texte der Schrift nicht hervor. Lassen wir indessen auch hier alle Erschwerungen des Talmuds gelten. Es sind folgende:

a) Es ist auch verboten, von den Einrichtungen und Umzäunungen des Sanhedrins abzuweichen.

b) Nicht bloß der Sanhedrin, sondern auch jede Versammlung, die von Schriftgelehrten gebildet wird, welche mit der Semichah versehn sind, hat die Befugniß, auf eine für alle Israeliten verbindliche

Weise, das Gesetz zu interpretiren, Einrichtungen zu treffen und Umzäunungen zu machen.

c) Wenn eine Entscheidung durch regelmäßige Abstimmung gegeben wurde, so darf sie, wenn bei der Abstimmung Einigkeit war, und die Ursache der Entscheidung fortbesteht, nur durch eine andre Abstimmung auf immer wieder aufgehoben werden. Diese Erschwerung ist aber nicht auf Interpretirungen des Gesetzes, sondern nur auf Einrichtungen und Umzäunungen anwendbar.

d) Eine Versammlung darf nicht die Beschlüsse einer frühern verwerfen, wenn sie nicht derselben an Anzahl und Gelehrsamkeit überlegen ist. Die beiden letzten Erschwerungen finden nicht Statt, wenn dringliche Umstände zu einer Suspension der Gültigkeit eines frühern Beschlusses auffordern, oder eine Versammlung wahrnimmt, daß ein Beschluß einer frühern bereits von den meisten israelitischen Gemeinden nicht beachtet wird.

Bemerken wir, daß alle diese Erschwerungen in einer Zeit eingeführt wurden, als die Semichah noch bestand, denn noch beim Schlusse des Talmuds finden wir, daß Mar Sutra die Semichah erhalten hat; daß daher jedem befohlen seyn konnte, auch den Beschlüssen der Religionsbehörden Gehorsam zu leisten, ungeachtet dessen, daß im Pentateuch der Gehorsam nur gegen den gleichzeitigen Richter geboten wird, weil man annehmen konnte, daß die bestehende Religionsbehörde alle abgegebenen Interpretationen der frühern Zeiten, die sie doch ohne Weiteres verwerfen durfte, durch ihr Stillschweigen anerkannte, und auch keine dringende Veranlassung sah, die eingeführten Einrichtungen und Umzäunungen zu suspendiren. Man gehorchte also in einem gewissen Sinne der Religionsbehörde, unter der man lebte, und nicht einer verstorbenen. Wie sehr haben sich hierin die Umstände geändert! Schon seit mehr als tausend Jahren giebt es

keinen Sanhedrin, keine Semichah, keine Synode, welche befugt wäre, für sämmtliche Gemeinden Israels Beschlüsse zu fassen. Wir können nicht mehr, nach der Vorschrift, dem Oberrichter des Pentateuchs Gehorsam leisten, weil es schon längst für ganz Israel keinen Richter mehr gibt, und wenn man jetzt den Beschlüssen aller frühern Synodalversammlungen einen unverweigerlichen Gehorsam vindicirt, so geschieht dies eben so wenig nach dem Geiste des Gesetzes, als nach seinem Buchstaben. Das Gesetz hat gewollt, daß das israelitische Ritualwesen nie in den Zustand einer bemoosten und anmuthlosen Steinmasse versinke, sondern sich in fortdauernder Lebenskraft erhalte und sich fortwährend nach den Bedürfnissen, Verhältnissen und Bildungsstufen der Generationen entwickle, was auch wirklich durch die Propheten, den Sanhedrin und die Talmudisten geschehen ist. Auch waren die Talmudisten weit entfernt, den knechtischen Gehorsam uns zuzumuthen, den wir ihnen in Ritualsachen leisten. Sie trafen alle Einrichtungen, die nach ihrer Vorstellung für die Erhaltung der Religion in ihrem Zeitalter nöthig waren, und überließen es den spätern Generationen, von denen sie nicht voraussehen konnten, daß auf sie die Vorschriften, welche die Synodalorganisation betreffen, nicht anwendbar seyn würden, auf gleiche Weise zu verfahren. Auch ist es nicht wahr, daß sie ihre religiöse Gewalt ausschließlich dazu gebrauchten, dem Volke drückende Erschwerungen aufzubürden; vielmehr führten sie, wo sie es für nöthig hielten, so bedeutende Erleichterungen ein, daß unsre heutigen Rabbinen zurückschrecken müßten, wenn die Einführung derselben ihnen zugemuthet würde. Erleichterungen, welche sich nicht etwa auf die mildere Interpretation einer Schriftstelle oder auf die Aufhebung eines Synodalbeschlusses beschränken, sondern die Ausübung einer Vorschrift fast gänzlich außer Uebung brachten. Es ist nur der Unwissenheit und der übermäßigen Aengstlichkeit der spätern Zeiten zuzuschreiben, wenn unsere Religion allmälig ein mumienhaftes Aeußere erhalten hat, von

dem Leben durch eine tiefe Kluft getrennt ist, Tausende von Verfügungen enthält, die das Volk nicht beachtet oder gar nicht kennt, und die meisten Eltern nicht mehr wissen, wie sie verfahren sollen, um ihren Kindern eine religiöse Erziehung zu geben, die Dauer für das Leben habe. Die Verfügungen der verschiedenen Synodalversammlungen sind nothwendig alle durch die laufenden Umstände herbeigeführt worden, und können nicht den Charakter von Gesetzen tragen, die zu allen Zeiten verpflichtend sind; denn hätten die Schriftgelehrten Gesetze für ewige Zeiten gemacht, so ließe sich fragen, warum diese Gesetze nicht gleich durch Moses eingeführt worden sind. Eine Gesetzbestimmung aber, die gleich bei ihrem Entstehn für temporär gegeben wurde, kann nicht dadurch unwandelbar werden, daß die Gewalt, welche sie erlassen hat, eingegangen ist; vielmehr hört ihre Gültigkeit mit dem Verfall dieser Gewalt von selbst auf, besonders aber im vorschwebenden Falle, wo der Gehorsam nur gegen die Gewalthaber geboten ist, in deren Zeit man lebt. Es folgt hieraus nicht, daß man alle Einrichtungen und Beschlüsse der alten Schriftgelehrten unbeachtet lassen solle, denn dieß würde uns aller brauchbaren Mittel zur Ausübung des Pentateuchs berauben, die wir dem Talmud verdanken, und uns in das Labyrinth versetzen, in dem sich die Karäer schon seit vielen Jahrhunderten befinden, ohne zu einer befriedigenden Organisation ihrer religiösen Angelegenheiten gelangen zu können. Wir wollen im Gegentheil gerne Manches, was durch die allgemeine Beherzigung, deren es sich noch in unsrer Zeit erfreut, einen hohen Grad von Ehrwürdigkeit erlangt hat, ganz unangetastet lassen, z. B. die schöne, wissenschaftlich durchgeführte Kalenderberechnung, von der man wirklich sagen kann, sie beurkunde unsre Weisheit und unsre Einsicht vor den Augen der Völker. Nur das ist nöthig, daß wir in unsrer Ehrfurcht gegen das Bestehende nicht die Gränzen überschreiten, die uns die Alten gewiß selbst gesetzt haben würden, hätten sie unsre heutigen Verhält-

nisse vorausgesehn, wären sie nicht des festen Vertrauens gewesen, daß die Zerstreuung Israels nicht halb so lange dauern werde, als sie schon gedauert hat. Diese Gränzen lassen sich mit wenigen Worten angeben und beschränken sich auf folgende Maximen:

A. Wir erkennen jede Interpretation der Schriftstellen an, welche die regelmäßig constituirten Synoden vermittelst der bekannten hermeneutischen Regeln, oder als traditionell abgegeben haben, vorausgesetzt, daß sie mit Einstimmigkeit abgegeben wurde. Wo die Stimmen hingegen getheilt wären, richten wir uns nach der erleichternden Meinung, insofern sie nicht unsrer Ueberzeugung widerspricht.

B. Einrichtungen und Umzäunungen hingegen behalten wir nur dann bei, wenn sie noch factisch in den meisten Gemeinden bestehen und der Art sind, daß der Israelite dabei bestehen kann, d. h. daß er als Kaufmann, Handwerker, Landwirth und Staatsdiener seinem Berufe ohne drückende Hemmungen nachkommen kann.

In diesen Gränzen liegt zugleich die Angabe von dem Grade der Verbindlichkeit, die wir den Bestimmungen des Talmuds einräumen; doch ist es besser, daß wir uns auch hierüber deutlich aussprechen. Thun wir dies mit aller Unbefangenheit und Wahrheitsliebe, die würdigen Israeliten ziemt, und fürchten wir weder Verketzerung von Seite der wenigen Juden, gegen deren Ueberzeugung wir verstoßen dürften, noch Anfeindung von Seite mancher Christen, denen wir doch nie genugthun können:

A. Wir erkennen in dem Talmud ein, wenigstens zur Zeit noch, nützliches Hülfsmittel zur Interpretation derjenigen Ritualgebote, die, nach den individuellen Vorstellungen der Eizelnen, heutigen Tages noch verbindlich sind, und befolgen diese Interpretationen mit Einhaltung der bereits festgesetzten Gränzen.

B. Was in dem Talmud nicht zur Erläuterung der Mosaischen Ritualgesetze gehört, betrachten wir nur als Menschensatzung; benutzen aber gerne, was darin unsrer Vernunft zusagt, zur Beförderung guter Sitten und reiner Gottesfurcht.

C. Alle Stellen im Talmud, die sich mit dem Grundsatze der allgemeinen Menschenliebe nicht vertragen, betrachten wir als Ausbrüche eines leidenschaftlichen Hasses, von dem sich leider oft die besten Menschen nicht frei erhalten können, wenn sie auf eine schmähliche Weise unterdrückt werden und alle Rücksichten, auf welche uns die Würde der menschlichen Natur unbestreitbare Ansprüche giebt, gegen sich verletzt sehn. Aeußerungen dieser Art sind, in welches Buch sie sich auch eingeschlichen haben mögen, nicht nur dem Geiste unsrer Religion fremd, sondern auch ihrem Buchstaben durchaus zuwider.

Es wäre zu wünschen, daß alle Israeliten in der Nähe und der Ferne ihre Zustimmung zu dem hier aufgestellten Bekenntnisse laut an den Tag legten. Gerne würden wir ihre einzusendenden Schriften sammeln, um denselben die erforderliche Publizität zu geben. Wir bemerken noch, daß selbst diejenigen, welche ihrer individuellen Ueberzeugung nach, auf einem ganz rationalistischen Standpunkte stehen, dieselben mit gutem Gewissen abgeben könnten, indem es sich hier bloß darum handelt, zu erklären, welche Ansichten der rechtgläubige Israelite vom Talmud habe und zu welchem Grade von Gehorsam er sich gegen ihn gebunden glaube.

VI. Es bleibt uns noch zu beantworten, was jetzt ein israelitischer Geistlicher sey, und wie weit sich seine Pflichten und Befugnisse erstrecken.

Da die ehemalige Semichah schon längst erloschen ist, so giebt es auch keine geistliche Autorität mehr. Die Rabbinen dürfen nur lehren, aber weder lösen noch bin-

den. Schon R. Isa. ben Scheſcheth ſchreibt vor 1374 in einem Gutachten, von welchem ſich in der Zeitſchrift Geiſt der phariſäiſchen Lehre ein ausführlicher Auszug findet: "Die in Deutſchland und Frankreich übliche Ordination kann nicht an die Stelle der Semichah eingetreten ſeyn; das Recht, welches den Fürſten der Gefangenſchaft in Babylon zuſtand, beſitzt keiner der heutigen Rabbinen, und die Fürſten der Gefangenſchaft ſelbſt hatten keine geiſtliche, ſondern eine weltliche Jurisdiction, die ihnen von den jedesmaligen Landesherrn verliehen wurde. Die deutſchen und die franzöſiſchen Rabbinen würden alſo ihrer Ordination kein größeres Gewicht geben, wenn es ihnen auch gelänge, dieſelbe bis zu den Fürſten der Gefangenſchaft zurückzuführen, und ſie thun überhaupt nicht recht, wenn ſie die Uebertragung einer weltlich richterlichen Gewalt mit der Benennung Semichah belegen, die ihr gar nicht zukommt." Die Rabbinen ſollen belehren, aber nicht bloß eine kleine Anzahl ausgewählter Jünger, ſondern das ganze Volk; ſie ſollen es nicht bei den ſabbathlichen Vorträgen bewenden laſſen, die bloß die Lehren der Moral und der Naturreligion umfaſſen und das Reinmenſchliche durch Stellen aus der heiligen Schrift belegen, das Poſitive in der Israelitiſchen Religion aber ganz ignoriren. Sie ſollen das Volk mit dem ganzen Inhalt des Ritualgeſetzes, in ſo fern es in das häusliche und das bürgerliche Leben eingreift, in klaren und verſtändlichen Vorträgen bekannt machen, ihm eine genaue Kenntniß vom Urſprung der Vorſchriften im Pentateuch und deren Entwicklung durch Zeit, Menſchen und Verhältniſſe geben. Sie ſollen lehren und nicht ausſchließlich paſknen (wir gebrauchen dieſes Wort, das jedem Israeliten verſtändlich iſt), wobei man unter vielen widerſprechenden Meinungen eine hervorhebt, ohne der andern Erwähnung zu thun. Der Talmud paſknet ſehr ſelten, R. Is. Alfaſi paſknet, erwähnt aber wenigſtens die diſſidirende Meinung; Maimonides ſcheint der erſte zu ſeyn, der im eigentlichen

Sinne passnet, und es fehlte nicht an Widerstand von Seite seiner Zeitgenossen; aber ein imponirendes Beispiel war gegeben, und ihm wurde, zum großen Nachtheil der Volksbelehrung, von allen spätern Casuisten nachgeahmt, und dieses Verfahren hat bittere Früchte getragen, deren Beseitigung die große Aufgabe der heutigen Rabbinen ist. Sie können dieselbe nicht anders lösen, als durch ein frommes und treues Zusammenwirken. Sie sollen Zusammenkünfte halten, nicht um Synoden zu bilden und über Prinzipien und einzelne Fragen abzustimmen und ihre Entscheidungen den Gemeinden als Normen aufzudringen — dazu sind sie nicht berechtigt; sondern um sich freundschaftlich über die wichtigsten Angelegenheiten ihres Amtes zu besprechen und in ihre Wirksamkeit Harmonie und Einheit zu bringen. Besonders aber beherzigen sollen sie die Worte des Propheten Jesaias: „Wem soll man Kenntniß lehren, wem Begriffe verständlich machen? den eben der Brust Entzogenen, den der Milch Entwöhnten.“ Wir halten es für überflüssig, hier die übrigen Pastoralpflichten aufzuzählen, da wir wohl voraussetzen können, daß sie denjenigen, die sie auszuüben haben, nicht unbekannt sind.

218—230. S. Thariag. 231. **Der Israelite darf sich im Kriege nicht feige zeigen.**

Die Juden haben in der neuern Zeit zur Genüge gezeigt, daß es ihnen nicht an Kriegsmuth fehlt, und daß sie dem Vaterlande gerne die heiligste Schuld bezahlen, wo man ihnen ein Vaterland läßt, d. h. sie wenigstens nicht solche Bedrückungen erdulden läßt, die das Ehrgefühl verletzen. Das Land, wo es uns gestattet ist, unter dem Schutz der Gesetze bürgerliche Gewerbe zu treiben, und die Früchte unsrer Arbeit zu genießen, ist unser Vaterland, wenn wir uns auch darin noch nicht des vollen Genusses aller bürgerlichen Rechte zu erfreuen haben, und wir sind verpflichtet, seine Ehre,

seine Wohlfahrt und seine Unabhängigkeit mit allen uns zu Gebot stehenden Kräften zu schützen.

232—233. S. Thariag. 234—235. **Ein Priester darf keinen Leichnam berühren und mit keinem Leichnam unter demselben Obdach seyn.**

Ein Obdach ist in Beziehung auf dieses Verbot jeder Ort, der einen Eingang von wenigstens vier Hand breit hat. Ist der Ort ganz ohne Oeffnung, so ist er als ein Grab zu betrachten, und darf nach der talmudischen Interpretation von einem Priester auch von außen nicht berührt werden. Hingegen hat ein solcher Ort die Eigenschaft, daß er den durch den Leichnam verunreinigten Raum begränzt, selbst wenn der verschlossene Raum sich in einem Zimmer befindet, ist das Zimmer rein, und die Priester dürfen hineingehen, und es gilt hier nur die einzige Beschränkung, daß in dem verschlossenen Behälter, in welchem der Leichnam liegt, noch ein leerer Raum von ungefähr $^1/_{12}$ Kubikfuß seyn muß. Es folgt hieraus, daß die Priester ohne Bedenken in ein Zimmer gehen dürfen, wo ein Todter entweder in einem bedeckten Sarg oder unter einer Decke liegt. Der Talmud verbietet auch dieß, aber nur aus Furcht, der leere Raum möchte nicht die erforderliche Größe haben. Die Anwendbarkeit dieses Verbotes in unsern Zeiten hängt übrigens von der Frage ab, ob der Raum des Tempels noch seine ehemalige Heiligkeit habe, so daß man daselbst opfern dürfte. Maimonides spricht sich zwar für diese Meinung aus, sie wird aber bestritten.

236—237. S. Thariag. 238—242. **Der Israelite darf den Namen Gottes weder zu einem falschen, noch zu einem vergeblichen oder leichtfertigen Eid missbrauchen.**

Die Heiligkeit eines Eides hängt durchaus nicht da-

von ab, daß man ihn einem andern leiste. Wer in gänzlicher Einsamkeit einen falschen Eid, er möge Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betreffen, über den Mund bringt, begeht nach den Begriffen des Talmuds eine schwere Versündigung gegen Gott. Daß der Eid gleiche Heiligkeit habe, wenn er einem Heiden geleistet wird, leitet der Talmud davon her, daß Moses hätte bestraft werden sollen, weil er dem heidnischen Priester Jithro (Mechiltha Exod.) und der König Zedekias wirklich bestraft worden ist, weil er dem Babylonischen König Nebucadnezar einen Eid nicht gehalten hat. Der Eid hat seine volle Gültigkeit, wenn man auch nur die Worte ich schwöre, oder irgend einen sinnverwandten Ausdruck ausspricht, oder wenn ein Andrer diese Worte vorsagt, und man sie durch ein Amen bekräftigt. Nur wurde die Geißlungsstrafe bei einem falschen Eid nur dann angewandt, wenn in der Eidesformel eine Benennung Gottes ausgesprochen wurde. Wird man vor Gericht beschworen, so hilft es nichts, wenn man in die Worte der Eidesformel einen andern Sinn legt, als der ist, den der Beschwörende mit diesen Worten verbindet. (Schebuoth 25.) Nur Mörder, Räuber und Personen, die, den Gesetzen und der Obrigkeit zum Trotz, die Wanderer brandschatzen, darf man durch einen unwahren Eid los zu werden suchen. (Schebuoth 20, b.)

Der Eid erhält keine größere Heiligkeit durch den Ort, wo er geleistet wird, R. Abr. ben diur sagt ausdrücklich אֵין מַקְפִּידִין עַל הַשְּׁבוּעָה בְּאֵיזֶה מָקוֹם שֶׁתְּהֵיֶה "Man achtet nicht bei einem Eide, an welchem Ort er Statt findet". Die einzige Förmlichkeit, durch welche, nach dem Talmud, der Beeidigte seinem Eid eine höhere Weihe geben kann, ist das sogenannte נְקִיטַת חֵפֶץ, das Ergreifen oder Berühren eines heiligen Gegenstandes,

als der Bibel oder der Denkriemen. Alle übrigen Ceremonien, denen jetzt die Juden in mehrern Staaten bei Eidesleistungen unterworfen werden, sind Mummereien, die nur geeignet sind, der Handlung einen ins Lächerliche fallenden Anstrich zu geben.

243—282. S. Thariag. 283. **Der Israelite darf kein Kleidungsstück am Leibe tragen, an welchem Wolle und Leine ist.**

Zur Bereitung des eigentlichen Schaatnes, wie es nach dem Talmud (Nidah 61, b.) durch den Pentateuch verboten ist, gehören drei Operationen: Man muß erst Schaafswolle mit Flachs zu einem möglichst homogenen Stoff vermischen, die Vermischung regelmäßig zwirnen, und dann aus den so bereiteten Fäden ein Gewebe verfertigen. Ob das Weben nöthig sey und nicht jede Verbindung der Fäden mit einem Gewande verboten werden, darüber findet sich eine Controverse zwischen Raschi und dem R. Tham. Jede andre Verbindung von Schaafswolle und Flachs wird bloß durch die Schriftgelehrten untersagt. Die Sprache bietet übrigens in diesem Verbot unübersteigliche Schwierigkeiten dar, daher sind die Commentatoren über die Ausdrücke, deren sich der Talmud bedient, nicht einig. Maimonides zeigt hier wieder, wie gewöhnlich, die höchste Strenge.

284—288. S. Thariag. 289. **Er darf nicht hartherzig seyn gegen die Armen.**

Dieses Verbot wird bei den Israeliten so selten übertreten, daß sich schon Klagen darüber erhoben haben, daß sie durch übermäßige Mildthätigkeit den Müßiggang begünstigen. Wir dürfen aber Vorwürfe dieser Art nicht fürchten. Dem Müßiggang muß freilich, wo man darüber zu klagen hat, mit den möglichsten Anstrengungen

gesteuert werden; ist aber ein Mensch im Zustande der Dürftigkeit, so ist es uns nicht erlaubt, zu forschen, ob er sich nicht durch seine Schuld hineingestürzt habe, denn nur Gott hat zu richten; wir Menschen aber bedürfen alle der Nachsicht für uns selbst, und dürfen sie daher auch andern nicht versagen.

290—363. S. Thariag. 364—365. **Der Israelite darf in den Mosaischen Geboten nichts vermehren und nichts vermindern.**

Ueber die verschiedenen Auslegungen, welche diese Verbote durch die Casuisten und besonders durch Maimonides erhalten haben, verweisen wir auf den Thariag. Für die Ausübung können wir keiner andern Interpretation Gültigkeit einräumen, als der des Talmuds, nach welcher es verboten ist, eine Ritualhandlung durch die Vermehrung oder die Verminderung der Anzahl der darin vorkommenden Gegenstände zu verändern, z. B. fünf Pflanzen zum Feststrauß zu nehmen, oder nur drei Zettel in die Denkriemen zu legen. Es folgt nach dem Talmud nicht hieraus, daß man die Festtage nicht um einen Tag verlängern dürfe, weil dadurch die Ritualhandlung selbst keine Veränderung erleidet, und ihr nur nach ausgeführter Beobachtung eine Feier hinzugefügt wird. Es ist übrigens eine vorliegende Thatsache, daß durch den Talmud und die spätern Casuisten viele neue Gebote und Verbote eingeführt wurden, und wir werden später alle Anordnungen dieser Art, die nicht in den deutschen Gemeinden bereits in Vergessenheit gekommen sind, mittheilen und untersuchen.

Gebote.

Einleitung.

Gebote, מִצְוֹת עֲשֵׂה, sind alle Mosaischen Vorschriften, welche das Ausüben einer Handlung oder das Festhalten einer Gesinnung gebieten. Nur bei zwei Geboten ist die Unterlassung verpönt: das Pesachopfer und die Beschneidung; aber dessen ungeachtet gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß in Collisionsfällen die Gebote zu vollziehen sind, wenn auch ein Verbot dadurch übertreten wird, so wie z. B. die Beschneidung auch am Sabbath vorgenommen wird. Die Knaben haben zu vollen 13, und die Mädchen zu vollen 12 Jahren alle Gebote zu übernehmen, die ihnen obliegen. Von der Ausübung solcher Mosaischen Gebote, die nur in bestimmten Zeiten vollzogen werden, sind die Frauen dispensirt, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt wird. Bei den meisten Geboten hat man vor der Vollziehung einen Dankspruch zu sagen; jedoch verliert die Handlung im Ueberlassungsfall ihre rituelle Gültigkeit nicht, was hingegen der Fall ist, wenn man die Handlung verrichtet hat, ohne dabei im Sinne zu haben, daß man eine göttliche Vorschrift vollziehen wolle. Im Allgemeinen begegnet man im Talmud bei den Geboten nicht jener rücksichtlosen Strenge, die bei der Abwarnung gegen das Uebertreten der Verbote angewendet wird. Die Gebote erscheinen uns als Anweisungen zu Aeußerungen der Liebe und des Vertrauens, als Mittel zur Annäherung Gottes, als befruchtender Thau zur Erzeugung hoher Religiösität. Wer mit der Ausübung eines gottseligen Werkes beschäftigt ist, der ist in derselben Zeit von der Vollziehung aller übrigen Gebote befreit. Befindet sich einer in einer Gemüthsstimmung, bei der er

den Sinn auf die Ritualhandlungen nicht richten kann, so braucht er sie nicht auszuüben, z. B. wer einen nahen Verwandten verloren, so lange der Todte noch nicht beerdigt ist. Ein Blinder ist auch, nach einer Meinung im Talmud, nicht verpflichtet, die Ritualgebote zu halten. Man kann ferner die Vollziehung einer Ritualhandlung unterlassen, wenn man weiß, daß sie der Gesundheit schädlich ist, selbst wo man keine eigentliche Gefahr zu fürchten hat. Man ist sogar nicht verpflichtet, bedeutende Summen zu verwenden, um ein Gebot auszuüben, wenn man dadurch in seinen ökonomischen Verhältnissen gedrückt wird. Diese allgemeinen Bestimmungen werden indessen bei der Anwendung auf einzelne Gebote mehr oder weniger modificirt.

---

1. Der Israelite soll anerkennen, dass Gott es ist, der die Israeliten aus Egypten befreit hat.

Ohne den Glauben an Gott und eine göttliche Weltregierung ist keine Religiosität denkbar. Wer so unglücklich ist, diese hohen Wahrheiten zu bezweifeln, ist durch den trostlosen Zustand, in dem er sich befindet, hart bestraft, und da er auch bei geringem Urtheil wissen kann, daß die Verläugnung Gottes die Seelenruhe und die Sittlichkeit der Menschen untergräbt, so verdient er, wenn er seine Zweifel zu verbreiten sucht, auch durch eine allgemeine Reprobation bestraft zu werden. Besonders strafbar ist indessen, wer es unternimmt, den Glauben an die höhern Religionswahrheiten durch Spott und Witzeleien zu erschüttern.

2. Er soll den Glauben an die Einheit Gottes festhalten.

Der Glaube an die Einheit Gottes ist die höchste Zierde unsrer Religion, und wir müssen darauf bedacht

seyn, daß unser Ritualwesen von allem rein bleibe, was die Idee einer Pluralität in der Gottheit verrathen könnte. Mit Bedauern bemerkt man noch in den neuesten Ausgaben der Ritualbücher Anspielungen auf die Sephiroth, Engelnamen und Benennungen der Gottheit, die in der heiligen Schrift nicht vorkommen. Alle Israeliten, denen die Reinheit unsrer Religion am Herzen liegt, sollten es sich zum Gesetze machen, sich solcher Ritualbücher gar nicht zu bedienen. Die Forschungen der Cabbalisten sind wohl sehr unschuldig, aber ihre Aeußerungen, besonders in den von ihnen verfertigten Geboten, sind der Art, daß Nichteingeweihte sehr leicht irre geleitet werden können.

3. Er soll sich von Liebe zu Gott durchdringen und die göttlichen Vorschriften befolgen, ohne ein Opfer zu scheuen.

Es ist hier wohl zu verstehen, daß für jedes rituelle Gebot oder Verbot nur dasjenige Opfer zu bringen ist, das in der Ausübung selbst liegt. Am wenigsten darf der Israelite die Beschränkungen seiner bürgerlichen Glückseligkeit scheuen, die er wegen seiner Standhaftigkeit im Glauben zu erdulden hat, und die leichteste Veränderung in seinem religiösen Leben ist strafbar, wenn er sie nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Nachgiebigkeit gegen Menschen vornimmt, die darauf ausgehn, den israelitischen Glauben zu zernichten.

4. Er soll sich von der tiefsten Ehrfurcht vor Gott durchdringen, und in Gedanken, Worten und Handlungen Alles vermeiden, was gegen diese schuldige Ehrfurcht verstösst.

Der Israelite soll Gott mehr im Herzen als im Munde haben, weßhalb auch die Talmudisten gegen das Aussprechen der Benedeiungen warnen, wenn es nicht

bei den natürlichen Veranlassungen geschieht. Dieß darf indessen nicht zu einer übermäßigen Aengstlichkeit führen, als etwa den Namen Gottes zu verstümmeln, um ihn nicht auszusprechen. Die Benennung Jehovah wird in der Synagoge nicht gebraucht, weil sie wirklich falsch ist, denn wir finden in der h. S. nur die Consonanten der Benennung, aber nirgendwo ihre eigenthümlichen Vocale, sondern sie ist immer entweder mit den Vocalen des Wortes Adonai oder mit denen des Wortes Elohim versehn, und wird daher immer wie das Wort ausgesprochen, mit dessen Vocalen sie verbunden ist.

5. Er soll durch sein Leben den Namen Gottes heiligen und verherrlichen.

Der Israelite heiligt den Namen Gottes, wenn er Gottesfurcht, hohe Sittlichkeit und gediegene Geistesbildung mit der Ausübung aller bürgerlichen Tugenden vereinigt, und sich dadurch die Achtung aller Nichtjuden gleichsam erzwingt. Zu hoher Sittlichkeit gehört auch ein Benehmen, das in nichts gegen die Forderungen des Schönheitsgefühls verstößt; wir müssen daher auch vorzüglich in unsern Ritualhandlungen alles Verzerrte und Widrige aufs Sorgfältigste zu vermeiden suchen, damit wir nicht durch unsre Schuld unsre Religion entweihen.

6. Wenn sich ein Israelite, durch Zeichen und Wunder, als ein wahrer Prophet ausweist, so muss ihm jeder Israelite gehorchen, selbst wenn der Prophet die augenblickliche Uebertretung eines Mosaischen Gebotes befiehlt.

Die Propheten, welchen wir nächst Moses die wichtigsten Belehrungen verdanken, haben sich nicht durch Zeichen und Wunder, sondern durch den erhabenen Inhalt ihrer Vorträge, mit welchen sie alle Weltweisen des Alterthums verdunkelten, als Gesandten Gottes be-

urkundet, und so lange die Israeliten ihre Religion im wahren Geiste der Propheten ausüben, erfüllen sie ihre Bestimmung und heiligen den Namen Gottes durch ihr bloßes Daseyn. Auf die Reden der Propheten gründet sich vorzüglich die fromme, trostreiche und herzerhebende Erwartung einer einstigen Erlösung des Menschengeschlechts von allem sittlichen Uebel, das jetzt die Glückseligkeit der Nationen und der einzelnen Menschen in so hohem Grade stört, bei welcher Erlösung wir Israeliten nur darum am meisten zu gewinnen haben, weil wir jetzt durch unsre Standhaftigkeit im Glauben am meisten leiden. Wie sich dann unsre Schicksale weiter gestalten werden, überlassen wir der Weisheit der göttlichen Vorsehung. Viele Gebete enthalten den Wunsch, daß in Palästina ein neues israelitisches Reich gegründet werden möge, und es steht jedem frei, dieselben im buchstäblichen Sinn zu nehmen, oder ihnen eine symbolische Bedeutung unterzulegen. Solche Gebete aus keinem andern Grunde abzuschaffen, als weil in Schmähschriften gesagt wird, daß wir uns in unserm heutigen Vaterland als Fremde betrachten, würde uns nicht zur Ehre gereichen und würde auch keinen zeitlichen Nutzen haben, denn Nachgiebigkeit dieser Art ist ein schlechtes Mittel, den Haß zu entwaffnen.

Mit dem Glauben an die einstige Erlösung ist der Glaube an die Auferstehung der Todten enge verbunden. Diese Lehre ist uns aber sehr dunkel, und schon die ältern Schriftgelehrten konnten sich nicht über ihren Sinn vereinigen — harren wir hierüber einem höhern Licht entgegen. Viel klarer und den leisen Ahndungen der Seele entsprechender ist der fromme Glaube an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, und an eine Vergeltung unsrer Werke im einstigen Leben. Er hat bei uns Israeliten Wunder geleistet und uns die Kraft gegeben, bei den schmählichsten Begegnungen, die wir in trüben Jahrhunderten zu erdulden hatten, standhaft auszuhalten.

7. Der Israelite soll nach Gottähnlichkeit streben, besonders soll er in seinem Benehmen gegen seine Mitmenschen sich milde und theilnehmend erweisen, wie Gott selbst milde und erbarmungsvoll ist.

Es ist dies die freundliche Tugend des Patriarchen Abraham, die wir vorzüglich nachahmen müssen, wenn wir berechtigt seyn wollen, uns im Gebet auf das Bündniß zu berufen, das Gott mit ihm für seine Nachkommen geschlossen hat.

8. Er soll den Umgang frommer und weiser Männer aufsuchen.

Für den gebildeten Mann ist die leichteste Art, dieses Gebot zu erfüllen, das Lesen nützlicher Schriften, für das Volk hingegen sind belehrende und erbauende Vorträge nöthig, an welchen es an keinem Festtage fehlen dürfte. Diese Vorträge sollten aber nicht immer eigentliche Predigten in streng rhetorischer Form seyn, die oft gerade durch das Künstliche ihrer Einkleidung und durch den hohen Schwung im Ausdruck ihre Wirkung verfehlen, und deren allzuhäufige Abfassung vielen Volkslehrern allzu schwer fallen dürfte. Man erkläre dem Volke mit Herzlichkeit, in einer reinen aber leicht verständlichen Sprache einige Bibelstellen, mit einsichtsvoller Benutzung des Talmuds und der Midraschim, und ziehe daraus alle Anwendung aufs religiöse und bürgerliche Leben, zu denen sich gerade Gelegenheit darbietet; der Gebrauch der Predigt könnte für feierliche Gelegenheiten vorbehalten werden. Es ist nicht darum zu thun, daß das Volk an jedem Sabbath und Festtage das Talent seines Rabbiners bewundre, sondern, daß es Gottes Haus belehrt und mit erwecktem religiösen und sittlichen Gefühl verlasse.

9. Die Grundpflicht der israelitischen Religion ist allgemeine Menschenliebe.

Daß wir diese heilige Pflicht gegen alle Menschen ohne Ausnahme zu erfüllen haben, ohne auf Stand, Glauben und Herkunft zu sehen, könnte hier durch unzählige Stellen aus dem Talmud und den casuistischen Schriften aller Jahrhunderte bewiesen werden, wenn es nöthig wäre. Die Religion muthet uns nicht mehr zu, als mit der Natur des menschlichen Gemüthes verträglich ist; sie verlangt nicht, daß wir zärtliche Gefühle für solche unsrer Mitmenschen hegen, die darauf ausgehen, unser Lebensglück zu vergiften, gleichviel ob es Juden oder Heiden sind. Man kann sich einer solchen Engelnatur rühmen, aber man heuchelt dabei. Was wir allen Menschen ohne Ausnahme schuldig sind, das ist Hülfe und Beistand in ihrer Noth, so weit es unsre Kräfte gestatten, und treuer, wohlgemeinter Rath, wenn sie uns darum bitten. Menschen, die so sehr zum Mitleid geneigt sind, als die Israeliten, werden sich in der Erfüllung einer so schönen Pflicht gewiß nicht träge und saumselig zeigen.

10. Er soll besonders den Fremdling lieben, und sich gegen ihn dienstwillig erweisen.

Nach der talmudischen Interpretation soll es hier besser heißen, den Proselyten. Es gab Proselyten von zwei Stufen: vollkommene Proselyten, גֵּר צֶדֶק, und solche, die bloß die sieben Noachidischen Gebote übernommen hatten, גֵּר תּוֹשָׁב. Eine solche Eintheilung der Menschen in Kategorien ist unsern Sitten und Gesinnungen schon längst fremd geworden.

11. Der Israelite soll seinen Nächsten zu Rede stellen, wenn er an ihm böse Sitten wahrnimmt.

Die Ausübung dieses Gebotes dürfte man füglich den Rabbinen und Volkslehrern überlassen. Ihnen liegt es ob, sich auf die einzelnen Glieder ihrer Gemeinde denjenigen moralischen Einfluß zu verschaffen, ohne welchen

alle Ermahnungen und Warnungen wirkungslos bleiben. Dieser Einfluß kann aber heutigen Tages nicht mehr ohne eine durch wissenschaftliche Bildung entwickelte Intelligenz erworben werden. Der Rabbiner muß daher auch aus diesem Grunde ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn. Nur wäre es zu wünschen, daß auch die Gemeinden einmal ausdrücklich bestimmten, welche Kenntnisse sie denn von ihren Rabbinen verlangen, damit sich die Candidaten darnach zu richten wüßten, und nicht mehr, wie dies jetzt noch der Fall ist, ganz incohärente wissenschaftliche Zweige zu ergreifen brauchten, weil sie gar nicht wissen können, auf welches Fach ihr künftiger Examinator den größten Werth legt. In den größten Stadtgemeinden braucht man von dem Rabbiner weiter nichts zu verlangen, als etwa folgende Kenntnisse: Deutsche Sprache mit rhetorischer und stylistischer Fertigkeit, gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und aller Zweige ihrer Litteratur, so viel Latein als nöthig ist, um einen römischen Prosaiker zu verstehen, so viel Griechisch, als zum tiefern Eindringen in den Bau der übrigen Sprachen erforderlich ist; Logik, Geschichte, mit vorzüglicher Berücksichtigung der vaterländischen und der jüdischen Geschichte; und einige Kenntniß der Naturwissenschaft. Gut begabte Jünglinge können es durch ausdauernden Fleiß dahin bringen, daß sie bis zu ihrem 25—30ten Jahre alle diese Kenntnisse erwerben, und jünger sollte keiner in einer großen Gemeinde zum Rabbiner aufgenommen werden.

12. Der Israelite ist verpflichtet, seine Kinder in der Religion zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Der Religionsunterricht für israelitische Knaben umfaßt mehrere Lehrgegenstände, die alle mit Eifer betrieben werden müssen, wenn die Schule zugleich mit Erfolg der gedankenlosen Werkheiligkeit und dem flachen Indifferentismus entgegenarbeiten soll:

A. Die hebräische Sprache. Es sollen gewiß nicht alle jüdische Knaben zu Orientalisten gebildet werden, aber einige Kenntniß der hebräischen Sprache sollte jeder Israelite schon deßhalb besitzen, weil diese Sprache der Israeliten Eigenthum ist und bleiben soll. Sie ist für uns nie eine todte Sprache gewesen, denn sie hat sich nicht durch Bücher, sondern durch eigentliche Tradition erhalten. Sie ist ein geistiges und religiöses Band zwischen allen Israeliten auf dem Erdenrund, und ihr haben wir es zu verdanken, wenn sämmtliche Gemeinden eine gemeinschaftliche Litteratur und eine gemeinschaftliche Liturgie besitzen. Sollten wir so thörigt seyn, einen solchen Vortheil aufzugeben, damit nicht ein Pamphletschreiber sage, daß wir immer noch eine Nation bilden? Wir können die Anhänglichkeit für das Vaterland durch viel schicklichere Mittel an den Tag legen, als durch die Vernachläßigung einer Sprache, deren Kenntniß uns zur höchsten Zierde gereicht. Uebrigens macht der Gottesdienst in der Synagoge, welche noch so durchgreifende Umstaltungen er auch erhalten sollte, die Kenntniß der hebräischen Sprache dem Israeliten unentbehrlich. Endlich wäre es auch zu wünschen, daß die meisten Kinder in Stand gesetzt würden, den Pentateuch in der Originalsprache zu lesen. Die Erfahrung lehrt, daß Kinder von mäßigen Geisteskräften durch 5 Unterrichtstunden die Woche, vom 6ten bis zum 16ten Jahre so weit gebracht werden können, daß sie mit großer Geläufigkeit hebräisch lesen, den Pentateuch und die meisten Gebete ohne Schwierigkeit übersetzen und alle Wörter grammatisch analysiren. Bei diesem Unterricht wäre dann auch darauf zu sehen, daß die Knaben eine große Anzahl biblischer Sprüche in hebräischer Sprache auswendig lernen und im Gedächtniß behalten. Auch die Fertigkeit im Lesen jüdisch-deutscher Schriften könnte in den zum Unterricht der hebräischen Sprache anberaumten Stunden ohne Mühe beigebracht werden.

B. Biblische Geschichte und bis zu unsrer Zeit fortgesetzte jüdische Geschichte. Alle Vorschriften der Religion und des Sittengesetzes, so wie alles, was dem israelitischen Knaben besonders zu Gemüth gebracht werden muß, um seine Standhaftigkeit in der Religion und seine besondere Anhänglichkeit für seine Glaubensgenossen zu sichern, könnte mit diesem Unterricht auf die wirksamste Weise verflochten werden. Man brauchte demselben nicht mehr als eine Stunde die Woche während der ganzen Dauer der Schuljahre zu widmen.

C. Der systematische Religionsunterricht. Er umfaßt selbst wieder drei Hauptabschnitte: die Religionswahrheiten, die allgemeinen Pflichten und das Ritualwesen. Die Religionswahrheiten dürfen nicht mit Androhung ewiger Höllenqual aufgezwungen werden, sondern der Lehrer muß sich bemühen, sie durch Vernunftgründe, wie sie der Fassungskraft der Schüler angemessen sind, einleuchtend zu machen und durch Stellen aus der heiligen Schrift zu belegen. Die Lehre von den allgemeinen Pflichten läßt sich am besten einer Analyse der menschlichen Seelenkräfte anreihen, und die talmudischen und rabbinischen Schriften liefern unzählige Sprüche und Erzählungen zur Bekräftigung der einzelnen Vorschriften. Die größte Schwierigkeit bietet dem Lehrer der Unterricht des Ritualwesens dar, weil hier das, was das Kind im häuslichen Leben vor Augen hat, oft mit den Belehrungen der Schule einen grellen Widerspruch darbietet. Hoffen wir, daß allmälig alle Meinungsschattirungen sich der vermittelnden Lehre, wie sie in dieser Schrift vorgetragen wird, anschließen werden. Bis dahin ist der Uebelstand so groß, daß es fast rathsam scheinen möchte, den Vortrag über die Ritualgebote vom Unterricht ausschließen, wenn nicht eine gründliche Kenntniß dieser Gebote für den Israeliten gar zu wichtig wäre. Der systematische Religionsunterricht sollte übrigens nicht

eher beginnen, als nachdem die Schüler die bibliſche Geſchichte gut inne haben, und es wären ihm alsdann etwa zwei Stunden wöchentlich zu widmen.

Sowohl der ſyſtematiſche Religionsunterricht, als der in bibliſcher und jüdiſcher Geſchichte iſt den Mädchen mit derſelben Ausdehnung als den Knaben zu ertheilen; nur im Unterricht des Hebräiſchen kann man ſich bei den Mädchen auf das Leſen beſchränken.

Der Talmud nimmt an, daß bei Knaben die erſten Zeichen der Pubertät in der Regel zu 13 Jahren hervortreten, und daß daher die Knaben zu dieſem Alter anfangen müſſen, alle Ritualgebote gleich den Erwachſenen zu beobachten. Es gründet ſich hierauf der Gebrauch, daß die Knaben am Sabbath nach ihrem 13. Geburtstage eine Bibelſtelle in der Synagoge vorleſen oder auch nur zum Vorleſen aufgerufen werden und die üblichen Sprüche ſagen. Allmälig iſt es Sprachgebrauch worden, daß man dieſe Feierlichkeit Confirmation nennt, und die Benennung iſt auch nicht anpaſſend, weil der Knabe durch die Handlung ſtillſchweigend die Erklärung ablegt, daß er entſchloſſen iſt, lebenslänglich dem Glauben ſeiner Väter treu zu bleiben, und ſo durch ſeinen freien Willen beſtätigt, was früher nur eine Wirkung ſeiner Geburt war. Eine ſolche Erklärung kann indeſſen ein Kind nur dann erſt ablegen, wann es die Lehren und die Pflichten ſeiner Religion gehörig kennt. Es iſt daher nöthig, daß die Confirmationshandlung mit einer feierlichen Prüfung des Confirmanten unter ſchicklichen Gebeten und Exhortationen verbunden werde. Es iſt aber nicht nöthig, daß dieſe Prüfung ebenfalls am Sabbath nach dem 13ten Geburtstage des Knaben vorgenommen werde, was auch nicht wohl ausführbar wäre; denn dies würde den Rabbiner oder den Religionslehrer zu oft anſtrengen und den Gottesdienſt in der Synagoge zu oft verlängern; auch haben die meiſten Kinder zu 13 Jahren noch nicht die gehörige Reife, um ſich

mit Verstand und vernünftiger Ueberzeugung über die vorzulegenden Fragen aussprechen zu können. Es ist daher zweckmäßig, daß die Confirmationsprüfung nur einmal jedes Jahr mit allen dazu reif gewordenen Knaben und Mädchen vorgenommen werde, und zwar in der Synagoge mit feierlichem Choralgesang und bei geschmackvoller Beleuchtung und Verzierung. Die schicklichste Zeit zu dieser Feierlichkeit ist das Wochenfest oder einer der nahe darauf folgenden Sabbathtage.

Bei der Confirmation ist es indessen vor allem nöthig, daß das Kind nichts ausspreche, wogegen das häusliche Leben verstößt; besonders wenn man ihm, was freilich durchaus nicht geschehen sollte, das Gelübde abfordert, lebenslänglich alles Vorgetragene gewissenhaft zu befolgen. Es ist daher zu wünschen, daß die Confirmationsprüfung sich lediglich auf die Grundwahrheiten der Religion und die allgemeinen menschlichen Pflichten beschränke.

13. Der Israelite soll sich gegen unbescholtene Greise ehrerbietig zeigen.

Dieses Gebot empfiehlt uns eine Tugend, welche bei allen Nationen von jeher in hohem Ansehn stand, und seine Beobachtung ist der Jugend aufs Eindringlichste anzuempfehlen. Es sollte daher auch immer bei gottesdienstlichen Handlungen, abgesehen von den Auszeichnungen, welche dem Rabbiner gebühren, über die Rangordnung entscheiden.

14—15. S. Thariag. 16. Wenn der Israelite gesündigt hat, soll er seine Sünden aufrichtig bereuen, sich bessern und dabei fest vertrauen, dass Gott ihm verzeihen und vergeben werde.

Das Wesentlichste bei der Buße ist, wie auch die Alten sehr oft sagen, die innere Besserung, die aber

leider bei Sünden, die ihre Quelle in einem bösen Herzen haben, sehr oft nur die Frucht widriger Schicksale ist. Bei Pflichtverletzungen gegen Menschen hilft Buße übrigens nur dann, wenn man, so weit dies möglich ist, das begangene Unrecht wieder gut macht. Die zehn ersten Tage des Monats Thischri, die mit dem Versöhnungstage schließen, sind für die Israeliten zu Bußetagen bestimmt; nicht für bekannte Sünden, bei welchen man mit der Buße keinen Augenblick zögern darf, sondern für fehlerhafte Gewohnheiten und Gesinnungen, die man oft erst dann gewahr wird, wenn man auf seinen Lebenswandel überhaupt einen streng prüfenden Blick wirft, was Mancher wohl Jahre lang unterläßt, wenn er nicht bisweilen durch die ausdrückliche Bestimmung des Tages dazu aufgefordert wird. Als das wirksamste Mittel, Verzeihung seiner Sünden zu erhalten, empfiehlt der Talmud die Wohlthätigkeit, und in der That ist Thätigkeit im Guten das untrüglichste Zeichen innerer Besserung.

17. **Der Israelite muss bei allem, was ihm im Leben zustösst, die Weisheit und die Gerechtigkeit Gottes anerkennen, die Verzweiflung fliehn und die Hoffnung nähren, dass Gott Alles zum Guten lenken werde.**

Es gründet sich hierauf der fromme Gebrauch, bei traurigen Ereignissen den Spruch בָּרוּךְ דַּיַּן הָאֱמֶת, „Gelobt sey der gerechte Richter" zu sagen. Besonders müssen wir Israeliten dieses Gebot beherzigen, wenn wir uns durch unsre bürgerliche Stellung gedrückt fühlen, und müssen immer die Ueberzeugung festhalten, daß wir nicht durch unsre Religion leiden, sondern weil wir sie nicht nach ihrem wahren Geiste beobachten.

18. Der Israelite soll täglich Morgens und Abends das Schemagebet sagen.

Dieses Gebet besteht aus drei Bibelstellen (S. Thariag); die erste erinnert an die Weltregierung Gottes, die zweite und die dritte an die Verpflichtung des Israeliten, sich in Allem dem göttlichen Willen zu unterwerfen. Der zweite Vers in der ersten Stelle: „Gelobt sey der Name ꝛc.“ befindet sich nicht im Pentateuch, sondern man nimmt an, daß Jacob ihn in seiner Todesstunde ausgesprochen, als er von seinen Söhnen die Versicherung erhalten, daß sie alle Gott im Herzen hatten. Nach einer Meinung im Talmud (Berachoth 21, a.) ist das Schemalesen kein Mosaisches, sondern ein rabbanitisches Gebot. Jedenfalls aber ist im Pentateuch bloß das Recitiren des ersten Verses der ersten Stelle geboten. Wer arbeitet, braucht seine Arbeit nur so lange zu unterbrechen, als er die erste Stelle recitirt. Wer durch Freude oder Trauer in starker Aufregung ist, kann das Schemalesen ganz unterlassen. Dem Schemalesen gehen zwei Sprüche voran: im ersten danken wir Gott für die wunderbare Einrichtung des Firmaments, und im zweiten für den besondern Schutz, den er zu jeder Zeit den Israeliten gewährt hat. Nach dem Schemalesen folgt ein Spruch, in welchem wir Gott um Schutz gegen die Gefahren der Nacht bitten. Später ist Abends nach dem Schemalesen noch ein dritter Spruch hinzugefügt worden, vorzüglich zum Vortheil derjenigen, die zu spät in die Synagoge kommen. Der Talmud erlaubt, sowohl das Schema selbst, als die vorangehenden und folgenden Sprüche in jeder Sprache zu sagen, die man versteht. Auch vor dem Niederlegen Abends wird das Schema in Verbindung mit mehrern Sprüchen und Bibelstellen gesagt, die geeignet sind, im Vertrauen auf den göttlichen Schutz zu stärken. Das Schema ist auch das Gebet, das dem Israeliten in der Sterbestunde vorgesagt wird. Es ist gleichsam unser Symbol und

unſer Panier, und es wäre zu wünſchen, daß jeder Israelite und jede Israelitin es auswendig wüßte, obgleich die Frauen nicht verpflichtet ſind, es zu ſagen.

19. Der Israelite soll täglich ein andächtiges Gebet verrichten. (S. Thariag.)

Es kann hier die Frage nicht ſeyn, ob dieſes Gebot mit mehr oder weniger Zuverläßigkeit aus der heiligen Schrift hergeleitet werde, oder, wie einige behaupten, ein bloß rabbanitiſches Gebot ſey. Es giebt keine Glaubensgemeinſchaft ohne Gottesdienſt, und wenn man dabei bedenkt, von welchem weſentlichen Nutzen die Synagoge zu jeder Zeit für die Juden war, ſo kann man den frommen Männern, welchen ſie ihre Organiſation verdankt, die höchſte Anerkennung nicht verſagen. Damit ſie aber nicht allmälig ihre heilſame Wirkſamkeit verliere, ſind mehrere Veränderungen nöthig, die aber nicht als Neuerungen zu betrachten ſind, ſondern vielmehr zu der urſprünglichen Geſtaltung der Inſtitution zurückführen. Sie ſind der Art, daß keiner der herrſchenden Anſichten über das Ritualweſen überhaupt dadurch zu nahe getreten zu werden braucht, und daß ſie gewiß auch ſchon länger mit faſt allgemeiner Zuſtimmung ins Leben getreten wären, hätten ſich nicht gleich bei den erſten Verſuchen zur Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes traurige Mißverſtändniſſe eingeſtellt, welche Leidenſchaften aufregten und den Beſonnenern, die es gut. meinten, ihren Einfluß raubten. Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir über das Gebet ſchon im Thariag mitgetheilt haben, und hier bloß den Gottesdienſt betrachten, wie er heute zu Tag in der Synagoge und im Hauſe gehalten wird.

Es dürfte faſt überflüſſig ſeyn, von den Gebetverſammlungen zu reden, die während der Werktage in den Synagogen gehalten werden. Die wenigen Männer und Frauen, welche ſie beſuchen, finden dabei die Erbauung,

der sie bedürfen, und würden sich nicht leicht zu irgend einer Veränderung verstehn. Beim häuslichen Gebet der Wochentage hat man nur zu merken, daß das Schema mit den vorangehenden und folgenden Sprüchen und das Achtzehnsprüchegebet die wesentlichsten Stücke sind, und daß man sie in jeder Sprache sagen darf, die man gut versteht. Diese Gebete sind von sehr reinem und erbauendem Inhalte und sind dabei keinesweges als unabänderliche eiserne Formulare aufgegeben; vielmehr ist es jedem Einzelnen erlaubt, besonders in das Achtzehnsprüchegebet alles einzuschalten, was ihm die augenblickliche Gemüthsstimmung eingibt. Es heißt sogar ausdrücklich in den Sprüchen der Väter: „Wenn du betest, so lasse dein Gebet nicht unabänderlich seyn, sondern ein Erguß der Liebe und der Andacht vor Gott". Ja in gewissen Fällen, bei welchen man zweifelhaft ist, ob man das Gebet wiederholt zu recitiren habe, wird es nur dann erlaubt, es noch einmal zu sagen, wenn man etwas Neues darin einzuschalten hat. Maimonides verbietet zwar strenge in seinen Gutachten (64 und 129), die Sprüche vor und nach dem Schemagebet durch das Recitiren der Piutim zu unterbrechen, aber ganz gegen den Geist des Talmuds, und der allgemeine Gebrauch hat in allen Gemeinden gegen ihn entschieden. Für die, welche Muße und Stimmung haben, eine größere Zeit der Erbauung zu widmen, sind die andern Theile des Morgengebetes, nämlich die Sprüche in der Einleitung בִּרְכוֹת הַשַּׁחַר und andere, die Lobsprüche פְּסוּקֵי דְזִמְרָה, das Stillgebet תַּחֲנוּן und mehrere Schlußgebete sehr zu empfehlen, denn sie sind alle für den, der sie mit Ernst und Andacht sagt, sehr erbauend und anregend. Wer hingegen durch seine Geschäfte gedrängt wird, kann alle Gebete bis auf Beibehaltung des Hauptinhaltes abkürzen, und es wäre zu wünschen, daß den Gebetbüchern solche abgekürzte Formulare beigedruckt

würden, dergleichen sich sogar schon im Talmud finden. Dieselben Bemerkungen gelten vom Mittag- und vom Abendgebet.

Die höchste Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher und der Rabbiner verdient der öffentliche Gottesdienst an Sabbath- und Festtagen, und es ist das dringendste Bedürfniß, ihm eine Einrichtung zu geben, die geeignet ist, alle Mitglieder der Gemeinden herbeizuziehen und ihren religiösen Sinn anzuregen und zu befriedigen. Viele Verbesserungen, die zu diesem Zweck vorgenommen werden müßten, würden zwar ansehnliche Ausgaben veranlassen, wir leben aber in einem Zeitalter, in welchem für alle Verfeinerungen der Mode und des Luxus ohne Bedenken bedeutende Summen geopfert werden, und es würde uns wenig ziemen, wenn wir gerade, wo es gilt, etwas für die Sache Gottes zu thun, eine strenge Sparsamkeit zeigten. Die wesentlichsten Punkte, für welche bei der Reorganisation des Gottesdienstes gesorgt werden muß, sind:

A. Verschönerung der Synagogen und zweckmäßigere Distribution der Plätze. Ein Betsaal muß geräumig, hell, freundlich, und möglichst aus jedem Punkte des innern Raumes überschaubar seyn. Der Ort selbst muß das Gemüth zur ruhigen Heiterkeit stimmen, weil man nur, wie auch der Talmud sagt, mit heiterm Gemüthe beten soll. Die Räume zwischen den Plätzen, sollen es jedem gestatten, mit Bequemlichkeit und ohne Störung zu verursachen, aus- und einzugehen. Die Plätze selbst, die nicht an die Wände angebracht sind, sollen die Einrichtung haben, daß jeder beim Stehen und beim Sitzen das Gesicht gegen Osten habe. Die Tribune zum Vorlesen sey von mäßiger Größe, und auf dem Raum zwischen dem Platz des Vorbeters und der heiligen Lade angebracht. Auch müßten reservirte Plätze für Gäste da seyn, über welche Plätze dann die Aufseher der Synagoge zu verfügen haben.

Dieselbe Sorgfalt müßte für den Betsaal der Frauen verwendet werden, wo auch zur Handhabung der Ordnung Aufseherinnen bestellt werden. Vorzüglich müßte hier dafür gesorgt werden, daß sich auch für die unverheiratheten des weiblichen Geschlechtes, die Dienerschaft gewiß nicht ausgeschlossen, Plätze genug finden.

Ueber den Bau der Synagogen überhaupt ist Folgendes zu bemerken:

Jeder Israelite ist verpflichtet, nach Verhältniß seines Vermögens zum Bau einer Synagoge in seinem Wohnorte beizutragen und überhaupt zur Bestreitung aller religiösen Bedürfnisse. Ueber die Dringlichkeit eines Baues, einer Reparatur oder einer Anschaffung entscheidet die Mehrheit der Gemeindeglieder oder der regelmäßig eingesetzte Vorstand. Wo es möglich ist, erbaut man die Synagoge an einem erhöhten Orte. Das Gebäude selbst soll in der Regel höher seyn, als alle israelitische Häuser der Stadt; aber der Gebrauch, dies durch eine an einer Ecke des Gebäudes aufgesteckte Stange zu bewirken, ist schon von den ältesten Rabbinen für zwecklos erklärt worden. Der Eingang der Synagoge hat gewöhnlich die Richtung gegen den Tempelberg in Jerusalem, also bei uns gegen Osten. Wenn nicht eine Synagoge baufällig ist und Einsturz droht, darf sie nicht umgerissen werden, um an demselben Orte eine neue zu erbauen, es sey denn, daß ein anderes Bethaus von erforderlichem Raume da sey. Die Materialien der eingerissenen Synagoge dürfen zum Bau der neuen verwendet werden. Was darunter nicht hierzu benutzt werden kann, verbietet der Talmud, zu irgend einem profanen Gebrauche oder auch zu einem religiösen Zwecke von geringerer Heiligkeit als die Synagoge zu verwenden, aber diese Beschränkung hat durchaus keine Quelle im Pentateuch. Uebrigens dürfen die Gemeindevorsteher das Material verkaufen, und das erlöste Geld zu jedem gemeinnützlichen Zwecke verwenden, wenn die Gemeinde-

glieder sich nicht darüber beschweren. Beim Umbauen einer Synagoge dürfen die Gemeindevorsteher den Subsellien jede zum Gottesdienst nützlich scheinende Disposition geben, und die Eigenthümer der Subsellien haben das Recht nicht, es zu verhindern.

B. Ordnung und Benehmen. Ergießen wir uns nicht in Klagen über die zahlreichen Mängel, welche uns die Synagoge in Beziehung auf die ganze Haltung der Gemeinde darbietet, sondern treffen wir allenthalben die Verfügungen, die dem Uebel abzuhelfen geeignet sind, und führen wir dieselben mit der nöthigen Strenge und mit Beharrlichkeit aus. Außer dem Rabbiner und dem Vorbeter erscheine jeder bei dem Gottesdienste ganz in bürgerlicher Kleidung und Kopfbedeckung, und die Verheiratheten sollen sich nicht von den Unverheiratheten in ihrem Aeußern beim Gottesdienste unterscheiden, da unsre Religion in ihren Vorschriften diese Unterscheidung nirgendwo zuläßt. Wenn es z. B. nöthig wäre, am Gedächtnißtage und am Versöhnungstage die Todtenkleider anzuziehen, um an den Tod zu denken, so wäre dies eine Pflicht für alle und nicht bloß für die, welche schon seit mehr als einem Jahr im Ehestand leben. Dasselbe gilt von den Baretten und Schaumänteln, welche leider oft nur dazu dienen, den Heuchlern ihre Rolle zu erleichtern. Es trete jeder bedächtig und ohne Hastigkeit ein und gehe stille an seinen Platz, ohne sich zur Rechten und zur Linken umzusehen. Während des Gottesdienstes herrsche eine ununterbrochene Ruhe und bei den Pausen eine feierliche Stille. Bei den Stillgebeten, und dahin gehören ohne Ausnahme alle, bei welchen die Stimme des Verbotes nicht gehört wird, spreche jeder, wie es auch der Talmud empfiehlt, möglichst leise für sich, daß sich nur die Lippen bewegen, die Stimme aber nicht gehört werde. Besonders aber sollte in der Synagoge das laute Weinen unterlassen werden. Es ist für die, welche in stiller und ruhiger Andacht beten wollen,

äußerst unangenehm, lästig und störend, und ziemt nur den Unglücklichen, die mit schweren Verbrechen belastet sind. Die gewöhnlichen Menschen haben zwar alle ihre Fehler und ihre Sünden, sie haben aber auch die Gewißheit, daß sie durch Reue und Buße Verzeihung erhalten. Beim Aus- und Einheben der Gesetzrolle stehe jeder ehrerbietig auf, es verlasse aber keiner seinen Platz, um die Gesetzrolle zu küssen, schon deßwegen nicht, weil keiner in der Synagoge sichtbar fromme Handlungen ausüben sollte, die nicht von allen ausgeübt werden können. Aus diesem Grunde, unter vielen andern, müßte auch das Versteigern der Ritualhandlungen unterbleiben, das ohnedies nur dazu dient, die Eitelkeit der Reichern zu befriedigen, manchen Unbemittelten aber zu unnützen Ausgaben verleitet. Im Allgemeinen wäre es zu wünschen, daß Ritualhandlungen, die nur von Einzelnen ausgeübt werden können, wie z. B. auch das Umziehen mit dem Feststrauß am Lauberhüttenfest, ausschließlich dem Rabbiner und den Synagogenbeamten überlassen blieben. Alle heftige Bewegungen und Gebehrden, so wie das Schaukeln sind sorgfältig zu vermeiden. Es muß endlich mit Strenge darauf gesehen werden, daß die tiefste Stille augenblicklich eintrete, wenn der Vorbeter die Stimme erhebt.

C. Vortrag der Gebete. Der Vorbeter trage die Gebete alle in einem melodischen Recitativ vor, aber nie so, daß das Gebet bloß eine entbehrliche Unterlage zur Melodie werde. Zu keiner Sylbe verwende er mehr Zeit, als man eben braucht, um sie hell und vernehmlich auszusprechen, und schalte nie Töne zwischen die Sylben ein. Bei allen im Gebete vorkommenden Psalmen, Bibelstellen und Hymnen sollten die Verse abwechselnd vom Vorbeter und der Gemeinde gesagt werden; dann muß aber der Vorbeter so vortragen, daß die Gemeinde leicht, ohne Verwirrung und ohne unschickliche Modulationen der Stimme einfallen könne. Auch

von den Vorbetern wäre es sehr zu wünschen, daß sie sich des Weinerlichen im Vortrag enthielten; es ist nicht schicklich und stimmt durchaus nicht zu höherer Andacht. Das Recitativ beim Vorlesen der Bibel muß sehr vereinfacht werden, wenn es alles Unschickliche, das damit verbunden ist, verlieren soll.

D. Inhalt und Auswahl der Gebete. Die israelitischen Gebete, welche von den frühern Zeiten herrühren, und die man mit mehr oder weniger Grund der großen Babylonischen Synode zuschreibt, aber jedenfalls erst von den Geonim die Anordnung erhalten haben, in welcher sie durch den R. Amram zu uns gebracht wurden, sind zwar nicht von einer schmelzenden Sentimentalität, aber doch größtentheils von einem erhabenen und zugleich sanft gemüthlichen Inhalte. Zugleich sind sie dem Umfange nach nicht zu ausgedehnt und weitschweifig, und man kann sie ohne Uebereilung recitiren und zum Theil absingen, ohne daß der Gottesdienst übermäßig lange dauere. Es ist daher kein Grund vorhanden, warum man in diesen Gebeten eine wesentliche Veränderung vornehmen sollte. Die Stillgebete sage jeder, der nicht des Hebräischen genau kundig ist, in deutscher Sprache, was mit der besten Ordnung geschehn kann, wenn einmal das laute Schreien aufhört, und die Psalmen und Hymnen, die mit dem Vorbeter Vers um Vers gesagt werden, kann jeder, der will, ebenfalls im Stillen für sich im Deutschen ablesen. Es findet sich in den erwähnten Gebeten durchaus nichts, das für anstößig gelten könnte. Die Stellen, in welchen um die Wiederherstellung Jerusalems und des Tempels gebeten wird, kann der Eine in buchstäblicher und der Andere in sinnbildlicher Bedeutung nehmen, wie sich gerade die Messiasidee in seinem Geiste ausgebildet hat, und in den Stillgebeten ist es ohnehin jedem freigestellt zu überschlagen, was sich mit seiner Denkart nicht verträgt. In dem Hauptgebet für Werktage ist eine ein-

zige Stelle, der Spruch וְלַמַּלְשִׁינִים, die dem Wortsinne nach sich wirklich nicht mit dem Grundsatze der allgemeinen Menschenliebe verträgt, welcher die Hauptbasis unsrer Religion bildet, und es wäre zu wünschen, daß er wegbliebe, obgleich man ihm auch ohne Zwang eine minder anstößige Deutung unterlegen könnte.

Anders verhält es sich mit den Gebetstücken, die in den mittelalterlichen Jahrhunderten verfaßt wurden, vorzüglich mit den sogenannten Piutim, die theils in die Sprüche vor und nach dem Schemagebet, theils in die Sprüche des Hauptgebetes eingeschaltet wurden. Sie sind meistens in einer Sprache geschrieben, die selbst den geübtesten Hebräern nicht verständlich ist, voll Anspielungen auf Stellen des Talmuds und der Midraschim, die den meisten unbekannt sind, und von einem Inhalte, der wohl geeignet ist, den Scharfsinn derjenigen zu üben, die sich die Mühe geben, ihn zu enträthseln, aber weder belehren noch erbauen kann. In den Privatsynagogen der Rabbinen scheinen sie zu keiner Zeit gesagt worden zu seyn, und es ist durchaus kein plausibler Grund vorhanden, warum man sie nicht, an den gewöhnlichen Sabbathen wenigstens, die nicht mit einem der fünf Hauptfeste zusammenfallen, gänzlich weglassen sollte, zumal da sie zum Theil von übermäßiger Länge sind, von den meisten nicht gesagt werden und dadurch den Gottesdienst auf eine wirklich störende Weise verlängern.

Am meisten ist es für die Festtage zu bedauern, daß die Piutim so wenig ihrem Zwecke entsprechen, besonders für das Ueberschreitungsfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest, indem die Hauptgebete dieser Feste gar nichts über die besondern Bestimmungen derselben enthalten. Eine mit Talent und wahrem religiösen Sinne ausgeführte Umarbeitung der Festpiutim wäre ein sehr nützliches und verdienstliches Werk; auch fehlt es uns nicht an Männern, die einem solchen Geschäfte gewachsen

wären, und es ist sehr zu beklagen, daß so wenige unsrer begabten Männer und Jünglinge es unternehmen, etwas für die Verschönerung unsres Gottesdienstes zu thun. Bis dahin müssen wenigstens für den Gedächtnißtag und den Versöhnungstag, damit der Gottesdienst die erforderliche Dauer habe, manche Stücke beibehalten werden, die sich durch Sprache und Inhalt nicht zum Besten empfehlen. Es ist hier übrigens der Ort nicht, eine ausführliche Agenda für alle Tage des Jahres zu entwerfen; es soll dies aber geschehn, wenn die in dieser Schrift angeregten Ideen einigen Anklang finden.

E. Gebrauch der deutschen Sprache. Wenn unsre Ritualbücher so gedruckt werden, daß jeder Einzelne sich mit Bequemlichkeit der deutschen Uebertragungen bedienen kann, so hat es bei dem heutigen Stande der israelitischen Gemeinden nur Vortheile, wenn der Vorbeter sich im Vortrage älterer Gebete immer der hebräischen Sprache bedient. Hingegen sollte alles Neueingeführte oder Einzuführende ausschließlich in deutscher Sprache gesagt werden; vornehmlich Gebete für Einzelne, für Kranke, für Wöchnerinnen, für Neugeborne und Neuvermählte, für den Landesherrn, für die Gemeindevorsteher, für die Verwalter und Beförderer milder Stiftungen, Chorallieder vor und nach der Predigt ꝛc. Die Forderungen der Zeit finden hierdurch eine genügende Befriedigung, ohne daß Jemand in seinem Gewissen beunruhigt und der Friede in den Gemeinden gestört werde.

F. Die Predigt. Soll der öffentliche Gottesdienst an Sabbath- und Festtagen von allen Gliedern der Gemeinde, besonders aber von der männlichen und der weiblichen Jugend fleißig besucht und mit Gewinn für die religiöse Bildung verlassen werden, so darf es an einer belehrenden und erbauenden Predigt nicht fehlen. Man erschwere den Rabbinen und sonstigen Volkslehrern dieses Geschäft nicht durch unnütze und wohl gar zweck-

widrige Forderungen. Es ist nicht nöthig, daß an jedem Sabbath eine nach allen Regeln der Rhetorik ausgearbeitete, aus blumenreichen Phrasen und Kunstperioden zusammengesetzte Rede vorgetragen werde. Man komme nicht, um sein ästhetisches Gefühl zu befriedigen und kunstrichterlich zu urtheilen, sondern um an seine menschlichen, bürgerlichen und religiösen Pflichten erinnert und in allen guten Gesinnungen, besonders aber im Vertrauen zu Gott und in der Anhänglichkeit für seine Religion gestärkt zu werden. Man finde es daher nicht anstößig, wenn der Redner beim Tadel der Mißbräuche und fehlerhaften Sitten die Periphrasen läßt, und jedes Uebel, versteht sich ohne die entfernteste Anspielung auf Personen, geradezu beim Namen nenne, und die frommen Wünsche, die ihn beseelen, ohne Umschweife ansspreche. Das Ritualwesen darf in den Vorträgen durchaus nicht unberührt bleiben; es greift zu tief in das Leben der Israeliten ein, und ist im Grunde das Wichtigste unter den Dingen, die wir ins Klare zu bringen haben. Es ist daher für den Rabbiner unsrer Zeit, der weder zu lösen noch zu binden, sondern nur zu lehren hat, ein sehr wichtiges Geschäft, das Volk mit der Quelle der Ritualgebote, ihrer natürlichen und ihrer talmudischen Interpretation, ihrer Entwicklung nach Zeiten, Orten und Verhältnissen und den verschiedenen von respectabeln Autoritäten dargebotenen Erleichterungen bekannt zu machen. Weiß er dabei, den religiösen Sinn seiner Gemeinde zu wecken und zu beleben, so kann es nicht fehlen, daß eine aufgeklärte Religiosität unter allen Klassen des Volkes seine Bemühungen belohne.

Für die häusliche Erbauung bleibt uns noch Vieles zu thun übrig. Es sind schon mehrere gute Erbauungsbücher in rein deutscher Sprache geschrieben worden; sie werden aber wenig benutzt, weil sie sich meistens zu viel im Gebiete der Abstractionen halten, die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen und des religiösen

Lebens faſt ganz außer Augen laſſen, und den reichen Schatz von Traditionen, Sprüchen und Sagen, in deſſen Beſitz wir ſind, wenig oder gar nicht benutzen, daher auch der lechzenden Seele wenig Labung und Erquickung darbieten. Das Talent unſrer wiſſenſchaftlich gebildeten Theologen hat hier ein weites Feld, ſich um die Religion ein hohes Verdienſt zu erwerben.

20. Die Nachkommen Aarons ſollen beim öffentlichen Gottesdienſte das Volk ſegnen.

Im Tempel wurde der Segen von den Prieſtern täglich nach dem Morgenopfer geſprochen, in den Synagogen hingegen geſchieht dies nur an den fünf Feſten. Man findet im Talmud keine Spur, daß der Segen abgeſungen wurde, wie jetzt geſchieht, und es wäre zu wünſchen, daß die Prieſter ſich begnügten, die Worte der Segensformel deutlich auszuſprechen, oder wenigſtens ſich befliſſen, in ihren Geſang einige Ordnung zu bringen. Der Gebrauch, daß das Volk bei jedem von den Prieſtern ausgeſprochenen Worte mit einem Bibelvers einfällt, findet ſich auch nicht im Talmud angegeben. Es heißt nur (Sota, 39), daß im Tempel nach jedem der drei Verſe des Segens ein Spruch geſagt wurde, und es wird nicht von allen gebilligt, wenn dieſe Sprüche auch in den Synagogen geſagt werden. Es heißt in dem Talmud zwar, daß die Prieſter ſich waſchen ſollen, ehe ſie die Tribune דוכן beſteigen, aber nicht, daß dies durch die Leviten vorzugsweiſe geſchehen ſolle. Sehr wird darauf geſehen, daß die Gemeinde in tiefer Stille den Segen anhöre; es wird deßhalb empfohlen, die Prieſter nicht anzuſehen, damit man ohne Zerſtreuung anhöre; R. Joſe bemerkt aber, er ſelbſt habe die Prieſter ſchon während der Ertheilung des Segens angeſehn und ſey doch nicht dadurch zerſtreut worden. Der Gebrauch, daß die Prieſter vor der Ertheilung des Segens die

Schuhe ausziehen, soll von Esra und nach Andern von R. Jochanan ben Sachai eingeführt worden seyn. Das Gebet, welches die Gemeinde nach jedem Verse des Segens sagt, und welches die Bitte um die Vereitlung der bösen Träume enthält, gründet sich zwar auf eine hingeworfene Aeußerung des Talmuds, ist aber doch erst vor etwa 500 Jahren in Gebrauch gekommen, und sollte schon deßwegen aus den Ritualbüchern wegbleiben, weil es leicht zum Aberglauben führt. Noch mehr zu wünschen wäre, daß das Gebet יְהִי רָצוֹן beim Schlusse des Segens wegbliebe. Es enthält willkührlich von den Kabbalisten gebildete Benennungen der Gottheit, deren Aufnahme nur geeignet ist, die Reinheit des Glaubens zu trüben. Der Segen muß nach dem Talmud ausschließlich in hebräischer Sprache gesagt werden.

21—22. **Der Israelite soll Schauriemen an der Hand und am Kopfe tragen.**

Es ist keine Zeit des Tages bestimmt, wann die Schauriemen angelegt werden sollen, und es ist bloß ein allmälig aufgekommener Gebrauch, daß man sie beim Morgengebet anlegt, von welchem Gebrauch man sogar am 9ten Ab abweicht. Hingegen ist auch kein andrer Grund vorhanden, warum sie nur eine kurze Zeit des Tages getragen werden, als weil man, so lange sie am Leibe sind, sich der allerstrengsten Reinheit im Thun und im Denken befleißen muß. Aus dieser Ursache sind nicht nur alle Fälle, die vom Beten dispensiren, auch auf das Anlegen der Schauriemen anwendbar, sondern überhaupt jeder, der nicht ganz ruhigen Gemüthes ist, und dadurch nicht seine Aufmerksamkeit auf die Schauriemen, so lange er sie am Leibe trägt, richten kann, ist vom Anlegen derselben dispensirt. Wer auf Reisen ist oder sonst durch ein Hinderniß abgehalten wird, die Schauriemen anzulegen, kann sein Gewissen da-

durch beruhigen, daß er im Geiste über einen religiösen Gegenstand nachdenkt; denn es heißt (Mechiltha): Wer sich mit der Religion beschäftigt, braucht die Schauriemen nicht anzulegen.

23. Er soll an allen Thüren seiner Wohnung Thürschriften anbringen.

Dieses Gebot findet nur da seine Anwendung, wo das Haus einem Israeliten gehört und auch von einem Israeliten bewohnt wird. Miethet man ein Haus von einem Nichtjuden, so braucht man nach der Meinung eines sehr ausgezeichneten Casuisten, selbst zufolge der Talmudistischen Erschwerungen, keine Thürschriften anzuschlagen. Wenn ein Israelite eine Wohnung bei einem andern Israeliten miethet, so hat nur der Miether für die Thürschriften zu sorgen. Hält man sich indessen genau an die talmudische Interpretation, so braucht auch der Miether keine Thürschrift anschlagen zu lassen, denn der Talmud sagt, es heiße deines Hauses, aber nicht des Hauses eines Andern.

24. Der Israelite soll sich eine Gesetzrolle schreiben. (S. Thariag.)

Um dieses Gebot einigermaßen zu erfüllen, sagt ein Casuist, soll sich jeder Israelite die Bibel und andre Bücher über die Religion anschaffen. Die Art, wie die Gesetzrollen zu schreiben sind, wird von dem Talmud und den Rabbinen mit der größten Umständlichkeit angegeben. Wenn alle angegebenen Regeln beobachtet sind, wird dem Manuscripte eine viel größere Heiligkeit beigelegt, als einem gewöhnlichen Abdruck der Bibel, weßhalb auch in den Synagogen sehr darauf zu sehn, daß die Gesetzrolle mit der üblichen Ehrerbietigkeit gehandhabt werde; es ist aber nicht wahr, was viele unter dem Volke glauben, daß Jeder fasten müsse, wenn durch Unvorsichtigkeit eine Gesetzrolle zur Erde fällt. Findet

sich in einer Gesetzrolle ein Fehler, so verliert sich dadurch ihre besondere Heiligkeit, bis der Fehler verbessert ist; aber es ist dennoch erlaubt, in der Synagoge daraus vorzulesen und die üblichen Sprüche dabei zu sagen; (שו"ת הר"מבם, 9). Es ziemt jeder israelitischen Gemeinde, wenigstens drei correcte Gesetzrollen zu besitzen.

Zu der Ehrfurcht, die man der Gesetzrolle erweist, gehört auch das Bestreben, irgend eine der zum Vorlesen nöthigen Verrichtungen vorzunehmen, und es ist billig, daß jedes Mitglied einer Gemeinde dazu gelange, wenn an ihm die Reihe ist. Das jetzt noch in vielen Gemeinden übliche Versteigern der Ritualhandlungen hat den großen Nachtheil, daß der Reiche dadurch selbst in der Synagoge Gelegenheit hat, seine Eitelkeit zu befriedigen, und daß der Arme von den Ritualhandlungen fast gänzlich ausgeschlossen ist. Es ist zugleich eine sehr anstößige Unterbrechung des Gottesdienstes und wurde schon von mehrern der ältern Rabbinen nicht gerne gesehn.

25. S. Thariag. 26. **Der Israelite soll an den Ecken jedes viereckigen Kleides Schaufäden tragen.**

Dieses Gebot wird schon längst nicht mehr nach dem Buchstaben des Pentateuchs ausgeübt, weil man nicht mehr die blaue Farbe hat, mit welcher einer der Fäden gefärbt werden soll; der Talmud erklärt aber, daß die Schaufäden dadurch ihren rituellen Werth nicht verlieren. Alles was über die Anzahl der Fäden und die Art, sie anzuknüpfen, beobachtet wird, gründet sich nicht auf den Text des Pentateuchs, sondern ist durch den Talmud und die Rabbinen eingeführt worden; auch dürfen alle Fäden gebraucht werden, die ein Israelite gesponnen hat, wenn er auch die Absicht nicht hatte, Schaufäden zu machen. Dieses Gebot steht eben so wenig als das der Schauriemen in engerer Beziehung mit dem Gebete, und wenn es Pflicht wäre, ein Talith zu tragen, so müßte

man es den ganzen Tag tragen. Man legt aber das Talith bei manchen religiösen Feierlichkeiten an, um Gelegenheit zu haben, das Mosaische Gebot zu erfüllen. In mehrern Gemeinden geschieht dies vorzüglich von den Verheiratheten, wozu aber in der Religion gar kein Grund vorhanden ist. Was die viereckigen Brusttücher betrifft, haben wir schon im Thariag bemerkt, daß es nicht pflichtmäßig ist, sie anzulegen.

27. Nach genossener Mahlzeit soll der Israelite ein Dankgebet sagen.

Genau genommen, wird nach dem Talmud dieses Gebot erfüllt, wenn man in einer Sprache, die man versteht, unter Anrufung des göttlichen Namens und Anerkennung der göttlichen Weltregierung, Gott für die genossene Mahlzeit dankt. Hat man die Gemüthstimmung, die erforderlich ist, um ein Gebet von ansehnlicher Ausdehnung mit Andacht zu sagen, so ist das Formular zum Tischgebet schon durch sein hohes Alter empfehlenswerth. Hier wäre es aber vorzüglich zu wünschen, daß allmälig eine deutsche Bearbeitung in Gebrauch käme, und daß besonders bei feierlichen Mahlzeiten nichts unterlassen würde, was eine andächtige Stimmung hervorrufen kann. Es wird keiner läugnen, daß bei der Art, wie man jetzt das Tischgebet vorträgt, der Zweck des Gebotes durchaus nicht erreicht wird. Als Mosaisches Gebot ist übrigens das Tischgebet nur dann verordnet, wenn man zur Sättigung gegessen hat. Auch ist es hinreichend, wenn Einer unter der Tischgenossenschaft das Gebet laut vorträgt, die Andern aber aufmerksam zuhören und am Ende jedes Spruches Amen sagen.

Die Schriftgelehrten haben eingeführt, daß man auch vor dem Genusse jedes Nahrungsmittels eine entsprechende Benedeiung sage, und daß man vor jedem Genusse, nach welchem das Tischgebet vorgeschrieben ist, die Hände

waſche. Nimmt man ſich aber beim Händewaſchen am Morgen vor, daß es für den ganzen Tag gelten ſolle, ſo iſt dies hinreichend, vorausgeſetzt, daß man ſich den Tag über vor jeder Verunreinigung der Hände hüte. Der Talmud hat noch ſehr viele Sprüche für verſchiedene Veranlaſſungen vorgeſchrieben, die aber bei dem Volke zum Theil gänzlich in Vergeſſenheit gekommen ſind. Sehr zu wünſchen wäre, daß der Spruch beim Anblick des Neumondes nicht mehr auf die jetzt übliche Weiſe geſagt werde, die nur geeignet iſt, Spöttereien zu erregen. Der Talmud verlangt nur, daß man ihn ſtehend ſage.

28. Der Israelite iſt verpflichtet, ſeine Söhne zu 8 Tagen beſchneiden zu laſſen.

Es iſt ſchon im Thariag genügend gezeigt worden, daß man ſich bei der Beſchneidung weiter nichts zu denken habe, als daß man ein göttliches Gebot erfülle. Nicht deſto weniger könnte es ſchädliche Folgen haben, wenn israelitiſche Hausväter die Beobachtung dieſes Gebotes unterließen, gegen welches ſich wohl in der Folge einer äſthetiſchen Verbildung dunkle Gefühle erheben können, das aber der klar ſchauenden Vernunft als durchaus unſchädlich erſcheint. Nur das wäre ſehr zu wünſchen, daß die Operationen nur von ſehr geübten Männern und erſt nach Beſichtigung der Kinder durch einen Arzt vorgenommen würde.

29—30. Der Israelite ſoll den Sabbath heiligen und der Ruhe widmen.

Wenn häusliche Glückſeligkeit, nach dem natürlichen Laufe des Lebens, der irdiſche Lohn für Tugend und Gottesfurcht iſt, ſo iſt nichts ſo ſehr geeignet, dieſer Glückſeligkeit einen höhern Reiz und eine Art himmliſcher Würze zu verleihen, als das feſtliche Leben an einem religiöſen Feiertag, und wahrlich diejenigen ſind

sehr zu beklagen, die sich von einer falschen Aufklärung dazu verleiten lassen, an keinem Tage des Jahres ihrer Wohnung den Schimmer einer höhern Weihe zu ertheilen und die werktägliche Atmosphäre nie aus derselben zu verscheuchen. Wenn diese Verirrung bereits weit um sich gegriffen hat, so rührt dies wenigstens zum Theil davon her, daß durch das ängstliche Wesen unbelehrter Männer und Frauen allmälig alle Einzelheiten des festlichen Lebens aufhörten, das Erzeugniß einer höhern Seelenstimmung zu seyn und eiserne Gesetze wurden, welche die Seele beengten, statt ihr einen höhern Aufschwung zu ertheilen. Es ist hier die Rede nicht von bedeutenden Ausgaben zur Verherrlichung der Sabbathfeier. Der Talmud selbst empfiehlt, lieber am Sabbath nicht besser zu leben als an den Wochentagen, als Ausgaben zu machen, die sich mit den öconomischen Verhältnissen nicht vertragen. Wo Liebe und Genügsamkeit ihren Sitz haben, ist jede noch so geringe Verschönerung im Anzug und in der Kost hinreichend, über die Familie einen feierlichen Ton zu verbreiten und das sorgsame Treiben des Alltagslebens durch eine gemüthvolle Pause zu unterbrechen. Ist dabei das religiöse Element nicht ganz aus dem Hause gewichen, so wird der Vater gewiß nicht den Schein der Frömmelei auf sich laden, wenn er jede Festmahlzeit, bei einem vollen Weinbecher, mit einem seiner Familie verständlichen, also deutschen Gebete eröffnet, das ungefähr den Inhalt vom Kidusch hat, und die Mahlzeit mit einem Tischgebete schließt. Eben so wenig wird die Frau etwas Lächerliches thun, wenn sie etwa selbst die Abendbeleuchtung besorgt und dabei ein stilles Gebet zur Eröffnung des Ruhetages sagt. Die neuere Zeit hat uns bei Gebräuchen getroffen, die nicht mit ihr in Einklang waren; darum müssen diese Gebräuche eine zweckmäßige Umstaltung erhalten, aber nicht gänzlich aufgegeben werden, und man hat weniger darauf zu sehn, ob sie Mosaischen oder Rabbinischen Ursprungs sind, als ob sie der Sittlichkeit und der

Gottesfurcht zur Stütze dienen können, denn Religionsübungen, welche diese Kraft haben, sind zu jeder Zeit gottgefällig und heilsam. Das Kidusch wird für ein Mosaisches Gebot gehalten, aber der Gebrauch, es beim Weine zu sagen, ist eine Einrichtung der Schriftgelehrten. Der Gebrauch, eine Abkürzung desselben auch bei der Mahlzeit am Tage zu sagen, rührt von einem der spätern Talmudisten her. Auch am Ausgang des Sabbath ist, nach dem Talmud, ein Spruch zu sagen, in welchem man Gott dafür dankt, daß er unsre Zeit zwischen Feier- und Werktagen getheilt hat, und damit eine Danksagung für das Licht zu verbinden, und das Fest mit dem leichten Genuß des Gewürzduftes zu schließen. Die Heiligung der Festtage ist der des Sabbaths ganz ähnlich.

31—32. Er soll den Versöhnungstag der Ruhe widmen.

Die Talmudisten hatten von der Art, wie wir den Versöhnungstag zubringen, keine Ahndung. Die Gelehrten kamen, wie an andern Tagen, zusammen, um sich vom Gesetze zu unterhalten, und das Volk hielt sich, wann die damals noch sehr kurzen Gebete in der Synagoge gesagt waren, ruhig zu Hause. Es hat freilich dabei, wie der Talmud erzählt, an manchem Unfug nicht gefehlt, und der Tag wurde oft von der Jugend auf eine beklagenswerthe Weise entweiht. Diesem Uebel wird aber keineswegs dadurch vorgebeugt, daß man das Volk den ganzen Tag in der Synagoge zu halten sucht und es mit dem gedankenlosen Hersagen von Reimstücken beschäftigt, von denen viele kein anderes Verdienst haben, als daß sie eben die Zeit ausfüllen. Man darf das Volk nicht täuschen noch es willkührlich mit Belästigungen überladen, von welchen die Religion nichts weiß. Man entlasse die Gemeinde auf einen mehrstündigen Zwischenraum zwischen dem Morgen- und dem Abend-

gebet, welchen man durch Abkürzung der Piutim und des oft sehr ermüdenden Gesanges leicht gewinnen kann, oder man erbaue und belehre es in diesem Zwischenraum durch Choralgesang, Predigt und passende Vorlesungen, wobei alle gebildetere Männer der Gemeinde auftreten und dem Rabbiner die Mühe erleichtern könnten. Will man dies nicht, so behalte man alle einmal ins Ritualbuch aufgenommene Piutim bei, schalte sie aber nicht alle in die vier Hauptgebete ein, sondern sage sie in Zwischenzeiten, was besonders mit mehrern Selichoth leicht geschehn könnte, so daß der Einzelne sich ohne Bedenken einige Stunden des Tages der Ruhe und der Privatandacht widmen könnte. Die jetzt übliche Anordnung ist weder für die Gesundheit, noch für die religiöse Erbauung ersprießlich und hält keinen Einzigen von der Entweihung des Tages zurück, wenn er dazu geneigt ist.

33—34. Der Israelite soll am ersten und am siebenten Tage des Pesachfestes ruhen.

Im Ritualbuche erinnern die Gebote der zwei ersten Tage mehr an den Auszug aus Egypten, und die der zwei letzten Tage mehr an den Uebergang über die Binsensee. Die Piutim der zwei ersten Tage sind zum Theil anmuthig symbolisirende Paraphrasen des hohen Liedes, welches Buch am letzten Sabbath des Festes von der Gemeinde ganz durchgesagt wird, ein ganz zweckloser Gebrauch, der durch einen Vortrag ersetzt werden sollte. Dieselbe Bemerkung gilt von dem Gebrauch, am Wochenfest das Buch Ruth und am letzten Sabbath des Lauberhüttenfestes das Buch Koheleth durchzusagen. Im Musaphgebete des ersten Tages wird um befruchtenden Thau für den kommenden Sommer gebeten, und die in das Hauptgebet eingeschaltete Erinnerung an die segenreiche Kraft des Regens wird bis zum 8ten Tag des Lauberhüttenfestes ausgelassen. Dieser Gebrauch entspricht zwar nicht den Verhältnissen unsres Klimas;

seine Beibehaltung ist aber durchaus nicht schädlich. Am letzten Tag des Pesach- und des Wochenfestes und am vorletzten des Lauberhüttenfestes ist es üblich, in einem stillen Gebet der verstorbenen Verwandten zu gedenken, welcher fromme Gebrauch sehr zu empfehlen ist. Auch wird in der Synagoge ein feierlicher Festsegen über alle Glieder der Gemeinde ausgesprochen, verbunden mit der Aufforderung, sich der göttlichen Huld durch milde Werke würdig zu machen.

35. Der Israelite soll am Wochenfeste ruhen.

Obwohl im Pentateuch das Wochenfest als Dankfest für die Getreidefrüchte erscheint, erinnern doch die Gebete nur an die Offenbarung am Berge Sinai, und es ist dadurch der Gebrauch entstanden, daß viele die erste Festnacht mit dem Recitiren einer hiezu verfertigten Chrestomathie aus der heiligen Schrift und der Mischnah zubringen. Es wäre daher auch der Feier des Festes sehr angemessen, wenn man an demselben immer in der Synagoge die Confirmation der männlichen und der weiblichen Jugend hielte.

Der Zeitraum zwischen dem Pesach- und dem Wochenfest trägt immer noch in manchen Gemeinden einen leichten Anstrich von Trauer, weil in demselben die Jünger des R. Akiba wahrscheinlich in der Folge des von Barcochebas gegen die Römer erregten Aufstandes gestorben sind. Es ist indessen zu vermuthen, daß der Gebrauch zum Theil auch von den im Jahr 1096 um diese Zeit von den Juden erlittenen Drangsalen herrührt. Zur Ehre der damals gefallenen Schlachtopfer wird am Sabbath vor dem Wochenfest und am Sabbath vor dem 9ten Ab in den Synagogen ein Commemorationsgebet abgesungen, welches wohl beizubehalten wäre, nur sollte man die mit demselben verbundenen Bibelsprüche weglassen. Auch wäre es sehr zu wünschen, daß die Sulathstücke für die Sabbathe zwischen dem Pesach- und

dem Wochenfeste, die ohnedies kaum Einer unter Hunderten sagt, einmal gänzlich abgeschafft würden.

36. Er soll am Gedächtnisstage ruhen. (S. Thariag).

So wahr es ist, daß die göttliche Weltregierung das ganze Jahr mit gleicher Thätigkeit über die Schicksale und die Handlungen der Sterblichen wacht, so nöthig ist es von der andern Seite doch für uns Menschen, die wir von den nöthigen Sorgen für Erwerb und Genuß so sehr in Anspruch genommen werden, bestimmte Tage des Jahres besonders dem wichtigen Geschäfte zu weihen, über unsre Sitten, Pflichten und Verhältnisse nachzudenken, um das Tadelhafte in unserm Benehmen abzulegen und die zur Besserung nöthigen Vorsätze zu fassen. Für den Israeliten sind hierzu durch uralten Gebrauch die zehn ersten Tage des Monats Thischri bestimmt. Der Gedächtnißtag besonders hat für den Israeliten die Bestimmung, daß dieser sich an ihm alles aus der Vergangenheit und der laufenden Zeit in Erinnerung rufe, was zu den großen Momenten des israelitisch religiösen Lebens gehört, besonders aber die drei Grundlehren der Religion: Vorsehung, Vergeltung und Offenbarung. Im Musaphgebet sind diese drei Grundlehren ausführlich vorgetragen, mit Bibelstellen belegt, und von passenden Benedeiungen begleitet, und die Piutim schließen sich dieser Anordnung an, wodurch der Gottesdienst des Festes nur sehr geringe Verbesserungen, außer den bereits im Allgemeinen angegebenen, wünschen läßt. Wir bemerken hierbei noch, daß auch die Melodien und die Art des Recitativs, wie sie am Gedächtniß- und am Versöhnungstage, wie es scheint, allgemein und von uralten Zeiten her gebraucht werden, theils durch ihren innern Werth, theils eben durch ihr hohes Alter den Gemeinden theuer geworden sind, und daß es zweckwidrig wäre, sie zu verdrängen, statt sie durch eine sinnige Bearbeitung zu vervollkommnen.

37—38. Er soll am ersten Tage des Lauberhüttenfestes und am Schlussfeste, oder am achten Tage des Lauberhüttenfestes, ruhen.

Das Schlußfest wird vom Talmud als ein ganz besonderes Fest betrachtet, das nur unmittelbar auf das Lauberhüttenfest folgt. Der Gottesdienst der ersten sieben Tage steht in enger Verbindung mit dem Gebrauch des Feststraußes, wovon später. Am achten Tage wird angefangen, im Hauptgebet an die wohlthätige Kraft des Regens zu erinnern. Das eigentliche Bitten um Regen beginnt erst am 4ten oder 5ten December und endet am ersten Tage des Pesachfestes. Die Hauptbestimmung des ganzen Festes ist, daß man an demselben seine Seele, durch die Erinnerung an die göttlichen Wohlthaten, von einer religiösen Freudigkeit durchdringen soll. Es wird daher auch am neunten Tage eine besonders freudige Stimmung der Gemeinde dadurch hervorzurufen gesucht, daß man an demselben die jährliche Vorlesung des Pentateuchs endet. Leider haben sich dabei in manchen Gemeinden große Unschicklichkeiten eingeschlichen, die mit großer Sorgfalt und Strenge zu beseitigen sind.

39. Er soll am Morgen des ersten Tages vor dem Pesachfeste alles Gesäuerte wegräumen.

Es ist schon im Thariag angegeben, wie der Talmud ein Mittel angibt, das Lästige in diesem Gebot durch eine Fiction zu beseitigen. Auf gleiche Weise braucht auch der israelitische Becker, Bierbrauer, Getreidehändler sein Geschäft während des Pesachfestes nicht zu unterbrechen, und kann sein Gewissen durch einen simulirten Vertrag mit einem Nichtjuden beruhigen, da das Verbot, nach dem Talmud, nicht untersagt, Getreide im Hause zu haben, sondern es zu besitzen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht nöthig, alle verborgene Winkel

des Hauses mit Aengstlichkeit durchzustöbern, um zu sehen, ob sich nicht irgendwohin ein Stückchen Brod verloren habe, und es ist hinreichend, wenn man im Sinne oder mit ausdrücklichen Worten auf den Besitz solcher Brodtheile verzichtet.

40—41. Er soll am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod essen und dabei seiner Familie den Ausgang aus Egypten und die dabei geschehenen Wunder erzählen. (S. Thariag.)

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß dieses Gebot durch das jetzt übliche Ritual הַגָּדָה nicht erfüllt wird. Wenn etwas erzählt werden soll, so muß es in einer Sprache geschehn, die der Zuhörer versteht, sonst sieht es aus, als wenn man seiner spotte. Noch schlimmer ist es, wenn in dem Vortrage Manches vorkommt, das man unverständlich lassen muß, um nicht zu satyrischen Bemerkungen Anlaß zu geben, und dieß ist hier wohl der Fall. Schon das erste Stück, wo man bei verschlossenen Thüren erklärt, daß jeder Hungernde kommen dürfe, um an der Malzeit Theil zu nehmen, enthält eine Unwahrheit, die Gott mißfallen muß, und Mancher, der dies wohl fühlt, trägt doch Alles vor, um das Gewissen ihm theurer und ehrwürdiger Personen nicht zu beunruhigen, thut es aber mit einem Widerwillen, die der ganzen Handlung ihren gottseligen Schimmer raubt. Es wäre daher zu wünschen, daß das ganze Ritual eine zweckmäßige Bearbeitung in deutscher Sprache erhielte, und daß die Rabbinen einer solchen Bearbeitung ihre Approbation ertheilten.

42. Am Gedächtnisstage soll beim Gottesdienst der Posaunenschall gehört werden.

Es werden zehn verschiedene Ursachen angegeben, warum am Gedächtnißtage geblasen wird, die wir aber

alle nicht zu wissen brauchen; es wird geblasen, weil es vom Pentateuch, nach der talmudischen Interpretation, geboten wird. Es ist überhaupt ein sehr vergebliches Streben, wenn man die Ursachen der Mosaischen Gebote ausforschen will. Steht eine Vorschrift nicht in Beziehung mit dem Tempeldienst und dem israelitischen Staatsleben, so muß der orthodoxe Israelite sie ausüben, wenn auch die Ursache, durch welche er die Vorschrift erklärt, schon längst nicht mehr anwendbar ist, weil er doch nicht wissen kann, ob er die rechte Ursache getroffen, und ob die von ihm auserdachte Ursache die einzige ist, die obwaltet. Zeigt sich hingegen in der Abfassung der Vorschrift, daß sie mit dem Tempeldienst und dem israelitischen Nationalverband in enger Verbindung steht, so ist sie nicht mehr anwendbar, aus welcher Ursache sie auch ertheilt seyn mag. Viele Casuisten haben es wirklich sehr getadelt, daß Maimonides in seinem Buche More Nebuchim von allen Mosaischen Geboten Ursachen angibt. Wenn man ihnen aber hierin einigermaßen beistimmen muß, so kann man es noch weniger billigen, daß Ascetiker und Cabbalisten nicht nur mystische Erklärungen aller Mosaischen Vorschriften ersonnen haben, sondern ihren Erklärungen noch überdies eine sehr ausgedehnte Anwendung gaben, welche sehr vielen unsrer Ritualhandlungen einen abentheuerlichen Anstrich verleihen und dem Aberglauben Nahrung geben. Besonders haben sie auf diese Weise mit dem Blasen am Gedächtnißtage verfahren. Man hört dabei in einem weinerlichen Tone Gebete sagen, die man nicht übersetzen kann, ohne Aergerniß zu geben. Es ist ernstlich nöthig, daß endlich einmal aus den Ritualbüchern solche Dinge wegbleiben. Die Verleger werden sich entschließen müssen, die Wünsche der Einsichtsvollern zu befriedigen, wenn diese sich in dem festen Vorsatz vereinigen, keine Bücher zu kaufen, in welchen, zur Schande der israelitischen Gemeinden, immer noch den verkehrtesten Vorstellungen gehuldigt wird, die sich in finstern Jahrhunderten gebildet haben.

43. An den sieben Tagen des Lauberhüttenfestes sollen die Israeliten in Hütten wohnen.

Wer nicht selbst Haus und Hof hat, sondern in Miethe wohnt, kann natürlich die Pflicht nicht haben, eine Lauberhütte zu machen. Er ist aber auch eben so wenig verpflichtet, einen Besitzer einer Lauberhütte um die Erlaubniß zu bitten, dieselbe mit seiner Familie zu benutzen, weil überhaupt nach dem Talmud keiner verpflichtet ist, in der Lauberhütte zu seyn, wenn er sich dadurch sehr belästigt fühlt, z. B. wenn ihm der Duft des Laubes beschwerlich fällt, und es gibt doch wohl für eine Familie keine größere Belästigugg, als während einer ganzen Woche die Malzeit außerhalb der Wohnung genießen zu müssen. Es wird daher auch wirklich von sehr wenigen das Gebot der Lauberhütte nach dem Sinne des Talmuds beobachtet, nach welchem man ganz in der Lauberhütte wohnen und sogar darin schlafen muß. Um indessen das Gebot nicht ganz außer Augen zu lassen, ist es üblich, am ersten Festabend etwas in einer Lauberhütte zu genießen. Auch wird überhaupt nur für den ersten Abend verordnet, in der Lauberhütte eine Malzeit zu halten.

44. Der Israelite soll an den sieben ersten Tagen des Lauberhüttenfestes den Feststrauss zur Hand nehmen. (S. Thariag.)

Als Mosaisches Gebot ist das Zurhandnehmen des Feststraußes, außerhalb des Tempels, nur für den ersten Tag geboten. Frauen sind von diesem Gebote, so wie von dem der Lauberhütte ganz dispensirt. Um sich des Gebotes zu entledigen, hat man nur den Feststrauß zur Hand zu nehmen, und die verschiedenen Bewegungen nach allen Richtungen, die damit gemacht werden, kommen nur beim Hallel vor. Es wäre daher gut, wenn in minder bemittelten Gemeinden ein einziger Feststrauß auf Kosten der Gemeinde angeschafft, durch alle Mit-

glieder circulirte und dann in der Hand des Vorbeters bliebe. Der Umzug mit dem Feststrauß um die Tribune soll bloß eine Erinnerung an den Umzug um den Altar seyn, der im Tempel üblich war. Im Tempel wurde auch täglich der Altar mit Bachweiden verziert, und zum Andenken an diesen Gebrauch bringt jetzt noch jeder am siebenten Tag des Festes ein Büschel von Bachweiden in die Synagoge, mit welchem am Ende des Gottesdienstes zwei oder dreimal aufgeschlagen wird. Das tumultuarische, höchst unschickliche lange Abklopfen der Blätter wurde schon von den ältesten Rabbinen nicht gerne gesehen, und sollte strenge in den Synagogen verboten seyn. Der Zusammenhang, in welchen der siebente Tag des Lauberhüttenfestes oder der große Hosannatag mit den zehn Bußetagen gebracht wird, hat seine Quelle nicht im Talmud und rührt von den Cabbalisten her.

45. **Zu den Bedürfnissen des Tempeldienstes musste jeder Israelite jährlich einen halben Schekel entrichten.**

Zum Andenken an dieses nicht mehr anwendbare Gebot wird in mehrern Gemeinden noch jetzt jährlich von jedem Mitglied eine kleine Summe zur Unterstützung der armen Bewohner von Palästina erhoben; andre Gemeinden wirken durch ganz freie Collecten zu diesem frommen Werke mit, welches die Beherzigung aller frommen Israeliten verdienen würde, wenn das gesammelte Geld wenigstens zum Theil die Bestimmung erhielte, in den Gemeinden des heiligen Landes den Gewerbfleiß, den regelmäßigen Handel und den Ackerbau zu befördern.

46—47. S. Thariag. 48. **Der Israelite soll die Ehe ritualmässig vollziehn.** (S. Thariag.)

Die Trauungsfeierlichkeit hat in mehrern Gemeinden, und namentlich in Frankfurt a. M. bedeutende Verbesserungen erhalten, die nichts wünschen lassen, als daß die

Handlung in den Synagogen unter Gesang und einer schicklichern Musik, als die übliche, vorgenommen würde. Obgleich jeder Sachkundige die Trauungshandlung vornehmen darf, so kann man es doch als eine sehr nützliche Maaßregel der neuern Zeit betrachten, daß sie jedem Andern außer den Rabbinen und ihren Delegirten untersagt ist.

49. **Der Israelite ist verpflichtet, ins eheliche Leben zu treten.**

Der Israelite hat diese Pflicht, weil nach dem Willen Gottes das menschliche Geschlecht sich fortpflanzen soll. Auch kann man sich um die menschliche Gesellschaft und den Staat, zu dem man gehört, nicht besser verdient machen, als wenn man ihnen wackre und würdige Mitglieder erzieht. Wer hingegen in seinen Vermögensumständen zu beschränkt ist, um seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben und sie dadurch so weit zu bringen, daß sie weder den Andern noch sich selbst zur Last fallen, der thut besser, wenn er sich nicht verheirathet. Ob es indessen gut sey, daß die Gemeindenvorsteher einem Gemeindeglied das Heirathen in gewissen Fällen untersagen können, dies ist eine Frage, die sich hier nicht erörtern läßt.

50. **Die Scheidung israelitischer Ehen soll ritualmässig vorgenommen werden.**

Obgleich die Ehescheidung nothwendig ritualmäßig vollzogen werden muß, und die bürgerliche Ehescheidung allein die religiösen Wirkungen des Ehebündnisses nicht aufheben kann, so kann doch die rituelle Ehescheidung allein in den Staaten, wo auch eine gerichtliche vorgeschrieben ist, die Ehe, selbst in religiöser Beziehung, nicht auflösen, und hat daher nur erschwerende, aber keine erleichternden Wirkungen, so daß die Frau weder mit ihrem ersten Mann leben, noch zu einer zweiten Ehe schreiten darf.

51—52. S. Verbote Nr. 83. 53—58. S. Thariag.

59—63. S. Thariag und Verbote Nr. 128—132.

64—103. S. Thariag. 104. Ein Verstorbener muss an demselben Tag, an dem sein Tod durch untrügliche Zeichen von den Sachkundigen für gewiss erklärt wird, noch beerdigt werden.

Man darf indessen die Beerdigung auch verschieben, wenn es zur Ehre des Verstorbenen geschieht. In der Zeit zwischen dem Hinscheiden und der Beerdigung sind die nächsten Verwandten von der Ausübung aller Ritualhandlungen dispensirt. Die eigentliche Trauer beginnt von dem Augenblicke an, da der Deckel des Sarges zugeschlagen wird, oder man sich von dem Leichnam mit der bestimmten Absicht entfernt, ihn nicht wieder zu sehen. Das Nähere über die verschiedenen Trauerperioden findet sich im Thariag, S. 201. Man kann mit Wahrheit sagen, daß die Trauer zugleich die Lebenden und die Verstorbenen ehrt, und es wäre ein Zeichen schlechter Sitten, wenn sie je vernachläßigt würde. Nur müssen die äußern Zeichen der Trauer den Sitten des Vaterlandes und nicht denen eines schon längst erloschenen Volkslebens entsprechen. Besonders müssen solche Trauerzeichen wegfallen, die sich nicht mit der nöthigen Sorgfalt für die äußere Reinlichkeit vertragen. Der Gebrauch, für verstorbene Eltern während des Trauerjahres täglich das Kadisch zu sagen, und für andre Verwandten es durch hierzu bestellte Personen sagen zu lassen, hat seine Quelle nicht im Talmud, sondern gründet sich auf eine Sage im Buche Seder Elia Suta, 19. Er ist indessen gut und löblich, und es wäre nur zu wünschen, daß es jeder um Eltern Trauernde für sich in der Stille sagte, wodurch manche störende Scene in der Synagoge nicht eintreten würde.

105—110. S. Thariag. 111. S. Thariag und Verbote Nr. 210—229. 112—114. S. Thariag.

115—116. Die Israeilten waren verpflichtet, nach ihrem Einrücken in Palästina das Andenken Amaleks zu vernichten.

Die Stelle, worin dieses Gebot vorkommt, wird jedes Jahr am Sabbath vor dem Purimfeste vorgelesen, damit wir auf alle Ereignisse unsre Aufmerksamkeit richten, bei welchen unsre Vorfahren auf eine sichtbare Weise den Schutz der göttlichen Vorsehung genossen haben aber die Piutim, welche bei dieser Gelegenheit gesagt werden, verdienen durchaus nicht, daß man sie beibehalte.

117—140. S. Thariag. 141. Der Israelite hat von jedem Teig, den er bereitet, dem Priester eine Gabe zu reichen.

Diese Verpflichtung hat mit der Zerstörung des Tempels aufgehört; der Talmud nur hat verordnet, daß man noch jetzt von jedem Teig, der ungefähr so groß ist als 44 Eier, einen Theil ins Feuer werfe; diesen Theil kann man aber so klein nehmen, als man will. Ein Irrthum ist's, wenn man glaubt, es sey nöthig, auf jeden Festtag einen Teig von der gehörigen Größe zu bereiten, um Gelegenheit zu haben, dieses Gebot auszuüben. Vielmehr sind Casuisten der Meinung, daß man bei der Ausübung nicht den üblichen Spruch sage, und daß man besser thue, wenn man dem Teige nicht die obige Größe gibt, damit das Gebot ganz unanwendbar sey.

142—443. S. Thariag. 144. Ein Israelite, der nicht zum Stamme Levi gehört, muss die erstgebornen Söhne seiner Frau durch eine Geldsumme (ungefähr 5 Loth Silber) auslösen, die er einem Priester anbietet.

Es läßt sich wohl im Talmud nachweisen, daß dieses Gebot auch außerhalb Palästina, aber nicht, daß es auch seit der Zerstörung des Tempels anwendbar ist. Merkwürdig ist es, daß nach einem ausdrücklichen Ausspruch

des Talmuds, den auch Maimonides aufstellt, auch in unsern Zeiten noch von geschlachteten Rindern und Schaafen den Priestern, dem Gebote 142 gemäß, ein Bug, die Kinnladen und der Magen zu verabreichen sind, und daß dies zur Zeit der Talmudisten wirklich geschah. Jarchi ist der erste, der dieses Gebot für nicht mehr verbindlich erklärt (Chulin 136, b). Ein ähnliches Schwanken herrschte lange Zeit über die Frage, ob man außerhalb Palästina auch verpflichtet sey, den Priestern, dem Gebote 143 gemäß, die Erstlinge der Schaafschur zu geben. Ueber alle Gebote, welche mit dem Tempeldienst in naher Beziehung entstehn, hat der sich einschleichende Gebrauch mehr entschieden, als die Theorie. Manche Gebräuche dieser Art waren schon hie und da in Vergessenheit gekommen und sind durch den Eifer der Rabbiner wieder in Gang gebracht worden, z. B. der Gebrauch des Frauenbades in Egypten durch Maimonides.

145—146. Die Erstgeburt eines unreinen Thieres muss entweder ausgelöst oder getödtet werden.

Man kann sich dieser Verpflichtung durch jede noch so geringe Gabe entledigen, die man einem Priester zustellt.

147—210. S. Thariag. 211. Der Israelite soll seine erstgebornen Rinder, Schaafe und Ziegen weihen.

Wer verhüten will, daß er nicht in die Verpflichtung komme, ein Erstgebornes zu heiligen, kann vor der Geburt irgend einen, wenn auch ganz unbedeutenden Theil des erwarteten Thieres einem Nichtjuden schenken, oder auch nach der Geburt dem Thiere eine leichte Verletzung beibringen, die der Art ist, daß es dadurch nicht geweiht werden kann.

212. Der Israelite hat jedes Jahr den zehnten Theil von dem ihm im Laufe des Jahres gebornen Vieh zu heiligen.

Dieſes Gebot erklärt der Talmud für ganz auf unſre Zeiten anwendbar, aber doch will er, daß man es nicht vollziehe, aus Furcht, man möchte dadurch zu Verſündigungen kommen.

213—247. S. Thariag. 248. Alle Verunreinigten mussten sich, nach Anwendung der etwaigen sonst vorgeschriebenen Reinigungsmittel noch baden.

Sowohl über dieſes Gebot, als über manche andre wichtigen Fragen, die das Ritualweſen betreffen, für deren Erörterung aber die deutſche Sprache nicht bequem iſt, behält ſich der Verfaſſer dieſer Schrift vor, ſeine Anſicht in einer hebräiſchen Abhandlung den Herrn Rabbinen zur Prüfung und wohlwollenden Beurtheilung vorzulegen.

Schlußbemerkung.

Obgleich mit Gewißheit vorauszuſehen iſt, daß die in dieſer Schrift gemachten Vorſchläge den Einen viel zu kühn und den Andern viel zu geringfügig ſcheinen werden, ſo werden ſie doch den Rabbinen und Gemeinden mit einer durch vieljähriges Nachdenken und durch unabläſſiges Beobachten unſrer religiöſen Zuſtände gereiften Ueberzeugung dargereicht, daß ſich nur durch ihre Befolgung der Verfall unſrer Religion in Europas civiliſirten Staaten abwenden läßt. Die Aufgabe der Gegenwart iſt keineswegs, die Einſturz drohende Organiſation durch eine neue zu erſetzen, die ebenfalls auf ewige Unabänderlichkeit Anſpruch mache, ſondern den Einklang zwiſchen der Lehre und dem Leben herzuſtellen, und dadurch der Lehre ſelbſt wieder die ihr ſeit Jahrhunderten

zu unſerm großen Verderben entzogene Entwicklungskraft zu verleihen. Gelingt dies unſern heutigen Beſtrebungen, ſo haben die Israeliten des laufenden Zeitalters ihren Beruf erfüllt, und ſie können mit Zuverſicht die Fortſetzung des zur Erhaltung unſrer heiligen Religion begonnenen Werkes den ſpätern Generationen überlaſſen. Durch welche Mittel aber ſoll und kann den richtigern Anſichten von den Forderungen des göttlichen Geſetzes in Israels Mitte ein Weg gebahnt werden? Hierauf antwortet der Prophet (Zachar. 4, 6): Nicht durch ein Heer und nicht durch Zwang, ſondern durch meinen Geiſt, ſpricht der Herr Zebaoth. Der Geiſt muß durch unſere Bemühungen zurückkehren, und das Gerippe, mit dem wir uns nur allzulange begnügt haben, neu beleben. Darum mögen unſre Rabbinen und Volkslehrer ihre Kräfte vereinen, um einem Uebel entgegen zu arbeiten, welches uns von jeher Schmach und Elend gebracht hat, und dem allein das fratzenhafte Anſehn, das viele unſrer Religionsformen im Laufe der Zeit erhalten haben, zur Laſt zu legen iſt. Dieſes Uebel iſt Unwiſſenheit. Sie iſt es, welche ſich zu jeder Zeit dem natürlichen und harmoniſchen Entwicklungsgang unſrer Religion entgegenſtellte, und dies wird uns deutlicher werden, wenn wir einige Rückblicke auf die Vergangenheit werfen, und zu erforſchen ſuchen, wie ſich unſer heutiger Zuſtand daraus geſtaltet hat. Gleich nach dem Offenbarungstage am Berge Sinai, wo Gott die Grundzüge ſeiner ewigen Lehre in zehn einfachen Geboten mittheilte, drang unter das kaum aus der ägyptiſchen Finſterniß herausgetretene Volk die Meinung, Gott könne nicht anders als durch blutige Opfer verehrt werden, nur unter dieſer Bedingung dürfe man auf ſeinen Schutz zählen, und die, welche mit eignen Augen ſo viel Großes geſehen, das Gott für ſie ausgeübt hatte, vergaßen ſich ſo weit, daß ſie einem lebloſen Götzen Altäre bauten und ausriefen: Dieß ſind deine Götter Israel, die dich von Aegypten

herauf gebracht haben. Mit Schmerz sah Moses, daß das Volk noch nicht reif war für die reine Gottesverehrung, die Gott ihm zugedacht hatte; die Israeliten mußten, nach dem Ausdruck der Schrift, ihren Schmuck vom Berge Horeb ablegen und dem Herrn der Welt Blut und Weiherauch darbringen, um dadurch vom heidnischen Götzendienst abgehalten zu werden. Bald verbreitete sich indessen unter das Volk ein neuer Irrthum, der nicht minder gefährlich war, als der frühere. Die Israeliten sachen nicht ein, daß die Errichtung der Stiftshütte nicht Anderes war, als eine Herablassung Gottes zu ihren Begriffen; sie wähnten, keine Sünde sey so schwer, kein Verbrechen so gräßlich, daß es nicht durch das Fett der Opferthiere gebüßt werden könne, und gewöhnten sich allmählig daran, die ganze Religion in dem Tempeldienst zu erblicken. Vergebens wiederholten ihnen die Propheten, daß ohne innere Besserung die Opfer keinen Werth in Gottes Augen haben, vergebens sagte ihnen Gott durch Jesaias: Stellet eure eiteln Opfer ein, ich kann keine Feierlichkeiten dulden, so lange das Unrecht nicht beseitigt wird. Die Propheten wurden nicht angehört, das Heiligtaum Gottes wurde jeden Tag von tückevollen Menschen entweiht, die nach vollbrachten Freveltaten mit aufwandreichem Prunk ihre Hekatomben hineinführten, und Gott beschloß endlich, einen Tempel zerstören zu lassen, der schon lange seine ehrwürdige Bestimmung verloren hatte. Die unglücklichen Israeliten zählten glücklicher Weise nach dem für sie so harten Schlag viele weise Männer in ihrer Mitte, die den furchtbaren Rathschluß Gottes verstanden und das traurige Ereigniß zur religiösen Verbesserung ihrer Brüder zu benutzen suchten. Männer, wie Esra und Nehemias, machten dem Volke begreiflich, daß für es ohne eine aufrichtige und vollständige Rückkehr zu der göttlichen Lehre kein dauerndes Heil zu hoffen sey, und brachten es dahin, daß die Söhne der babylonischen Gefangenschaft sich mit

einer sehr lobenswerthen Bereitwilligkeit allen Einrichtungen unterzogen, durch welche das Mosaische Gesetz aufs Neue in seiner ganzen Reinheit ins Leben eingeführt werden sollte, und man konnte sich der tröstlichen Hoffnung hingeben, daß Israel endlich in der treuen Ausübung seiner Religion das ihm von Gott verheißene Glück genießen werde. Da zeigte sich bald der Unverstand in einem neuen Gewande. Die meisten Mosaischen Gebote waren so lange vernachläßigt und vergessen gewesen, daß man in dem Herkömmlichen wenig Aufschluß über ihren Sinn fand, was für die Einsichtsvollern, denen es bloß um den Geist der Gebote zu thun war, keine große Schwierigkeit darbot. Verehrung Gottes, Reinheit der Sitten und allgemeine Menschenliebe waren für diese die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Gebäude der religiösen Gesetzgebung ruht, und jedes Gebot mußte nach ihnen so gedeutet werden, daß es diesen Tugenden zur Stütze dienen konnte. Andere hingegen, und es woren die, welche den großen Haufen bildeten, wollten nicht zugeben, daß aller Ceremoniendienst nur als Mittel zu einem höhern Zweck Bestandtheil einer Religion seyn könne. Für sie waren die Ceremonien selbst Zweck der Religion, und sie betrachteten ihre nach dem buchstäblichen Wortsinn vollzogene Ausübung als die wichtigste Aufgabe, die der Israelite zu lösen habe. Wo aber unter Menschen, die zu einem Vereine gehören, Meinungszwist entsteht, da gewinnen bald die Leidenschaften die Oberhand, und es ist Jedem mehr darum zu thun, das, wozu er sich einmal bekannt hat, zu verfechten, weil es für seine Meinung gilt, als weil er es für wahr hält. So standen auch bald bei den Israeliten, unter der Benennung Sadduzäer und Pharisäer, zwei Religionsparteien feindselig einander gegenüber. Jede berief sich auf die heiligen Bücher, jede suchte aber ihrer Lehre mehr durch gewaltsame Schritte als durch Ueberzeugung den Sieg zu verschaffen, und als endlich, durch die Gunst des Hofes, die Partei der

Pharisäer siegte, war der Staat schon in Folge des langen Sektenstreites so tief erschüttert, daß sein Untergang unvermeidlich war, und Jerusalems Mauern stürzten zum zweiten Mal nieder. Die Einigkeit war jetzt wieder hergestellt, und Jedermann sah in der Religion das einzige kostbare Kleinod, das von der ehemaligen Herrlichkeit geblieben war; sie war auch jetzt das einzige Band, welches die in alle Weltgegenden Zerstreuten umschlang. Mit Liebe und Ehrfurcht wurde sie von Allen, die sich unter dem Volke auszeichneten, gepflegt und auf Akademien, die ihr ausschließlich gewidmet waren, den Begriffen der damaligen Zeit gemäß entwickelt und ausgebildet. Wer kennt nicht, wenigstens dem Namen nach, das Buch, welches aus diesen Bestrebungen hervorging. Es ist der Talmud, der besonders in der neuesten Zeit von vielen Seiten so heftig angegriffen wurde. Seinen Verfassern will man den heutigen zerrütteten Zustand unsrer Religion beilegen, sie will man für die Verirrungen der Israeliten unsres Zeitalters verantwortlich machen, ihnen schreibt man es zu, daß heutezutage bei uns so wenig Einklang zwischen der Lehre und dem Leben ist. Es ist aber leicht zu zeigen, daß auch hier Irrthum und Mißverständniß allein die Schuld des Uebels tragen, und daß aus jenem Buche, ungeachtet seiner vielen anstößigen Stellen, der erfreulichste Zustand hätte hervorgehen können, wenn man es für das genommen hätte, was es ist: die Darstellung nämlich, wie die Ritualgebote zu einer bestimmten Zeit gehandhabt wurden. Ein solches Buch kann nur schädlich seyn, wenn es seine Satzungen für göttliche Aussprüche gibt, und sie dadurch den kommenden Geschlechtern als unverbrüchliche Gesetze aufdringt. Nie haben sich aber die Urheber des Talmuds, außer bei sehr wenigen Bestimmungen, einen solchen Fehler zu Schuld kommen lassen. Sie haben selbst viele Mosaische Gebote auf eine den Erfordernissen ihres Zeitalters entsprechende Weise umgeändert, und haben ihren Nachfol-

gern so wenig die Berechtigung zu solchen Schritten entziehen wollen, daß sie sogar die Formen angegeben haben, wie ihre eignen Verfügungen umzuändern seyen, wobei sie nicht einmal diese Formen für unabänderlich erklärt haben. Sie konnten um so weniger die Absicht haben, ihr Werk für ein abgeschlossenes Ganze auszugeben und ihm so einigermaßen den Karakter der heiligen Bücher selbst aufzudrücken, da sie es unvollendet gelassen und die Bearbeitung eines großen Theils ihres Ritualgesetzes ihren Nachfolgern überlassen haben. Sie belegten alle ihre Privatmeinungen mit Gründen von mehr oder weniger Haltbarkeit, nie ließ sich aber einer unter ihnen beikommen, seine Behauptungen durch eine vorgebliche göttliche Eingebung zu unterstützen, weil ihre Satzungen ihren rein menschlichen Karakter nicht verlieren sollten und durften. Selten haben sie über eine Frage mit voller Bestimmtheit entschieden, sondern immer entgegengesetzte Meinungen neben einander aufgestellt, damit jeder nach seiner eignen Ansicht verfahren könnte. Auch haben sie zu keiner Zeit ihre Sammlung feierlich annehmen lassen und wenn diese doch allmählig in den israelitischen Gemeinden ein großes Ansehen erhielt, so zeigt dieß, daß sie ihr Zeitalter sehr gut verstanden haben und ein Lob verdienen, das man ihren spätern Nachfolgern nicht mit Wahrheit zollen kann. Denn diese waren nur allzu bereitwillig, sich der Freiheit im Denken zu begeben, und verwandelten ein Buch, das durchaus keinen Anspruch auf unverbrüchliche Gültigkeit machen kann, in eine alle religiöse Geistesthätigkeit hemmende Fessel, und schlossen auf immer eine Lehre ab, die, ihrer Natur nach, nicht abgeschlossen werden darf. Denn jedes menschliche oder göttliche Gesetz, das Menschen binden soll, ist ein fruchtbarer Keim, der in den Schooß der Zeiten geworfen wird, um sich in und mit der Zeit allmählig zu entwickeln; eilt ihm aber die Zeit, und mit ihr der Karakter, die Sitten und die Ansichten der Menschen vor, so wird die Frucht ungenießbar und ver-

ſtimmt das Gemüth, wie der Anblick einer düſtern, unter ihrer eingnen Laſt zerfallenden Ruine. Auch unſre ſo ſchöne, ſo erhebende, der Vernunft durch ihre Entwickelungsfähigkeit ſo vollkommen zuſagende Lehre hat durch Unverſtand dieſes traurige Schickſal erlebt. Ihre Bekenner ſind in Geiſt, Sitten und Kultur raſch vorgeſchritten mit der Zeit, ſie ſelbſt aber wurde in einer ſtarren Bewegungsloſigkeit gehalten, die endlich, nicht ſie ſelbſt, wohl aber die Art, wie ſie aufgefaßt wurde, dem Zeitalter entfremdete, zwiſchen der Lehre und dem Leben eine eherne Scheidewand erhob, und erwachte nicht unter uns ein beſſerer Geiſt, ſo bleibt Gottes Wort endlich auch für uns nach einem Ausdruck des Propheten (Jeſ. 28, 13): Befehl auf Befehl, Richtſchnur auf Richtſchnur, hier ein Wenig, dort ein Wenig. Dabei wird die Schuld auf ein Buch geworfen, das wenigſtens ſeiner Form und ſeiner Methode nach den Leſer zum Denken zwingt, dem viele der aufgeklärteſten Männer den Anfang ihrer Geiſteskultur zu verdanken haben, und deſſen Verfaſſer uns verhöhnen würden, wenn ſie ſähen, daß wir ihnen die Abſicht unterlegen, auf ewige Zeiten die Geſetzgeber ihrer Nachkommen zu ſeyn. Nichts haben wir ihnen vorzuwerfen, einige ſchroffe, der Leidenſchaft entriſſene Aeuſſerungen abgerechnet, ſelbſt Unwiſſenheit nicht, denn ſie haben, wie geſagt, ihr Zeitalter trefflich verſtanden, wir aber haben keine Entſchuldigung, wenn wir aus Trägheit, Gleichgültigkeit oder auch durch Unverſtand unſre Religion in ihrem gefahrvollen Zuſtand laſſen. Statt ſie zu ſchmähen oder ſie abgöttiſch zu verehren, folgen wir darin ihrem Beiſpiel, daß wir dem Volke unumwunden die Wahrheit zeigen, wie ſie ſich unſerm Geiſte darſtellt, und entſagen wir lieber jedem Lehramt, wenn es uns dazu an Selbſtverläugnung und Muth gebricht. Hoffen wir, daß es uns auch in der Zukunft nicht an treuen Hirten fehlen wird, die den Ruf Gottes verſtehen und die Lehre aus ihrer jetzigen Gefahr retten werden. Nein, die heilige

Digitized by Google

DATE DUE

TO RENEW CALL
422-3900

DEMCO NO. 38-298

17/IV

compl. zier zeldz.

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 032297228
Digitized by Google